Obergericht
des Kantons Bern

2. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 598

Bern, 17. Juni 2026

Besetzung

Oberrichter Horisberger (Präsident i.V.),
Oberrichterin Bochsler, Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiberin Weissleder

Verfahrensbeteiligte

A._____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Berufungsführerin

und

C._____

Straf- und Zivilklägerin 1

und

D._____

Straf- und Zivilkläger 2

und

E._____

Straf- und Zivilkläger 3

Gegenstand

versuchte schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung, unrechtmässige Aneignung etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 25. Juli 2025 (PEN 25 206/466)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Vorbemerkung

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, eröffnete am 12. August 2024 das Strafverfahren BJS 24 14695 gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter [pag. 1]). Nach Überweisung der Akten an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Vorinstanz) erhielt das Verfahren die Verfahrensnummer PEN 25 206.

Am 22. April 2025 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, das Strafverfahren BJS 25 7370 gegen den Beschuldigten (PEN 25 466, pag. 1). Nach Überweisung der Akten an die Vorinstanz erhielt das Verfahren die Verfahrensnummer PEN 25 466.

Mit Verfügung vom 7. Juli 2025 wurden die beiden Verfahren von der Vorinstanz vereinigt (pag. 791 f.) und unter der Verfahrensnummer PEN 25 206 / PEN 25 466 geführt. Nach erfolgter Berufungsanmeldung wurden die vereinigten Verfahren beim Obergericht des Kantons Bern schliesslich unter der Verfahrensnummer SK 25 598 weitergeführt.

Nachfolgend werden Fundstellen und Zitate aus dem Dossier PEN 25 206 vor erfolgter Verfahrensvereinigung nicht besonders gekennzeichnet, da es sich um das Hauptdossier handelt. Wird auf Aktenstellen aus dem ursprünglich unter der Verfahrensnummer PEN 25 466 geführten Verfahren verwiesen, wird dies mit «PEN 25 466, pag. [Nummer]» zitiert.

2. Erstinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz, Kollegialgericht in Dreierbesetzung, fällte am 25. Juli 2025 folgendes Urteil (pag. 861 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Tätlichkeiten**, angeblich begangen am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____ (Ziff. I.3. AKS vom 26.03.2025)

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten** und **ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung**.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 03.08.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. D._____ (Ziff. I.1. AKS vom 26.03.2025)
2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 10.06.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. E._____ (Ziff. I.1. AKS vom 26.06.2025)
3. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 24.06.2024 in F._____ (Ort), z.N. C._____ (Ziff. I.2. AKS vom 26.03.2025)

4. der **unrechtmässigen Aneignung**, begangen am 03.08.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. D._____ (Ziff. I.4. AKS vom 26.03.2025)

5. des **versuchten räuberischen Diebstahls**, begangen am 24.06.2024 in F._____ (Ort), z.N. C._____ (Ziff. I.5. AKS vom 26.03.2025)

6. der **Drohung**, begangen am 24.06.2024 in F._____ (Ort), z.N. C._____ (Ziff. I.6. AKS vom 26.03.2025)

7. der **versuchten Nötigung**, begangen am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____ (Ziff. I.7. AKS vom 26.03.2025)

8. der **Beschimpfung, mehrfach** begangen

   8.1. am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____ (Ziff. I.8.1. AKS vom 26.03.2025)

   8.2. am 25.07.2024 in G._____ (Ort), auf der Strecke ._____, z.N. H._____ (Ziff. I.8.2. AKS vom 26.03.2025)

9. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**, begangen am 26.07.2024 in G._____ (Ort), ._____ (Ziff. I.9. AKS vom 26.03.2025)

10. der **Hinderung einer Amtshandlung**, begangen am 25.07.2024 in G._____ (Ort), ._____ (Ziff. I.10. AKS vom 26.03.2025)

11. der **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration** durch **Missachtung der Ausgrenzung**, begangen am 26.07.2024 in G._____ (Ort), ._____ (Ziff. I.11. AKS vom 26.03.2025)

12. der **Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe**, **mehrfach** begangen

    12.1. in der Zeit vom 24.06.2024 bis 03.08.2024 in G._____ (Ort), F._____ (Ort) und anderswo durch **Konsum** einer unbekannten Menge Marihuana (Ziff. I.12.1. AKS vom 26.03.2025)

    12.2. am 26.07.2024 in G._____ (Ort) durch **Besitz zum Eigenkonsum** von betäubungsmittelhaltigen, rezeptpflichtigen Medikamenten (Xanax), ohne über ein entsprechendes Rezept zu verfügen (Ziff. I.12.2. AKS vom 26.03.2025)

und in Anwendung der
Art. 22 Abs. 1, 34, 36, 40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 63, 66a Abs. 1 Bst. b und c, 106, 122 Bst. b, 123 Ziff. 1, 137 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 Abs. 2, 177 Abs. 1, 180 Abs. 1, 181, 285 Ziff. 1, 286 StGB
Art. 119 Abs. 1 AIG
Art. 19 Abs. 1 Bst. d i.V.m. 19a, 19a Ziff. 1 BetmG
Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

   Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 357 Tagen (03.08.2024 – 25.07.2025) werden im Umfang von 357 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

   Es wird eine **ambulante therapeutische Behandlung** während des Strafvollzugs und danach, solange es die Therapiestelle als notwendig erachtet, angeordnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 19 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 570.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 19 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

4. Zu einer **Landesverweisung** von **6 Jahren**.

5. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 17'850.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 38'441.95, insgesamt bestimmt auf **CHF 56'291.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 41'982.75).

   [Tabelle Verfahrenskosten]

   Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 55'291.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 40'982.75).

III.

Die amtliche Entschädigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird wie folgt bestimmt:

[Tabelle amtliche Entschädigung]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 14'309.20.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin C._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

2. In Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers D._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

3. In Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers E._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ wird in Sicherheitshaft belassen. Die Verlängerung der Sicherheitshaft wird für vorerst 6 Monate bis am 25.01.2026 bewilligt (Art. 231 i.V.m. Art. 227 StPO).

   Begründung: siehe separates Dokument

2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
   - 1 Minenspitze
   - 1 Kinderschere mit blauem Griff (Ass. Nr. 022)

3. Das DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. h i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

4. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung).

5. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

3. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil meldeten sowohl der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, als auch die Staatsanwaltschaft, beide am 4. August 2025, fristgerecht die Berufung an (pag. 899; 900). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 24. Dezember 2025 und wurde den Parteien gleichentags mit Verfügung zugestellt (pag. 920 ff.; 1053 ff.).

Am 16. Januar 2026 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein (pag. 1073 ff.). Darin beschränkte er die Berufung auf die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von D._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger 2), einfacher Körperverletzung z.N. von E._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger 3), unrechtmässiger Aneignung z.N. des Straf- und Zivilklägers 2, versuchten räuberischen Diebstahls z.N. von C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 1), Drohung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1, versuchter Nötigung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, die damit einhergehende Sanktion sowie die Kostenverlegung und Entschädigungsfolgen (beschränkt auf die Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten). Weiter focht der Beschuldigte das Urteil im Zivilpunkt sowie hinsichtlich der Verurteilung zu einer Landesverweisung von 6 Jahren (inkl. SIS-Ausschreibung) an.

Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 reichte die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls form- und fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (pag. 1080 ff.). Sie beschränkte die Berufung auf den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung z.N. des Straf- und Zivilklägers 3, die Sanktion (Höhe der Freiheitsstrafe und Geldstrafe) und die Dauer der Landesverweisung.

Am 28. Januar 2026 teilte die Generalstaatsanwaltschaft sodann mit, es werde weder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt noch Anschlussberufung erklärt (pag. 1094 f.). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen (pag. 1009 ff.).

Mit Verfügung vom 23. Februar 2026 wurde festgestellt, dass das Urteil der Vorinstanz – soweit den (ehemaligen) Strafkläger H._____ betreffend – mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist (Ziff. II.8.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Unter Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde in Aussicht gestellt, dass dieser ohne fristgerechten Gegenbericht als aus dem Verfahren entlassen gilt; und zwar ohne Kostenfolgen (pag. 1009 ff.). Innert der angesetzten Frist ging kein Gegenbericht zu Handen der Kammer ein.

Die Berufungsverhandlung vor der 2. Strafkammer fand am 15.-17. Juni 2026 statt (pag. 1286 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte ein Teilrückzug der Berufung des Beschuldigten betreffend den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung z.N. des Straf- und Zivilklägers 3 (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Übrigen hielt der Beschuldigte an seiner Berufung fest (pag. 1270).

4. Haft

Der Beschuldigte wurde am 3. August 2024 vorläufig festgenommen (pag. 6). Mit Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 6. August 2024 wurde er in Untersuchungshaft versetzt (pag. 73 ff.), welche mit Entscheiden vom 3. Oktober 2024 (pag. 96 ff.) und 7. Januar 2025 (pag. 115 ff.) jeweils verlängert wurde. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht versetzte den Beschuldigten mit Entscheid vom 28. März 2025 sodann in Sicherheitshaft, andauernd bis zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bzw. längstens bis zum 25. August 2025 (pag. 763 ff.). Mit dem vorinstanzlichen Urteil verlängerte die Vorinstanz die Sicherheitshaft des Beschuldigten um 6 Monate, bis am 25. Januar 2026, zwecks Sicherung des Strafvollzugs (pag. 866). Mit Verfügung vom 12. Januar 2026 entschied die Verfahrensleitung, dass der Beschuldigte auch während des Berufungsverfahrens in Sicherheitshaft verbleibt (amtlich Akten SK 25 599, pag. 18 ff.). Zum Urteilszeitpunkt am 17. Juni 2026 befand sich der Beschuldigte folglich seit 684 Tagen in vorläufiger Haft.

Während der andauernden Haft musste der Beschuldigte mehrfach zwischen verschiedenen Gefängnissen des Kantons Bern sowie unter anderem auch auf die Station I._____ der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) verlegt werden. Im Urteilszeitpunkt hielt sich der Beschuldigte im Regionalgefängnis J._____ auf (pag. 1245 f.).

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug vom 28. Mai 2026 (pag. 1233 ff.), ein aktueller Betreibungsregisterauszug vom 26. Mai 2026 (pag. 1231 f.), je ein Führungsbericht beim Regionalgefängnis J._____ vom 28. April 2026 (pag. 1221 f.) und beim Regionalgefängnis K._____ vom 3. Mai 2026 (pag. 1223 f.) sowie ein ergänzender Bericht hinsichtlich der Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung beim Migrationsdienst der Stadt F._____ vom 9. April 2026 (pag. 1157 f.) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) vom 26. Mai 2026 (pag. 1232.1 ff.) eingeholt. Dem Bericht des Migrationsdienstes der Stadt F._____ vom 9. April 2026 lagen deren Akten über den Beschuldigten bei (pag. 1160 ff.).

Mit Schreiben vom 3. Juni 2026 ersuchte die Verfahrensleitung beim Regionalgefängnis K._____ um einen aktualisierten Führungsbericht über den Beschuldigten (pag. 1244). Gleichermassen wurde mit Schreiben vom 4. Juni 2026 beim Regionalgefängnis J._____ um die Mitteilung allfälliger Ergänzungen zum eingeholten Führungsbericht vom 28. April 2026 ersucht (pag. 1247). Am darauffolgen-

den Tag teilte das Regionalgefängnis J._____ mit, ein aktueller Bericht sei bei der UPD, Station I._____, einzuholen (pag. 1249). Auf entsprechende Anfrage liess die Station I._____ am 8. Juni 2026 verlauten, für die Zustellung eines Austrittsberichts über den Beschuldigten, werde eine von ihm unterzeichnete Schweigepflichtsentbindung benötigt.

Gleichentags ging, ohne erneute Aufforderung seitens der Verfahrensleitung, ein aktualisierter Führungsbericht des Regionalgefängnisses J._____ ein (pag. 1255 f.). Ebenfalls am 8. Juni 2026 reichte auch das Regionalgefängnis K._____ Ergänzungen zu ihrem Bericht vom 3. Mai 2026 ein (pag. 1257). Schliesslich gelangte am 10. Juni 2026 ein Austrittsbericht der UPD, Station I._____, beim Obergericht des Kantons Bern ein; dies ebenfalls ohne erneute Aufforderung seitens der Verfahrensleitung (pag. 1262 ff.).

Ferner wurden der Straf- und Zivilkläger 3 (pag. 1272 ff.) sowie der Beschuldigte (pag. 1275 ff.) anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzend einvernommen.

Auf die Einvernahmen der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 2 wurde infolge ihres Nichterscheinens zur Berufungsverhandlung nach Durchführung der beiden oben genannten Einvernahmen sowie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Beschluss der Kammer verzichtet (pag. 1289).

6. Anträge der Parteien

6.1 Anträge der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete für den Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung die folgenden Anträge (pag. 1295 ff.; Hervorhebungen im Original; die originalen Aufzählungszeichen wurden durch die Kammer berichtigt):

A)

Constater l'entrée en force de chose jugée du jugement du Tribunal régional Jura bernois-Seeland du 25 juillet 2025, dans la mesure où il:

I.

libère A._____ de la prévention **de**:

1. **voies de fait** (art. 126 CPS); infraction prétendument commise le 24.06.2024 dans un train sur le trajet ._____, au préjudice de C._____, dans les circonstances décrites au point I.3. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

II.

reconnaît le prévenu **A._____ coupable** de la prévention de /d':

1. **de lésions corporelles simples** (art. 123 CPS); infraction commise le 10.06.2024, à F._____ (Ort), ._____, au préjudice de **E._____**, dans les circonstances décrites au point I.1. de l'acte d'accusation du 26 juin 2025;

2. **lésions corporelles simples** (art. 123 CPS); infraction commise le 24.06.2024 dans le train à la gare de F._____ (Ort), au préjudice de **C._____**, dans les circonstances décrites au point I.2. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

3. **injures** (art. 177 CPS), à plusieurs reprises;

   3.1. infraction commise le 24.06.2024 dans le train à F._____ (Ort), sur le trajet ._____, au préjudice de **C._____**, par le fait que le prévenu a traité la partie plaignante de « salope », « chatte » et « pute » (ch. I.8.1. AA du 26 mars 2025);

   3.2. infraction commise le 25.07.2024 à G._____ (Ort), sur le trajet ._____, au préjudice de **H._____**, par le fait que le prévenu a traité la partie plaignante de « fils de pute » et de « trou du cul » lors de son transport au poste de police (ch. I.8.2. AA du 26 mars 2025);

4. **empêchement d'accomplir un acte officiel** (art. 286 CPS); infraction commise le 25.07.2024 à G._____ (Ort), ._____, dans les circonstances décrites au point I.10. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

5. **infractions à la LEI**; infraction commise le 26.07.2024 à G._____ (Ort), ._____, par le fait que le prévenu, malgré une décision d'exclusion du 25.07.2024 pour la commune de Berne, se trouvait dans la zone concernée (ch. I.11. AA du 26 mars 2025);

6. **infractions à la LStup**, à plusieurs reprises;

   6.1. infraction commise entre le 24.06.2024 et le 03.08.2024 à G._____ (Ort), F._____ (Ort) et ailleurs, par le fait le prévenu a consommé une quantité inconnue de marijuana;

   6.2. infraction commise le 26.07.2024 à G._____ (Ort), par le fait que le prévenu portait sur lui, lors d'un contrôle de police, des médicaments contenant des stupéfiants et soumis à ordonnance, sans disposer de l'ordonnance correspondante.

B)

En modification du Jugement du Tribunal régional Jura bernois-Seeland du 25 juillet 2025:

I.

Libérer le prévenu A._____ des préventions de / d':

1. **lésions corporelles graves (tentative)** (art. 122 CPS, en rel. avec art. 22 CPS); infraction prétendument commise le 03.08.2024 à F._____ (Ort), ._____, au préjudice de **D._____**, dans les circonstances décrites au point I.1. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

2. **appropriation illégitime** (art. 137 CPS); infraction prétendument commise le 03.08.2024 à F._____ (Ort), ._____, au préjudice de **D._____**, dans les circonstances décrites au point I.4. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

3. **vol avec prédation** (tentative); infraction prétendument commise le 24.06.2024 ni F._____ (Ort), au préjudice de **C._____**, dans les circonstances décrites au point I.5. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

4. **menaces** (art. 180 CPS); infraction prétendument commise le 24.06.2024 à F._____ (Ort), au préjudice de **C._____**, dans les circonstances décrites au point I.6. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

5. **tentative de contrainte** (art. 181 CPS en rel. avec art. 22 CPS); infraction prétendument commise le 24.06.2024 dans un train sur le trajet ._____, au préjudice de **C._____**, dans les circonstances décrites au point I.7. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025;

6. **violence ou menace contre les autorités et les fonctionnaires** (art. 285 CPS); infraction prétendument commise le 26.07.2024 à G._____ (Ort), ._____, dans les circonstances décrites au point I.9. de l'acte d'accusation du 26 mars 2025; **partant,**

   - prononcer **l'acquittement** du prévenu en rapport avec les infractions susmentionnées;
   - lui allouer une **équitable indemnité** pour la partie de la procédure dans laquelle il est acquitté (1/2);
   - mettre les **frais** de cette partie de la procédure (1/2) **à** la charge de **l'état.**

II.

Partant,

1. **condamner** le prévenu A._____:
   - à une **peine privative de liberté** d'une durée à dire de justice **inférieure à 24 mois**; sous déduction des jours de détention subis;
   - **ordonner** au prévenu de se soumettre au suivi **d'une mesure thérapeutique ambulatoire au sens de l'art. 63 CPS**, dans le sens préconisé par l'expert;
   - à une **peine pécuniaire** de 19 jours-amende à CHF 10.-, soit un total de **CHF 190.-**;
   - à une **amende contraventionnelle** d'un montant à dire de justice;
   - en tous les cas, **renoncer à** prononcer **l'expulsion** du prévenu;
   - au **paiement des frais** de cette partie de la procédure en première instance (1/2), sous réserve des dispositions en matière de défense d'office;
2. lui **allouer** une **équitable indemnité** pour ses frais de seconde instance selon la note d'honoraires présentée;
3. mettre l'ensemble des **frais** de la procédure de seconde instance **à la charge de l'Etat**.

III. Au **civil**:

- **renvoyer** les parties plaignantes et civiles à faire valoir leurs prétentions civiles par devant le Juge civil;
- constater que le traitement des actions civiles n'a pas engendré de frais particuliers.

C)

Taxer les honoraires du défenseur d'office de l'appelant.

Die schriftlichen Anträge konkretisierend ist darauf hinzuweisen, dass die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung auf Nachfrage des Vorsitzenden ausführte, betreffend die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 sei die Rechtskraft festzustellen (pag. 1289).

6.2 Anträge der Generalstaatsanwaltschaft

Staatsanwältin L._____ stellte und begründete für die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung die folgenden Anträge (pag. 1292 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 25. Juli 2025 (PEN 25 206/466) **in Rechtskraft erwachsen** ist hinsichtlich

1. des **Freispruchs von der Anschuldigung der Tätlichkeit**, angeblich begangen am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung;

2. des **Schuldspruchs**, wonach **A._____** schuldig erklärt wurde

   2.1. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 24.06.2026 in F._____ (Ort), z.N. C._____;

   2.2. der **Beschimpfung, mehrfach** begangen

      2.2.1. am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____;

      2.2.2. am 25.07.2024 in G._____ (Ort) auf der Strecke ._____, z.N. H._____;

   2.3. der **Hinderung einer Amtshandlung**, begangen am 25.07.2024 in G._____ (Ort), ._____;

   2.4. der **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration** durch **Missachtung der Ausgrenzung**, begangen am 26.07.2024 in G._____ (Ort), ._____;

   2.5. der **Widerhandlungen gegen das BetmG, mehrfach** begangen

      2.5.1. in der Zeit vom 24.06.2024 bis 03.08.2024 in G._____ (Ort), F._____ (Ort) und anderswo durch **Konsum** einer unbekannten Menge Marihuana;

      2.5.2. am 26.07.2024 in G._____ (Ort) durch **Besitz zum Eigenkonsum** von betäubungsmittelhaltigen, rezeptpflichtigen Medikamenten (Xanax), ohne über ein entsprechendes Rezept zu verfügen;

3. der **Verurteilung** von **A._____** zu einer **Übertretungsbusse von CHF 300.00**.

II.

A._____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, **mehrfach** begangen

   1.1. am 10.06.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. E._____;

   1.2. am 03.08.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. D._____;

2. der **unrechtmässigen Aneignung**, begangen am 03.08.2024 in F._____ (Ort), ._____, z.N. D._____;

3. des **versuchten räuberischen Diebstahls**, begangen am 24.06.2024 in F._____ (Ort), z.N. C._____;

4. der **Drohung**, begangen am 24.06.2024 in F._____ (Ort), z.N. C._____;

5. der **versuchten Nötigung**, begangen am 24.06.2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. C._____;

6. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**, begangen am 26.07.2024 in G._____ (Ort), ._____, z.N. M._____;

III.

A._____ sei gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche (Ziff. I.2. hiervor) und die auszufällenden Schuldsprüche (Ziff. II. hiervor) in Anwendung von

Art. 22 Abs. 1, 34, 36, 40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 63, 66a Abs. 1 Bst. b und c, 122, 137 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 Abs. 2, 180 Abs. 1, 181, 285 Ziff. 1 StGB
Art. 426, 428 Abs. 1 und 3 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 4 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft;

   Es sei eine **vollzugsbegleitende ambulante Massnahme** gemäss **Art. 63 StGB** anzuordnen;

2. zu einer **Geldstrafe** von **22 Tagessätzen** zu **CHF 30.00**;

3. zu einer **Landesverweisung** von **8 Jahren**;

4. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Folgende Gegenstände seien zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB):
   - 1 Minenspitze
   - 1 Kinderschere mit blauem Griff

2. Die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) sei anzuordnen.

3. Das DNA-Profil und die erfassten biometrisch erkennungsdienstlichen Daten von A._____ (PCN ._____) seien nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. h i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

4. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

7. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Mit Blick auf den Umfang der Berufungen ist das erstinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen, als der Beschuldigte vom Vorwurf der Tätlichkeiten, angeblich begangen am 24. Juni 2024 z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 freigesprochen wurde (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenfalls rechtskräftig sind die Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 (Ziff. II.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), Beschimpfung, mehrfach begangen, z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 und H._____ (Ziff. II.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), Hinderung einer Amtshandlung (Ziff. II.10. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die

Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration durch Missachtung der Ausgrenzung (Ziff. II.11. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe, mehrfach begangen, durch Konsum und Besitz zum Eigenkonsum (Ziff. II.12. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter in Rechtskraft erwachsen sind die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse in der Höhe von CHF 300.00 (Ziff. II.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Festsetzung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; ausgenommen die Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten; vgl. Urteil des Bundesgerichts [nachfolgend zit. BGer] 6B_1231/2022 vom 10. März 2023) sowie der gesamte Zivilpunkt (Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Verfügungen im Zivilpunkt [vgl. Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs] beantragte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung den Verweis der Zivilklagen auf den Zivilweg sowie die fehlende Kostenausscheidung für die Beurteilung des Zivilpunktes. Da folglich in diesem Punkt keine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt wurde, erwächst der Zivilpunkt in Rechtskraft).

Die Kammer hat demgegenüber die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. des Straf- und Zivilklägers 2 (Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), einfacher Körperverletzung z.N. des Straf- und Zivilklägers 3 (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), unrechtmässiger Aneignung z.N. des Straf- und Zivilklägers 2 (Ziff. II.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), versuchten räuberischen Diebstahls z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 (Ziff. II.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), Drohung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 (Ziff. II.6. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), versuchter Nötigung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1 (Ziff. II.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Ziff. II.9. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Sanktion (exkl. der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse, inkl. der Anordnung einer ambulanten Massnahme (Ziff. II.1.-2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Landesverweisung (inkl. SIS-Ausschreibung; Ziff. II.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Verlegung der Verfahrenskosten (Ziff. I. und II.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Rück- und Nachzahlungspflicht betreffend die festgesetzte amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die weitere Verfügung hinsichtlich der Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände (Ziff. V.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) zu überprüfen.

Konkretisierend ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer hinsichtlich der beiden dem Beschuldigten zur Last gelegten versuchten schweren Körperverletzungen (jeweils Ziff. I.1. der Anklageschriften vom 26. März 2025 und 26. Juni 2025; pag. 613 f.; PEN 25 466, pag. 83 ff) eventualiter nicht nur eine einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand zu prüfen hat, sondern kumulativ auch den Tatbestand der vollendeten einfachen Körperverletzung (folglich ist konkret zu prüfen: versuchte schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand *und* einfache Körperverletzung; weitergehend wird für die-

se anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgten Präzisierung auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen; pag. 1270).

Der Rechtskraft nicht zugänglich ist ferner die Verfügung über das DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. V.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Soweit die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls Berufung erhoben hat (betreffend den Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung z.N. des Straf- und Zivilklägers 3, Höhe der Freiheitsstrafe und Geldstrafe sowie Dauer der Landesverweisung), ist die Kammer nicht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. In den übrigen Punkten darf die Kammer das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die Höhe des erstinstanzlich festgesetzten Tagessatzes der Geldstrafe (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

8. Vorbemerkung zur Beweiswürdigung

Die Kammer folgt betreffend Aufbau der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung weitestgehend dem Vorgehen der Vorinstanz. Entsprechend werden im Nachfolgenden die Delikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin sowie der beiden Straf- und Zivilkläger jeweils als «Komplex» zusammengenommen. Zunächst erfolgt die Beweiswürdigung und gleich darauffolgend die jeweilige rechtliche Würdigung der zu überprüfenden Delikte. Entgegen der Vorinstanz werden indes zunächst die Delikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 behandelt, gefolgt von den Delikten zum Nachteil der Straf- und Zivilkläger 2 und 3. Zum Schluss erfolgt die Beurteilung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamte.

Weiter kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorinstanz die für die Beweiswürdigung jeweils relevanten objektiven und subjektiven Beweismittel grundsätzlich korrekt aufgelistet und zusammengefasst hat. Es rechtfertigt sich daher deren Ausführungen grossflächig wiederzugeben (in kleinerer Schrift) und – falls nötig – ergänzende und/oder abweichende Überlegungen der Kammer anzubringen. Bedarf es hinsichtlich der Zusammenfassung eines Beweismittels nur einige wenige Ergänzungen der Kammer, werden diese in Form von eckigen Klammern direkt innerhalb der zitierten vorinstanzlichen Ausführungen angebracht. Die vorinstanzlichen Erwägungen werden zudem um die Darlegung der in oberer Instanz erhobenen Beweismittel (Einvernahme des Beschuldigten und des Straf- und Zivilklägers 3) ergänzt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung sowie rechtliche Würdigung (Straf- und Zivilklägerin 1)

9. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 933 ff.; S. 14 ff. der erstin-

stanzlichen Urteilsbegründung). Dieser Verweis gilt für die Beweiswürdigung betreffend die Delikte, welche in den nachfolgenden Erwägungen III., IV. und V. dieser Urteilsbegründung abgehandelt werden, gleichermassen. Auf eine Wiederholung wird im Nachfolgenden entsprechend verzichtet.

10. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Bezüglich der Vorwürfe zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 sind in oberer Instanz die Anklageziffern I.5., I.6. und I.7. der Anklageschrift vom 26. März 2025 (pag. 613 ff.) weiterhin Verfahrensgegenstand. Die übrigen Anklageziffern I.2., I.3. und I.8.1. sind demgegenüber in Rechtskraft erwachsen. Für die noch zu beurteilenden Vorwürfe kann auf die korrekte Darlegung durch die Vorinstanz verwiesen werden. Diese wird sogleich nachfolgend wiederholend aufgeführt. Der Sachverhalt gemäss Anklageziffer I.2. wird der besseren Übersicht halber bzw. aufgrund des Zusammenhangs mit dem noch zu beurteilenden versuchten räuberischen Diebstahls ebenfalls dargelegt (pag. 955 f.; S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen durch die Kammer):

> Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.2 AKS vom 26.03.2025 einfache Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 1 vorgeworfen (pag. 614). Er soll am 24.06.2024 im Zug am Bahnhof F._____ (Ort) auf die telefonierende Privatklägerin 1 losgegangen sein, ihr mit der Faust wiederholt ins Gesicht geschlagen, sich auf sie gesessen und gelegen und sie wiederholt gewürgt und ihr die Finger in die Augen gedrückt haben. Die Privatklägerin 1 habe Schwellungen und Rötungen am und um das rechte Auge aufgewiesen. Sie habe wegen einer Entzündung des rechten Auges einen Arzt konsultieren müssen und habe während einer Woche eine beeinträchtigte Sicht (Schleier vor dem Auge) gehabt. Während einer Woche habe sie Würgemale am Hals aufgewiesen, weiter habe sie Schmerzen am Hals und an der Stirn, sowie eine Verletzung am rechten Daumen gehabt.
>
> Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I. 5 AKS [versuchter] räuberischer Diebstahl vorgeworfen, indem der Beschuldigte das Mobiltelefon der Privatklägerin 1 behändigt habe, die Treppe heruntergerannt sei und versucht habe, auszusteigen (pag. 614). Als die Privatklägerin 1 ihn durch Festhalten an den Kleidern am Verlassen des Zuges mit ihrem Mobiltelefon habe hindern wollen, habe er sie am Hals gepackt, auf die Treppe gestossen, gewürgt und mit der Faust geschlagen. Danach habe er erneut versucht, den Zug mit dem entwendeten Mobiltelefon zu verlassen, was ihm infolge der kurz bevorstehenden Abfahrt des Zuges nicht gelang.
>
> Dem Beschuldigten wird in Ziff. I. 6 AKS angelastet, der Privatklägerin 1, während er sie geschlagen und gewürgt habe, gedroht zu haben (pag. 615). So soll er ihr gesagt haben, dass er sie umbringen werde und habe gefragt, ob sie sterben wolle. Dies habe die Privatklägerin 1 in Angst versetzt.
>
> In Ziff. I. 7 AKS wird dem Beschuldigten versuchte Nötigung, vorgeworfen, indem er die Privatklägerin 1, als sie das entwendete Mobiltelefon zurückverlangt habe, aufgefordert habe, vor ihm auf die Knie zu gehen und zu betteln, was diese nicht getan habe (pag. 615).

11. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Betreffend den versuchten räuberischen Diebstahl nach AKS Ziff. I.5. bestreitet der Beschuldigte in oberer Instanz nicht, das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 behändigt und sie gemäss Umschreibung im angeklagten Sachverhalt körperlich angegangen zu haben, mithin am Hals gepackt, auf die Treppe gestossen, gewürgt

und mit der Faust geschlagen zu haben. Demgegenüber wird bestritten, dass er den Zug mit ihrem Mobiltelefon verlassen bzw. dieses stehlen wollte.

Zur ihm vorgeworfenen Drohung nach AKS Ziff. I.6. äusserte sich der Beschuldigte selbst nicht (vgl. E. 13.2 hiernach). Sein Verteidiger bestritt in oberer Instanz indes nicht, dass der Beschuldigte die Drohung ausgestossen habe, machte demgegenüber geltend, diese habe die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht in Angst und Schrecken versetzt. Dieses Vorbringen trifft nicht den Sachverhalt, sondern dessen rechtliche Würdigung (pag. 1291).

Zum Vorwurf gemäss AKS Ziff. I.7. äusserte sich der Beschuldigte ebenfalls nicht (vgl. E. 13.2 hiernach). Die Verteidigung brachte unter Verweis auf die Argumentation betreffend Drohung einzig vor, die angebliche Nötigungshandlung habe bei der Straf- und Zivilklägerin 1 keine Wirksamkeit erzielt (pag. 1291). Soweit davon auszugehen ist, dass die Verteidigung damit die Intensität der Nötigungshandlung oder das Vorliegen einer Nötigungsmittels in Frage stellt, trifft auch dieses Vorbringen nicht den Sachverhalt, sondern die rechtliche Würdigung.

12. **Objektive Beweismittel**

12.1 Anzeigerapport

Gemäss Anzeigerapport vom 09.07.2024 (pag. 123 ff.) erfolgte am 24.06.2024 um 20.55 Uhr eine Meldung der Notrufzentrale der Transportpolizei Olten bei der KEZ F._____ (Ort), dass in einem Zug von F._____ (Ort) nach G._____ (Ort) eine Streiterei in Gange sei. In N._____ (Ort) sei die Kontrolle im Zug erfolgt, die Privatklägerin 1 habe sich dabei in Betreuung von mehreren Personen befunden. Der Beschuldigte habe sich im Oberdeck befunden und es sei möglich gewesen, ihn anzusprechen (pag. 125). Nach einigem Zögern sei der Beschuldigte der Aufforderung gefolgt, den Zug zu verlassen. Die Privatklägerin 1 sowie die Auskunftsperson seien ebenfalls ausgestiegen. Zwecks weiterer Ermittlungen sei im Anschluss auf die Polizeiwache N._____ (Ort) verschoben worden (pag. 125). Der Beschuldigte sei im Anschluss an die Abklärungen entlassen, respektive durch die Polizei zum P._____ (Notschlafstelle) in G._____ (Ort) gefahren worden (pag. 126).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass laut Anzeigerapport der beim Beschuldigten angeordnete Drogenschnelltest (vgl. pag. 185 f.) das Ergebnis «THC+» anzeigte (pag. 125). Das effektive Testergebnis findet sich nicht in den Akten.

12.2 Videoaufnahmen der O._____ AG

In den Akten finden sich die Videoaufnahmen der O._____ AG vom 24.06.2024 aus dem oben genannten Zug von F._____ (Ort) nach G._____ (Ort) (pag. 133). Als Beweismittel massgeblich sind die Videos der Kameras W100.E1.EG, W100.E1.UD, W100.E1.ZD und W100.E1.OD, auf den übrigen Aufnahmen sind keine tatrelevanten Inhalte zu sehen.

Auf dem Video ist zu sehen, wie der Beschuldigte um 20.39 Uhr in den Zug einstieg und sich ins Oberdeck begab. Dann ist zu sehen, wie der Beschuldigte sich im Oberdeck auf den drei längs stehenden Zugsitzen hinlegte. Um 20.48 Uhr betrat die Privatklägerin 1 den Zug und setzte sich gegenüber dem Beschuldigten hin. Es ist zu sehen, dass sie während der gesamten Zeit telefonierte und dass sie ihr Ladekabel in die Steckdose unter dem Sitz einsteckte.

Um 20.49.54 Uhr setzte sich der Beschuldigte plötzlich auf und ging auf die Privatklägerin 1 los. Es ist zu sehen, wie er ihr mehrfach gegen den Kopfbereich schlug und mit dem Knie auf sie trat. Der Be-

schuldigte stand mit dem Rücken zur Kamera, es ist zu sehen, dass er die Hände auf der Höhe ihres Gesichts und ihres Halses hatte und mit dem Gewicht seines Körpers gegen sie lehnte. Um 20.50 Uhr ging eine Frau dazwischen und musste den Beschuldigten von der Privatkläger 1 lösen. Daraufhin liess der Beschuldigte kurz von der Privatklägerin 1 ab, ging dann aber um 20.50.54 Uhr wieder auf sie los. Es schritt erneut die Frau ein, danach setzte der Beschuldigte sich hin. Um 20.51.29 Uhr ist zu sehen, wie der Beschuldigte etwas vom Boden aufhob und das Mobiltelefon der Privatklägerin 1 anschliessend in der Hand hielt. Die Privatklägerin 1 streckte darauf die rechte Hand mit offener Handfläche gegen den Beschuldigten aus. Der Beschuldigte rannte folglich die Treppe herunter ins Unterdeck und die Privatklägerin 1 verfolgte ihn. Die Privatklägerin 1 zog um 20.51.40 Uhr den Beschuldigten am Oberteil zurück, als dieser versuchte, aus dem Zug auszusteigen. Der Beschuldigte griff daraufhin die Privatklägerin 1 mit der linken Hand an den Hals, als diese noch stand, brachte sie auf der Treppe zu Boden und schlug daraufhin wieder mehrfach auf sie ein. Es ist zu sehen, wie sich die Tür kurz öffnete und danach wieder schloss. Dann ging erneut um 20.51.52 Uhr eine Frau dazwischen und zog den Beschuldigten von der Privatkläger 1 weg. Der Beschuldigte versuchte dann, den Zug zu verlassen, die Tür öffnete sich aber nicht mehr. Danach ist zu sehen, wie sich der Beschuldigte und die Privatklägerin 1 unterhielten und die Privatklägerin 1 die offene Hand gegen den Beschuldigten ausstreckte. Der Beschuldigte begab sich danach wieder ins Oberdeck und setzte sich hin. Die Privatklägerin 1 wurde von der Frau, welche im Unterdeck die Auseinandersetzung auseinandernahm, zu sich ins vierer Abteil geführt. Um 20.53.05 Uhr stand der Beschuldigte auf, ging ins Unterdeck und trat vor die Privatklägerin 1, welche sich in der Zwischenzeit im Unterdeck hingesetzt hatte, blieb kurz stehen, ging danach wieder nach oben und setzte sich hin. Es ist auf den Videoaufnahmen nicht zu sehen, was der Beschuldigte genau machte, da er mit dem Rücken zur Kamera stand. In N._____ (Ort) stieg um 21.02 Uhr die Polizei in den Zug ein und nahm den Beschuldigten mit.

Teilweise ergänzend, teilweise wiederholend ist auf das Folgende hinzuweisen:

Auf dem Video ist ab 20.51.13 Uhr zu sehen, wie die Straf- und Zivilklägerin 1, nachdem sich der Beschuldigte wieder hingesetzt hatte, anfängt, ihre auf den Boden gefallenen Habseligkeiten (bspw. das Ladekabel) zusammenzuräumen. Die Frau, welche den Beschuldigten von der Straf- und Zivilklägerin 1 zu lösen vermochte, stand dabei noch immer zwischen den beiden. Auf dem Video ist erkennbar, dass sich die Situation zwischen den beiden in diesem Moment beruhigt hatte. Während die Straf- und Zivilklägerin 1 noch ihre Habseligkeiten suchte, entdeckte der Beschuldigte um 20.51.28 Uhr offensichtlich das auf dem Boden liegende Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1. Er stand auf und nahm es an sich. Anhand des um 20.51.34 Uhr sichtbar werdenden Mobiltelefondisplays (violette Hintergrundfarbe; diese ist ebenfalls sichtbar um 20.49.49 Uhr, als sich das Mobiltelefon noch in der Hand der Straf- und Zivilklägerin 1 befand) und der Handbewegung der Straf- und Zivilklägerin 1, bei welcher sie dem Beschuldigten die rechte offene Handfläche entgegenstreckt, ist erkennbar, dass es sich dabei um ihr Mobiltelefon handelte. Der Beschuldigte rannte daraufhin, um 20.51.36 Uhr, ins Unterdeck des Zuges. Die Straf- und Zivilklägerin 1 folgte ihm. Um 20.51.39 Uhr betätigte der Beschuldigte den Türknopf des Zuges, wie sich später an der sich öffnenden und wieder schliessenden Zugtüre zeigt (vgl. 20.51.41 Uhr - 20.51.55 Uhr). Die Straf- und Zivilklägerin 1 zog den Beschuldigten am Oberteil zurück und hinderte ihn dadurch am Verlassen des Zuges.

Daraufhin (ab 20.51.41 Uhr) griff der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 1 mit der linken Hand an den Hals, stiess sie gegen das Geländer der Zugtreppe, welche ins Oberdeck führte, brachte sie auf der Treppe zu Boden, wobei der Straf- und Zivilklägerin 1 das T-Shirt am Rücken derart weit hochrutschte, dass ihr Büstenhalter sichtbar wurde, und schlug schliesslich mehrfach auf die auf der Treppe liegende Straf- und Zivilklägerin 1 ein. Um 20.51.47 Uhr eilte der Straf- und Zivilklägerin 1 ein Zugpassagier zu Hilfe und zog den Beschuldigten am rechten Arm (welcher im Übrigen mit einer Stabilisationsbandage versehen war; gut sichtbar um 20.51.12 Uhr) weg von der Straf- und Zivilklägerin 1. Der Beschuldigte drehte sich um 20.51.48 Uhr kurz zu eben jenem Zugpassagier um, ging um 20.51.49 Uhr jedoch erneut auf die noch auf der Treppe sitzenden Straf- und Zivilklägerin 1 los. Es eilte eine zweite Zugpassagierin zu Hilfe, welche den Beschuldigten ebenfalls am rechten Arm ergriff (um 20.51.50 Uhr). Doch erst als um 20.51.54 Uhr vom Oberdeck schliesslich auch die Zugpassagierin, welche sich beim ersten tätlich werden des Beschuldigten dazwischen gestellt hatte, zu Hilfe eilte, gelang es den drei Personen den Beschuldigten um 20.52.05 Uhr endgültig von der Straf- und Zivilklägerin 1 zu lösen. Während diese noch von den beiden Zugpassagieren umringt auf der Treppe sass, drückte der Beschuldigte um 20.52.07 Uhr erneut den Knopf zur Türöffnung. Die Türe öffnete sich jedoch nicht mehr, wobei auf dem Video durch das Zugfenster erkennbar ist, dass sich der Zug kurze Zeit später in Bewegung setzte und aus dem Bahnhof F._____ (Ort) fuhr (ab 20.52.15 Uhr sichtbar). Bis dahin war der Zug, seit der Beschuldigte eingestiegen war, nicht in Bewegung. Der Beschuldigte drehte sich daraufhin wieder gegen das Zuginnere um und die Straf- und Zivilklägerin 1 stand von der Treppe aus auf und ging auf diesen zu. Sie zog ihn erneut an seinem Oberteil (um 20.52.11 Uhr). Der Beschuldigte baute sich vor der Straf- und Zivilklägerin 1 auf, nahm dann aber wieder Abstand. Danach ist zu sehen, wie sich der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin 1 unterhielten und sie ihm um 20.52.17 Uhr die offene rechte Handfläche entgegenstreckte. Um 20.52.20 Uhr wandte sich der Beschuldigte ab und ging zurück ins Oberdeck des Zuges, während die Straf- und Zivilklägerin 1 sich unten zu der ihr helfenden Zugpassagierin setzte. Um 20.52.30 Uhr setzte sich der Beschuldigte im oberen Deck wieder auf seinen vorherigen Platz. Kurz darauf, um 20.52.38 Uhr, wird sichtbar, dass er das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 (erneut erkennbar am violetten Display) noch immer im Besitz hatte und darauf herumdrückte. Um 20.52.58 Uhr stand der Beschuldigte auf und ging wieder ins Unterdeck. Er ging auf die Straf- und Zivilklägerin 1 zu und blieb – mit dem Rücken zur Kamera und gegen die Straf- und Zivilklägerin 1 gewandt – ca. 1 Meter vor dieser kurz stehen; was genau er machte ist auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar. Um 20.53.17 Uhr ist jedoch zu sehen, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 wieder ein Mobiltelefon am Ohr hielt. Im Anschluss ging der Beschuldigte wieder nach oben und setzte sich auf den gleichen Platz. Schliesslich stieg in N._____ (Ort) um 21.02 Uhr die Polizei in den Zug ein und nahm den Beschuldigten mit. Um 21.03.17 Uhr ist erkennbar, wie der Beschuldigten mit den beiden Polizisten den Zug verliess.

12.3 Arztbericht Spital Q._____ (Ort) der Straf- und Zivilklägerin 1 (inkl. Fotodokumentation)

C._____ wurde am 25.06.2024 auf der Notfallstation des Spital Q._____ (Ort) untersucht und behandelt (pag. 176 ff.). Gemäss Arztbericht von Dr. med. R._____ und Dr. med. S._____ habe die Privatklägerin 1 eine Schwellung am Augenlid und Strangulationsmerkmale am Hals aufgewiesen (pag. 176). Weiter habe es auf der rechten Gesichtsseite eine leichte Schwellung und ein Nebelsehen gegeben. Dem Arztbericht liegt eine Fotodokumentation bei, auf welcher die Verletzungen der Privatklägerin 1 ersichtlich sind (pag. 180 ff.). Auf den Fotos ist ersichtlich, dass der Hals vorne und seitlich gerötet ist (pag. 180, 184). Das Gesicht der Privatklägerin ist auf der linken Seite ebenfalls gerötet, das rechte Auge ist geschwollen und der Bereich um das Auge ist gerötet (pag. 180, 184).

13. **Subjektive Beweismittel**

13.1 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1

13.1.1 Polizeiliche Einvernahme

Am 24.06.2024 wurde C._____, in Anwesenheit ihrer Mutter, T._____, als Auskunftsperson einvernommen (pag. 156 ff.). Auf Frage, was passiert sei, gab sie an, dass sie in F._____ (Ort) in den Zug gestiegen sei und sich in die obere Etage des Zuges gesetzt habe, um ihr Mobiltelefon aufzuladen. Sie sei mit einer Kollegin am Telefonieren gewesen. Auf den drei Plätzen gegenüber sei ein Mann auf dem Rücken gelegen. Sie habe das Telefonat auf ihre Kopfhörer verbinden wollen und währenddessen sei es kurz über den Lautsprecher zu hören gewesen. Sie habe ihrer Kollegin von ihrem Tag erzählt und Smalltalk geführt. Dabei habe sie einmal «nice» gesagt. Sie glaube, dass der Beschuldigte sie falsch verstanden habe, sie hätte im Anschluss von der Polizei mitbekommen, dass er ausgesagt habe, sie hätte das «N-Wort» gesagt. Der Beschuldigte sei plötzlich aufgestanden, habe sie ins Gesicht geschlagen, ihr in die Augen gedrückt und sie gewürgt. Eine Frau sei gekommen und habe ihm gesagt, er solle aufhören. Die Leute im Zug hätten ihr gesagt, sie solle sich unten hinsetzen. Während der Auseinandersetzung sei ihr Mobiltelefon auf den Boden gefallen, der Mann habe es aufgehoben und sei damit nach unten gegangen. Sie sei ihm deshalb hinterher gegangen. Der Beschuldigte habe gesagt, er gebe ihr das Mobiltelefon wieder, wenn sie sich entschuldige. Danach habe er gesagt, er gebe es ihr, wenn sie auf die Knie gehe. Er ging dann mit dem Mobiltelefon im Zug wieder nach oben. Ein paar Frauen hätten ihr gesagt, sie solle sich zu ihnen setzen und sich beruhigen, was sie dann auch gemacht habe. Plötzlich sei der Beschuldigte nach unten gekommen und habe ihr das Mobiltelefon angeworfen. Danach sei er nach oben gegangen und habe sie in Ruhe gelassen. Auf Nachfrage, wie der Beschuldigte genau auf sie eingeschlagen habe, sagte die Privatklägerin 1, dass er sie am Hals gepackt und fest zugedrückt habe, so dass sie Mühe gehabt habe, zu atmen. Sie wisse nicht mehr, mit welcher Hand er sie gewürgt habe. Mit der anderen Hand habe er eine Faust gemacht und ihr oft ins Gesicht geschlagen. Sie wisse nicht mehr wie oft. Sie habe sich gewehrt und ihn getreten, so habe er auch ein paar Mal den Griff verloren. Weitere Tätlichkeiten habe es nicht gegeben, er habe ihr das Mobiltelefon Richtung Oberkörper geworfen, sie aber nicht getroffen. Er habe keine Waffen oder gefährliche Gegenstände gehabt. Auf Nachfrage gab die Privatklägerin 1 an, dass sie schockiert gewesen sei, nicht gewusst habe, was sie machen solle und Angst gehabt habe. Sie habe ihm zugetraut, dass er ihr Leben gefährde. Er habe ihr «Fotze» gesagt und weitere typische Frauenbeleidigungen wie «Bitch». Sie habe ihn dann auch zurückbeleidigt. Er habe ihr auch gesagt, dass er sie umbringen werde bzw. gefragt, ob er sie umbringen solle. Diese Aussagen habe er gemacht, während er ihre Augen mit den Daumen eindrückte. Auf Nachfrage, wie sie sich gewehrt habe, erklärte die Privatklägerin 1, dass sie ihn nicht habe verletzen wollen und dass sie ihn mit dem

Fuss getreten habe. Sie habe versucht, gegen seinen Bauch zu treten und sie habe mit ihren Händen auch seine Hände abgewehrt und weggedrückt. Die Auseinandersetzung habe ca. 10 Minuten gedauert. Der Beschuldigte sei aggressiv aufgetreten.

13.1.2 Staatsanwaltschaftliche Einvernahme

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17.09.2024 bestätigte C._____ die bei der Kantonspolizei gemachten Aussagen (pag. 160 ff.). Sie gab an, nach dem Vorfall und der Untersuchung im Spital noch eine gute Woche Probleme mit dem Auge gehabt zu haben, sie habe einen Schleier vor dem Auge gehabt und es sei entzündet gewesen. Die Rötung am Hals sei auch ungefähr eine Woche sichtbar gewesen. Auf Frage, ob sie nochmals erzählen könne, was im Zug passiert sei, erklärte die Privatklägerin 1, dass sie nicht mehr alles genau wisse, sich aber noch ungefähr erinnern könne. Sie sei in den Zug eingestiegen und habe sich gegenüber dem Beschuldigten hingesetzt, welcher dort am Liegen war. Sie habe ihr Mobiltelefon zum Aufladen eingesteckt und das Telefonat auf laut gestellt Ihre Kollegin habe wohl ein Wort gesagt, welches der Beschuldigte falsch verstanden habe, er sei aufgestanden und habe angefangen, auf sie einzuprügeln. Sie habe nicht mehr gewusst, was mit ihr passiere. Er habe nicht mehr aufgehört, dann sei eine Frau gekommen und habe ihr geholfen, sie habe versucht den Beschuldigten wegzuschieben, dies habe aber nichts gebracht. Dann habe er ihr Mobiltelefon genommen und sei weggerannt, sie sei ihm hinterher. Er habe mit ihrem Mobiltelefon aus dem Zug aussteigen wollen, das habe er aber nicht geschafft. Sie habe später ihr Mobiltelefon wieder zurückerhalten, er habe aber nicht aufgehört und sie weiter geschlagen. Es seien Leute gekommen, die ihr geholfen hätten und er sei nach oben gegangen. Zwei junge Frauen hätten mit der Polizei telefoniert. Der Beschuldigte sei dann wieder nach unten gekommen und habe ihr das Mobiltelefon angeworfen. In N._____ (Ort) sei dann die Polizei gekommen. Auf Nachfrage erklärte die Privatklägerin 1, dass der Beschuldigte sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, gegen den Hals und mit den Daumen in die Augen gedrückt habe. Er habe sie auch beschimpft und bedroht, in dem er ihr gesagt habe, er bringe sie um, sie werde sterben und sie als «Fotze» und «Nutte» bezeichnet habe. Sie habe den Beschuldigten vorher nie gesehen. Als sie ihn aufgefordert habe, ihr das Mobiltelefon zu geben, habe er ihr gesagt er tue es, wenn sie auf die Knie gehe und bettle. Das habe sie nicht gemacht und dann habe er sie erneut mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Sie wisse nicht mehr, ob er sie dann auch gegen den Hals gedrückt habe. Sie wisse nicht, ob er Alkohol oder Drogen genommen habe. Sie sei seit dem Vorfall vorsichtiger, setze sich im Zug in die Nähe von Leuten und schaue sich mehr um. Weiter sagte die Privatklägerin 1 aus, dass beim ersten Vorfall ihre Brille kaputt gegangen sei und sie deshalb nur verschwommen habe sehen können, wie er ihr Mobiltelefon genommen habe und weggerannt sei. Die Brille habe sie flicken lassen müssen, was die Versicherung bezahlt habe.

13.2 Aussagen des Beschuldigten

13.2.1 Polizeiliche Einvernahme

In der polizeilichen Einvernahme vom 25.06.2024 wurde A._____ als beschuldigte Person einvernommen (pag. 134 ff.). Der Beschuldigte verweigerte seine Aussage und äusserte sich nicht zu den Vorfällen im Zug.

13.2.2 Einvernahme Hafteröffnung

An der Einvernahme der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hafteröffnung am 03.08.2024 gab der Beschuldigte an, dass es den Vorfall nicht gegeben habe (pag. 137). Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass es einen Anzeigerapport gebe und es stimme, schwieg er.

13.2.3 Staatsanwaltschaftliche Einvernahme(n)

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17.12.2024 bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen (pag. 138 ff.). Er sagte, er habe keinen Diebstahl begangen und könne sich nicht an den Vorfall im Zug erinnern. Er wisse nicht mehr, wer die Privatklägerin 1 sei. Auch auf Vorhalt des Videos von der O._____ AG, sagte der Beschuldigte weiter, er könne sich nicht erinnern. Er gab zu, dass er auf den Aufnahmen zu sehen sei. Er wisse auch nicht mehr, dass die Polizei ihn abgeholt und auf die Wache gebracht habe. Sie habe ihn wahrscheinlich beleidigt, sonst hätte er nicht so reagiert. Auf die Information der Staatsanwältin, dass die Privatklägerin 1 eine junge Frau sei, die jetzt Angst habe, wenn sie in einen Zug steige, sagte er, er nehme dies zur Kenntnis.

Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass seiner Aussage, wonach er keinen Diebstahl begangen habe und sich nicht an den Vorfall im Zug erinnern könne, der Vorhalt des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung, der Drohung, der Nötigung und des Diebstahls vorausging (vgl. pag. 139 Z. 24 ff.). Er verneinte somit den Vorwurf des Diebstahls, die übrigen Delikte dementierte er demgegenüber nicht.

Zudem wurde der Beschuldigte am 22. Mai 2025 anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme betreffend die Delikte zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 auf den vorliegenden Vorfall im Zug angesprochen. Die einvernehmende Staatsanwältin hielt dem Beschuldigten diesbezüglich vor, dass es damals nicht so ausgesehen habe, als ob er sich unter Kontrolle gehabt habe. Der Beschuldigte antwortete, dass er nichts dazu sagen und sich nicht mehr daran erinnern könne (PEN 25 466, pag. 22 Z. 195 ff.).

13.2.4 Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

In der Einvernahme an der Hauptverhandlung vom 22.07.2025 bestätigte der Beschuldigte, dass er sich teilweise an die Vorfälle im Zug erinnern könne (pag. 841 ff.). Die Privatklägerin 1 habe etwas Zweideutiges in Bezug auf Schwarze gesagt, dann sei er wütend geworden und habe sie gepackt und geschlagen. Als er das Video der Überwachung gesehen habe, sei er etwas schockiert über sein Verhalten gewesen.

Der Beschuldigte antwortet zudem auf Vorhalt, dass man auf dem Video sehe, wie er aus dem Zug habe aussteigen wollen und ob er noch wisse, weshalb er habe aussteigen wollen, mit: *«Es war G._____ (Ort)»* (pag. 842 Z. 14 ff.).

13.2.5 Persönliches Schreiben des Beschuldigten

Am 4. August 2025 ging bei der Vorinstanz ein persönliches Schreiben des Beschuldigten ein, in welchem er sich teilweise zu den ihm zur Last gelegten Vorwürfe äusserte. Zum Vorwurf des versuchten räuberischen Diebstahls führte er aus, dass dieser nicht stimmen würde. Er sei wütend geworden, weil ihn die Straf- und Zivilklägerin 1 subtil mit dem Wort «Nigger» beleidigt habe, während sie mit jemandem am Telefonieren gewesen sei. Er habe ihr dann gewaltsam das Mobiltelefon entzogen, um zu schauen, ob sie zusätzlich noch ein Video gedreht habe. Dies habe aber nicht der Wahrheit entsprochen und er habe ihr das Mobiltelefon deshalb zurückgegeben. Er habe es ihr nicht angeworfen und sei dann aus dem Zug ausgestiegen (pag. 887 ff.).

13.2.6 Einvernahme an der Berufungsverhandlung

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll (pag. 1285 f.), sich teilweise an den Vorfall mit der Straf- und Zivilklägerin 1 im Zug erinnern zu können. Konkret bejahte er die Frage, ob er sich daran erinnern könne, ihr das Mobiltelefon weggenommen zu haben. Demgegenüber machte er geltend, sich nicht mehr daran erinnern zu können, weshalb er ihr das Telefon weggenommen habe. Er bestätigte auf Vorhalt seine frühere Angabe, wonach er wütend geworden sei, weil sie ihn subtil mit dem Wort «Nigger» beleidigt habe, während sie mit jemandem am Telefonieren gewesen sei. Weiter bestätigte er, ihr gewaltsam das Mobiltelefon entzogen zu haben, um zu schauen, ob sie zusätzlich noch ein Video gedreht habe, was jedoch nicht der Wahrheit entsprochen habe und er es dann wieder zurückgegeben habe. Im Anschluss räumte er ein, er glaube inzwischen, er habe dies falsch interpretiert und verstanden. Er ergänzte, es könne gut sein, dass sie dies gar nie gesagt habe. Auf Frage, ob er noch wisse, wo und wie er aus dem Zug ausgestiegen sei, verneinte er ersteres und bestätigte zweiteres. Er führte aus, er sei ohne Polizei ausgestiegen. Er wüsste nicht, dass damals Polizei da gewesen sei. Auf Vorhalt, wonach er ihr gesagt haben soll, sie solle betteln, um ihr Mobiltelefon wieder zurückzubekommen sowie auf Frage, was er vorgehabt habe, als er zweimal mit dem Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 in der Hand den Knopf zur Türöffnung des Zuges gedrückt habe, machte der Beschuldigte Erinnerungslücken geltend. Er bejahte indes die Frage, dass man normalerweise aussteigen wolle, wenn man den Knopf drücke. Schliesslich sei noch erwähnt, dass er verneinte, jemanden, mitunter auch der Straf- und Zivilklägerin 1, mit dem Finger in die Augen gedrückt zu haben (pag. 1284 Z. 6 f.).

Etwas später in der Einvernahme führte er sodann auf konkrete Frage, ob ihm hinsichtlich den geschädigten Personen etwas leidtue, aus, dass es ihm wegen Frau C._____ leidtue. Er glaube ernsthaft, er habe es falsch verstanden und er hoffe, sie sei stark und nicht all zu traumatisiert (pag. 1287).

13.3 Aussagen der Auskunftsperson U._____

Am 24.06.2024 wurde U._____ durch die Polizei als Auskunftsperson einvernommen (pag. 166 ff.). Sie sagte aus, dass sie im Zug von F._____ (Ort) nach G._____ (Ort) in einem Viererabteil in der oberen Etage gesessen habe. Hinter ihr sei eine Frau gewesen. Plötzlich habe sie laute Geräusche bemerkt und als sie sich umgedreht habe, habe sie gesehen, wie ein Mann auf eine Frau eingeschlagen habe. Dabei habe er sich auf dieser Frau befunden. Sie und ihre Kollegin seien in die andere Richtung gegangen und hätten die Situation kurz aus der Distanz beobachtet. Dann hätten sie einen Notfallknopf gesucht und ihre Kollegin habe die Polizei angerufen. Sie sei wieder nach oben gegangen, wo sie gesehen habe, wie der Mann noch immer auf die Privatklägerin 1 eingeschlagen habe. Sie habe gehört, wie der Beschuldigte die Privatklägerin 1 gefragt habe, ob sie sterben wolle und sie mit Schimpfwörtern betitelt habe. Danach sei sie wieder nach unten gegangen und habe sich mit den Leuten unterhalten. Der Beschuldigte und die Privatklägerin 1 seien dann nach unten gekommen, sie habe mit ihrem Mobiltelefon ein Video gemacht. Die Privatklägerin 1 habe auf der Treppe gesessen, der Beschuldigte sei immer noch aggressiv gewesen, habe sie wieder geschlagen und gewürgt und habe sie gefragt, ob sie sterben wolle. Es seien mehrere Personen dazwischen gegangen. Dann habe der Beschuldigte zur Privatklägerin 1 gesagt, sie solle auf die Knie gehen. Dann sei er nach oben gegangen und die Privatklägerin 1 sei unten in einem Viererabteil betreut worden. Der

Beschuldigte sei dann die Treppe runtergekommen, habe etwas geschrien und der Privatklägerin 1 das Telefon angeworfen, danach sei er wieder nach oben gegangen. Bis in N._____ (Ort) die Polizei zugestiegen sei, habe der Beschuldigte oben gesessen und die Privatklägerin 1 unten. Ihr sei aufgefallen, dass der Beschuldigte den Arm in einer Schiene trug, er habe mit der anderen Hand, mit der geschlossenen Faust ins Gesicht der Privatklägerin 1 geschlagen. Unten an der Treppe habe sie gut gesehen, wie der Beschuldigte sie festgehalten, gewürgt und nach unten gedrückt habe. Zur Anzahl der Schläge sagte sie aus, dass der Beschuldigte oft zugeschlagen habe, mehr als nur zwei oder drei Mal. Die Privatklägerin 1 habe sich gewehrt, sie habe aber nicht gesehen, ob sie ihn auch geschlagen habe. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 mehrmals gefragt, ob sie sterben wolle oder ob er sie umbringen solle, er habe sie auch als Schlampe oder Fotze bezeichnet. Auf das Eingreifen von anderen Leuten habe der Beschuldigte sich bedrohlich gross gemacht, er sei aber sehr auf die Privatklägerin 1 fokussiert gewesen. Die Privatklägerin 1 habe ihr später ihre Brille gezeigt, welche durch den Angriff kaputt gegangen sei. Die anderen Passagiere im Zug hätten alle Angst gehabt.

14. Konkrete Beweiswürdigung

14.1 Objektive Beweismittel

Für die Kammer sind keine Gründe ersichtlich, weshalb auf die Videoaufnahmen der O._____ AG (vgl. die Verschriftlichung der relevanten Sequenz in E. 12.2 hiervor) sowie auf die im ärztlichen Bericht vom 25. Juni 2024 dokumentierten Verletzung der Straf- und Zivilklägerin 1 nicht abgestellt werden könnte. Überdies wurden von der Verteidigung auch keine solchen Gründe dargetan. Im Einklang mit der Vorinstanz wird entsprechend auf diese abgestellt.

14.2 Aussagenwürdigung Straf- und Zivilklägerin 1

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 als konstant und gespickt mit verschiedenen Realkennzeichen, weshalb sie diese im Ergebnis als glaubhaft ansah und darauf abstellte. Zur Begründung erwog sie das Folgende (pag. 962; S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Aussagen der Privatklägerin 1 entsprechen dem, was auf den Videoaufnahmen der O._____ AG ersichtlich ist (pag. 162 f. Z. 82 ff.). Auch ihre Ausführungen zu dem körperlichen Übergriff des Beschuldigten können mit den im Arztbericht dokumentierten Verletzungen in Einklang gebracht werden (pag. 162 Z. 57, 75 f.). Die Aussagen der Privatklägerin 1 sind über die beiden Einvernahmen konstant. Sie beschrieb gleichbleibend, wie der Beschuldigte sie im Zug angegangen hat (pag. 157 Z. 27 ff., 40 ff., pag. 162 Z. 60, pag. 163 Z. 94 f., 104, 116, 121.). Dabei schilderte sie auch originelle Details wie, dass der Beschuldigte ihr die Finger in die Augen gedrückt habe (pag. 157 Z. 27, pag. 163 Z. 104 f.) oder, dass der Beschuldigte ihr befohlen habe, auf die Knie zu gehen und um ihr Mobiltelefon zu betteln (pag. 157 Z. 32 f., pag. 163 Z. 119 f., pag. 164 Z. 141). Weiter beschrieb die Privatklägerin 1 eigene Gefühle, wie, dass sie Angst hatte (pag. 158 Z. 51). Ihre Aussagen sind auch frei von Übertreibungen, beispielsweise betonte sie, dass der Beschuldigte ihr das Mobiltelefon angeworfen, sie aber nicht getroffen habe (pag. 157 Z. 35, pag. 158 Z. 44 f.). Als weiteres Realkennzeichen ist zu werten, dass die Privatklägerin 1 gewisse Erinnerungslücken zugab (pag. 157 Z. 40, pag. 163 Z. 128). Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht auch die Tatsache, dass die Privatklägerin 1 ihre eigene Reaktion nicht beschönigte. So gab sie zu Protokoll, dass sie sich gegen den Beschuldigten gewehrt, ihn getreten und als er sie beleidigt habe, ihn ebenfalls beleidigt habe (pag. 157 Z. 42 f., pag. 158 Z. 58 f., 68 ff.). Ihre Aussagen zu den vom Beschuldigten geäusserten Be-

leidigungen decken sich denn auch mit den Aussagen der Auskunftsperson (pag. 163 Z. 108, vgl. nachfolgend). Ihre Aussagen sind insgesamt glaubhaft und darauf kann abgestellt werden.

Die Kammer kann sich der vorinstanzlichen Würdigung vollumfänglich anschliessen. Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 sind konstant und stimmen sowohl mit den objektiven Beweismittel als auch den Aussagen der Auskunftsperson U._____ überein (vgl. E. 14.4 hiernach); davon ausgehend erstaunt nicht, dass ihre Aussagen auch von der Verteidigung nicht in Zweifel gezogen wurden. Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 bei ihrer Erstaussage kaum gewusst haben kann, dass der Tathergang visuell per Video festgehalten wurde und dieses Video später als Beweismittel ins Verfahren Einlass finden würde. Eine diesbezügliche Einflussnahme auf ihre Aussagen ist daher auszuschliessen. Vielmehr wurden all ihre Aussagen – soweit möglich – durch die objektiven Beweismittel bestätigt. Schliesslich finden ihre Aussagen auch in den bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen wegen einfacher Körperverletzung und Beschimpfung Bestätigung. Die ihm diesbezüglich vorgeworfenen Sachverhalte, die auf ihren Aussagen basieren, wurden vom Beschuldigten nach anfänglichem Bestreiten schliesslich anerkannt.

Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 als glaubhaft und stellt auf diese ab.

14.3 Aussagenwürdigung Beschuldigter

Auf die Aussagen des Beschuldigten stellte die Vorinstanz demgegenüber nur insoweit ab, als sie mit den Videoaufnahmen der O._____ AG übereinstimmen. Zur Begründung erwog sie das Folgende (pag. 963; S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte verweigerte grösstenteils die Aussage oder schwieg (pag. 135 Z. 12, 15, 18, 21, 25, 29, 32, 35, 39, 42, pag. 137 Z. 324, 332, pag. 139 Z. 26, 30, 33). In einer Einvernahme bestritt er die ihm vorgeworfenen Delikte (pag. 137 Z. 327). Auch auf Vorhalt der Videoaufnahmen der O._____ AG sagte er aus, dass er sich nicht an die Situation erinnere (pag. 139 Z. 40, 45, 49, 53, 57, 62, 66, 70, 75, 79, 82, pag. 141 Z. 104, 109, 114). Er räumte immerhin ein, dass er auf den Aufnahmen zu sehen ist (pag. 140 Z. 85). Weiter gab er an, dass die Privatklägerin 1 ihn wahrscheinlich beleidigt habe, sonst hätte er nicht so reagiert (pag. 141 Z. 91). Anlässlich der Einvernahme an der Hauptverhandlung sagte er aus, dass er sich teilweise erinnern könne (pag. 841 Z. 37). Er sei getriggert worden, deshalb hässig geworden, sei aufgestanden und habe sie gepackt und geschlagen (pag. 841 Z. 40 ff.). Im Übrigen konnte er sich nicht mehr an den Vorfall erinnern.
>
> Der Beschuldigte machte insgesamt nur wenige, undetaillierte Aussagen und berief sich stets darauf, dass er sich nicht erinnern könne. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann daher nur insoweit abgestellt werden, als sie sich mit den Videoaufnahmen der O._____ AG decken.

Auch dieser Würdigung kann sich die Kammer im Ergebnis anschliessen. Während der Beschuldigte bei der ersten Spontanaussage, welche noch im Zug stattfand, gegenüber der Polizei ausführte, die Straf- und Zivilklägerin 1 habe ihn gegenüber einer Person am Telefon als «Neger» bezeichnet, woraufhin er wütend geworden und auf diese losgegangen sei, weil er sich sowas von einer Frau nicht bieten lasse (pag. 124 f.), berief er sich in den beiden darauffolgenden Einvernahmen zunächst auf sein Aussageverweigerungsrecht oder machte vollumfängliche Erinnerungslü-

cken geltend (pag. 134 ff.; 139 Z. 28 ff., 32 f., 38 ff., 47 ff.; 140 Z. 52 f., 55 ff., 59 ff., 68 ff., 72 ff. und 77 ff.; 141 Z. 102 ff.; PEN 25 466, pag. 22 Z. 195 ff.; 841 Z. 35 ff.; 1285 Z. 9 f.,19 f.; 1286 Z. 7 ff., 15 ff., 19 ff. und 31 ff.). Erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bzw. nach Vorhalt der Videoaufzeichnung brachte er erneut die Thematik auf, dass ihn die Straf- und Zivilklägerin 1 womöglich beleidigt habe, ansonsten er nicht so reagiert hätte (pag. 141 Z. 89 ff.). Gleichzeitig gab er aber weiterhin an, sich nicht an den Vorfall erinnern zu können (pag. 139 Z. 38 ff.). Diese Anpassung im Aussageverhalten des Beschuldigten ist offensichtlich auf den veränderten Ermittlungsstand zurückzuführen. Nach Vorhalt des Videomaterials geriet der Beschuldigte in Erklärungsnot, da ihm bewusst gewesen sein dürfte, dass es aufgrund der objektiven Beweise wenig zielführend wäre, den Vorfall weiterhin gänzlich zu leugnen. Sowohl an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 841 Z. 39 ff.) als auch in seinem persönlichen Schreiben an die Vorinstanz (pag. 887 f.) hielt er sodann an der Version der durch die Straf- und Zivilklägerin 1 erfahrenen Beleidigung fest. Anlässlich der Berufungsverhandlung änderte der Beschuldigte seine Version der Geschehnisse aber ein weiteres Mal, indem er einräumte, es könne sein, dass er sie missverstanden und sie dies gar nie gesagt habe (pag. 1285 Z. 42 ff.). Es erscheint wenig glaubhaft, dass der Beschuldigte zunächst einen Grund für das Vorgefallene angab, diesen bzw. den Vorfall danach über die nächsten zwei Einvernahmen hinweg gänzlich vergessen haben will und sich erst wieder an die erfahrene Beleidigung erinnern konnte, als ihm belastende Beweise vorgehalten werden. Die Aussagen des Beschuldigten fielen folglich alles andere als konstant aus. Er passte seine Aussagen vielmehr dem jeweiligen Ermittlungs- bzw. Verfahrensstand an, was als deutliches Lügensignal zu werten ist.

Dasselbe gilt auch für seine Aussagen bezüglich des entwendeten Mobiltelefons. Erst im Rahmen seines persönlichen Schreibens vom 4. August 2025 an die Vorinstanz erinnerte sich der Beschuldigte daran, der Straf- und Zivilklägerin 1 das Mobiltelefon entwendet zu haben. Als Grund führte er an, er habe ihr gewaltsam das Mobiltelefon entzogen, um zu schauen, ob sie zusätzlich noch ein Video von ihm gedreht habe (pag. 887 f.). Die Entwendung des Mobiltelefons bestätigte er auf Vorhalt zwar auch in der Berufungsverhandlung, hinsichtlich der konkreten Frage, weshalb er ihr Telefon gehabt habe, machte er demgegenüber wieder geltend, sich nicht daran erinnern zu können (pag. 1285 Z. 19 f. und 34 ff.). Weiter konnte er sich in der Berufungsverhandlung zwar einerseits daran erinnern, ihr das Mobiltelefon wieder zurückgegeben zu haben (vgl. hierzu auch seine Angaben im persönlichen Schreiben an die Vorinstanz, wonach er ihr das Mobiltelefon nicht angeworfen habe; pag. 887 f.), andererseits wollte er aber nicht mehr wissen, weshalb er mit dem Mobiltelefon in der Hand zweimal den Knopf der Zugtüre gedrückt hatte (pag. 1286 Z. 19 ff. und 31 ff.). Die dargelegten Aussagen zeigen beispielhaft, wie sich der Beschuldigte wann immer möglich in Erinnerungslücken flüchtete. Zum Vorwurf der Drohung und der Nötigung machte der Beschuldigte schliesslich durch das ganze Verfahren hindurch keine Aussagen oder schob Erinnerungslücken vor (pag. 140 Z. 68 ff.; 141 Z. 102 ff.; 1286 Z. 7 ff.).

Die wenigen Aussagen, welche der Beschuldigte machte, sind nach dem Gesagten bereits für sich allein nicht überzeugend, mithin nicht glaubhaft. Hinzukommend

lassen sie sich auch mit dem vorhandenen Videomaterial widerlegen. Als Beispiel sind hier seine Aussagen zu nennen, wonach er nach dem Vorfall in F._____ (Ort) ohne Polizei ausgestiegen sei oder er aus dem Zug aussteigen wollte, weil er in G._____ (Ort) gewesen sei (pag. 842 Z. 14 ff.; 1286 Z. 4 f.). Zusammenfassend ist im Einklang mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte nur wenige sowie undetaillierte Aussagen zur Sache machte, welche überdies von den objektiven Beweismittel widerlegt werden. Er blieb nachvollziehbare Erklärungen auf ihm gemachte Vorhalte schuldig, schob wann immer möglich Erinnerungslücken vor und passte sein Aussageverhalten dem Ermittlungsstand an. Seine Aussagen vermögen die sehr glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 keineswegs umzustossen.

Die Kammer erachtet die Aussagen des Beschuldigten folglich als nicht glaubhaft und stützt – ausser sie stimmen mit der Videoaufnahme der O._____ AG überein – nicht auf diese ab.

14.4 Aussagenwürdigung Auskunftsperson U._____

Die Aussagen der Auskunftsperson U._____ würdigte die Vorinstanz wie folgt (pag. 963; S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Auch die Aussagen von U._____ decken sich mit dem, was auf den Videoaufnahmen der O._____ AG zu sehen ist. Zudem sind die Aussagen detailreich, beispielsweise sagte sie, dass der Beschuldigte den Arm in einer Schiene trug (pag. 167 Z. 57). Weiter unterschied U._____ klar zwischen dem, was sie tatsächlich wahrgenommen hatte und was nicht. Sie sagte aus, dass sie gesehen hat, wie der Beschuldigte auf die Privatklägerin 1 eingeschlagen (pag. 167 Z. 18 ff., 57, 63 ff.) und wie er sie auf der Treppe nach unten gedrückt und gewürgt habe (pag. 167 Z. 59 f., pag. 168 Z. 83 ff.). Dahingegeben habe sie nicht gesehen, ob die Privatklägerin 1 den Beschuldigten auch geschlagen habe (pag. 168 Z. 67, 85 ff.). U._____ beschrieb übereinstimmend mit der Privatklägerin 1, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 als «Schlampe» und «Fotze» beleidigt, sie bedroht und gefragt habe, ob sie sterben wolle (pag. 167 Z. 24 f., 29, pag. 168 Z. 74 f., 78). Sie hörte auch die Äusserungen des Beschuldigten, als er die Privatklägerin 1 dazu bringen wollte, um ihr Mobiltelefon zu betteln (pag. 167 Z. 31) und sah auch, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon gegen die Privatklägerin 1 warf (pag. 167 Z. 34). Ihre Aussagen sind glaubhaft und darauf kann abgestellt werden.

Dieser zutreffenden Würdigung bleibt einzig zu ergänzen, dass es sich bei der Auskunftsperson U._____ um eine Zugpassagierin handelte, welche weder die Straf- und Zivilklägerin 1 noch den Beschuldigten kannte. Sie weist folglich keinerlei Beziehung zu den beiden auf, womit eine dahingehende Beeinflussung ihrer Aussagen ausgeschlossen werden kann. Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer ihre Aussagen als glaubhaft und stellt auf diese ab.

14.5 Beweisergebnis

Für den Tathergang stützt sich die Kammer auf die Videoaufnahmen der O._____ AG sowie die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 und der Auskunftsperson U._____ ab.

Davon ausgehend bestehen für die Kammer keine Zweifel, dass der Beschuldigte zweimal versuchte, den Zug mit dem Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1, welches er in einer ruhigen Phase nach dem ersten tätlichen Angriff im Oberdeck

des Zuges an sich genommen hatte, zu verlassen. Es geht aus den Videoaufnahmen eindeutig hervor, wie der Beschuldigte, nachdem ihm die Straf- und Zivilklägerin 1 bereits im Oberdeck die offene Handfläche entgegenstreckt und ihn damit offensichtlich aufgefordert hatte, ihm ihr Mobiltelefon wieder zurückzugeben, davonrannte und im Unterdeck (erstmals) den Knopf der Zugtüre betätigte, um den Zug zu verlassen. Die Straf- und Zivilklägerin 1, welche dem Beschuldigten aufgrund der Wegnahme ihres Mobiltelefons ins Unterdeck gefolgt war, hielt ihn zurück, woraufhin er sie erneut massiv körperlich anging (am Hals packte, auf die Treppe stiess, würgte und mit der Faust schlug). Daraufhin betätigte er den Knopf der Zugtüre ein weiteres Mal. Aufgrund der bereits eingeleiteten Abfahrt des Zuges ging diese jedoch nicht mehr auf. Daraufhin streckte ihm die Straf- und Zivilklägerin 1 wieder die ausgestreckte Handfläche entgegen und forderte damit erneut die Rückgabe des Mobiltelefons. Nachdem der Beschuldigte mit dem Mobiltelefon zunächst zurück ins Oberdeck ging, erfolgte etwas später im Unterdeck dann die Rückgabe an die Straf- und Zivilklägerin 1. Angesichts des rechtskräftig gewordenen Freispruchs wegen Tätlichkeiten kann dabei offengelassen werden, ob er ihr das Mobiltelefon zu- oder anwarf. Die Videoaufnahmen decken sich mit den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 sowie der Auskunftsperson U._____. Die Kammer erachtet den Vorwurf gemäss AKS Ziff. I.5. folglich wie angeklagt als erstellt.

Dasselbe gilt für AKS Ziff. I.6. (Drohung) und I.7. (Nötigung). Die Videoaufnahme der O._____ AG liefert mangels Tonspur hierfür zwar keine sachdienlichen Hinweise, demgegenüber können die Vorwürfe der Drohung gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1, welche von den Aussagen der Auskunftsperson U._____ untermauert werden, als erstellt erachtet werden. Zusätzlich zum angeklagten Sachverhalt erachtet die Kammer – mit Blick auf den rechtskräftigen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung – als erstellt, dass der Beschuldigte als er die Straf- und Zivilklägerin 1 mit dem Tod bedrohte, nicht nur gleichzeitig schlug und würgte, sondern auch noch mit den Fingern in ihre Augen drückte.

Der nachfolgenden rechtlichen Würdigung sind folglich folgende Sachverhalte zu Grunde zu legen:

versuchter räuberischer Diebstahl (AKS Ziff. I.5.):

Der Beschuldigte behändigte das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1, rannte die Treppe hinunter und versuchte, aus dem Zug auszusteigen. Als die Straf- und Zivilklägerin 1 ihn durch Festhalten an den Kleidern am Verlassen des Zuges mit ihrem Mobiltelefon hinderte, packte der Beschuldigte sie am Hals, stiess sie auf die Zugtreppe, würgte sie und schlug sie mit der Faust. Danach versuchte er erneut, den Zug mit dem entwendeten Mobiltelefon zu verlassen, was ihm infolge der kurz bevorstehenden Abfahrt des Zuges jedoch nicht gelang.

Drohung (AKS Ziff. I.6.):

Während der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1 schlug, würgte und mit den Fingern in ihre Augen drückte, bedrohte er sie zusätzlich. Er sagte ihr, dass er sie

umbringen werde und fragte, ob sie sterben wolle. Dies versetzte die Straf- und Zivilklägerin 1 in Angst.

versuchte Nötigung (AKS Ziff. I.7.):

Als die Straf- und Zivilklägerin 1, das entwendete Mobiltelefon zurückverlangte, forderte der Beschuldigte sie auf, vor ihm auf die Knie zu gehen und zu betteln, was diese jedoch nicht tat.

15. Rechtliche Würdigung

15.1 Räuberischer Diebstahl (Versuch)

15.1.1 Rechtliche Grundlagen zum Tatbestand

Einen räuberischen Diebstahl nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB begeht, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlung nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begeht, um die gestohlene Sache zu behalten.

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 966 f.; S. 47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15.1.2 Strafbarkeit des Versuchs

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit des Versuchs setzt somit in subjektiver Hinsicht den Tatentschluss voraus, welcher wie beim vollendeten Delikt den Vorsatz sowie gegebenenfalls weitere subjektive Unrechtselemente umfassen muss (NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 2 zu Art. 22).

In objektiver Hinsicht muss der Täter zum Beginn der Tatausführung geschritten sein. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst der Beginn der Tatausführung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N 10 zu Art. 22).

Ein vollendeter Versuch liegt vor, wenn die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt wird, aber der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintritt. Die Abgrenzung des vollendeten vom unvollendeten Versuch ist auf der Grundlage des konkreten Tatplans vorzunehmen. Es ist zu fragen, ob der Täter alle Voraussetzungen geschaffen hat, die nach seinem Plan zum Eintritt des Erfolges hätten führen sollen. Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen (Art. 23 Abs. 1 StGB; BGer 6B_1206/2016 vom 16. Mai 2017 E. 2.1).

15.1.3 Subsumtion

Gemäss vorangehendem Beweisergebnis behändigte der Beschuldigte das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1, rannte die Treppe hinunter und versuchte, aus dem Zug auszusteigen. Als die Straf- und Zivilklägerin 1 ihn durch Festhalten an den Kleidern am Verlassen des Zuges mit ihrem Mobiltelefon hinderte, packte der Beschuldigte sie am Hals, stiess sie auf die Treppe, würgte sie und schlug sie mit der Faust. Danach versuchte er erneut, den Zug mit dem entwendeten Mobiltelefon zu verlassen, was ihm infolge der kurz bevorstehenden Abfahrt des Zuges jedoch nicht gelang.

Die Vorinstanz, welche zum selben Beweisergebnis gelangte, subsumierte den als erstellt erachteten Sachverhalt wie folgt unter den Tatbestand des räuberischen Diebstahls nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (pag. 967 f.; S. 48 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Auf den Videoaufnahmen der O._____ AG ist beim Zeitstempel 20.51.29 Uhr ersichtlich, wie der Beschuldigte das Mobiltelefon der Privatklägerin 1, welches aufgrund der Auseinandersetzung zu Boden gefallen war, behändigte. Beim Mobiltelefon handelt es sich um eine bewegliche Sache, die sich im Eigentum und im Gewahrsam – es lag zwar auf dem Boden im Zugabteil, wovon die Privatklägerin 1 aber wusste – der Privatklägerin 1 befand. Indem der Beschuldigte das Mobiltelefon an sich nahm, brach er fremden und begründete eigenen Gewahrsam daran. Damit ist der Diebstahl vollendet.

Die Privatkläger 1 beobachtete den Diebstahl des Beschuldigten, ertappte ihn somit auf frischer Tat. Der Beschuldigte rannte in der Folge mit dem Mobiltelefon der Privatklägerin 1 die Treppe hinunter und wollte aus dem Zug aussteigen. Die Privatklägerin 1 rannte ihm hinterher und versuchte ihn daran zu hindern, auszusteigen, indem sie ihn am Oberteil zurückzog. Daraufhin packte der Beschuldigten die Privatklägerin 1 mit einer Hand am Hals, stiess sie gewaltsam auf die Treppe, schlug und würgte sie. Dabei handelt es sich klar um eine physische Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin 1 und es liegt eine Nötigungshandlung im Sinne des Raubtatbestandes vor. Mit der Anwendung von Gewalt gegenüber der Privatklägerin 1 ging es dem Beschuldigten darum, das erbeutete Mobiltelefon zu behalten und seine Flucht aus dem Zug zu ermöglichen. Andernfalls hätte er das Mobiltelefon liegenlassen und aus dem Zug aussteigen können, insbesondere weil sich die Türen öffneten, während er auf die Privatklägerin 1 einschlug. Um 20.53.05 Uhr stand der Beschuldigte auf, ging ins Unterdeck und warf der Privatklägerin 1 das Mobiltelefon wieder zu. Der Taterfolg wurde damit nicht verwirklicht.

Vorliegend steht jedoch ausser Zweifel, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich sowohl bezüglich der Nötigungshandlung wie auch bezüglich des Diebstahls handelte und dabei Aneignungs- und Bereicherungsabsicht hatte. Das Handlungsziel des Beschuldigten bestand darin, das Mobiltelefon der Privatklägerin 1 wegzunehmen, sich dieses anzueignen und sich selber zu bereichern. Beim Einsatz von (erneuter) massiver Gewalt gegenüber einer minderjährigen Frau muss ihm bewusst gewesen sein, dass dies sie potenziell dazu bewegen würde, den Diebstahl zu erdulden. Der Beschuldigte konnte in der Folge jedoch keinen neuen Gewahrsam am Mobiltelefon begründen. Nach seiner Vorstellung hat er aber alle notwendigen Schritte zur Begehung der Tat vollzogen, womit ein strafbarer Versuch vorliegt. Es liegt somit kein vollendeter Raub, jedoch ein vollendeter Raubversuch vor.

Der Beschuldigte ist des versuchten räuberischen Diebstahls i.S.v. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C._____ schuldig zu sprechen (Ziff. I.5 AKS).

Aufgrund der Erfüllung des Tatbestandes des versuchten räuberischen Diebstahls erübrigt sich die Prüfung der Eventualanklage des versuchten Diebstahls.

Diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer an. Indem der Beschuldigte das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 nach seinem tätlichen Angriff im Oberdeck, als sich die Situation beruhigt hatte, vom Boden behändigte und an sich nahm, beging er einen vollendeten Diebstahl. Dies ist unproblematisch und bedarf keinen weitergehenden Ausführungen. Gleiches gilt für das Ertappen auf frischer Tat durch die Straf- und Zivilklägerin 1 sowie dem vom Beschuldigten angewandten Nötigungsmittel der Gewalt. Wie sodann bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, wandte der Beschuldigte die körperliche Gewalt gegen die Straf- und Zivilklägerin 1 mit dem Ziel der Beutesicherung an. Dies zeigt sich deutlich am Vorgehen des Beschuldigten. Nach bewusster Behändigung des Mobiltelefons im Oberdeck kommt es zum ersten Fluchtversuch aus dem Zug, der nur dadurch vereitelt wurde, weil sich die Straf- und Zivilklägerin 1 gegen die Entwendung ihres Mobiltelefons wehrte. Daraufhin ging der Beschuldigte erneut mit massiver Gewalteinwirkung auf die Straf- und Zivilklägerin 1 los, bevor er sogleich wieder versuchte, den Zug mit dem Mobiltelefon zu verlassen. Hätte der Beschuldigte ohne Aneignungs- und Bereicherungsabsicht gehandelt, hätte er – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte – den Zug ohne das Mobiltelefon verlassen können, als sich ihm die Fluchtmöglichkeit angesichts der offenen Zugtüre bot, anstatt auf die Straf- und Zivilklägerin 1 loszugehen. Oder wäre es dem Beschuldigten nur darum gegangen, die Straf- und Zivilklägerin 1 für das angeblich ausgestossene Schimpfwort zu bestrafen, hätte er das Mobiltelefon auch einfach aus dem Zug werfen können. Mit Blick auf das Beweisergebnis bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass er den Zug ausschliesslich mit dem Mobiltelefon verlassen wollte, die angewandte Gewalt zur Beutesicherung einsetzte und folglich vorsätzlich sowie mit Aneignungs- als auch Bereicherungsabsicht handelte. Davon, dass der Beschuldigte bereits im Oberdeck auf die Straf- und Zivilklägerin 1 mit der Absicht der Entwendung ihres Mobiltelefons losging, ist indes nicht auszugehen und wird dem Beschuldigten auch nicht vorgeworfen.

Nach Ansicht der Kammer läge vorliegend eigentlich kein versuchter, sondern vielmehr ein vollendeter räuberischer Diebstahl mit allfälliger freiwilliger Rückgabe vor. Die Vorinstanz verkennt, dass der räuberische Diebstahl bereits im Zeitpunkt vollendet war, als es dem Beschuldigten durch die angewandte Gewalt gelang, seine Beute zu sichern und er mitsamt dem Mobiltelefon ins Oberdeck zurückkehrte, während die Straf- und Zivilklägerin 1 im Unterdeck verblieb. Eine entsprechende Verurteilung wäre mit dem Anklageprinzip indes nicht vereinbar, weshalb im Einklang mit der Vorinstanz von einem vollendeten Versuch auszugehen ist.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 35.2.3 und 39 ff. hiernach, wonach der Beschuldigte im Tatzeitpunkt leicht vermindert schuldfähig war, was in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein wird).

15.1.4 Fazit

Der Beschuldigte ist des versuchten räuberischen Diebstahls nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 schuldig zu erklären.

15.2 Drohung

15.2.1 Rechtliche Grundlagen

Eine Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB begeht, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt.

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Drohung wird auch hier auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 969 f.; S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15.2.2 Gültiger Strafantrag

Als Antragsdelikt wird eine Drohung nur auf entsprechenden Strafantrag hin verfolgt (Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 303 StPO). Ein gültiger Strafantrag der Straf- und Zivilklägerin 1 liegt vor und datiert vom 24. Juni 2024 (pag. 129).

15.2.3 Subsumtion

Gemäss Beweisergebnis drohte der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 1 mit dem Tod, während er sie gleichzeitig schlug, würgte und ihr mit den Fingern in die Augen drückte. Konkret sagte er ihr, dass er sie umbringen werde und fragte sie, ob sie sterben wolle, was die Straf- und Zivilklägerin 1 in Angst versetzte.

Die Vorinstanz, welche mit Ausnahme des zusätzlich als erstellt erachteten In-die-Augen-Drückens während der ausgestossenen Drohung zum selben Beweisergebnis gelangte, subsumierte den Sachverhalt wie folgt unter den Tatbestand der Drohung (pag. 970; S. 51 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Das Beweisergebnis hat ergeben, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 am 24.06.2024 in F._____ (Ort) im Zug, während er sie schlug und würgte, sagte, dass er sie umbringen werde und sie fragte, ob sie sterben wolle. Mit seinen Äusserungen hat der Beschuldigte die Privatklägerin 1 mit dem Tod bedroht, was eine schwere Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB darstellt. Ob der Beschuldigte die Drohung ernst gemeint hat oder nicht, ist unerheblich. Durch die Drohung wurde die Privatklägerin 1 in Angst versetzt. Auch ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit würde beim Ausstossen einer solchen Drohung, während einem massiven tätlichen Angriff durch Schläge und Würgen, der darüber hinaus unerwartet und zufällig von einer fremden Person ausgeht, in Angst versetzt werden. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.
>
> Der Beschuldigte handelte vorsätzlich hinsichtlich sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale. Somit ist der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt.
>
> Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C._____ schuldig zu sprechen (Ziff. I.6 AKS).

Die Kammer erachtet auch diese vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend. Ausgehend vom vorangehendem Beweisergebnis wurde die vom Beschuldigten ausgestossene Todesdrohung nicht nur von Faustschlägen und Würgen begleitet, sondern er drückte der Straf- und Zivilklägerin 1 zusätzlich auch noch seine Finger in die Augen. Angesichts der brachialen Gewalt, mit welcher der Beschuldigte auf die Straf- und Zivilklägerin 1 losging und die zu den vorerwähnten Verletzungen sowie zur Beschädigung ihrer Brille führte, ist die Eignung der ausgestossenen Drohung die Straf- und Zivilklägerin 1 in Angst und Schrecken zu versetzen offensichtlich. Die Straf- und Zivilklägerin 1 nahm die Drohung des Beschuldigten

gemäss eigener Aussage ernst (pag. 158 Z. 53 ff.). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie dem Beschuldigten nach der ausgesprochenen Drohung (und des ersten tätlichen Angriffs) vom Oberdeck ins Unterdeck folgte. Sie wollte schliesslich einzig verhindern, dass der Beschuldigte auch noch ihr Mobiltelefon stahl. Welche Aussenwirkung das gewalttätige Verhalten des Beschuldigten auf die anwesenden Personen hatte, zeigt sich überdies auch anhand der Aussage der Auskunftsperson U._____. Diese führte aus, die anderen Passagiere im Zug hätten alle Angst vor dem Beschuldigten gehabt (vgl. E. 13.3 hiervor). Dem Vorbringen der Verteidigung, wonach die Straf- und Zivilklägerin 1 von der Drohung nicht in Angst und Schrecken versetzt worden sei, kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Im Übrigen kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Der Beschuldigte handelte folglich objektiv wie auch subjektiv tatbestandsmässig im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB.

Rechtfertigung- und oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 15.1.3 hiervor).

15.2.4 Fazit

Der Beschuldigte ist der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 schuldig zu erklären.

15.3 Nötigung (Versuch)

15.3.1 Rechtliche Grundlagen

Eine Nötigung nach Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Nötigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 9 ff.; S. 51 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zur Strafbarkeit der versuchsweisen Begehung kann auf E. 15.1.2 hiervor verweisen werden.

15.3.2 Subsumtion

Gemäss vorangehendem Beweisergebnis forderte der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1, als diese ihr entwendetes Mobiltelefon zurückverlangte, auf, auf die Knie zu gehen und zu betteln, andernfalls sie ihr Mobiltelefon nicht zurückerhalten werde. Die Straf- und Zivilklägerin 1 leistete der Aufforderung des Beschuldigten keine Folge.

Die Vorinstanz, welche zum selben Beweisergebnis gelangte, subsumierte den als erstellt erachteten Sachverhalt wie folgt unter den Tatbestand der Nötigung (pag. 972; S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte entwendete der Privatklägerin 1 am 24.06.2025 im Zug von F._____ (Ort) nach G._____ (Ort) das Mobiltelefon. Der Beschuldigte verlangte von der Privatklägerin, dass sie um das zuvor behändigte Mobiltelefon bettle und auf die Knie geht. Er drohte ihr an, dass er ihr sonst das Mobiltelefon nicht zurückgeben werde. Die Androhung das Mobiltelefon nicht zu retournieren ist als Androhung ernstlicher Nachteile zu qualifizieren. Ein Mobiltelefon ist in der heutigen Zeit zweifelsohne sehr wichtig und dieses wegzunehmen bzw. nicht zurückzugeben, stellt für die betroffene Person ei-

nen erheblichen Nachteil dar. Insbesondere, da die Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt und abends alleine unterwegs war und in dieser Situation auf das Mobiltelefon angewiesen war. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 vor der Androhung dieses Nachteils massiv körperlich angegangen hat. Objektiv gesehen stellte die Androhung des Nachteils auch für eine verständige Person in der Lage der Privatklägerin 1 eine Lage dar, die geeignet ist, sie gefügig zu machen. Der Beschuldigte bezweckte damit, den Willen der Privatklägerin 1 zu brechen und sie dazu zu bringen, zu betteln und auf die Knie zu gehen. Gleichzeitig zeitigte er damit auch eine gewisse die Erniedrigung der Privatklägerin 1 und eine Machtdemonstration seinerseits. Damit erfüllte er alle subjektiven Tatbestandsmerkmale der Nötigung gemäss Art. 181 StGB. Da sich Privatklägerin 1 weigerte, zu betteln und auf die Knie zu gehen, blieb es beim Versuch.

Indem der Beschuldigte damit drohte, das Mobiltelefon nicht zurückzugeben, setzte er ein unzulässige Nötigungsmittel ein: die Privatklägerin 1 ist Eigentümerin des Mobiltelefons und der Beschuldigte hatte kein Recht an der Sache. Somit ist die Widerrechtlichkeit der Nötigung der Privatklägerin 1 durch den Beschuldigten erstellt.

Der Beschuldigte ist der versuchten Nötigung nach Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, zum Nachteil von C._____, schuldig zu sprechen (Ziff. I.7 AKS).

Die vorinstanzlichen Erwägungen erachtete die Kammer als zutreffend. Ergänzend ist anzufügen, dass in der heutigen Zeit der Verlust eines Mobiltelefons für jedermann einen ernstlichen Nachteil darstellt, wenn man sich dessen Bedeutung im heutigen alltäglichen Leben vor Augen führt (bspw. aufgrund Online-Bezahldiensten wie TWINT oder Apple Pay, E-Banking etc.). Der ernstliche Nachteil dürfte folglich auch für die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht nur darin bestanden haben, dass sie erst 16 Jahre alt und abends allein unterwegs war. Dass die Straf- und Zivilklägerin 1 ihrem Mobiltelefon einen hohen Stellenwert beimisst, zeigt sich daran, dass sie dem Beschuldigten vom Oberdeck ins Unterdeck hinterherrannte und ihn davon abhielt, den Zug mit dem Mobiltelefon zu verlassen, obwohl sie von ihm kurz zuvor massiv körperlich angegangen und bedroht wurde. Die Androhung das Mobiltelefon nicht zurückzuerhalten, war folglich geeignet, die Straf- und Zivilklägerin 1 gefügig zu machen; dies gilt umso mehr, wenn man die zuvor erfahrene Gewalt und die Todesdrohung durch den Beschuldigten berücksichtigt. Der Beschuldigte zielte darauf ab, den Willen der Straf- und Zivilklägerin 1 zu brechen und sie in ihrer Handlungsfreiheit einzuschränken. Im Einklang mit der Vorinstanz ist im Vorgehen des Beschuldigten auch die Absicht zu erkennen, die Straf- und Zivilklägerin 1 zu erniedrigen und seiner Überlegenheit Ausdruck zu verleihen. Dies ergibt sich insbesondere aus seiner Spontanaussage am Ort des Geschehens, wonach er sich so etwas nicht gefallen lasse, schon gar nicht von einer Frau (pag. 124 f.). Der Beschuldigte handelte folglich mit direktem Vorsatz. Da sich die Straf- und Zivilklägerin 1 dem Willen des Beschuldigten jedoch nicht beugte, blieb es beim Versuch. Der Beschuldigte hat seiner Vorstellung nach jedoch alles getan, um die Tat zu verwirklichen, womit es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Im Übrigen kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich (vgl. die Ausführungen hierzu unter E. 15.1.3 hiervor).

15.3.3 Fazit

Der Beschuldigte ist der versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 schuldig zu erklären.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung sowie rechtliche Würdigung (Straf- und Zivilkläger 2)

16. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

In Bezug auf die Vorwürfe zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 sind in oberer Instanz beide Anklageziffern der Anklageschrift vom 26. März 2025 weiterhin Verfahrensgegenstand (pag. 613 f.). Es kann daher auf die korrekte Auflistung der Vorwürfe durch die Vorinstanz verwiesen werden. Diese wird der besseren Übersicht halber sogleich nachfolgend wiederholend dargelegt (pag. 974; S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen durch die Kammer):

> Dem Beschuldigten wird in Ziff. I. 1 der Anklageschrift vom 26.03.2025 (pag. 613 f.) versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 vorgeworfen. Der Beschuldigte soll am 03.08.2024 an der ._____ in F._____ (Ort) dem Privatkläger 2 gefolgt sein und ihm, unter Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung, von hinten die Finger in das linke Auge gedrückt, ihn mehrfach mit der Faust und mit einer Schere ins Gesicht und an den Kopf geschlagen haben, bis beide Beteiligte zu Boden gingen, wo sie sich gegenseitig festgehalten und fixiert haben sollen und nach einem kurzen Wortwechsel am Boden liegend los gelassen und sich getrennt vom Tatort entfernt haben sollen. Eventualiter wird dem Beschuldigten, aufgrund des beschriebenen Sachverhalts, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand vorgeworfen. Der Privatkläger 2 habe Einblutungen in die Bindehäute des linken Augapfels (Hyposphagma), an der Stirn, im Gesicht und am Kopf, Hautabschürfungen an den Extremitäten und an den beiden Knien, eine Oberhautdurchtrennung an der rechten Fusssohle und Schürfungen an den Extremitäten erlitten. Er habe deshalb Schmerzmittel einnehmen müssen.
>
> Weiter wird dem Beschuldigten in Ziff. I.4 der Anklageschrift (pag. 614) unrechtmässige Aneignung zum Nachteil des Privatklägers 2 vorgeworfen. Der Beschuldigte habe sich das fremde Mobiltelefon des Privatklägers 2 zur unrechtmässigen Bereicherung angeeignet, indem er nach der körperlichen Auseinandersetzung, das am Boden liegende Mobiltelefon des Privatklägers 2 behändigt und den Tatort damit verlassen habe, obwohl er festgestellt habe, dass es sich um das Mobiltelefon des Privatklägers 2 gehandelt habe.

17. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Betreffend den Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung ist vom Beschuldigten nicht bestritten, dass es zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem Straf- und Zivilkläger 2 gekommen ist, bei welcher er den Straf- und Zivilkläger 2 mit Faustschlägen gegen den Kopf bzw. ins Gesicht traktierte und dieser dadurch die gemäss Anklageschrift erlittenen Verletzungen davontrug. Ebenfalls nicht bestritten ist die Sicherstellung einer Schere am Tatort, mit entsprechendem Spurenbild. Unbestritten ist weiter das gemeinsame zu Boden gehen, wobei sie sich gegenseitig festhielten und fixierten sowie das voneinander getrennte Entfernen vom Ort des Geschehens. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 2 mit der Schere angegriffen resp. damit geschlagen zu haben. Vielmehr sei es der Straf- und Zivilkläger 2 gewesen der ihn damit angegriffen ha-

be; er habe sich nur verteidigt. Ebenfalls bestreitet der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 2 von hinten mit dem Finger ins linke Auge gedrückt zu haben sowie diesem gefolgt zu sein.

Hinsichtlich des Vorwurfs der unrechtmässigen Aneignung ist unbestritten, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2, welches er als solches erkannt hatte, an sich nahm und den Ort des Geschehens damit verliess. Der Beschuldigte bestreitet indes mit Bereicherungsabsicht gehandelt zu haben.

18. **Objektive Beweismittel**

18.1 Anzeigerapport

Gemäss Anzeigerapport vom 30.12.2024 (pag. 189 ff.) erfolgte am 03.08.2024 eine telefonische Meldung an die KEZ F._____ (Ort), dass sich an der ._____ in F._____ (Ort) eine verletzte Person befinde. Die Ambulanz sowie die Polizei seien an den Einsatzort beordert worden, wo sie bei der Bar V._____ [._____] in F._____ (Ort) eine Person mit Verletzungen am Kopf, den Armen und Knien vorgefunden hätten. Der Verletzte habe als D._____ identifiziert werden können. Eine weitere Person, welche als A._____ habe identifiziert werden können, habe ebenfalls Schürfwunden aufgewiesen. Gemäss Aussage von D._____ vor Ort, habe sich der ursprüngliche Ort der Auseinandersetzung an der ._____ (Strasse) in F._____ (Ort) befunden, er sei dort von A._____ angegriffen worden (pag. 191).

Weiter wurde gemäss Anzeigerapport am Tatort eine Schere sichergestellt, ab welcher ein DNA-Profil sowie ein Mischprofil erstellt werden konnte. Es kann bereits an dieser Stelle angefügt werden, dass die sichergestellte Schere blutig war (vgl. Fotodokumentation, pag. 279). Gemäss Meldung des Bundesamtes für Polizei stimme das DNA-Profil vom Beschuldigten mit allen im Spurenprofil vorhandenen Merkmalen überein. Aus dem Mischprofil hätten mittels Direktvergleich die Merkmale des Straf- und Zivilklägers 2 aufgezeigt werden könne (pag. 189 ff.).

18.2 Berichtsrapport

Gemäss Berichtsrapport vom 03.08.2024 der Kantonspolizei Bern (pag. 204 ff.) wurde eine Patrouille der Polizei zusammen mit der Ambulanz an die ._____ in F._____ (Ort) gerufen. Vor Ort seien mehrere Personen angetroffen worden, darunter A._____ als Beschuldigter, D._____ als Opfer (Privatkläger 2) und W._____, X._____ und Y._____ als Auskunftspersonen (pag. 205). Die Auseinandersetzung habe sich an der ._____ in F._____ (Ort) zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 2 ereignet und habe beim Privatkläger 2 körperliche Spuren hinterlassen, insbesondere an Kopf, Armen und Knien. Der Beschuldigte habe Verletzungen an den Knien, am Kopf und den Händen gehabt. Der Beschuldigte sei durch die Sicherheitspolizei mitgenommen worden, während der Privatkläger 2 durch die Ambulanz versorgt worden sei (pag. 205). […]

Dem Berichtsrapport ist weiter zu entnehmen, dass der Straf- und Zivilkläger 2 angab, der Beschuldigte habe mit Hilfe eines metallischen Gegenstandes gegen seinen Kopf geschlagen. Es habe sich gemäss dessen Angabe um einen Schlagring («poing américain») gehandelt. Am Tatort habe kein Schlagring gefunden werden können, aber eine kleine Schere sichergestellt werden können. Weiter sei das Telefon des Straf- und Zivilklägers 2 unter den Sachen des Beschuldigten gefunden worden (pag. 206).

18.3 Forensisch-molekularbiologisches Gutachten und Analysebericht / Rapport Forensik

Gemäss dem forensisch-molekularbiologischen Gutachten vom 24.09.2024 (pag. 268 ff.) sei aus zwei Wangenschleimhautabstrichen von D._____ DNA isoliert, typisiert und eine Geschlechtsbestimmung vorgenommen worden (pag. 268). Auf den Griffen der Schere habe ein Mischprofil festgestellt werden können, D._____ sei dabei als einer der beiden Mitspurengeber des Mischprofils nicht auszuschliessen. Auf den Schneidekanten der Schere sei ebenfalls ein Mischprofil erstellt worden, der Direktvergleich zeige, dass die Hauptkomponente mit dem Profil von D._____ übereinstimme. Es könne davon ausgegangen werden, dass er der Hauptspurengeber dieser biologischen Spur sei (pag. 269).

Gemäss dem Rapport Forensik vom 19.11.2024 könne aus spurentechnischer Sicht, aufgrund der Verletzungen des Privatklägers 2 und den Spuren am Ereignisort, keine Angabe zum Tatablauf gemacht werden (pag. 260 ff.). Ab dem Griffstück der Schere habe eine biologische Spur von A._____, sowie die Merkmale von D._____ gesichert werden können. Ab beiden Schneidekanten stimmen die Hauptkomponenten mit dem Profil vom Privatkläger 2 überein (pag. 261).

Im Rapport Forensik vom 19. November 2024 wurde gestützt auf die im Bericht enthaltenen Feststellungen und Resultate (pag. 261) weiter festgehalten, diese würden ausserordentlich stark dafürsprechen, dass die beidseitig am Griffstück der Schere gesicherte biologische Spur (Ass. 022) vom Beschuldigten stamme. Weiter seien auch die Merkmale des Privatklägers in diesem Mischprofil enthalten (pag. 262).

18.4 Fotodokumentation

Auf dem ersten Bild ist ein Kartenausschnitt zu sehen, auf welchem der Tatort der Auseinandersetzung an der ._____, F._____ (Ort), markiert ist (pag. 275). Das zweite Bild zeigt eine Übersichtaufnahme vom Hinterhof des Ereignisortes (pag. 276). Auf dem dritten Bild ist ebenfalls der Hinterhof der ._____, F._____ (Ort), abgebildet, es ist ein Blumentopf mit Blutanhaftungen zu erkennen (pag. 277). Auf dem vierten Bild, welches ebenfalls den Hinterhof des Ereignisortes zeigt, ist eine Blutspur auf dem Boden zu erkennen (pag. 278). Das fünfte Bild zeigt die Schere, welche am Ereignisort aufgefunden wurde (pag. 279). Auf dem sechsten Bild ist D._____ abgebildet, die Verletzungen im Gesicht und am Auge sind erkennbar (pag. 280). Die Bilder sieben bis neun (pag. 281-283) sowie elf und zwölf (pag. 285 f.) zeigen das rechte Handgelenk, die Ellbogenverletzung, und das einbandagierte Knie von D._____, sowie die Verletzungen an der rechten Hand [innenseitig] und an den Knien des Beschuldigten. Auf Bild zehn ist der Beschuldigte auf der Polizeiwache F._____ (Ort) abgebildet (pag. 284).

Die Bezeichnung des Ereignisortes an der ._____ (Strasse) als Hinterhof erachtet die Kammer als unzutreffend. Sowohl aus dem zweiten als auch vierten Bild der Fotodokumentation geht angesichts der Briefkästen oder der Türklingel eindeutig hervor, dass es sich hierbei um den offiziellen Eingang zu den sich in der Liegenschaft befindlichen Wohnungen handelt (pag. 275 f.).

18.5 Rechtsmedizinisches Gutachten / forensisch-toxikologischer Abschlussbericht (Beschuldigter)

Der Beschuldigte gab bei der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 03.08.2024 an, dass er Schmerzen am Kopf, im Nacken, am Rücken und an der rechten Hand habe (pag. 288). Er habe vor

dem Ereigniszeitpunkt Cannabis konsumiert (2 Joints), aber keinen Alkohol. Am rechten Ellenbogen habe er eine Oberhautabschürfung aufgewiesen, am linken Ellenbogen habe er ebenfalls eine Oberhautabschürfung, sowie einen grossen Bereich mit angehobenen Oberhautschüppchen gehabt. Am Zeigefinger der rechten Hand [streck- und daumenseitig gelegen] habe er [einzelne punktförmige und bis ca. 0.4 cm durchmessende] Oberhautabschürfungen aufgewiesen. An den Handflächen und am rechten Zeigefinger hätten sich eingetrocknete, rötliche, blutverdächtige Abtragungen befunden (pag. 288). Weiter habe der Beschuldigte an beiden Knien Oberhautabschürfungen aufgewiesen (pag. 288). [Der übrige Körper präsentierte sich unverletzt]. Die Oberhautabschürfungen an den Ellenbogen, am Zeigefinger und an den Knien seien Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung. Eine Entstehung im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung [allenfalls mit einem Zu-Boden-Gehen] sei denkbar (pag. 289). [Die festgestellten Verletzungen begründeten keine akute Lebensgefahr und werden folgenlos abheilen].

Im forensisch-toxikologischen Abschlussbericht vom 30.09.2024 seien Cannabinoide nachgewiesen worden, es sei möglich, dass diese seit der Ereigniszeit zumindest teilweise abgebaut worden sind (pag. 293). Es sei kein Ethanol nachgewiesen worden (pag. 295).

18.6 Rechtsmedizinisches Gutachten / forensisch-toxikologischer Abschlussbericht (Straf- und Zivilkläger 2)

Der Privatkläger 2 gab bei der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 03.08.2024 an, dass er Schmerzen im Gesicht und an den Knien habe (pag. 301). Er gab an, keine Drogen oder Alkohol konsumiert zu haben. Am linken Unterarm und an beiden Knien hätten sich Wundverbände befunden und am rechten Handgelenk habe er eine Schiene getragen. Im Rahmen der körperlichen Untersuchung sei zum Infektionsschutz auf eine Entfernung der Verbände verzichtet worden. Die Schiene sei ebenfalls nicht entfernt worden, da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen gewesen sei (pag. 301). Der Privatkläger 2 habe mehrere Verletzungen am Kopf gehabt. Zwei oberflächliche Hautdurchtrennungen mit leicht unregelmässigen, geradlinig verlaufenden, unterbluteten Wundrändern von der Nase zur Stirn (rechts mittig), von welcher eine am oberen Ende einen Oberhautdefekt mit blutig belegtem Wundgrund mit einzelnen bandförmigen Oberhautabschürfungen und Hautdurchtrennungen in der Umgebung aufgewiesen habe, sowie mittig am Nasenrücken ein Oberhautdefekt mit unregelmässigen Wundrändern und blutig belegtem Wundgrund und zusätzlich eine klaffende Hautdurchtrennung mit unregelmässig imponierenden Wundrändern und eingetrockneten, blutverdächtigen Anhaftungen in der Umgebung innerhalb der linken Augenbraue. Ausserhalb vom linken äusseren Augenwinkel sei die Oberhaut nach aussen unten geschoben und es sei ein Oberhautdefekt mit unregelmässigen Wundrändern und blutigem Wundrand zu erkennen gewesen. Die Bindehäute des linken Auges in der unteren Hälfte des Augapfels seien inhomogen hellrötlich eingeblutet gewesen (sog. Hyposphagma). Weiter ein Oberhautdefekt mit unregelmässigen Wundrändern und feuchtem, blutigem Wundgrund (hinter und unter der Ohrmuschel rechts) und Oberhautdefekte und eine strichförmige Oberhautdurchtrennung mit unregelmässigen Wundrändern an der linken Kopfseite (oberhalb und vor der linken Ohrmuschel). Daneben habe der Privatkläger 2 Verdickungen an der rechten Hand (am Daumen, sowie zwischen Daumen und Zeigefinger) und eine Oberhautabschürfung am linken Ellenbogen, sowie an beiden Oberschenkeln aufgewiesen. An der rechten Fusssohle habe sich eine Oberhautdurchtrennung mit blutigem Grund befunden (pag. 302).

Anlässlich der Untersuchung des Privatklägers 2 habe festgestellt werden können, dass [sich bandförmige Hautdurchtrennungen mit kantig imponierenden Oberhautabschürfungen in der Umgebung an der Stirn rechtsseitig sowie mehrere weitere Oberhautdefekte und Hautdurchtrennungen betont am Kopf gezeigt hätten. Diese Befunde seien Zeichen frischer, stumpfer bis halbscharfer Gewalteinwir-

kung]. Eine Entstehung zum Ereigniszeitpunkt beispielsweise im Rahmen von Schlägen mit einer beringten Hand, einem Schlagring, respektive einem anderen Gegenstand wie einer Schere, die wie ein Schlagring verwendet wird, sei denkbar. Die Einblutungen in die Bindehäute des linken Augapfels seien ebenfalls Zeichen stumpfer Gewalt und frisch (pag. 303). Die Verletzung an der rechten Fusssohle sei ebenfalls frisch und könne von einem scharfen Gegenstand, beispielsweise einer Glasscherbe, durch Hineintreten entstanden sein (pag. 303). Der Privatkläger 2 habe im Rahmen der Untersuchung eine «Allergie» erwähnt, die Hautveränderungen am rechten Daumen und der rechten Handfläche seien dieser «Allergie» zuzuordnen, da sie wie ältere «Hautblasen» wirken (pag. 303). [Ultraschalluntersuchung der grossen Körperhöhlen, Schichtröntgen des Kopfes und des Halses sowie Röntgenbilder der Knie und des rechten Handgelenks ergaben keine Hinweise auf Gasansammlungen in den Brusthöhlen, keine Knochenbrüche am Körper und keine Blutungen im Schädelinnern].

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden medizinischen Informationen, begründeten die festgestellten Verletzungen keine akute Lebensgefahr. Schläge mit einem Gegenstand gegen den Kopf seien aber potenziell geeignet, schwere bis lebensbedrohliche Verletzungen wie beispielsweise eine gegebenenfalls bleibende Schädigung der Augen oder Blutungen im Schädelinnern zu verursachen. Bei den festgestellten Verletzungen handle es sich aber erfahrungsgemäss um solche, die, allenfalls teils unter entstellender Narbenbildung, abheilen (pag. 304).

Der forensisch-toxikologische Abschlussbericht vom 30.09.2024 zeigt, dass der Privatkläger 2 positiv auf Cannabinoide, Cocain und Tramadol getestet worden sei (pag. 298). Es sei möglich, dass die vorhandenen Wirkstoffe gemäss dem Bericht aber seit dem Ereigniszeitpunkt teilweise abgebaut worden sind (pag. 299). [Weitere Quantifizierungen seien vorläufig nicht gewünscht worden].

Wie der vorinstanzlichen Zusammenfassung des Rechtsmedizinischen Gutachtens vom 30. September 2024 zu entnehmen ist, wurden die an beiden Knien sowie am linken Unterarm des Straf- und Zivilklägers 2 festgestellten Schürfwunden aus Infektionsschutz nicht begutachtet. Es ist somit nicht bekannt, wie sich diese Verletzungen nach dem Vorfall konkret präsentierten. Aus dem neunten Bild der Fotodokumentation gehen indes die angebrachten Verbände hervor. Angesichts der Notwendigkeit von Verbänden mit vorliegendem Ausmass kann aber immerhin darauf geschlossen werden, dass die Schürfwunden von einer gewissen Erheblichkeit gewesen sein mussten, zumal eine Versorgung durch ein «normales» Wundpflaster offensichtlich nicht ausreichte, um diesen Verletzungen mit Blick auf die Wundheilung zu begegnen (vgl. pag. 283).

18.7 Medizinische Berichte Spitalzentrum F._____

Gemäss Notfallbericht vom 03.08.2024 des Spitalzentrums F._____, habe der Privatkläger 2 in der Anamnese angegeben, dass er überraschend angegriffen worden und ihm mehrmals mit einem Schlagring ins Gesicht geschlagen worden sei, bevor er auf sein linkes Knie und den Kopf gefallen sei (pag. 315 ff.). Dabei sei er weiterhin ins Gesicht geschlagen worden. Die Anamnese sei schwierig gewesen, da der Patient nur wenig Deutsch gesprochen habe. Er habe über Kopfschmerzen, Schmerzen im Knie und in der Brust geklagt und [ihm] sei etwas schwindelig gewesen, jedoch ohne Bewusstseinsverlust oder Erbrechen (pag. 315).

Der Privatkläger 2 habe Schmerzen beim Abtasten der Halswirbelsäule, der Knie und des rechten Handgelenks gehabt (pag. 316). Zudem habe er Schürfwunden an den Knien, am rechten Handgelenk, am rechten Fuss, am linken Unterarm, an der Stirn, beim linken Ohr und auf der Nase aufgewiesen (pag. 316). Es sei eine Computertomographie des Kopfes, des Gesichts und der Halswirbelsäule

sowie ein Röntgen der Knie und des rechten Handgelenks durchgeführt worden (pag. 316). Es seien keine Frakturen festgestellt worden und während der Überwachung habe der Privatkläger 2 keine neurologischen Auffälligkeiten gezeigt (pag. 316 f.).

Dem Notfallbericht vom 06.08.2024 sind keine fallrelevanten Angaben zu den Verletzungen von D._____ zu entnehmen (pag. 318 f.).

Ergänzend ist auf die im Notfallbericht vom 3. August 2024 aufgeführten Hauptdiagnosen hinzuweisen. Beim Beschuldigten wurden ein Verdacht auf eine leichte Gehirnerschütterung (V.a. Commotio cerebri), Prellungen (Contusio) an beiden Knien und an der rechten Hand, multiple Rissquetschwunden sowie Schürfwunden festgestellt (pag. 315).

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz zeigt der Notfallbericht vom 6. August 2024 sodann auf, dass die Schürfwunden am Knie beidseitig auch drei Tage nach dem Vorfall mit neuen Wundverbänden versorgt werden mussten. Bei einem allfälligen Infekt wurde ihm überdies eine frühzeitige Kontrolle nahegelegt. Dies spricht dafür, dass die Wunden zu diesem Zeitpunkt noch immer offen waren. Als Hauptdiagnosen werden auch im Bericht vom 6. August 2024 eine leichte Gehirnerschütterung, Prellungen und multiple Rissquetschwunden sowie Schürfwunden geführt (pag. 318 f.).

19. **Subjektive Beweismittel**

19.1 Aussagen Straf- und Zivilkläger 2

19.1.1 Polizeiliche Einvernahme

D._____ wurde am 03.08.2024 von der Polizei als Auskunftsperson einvernommen (pag. 232 f.). Er gab an, dass er in der Stadt gewesen und auf dem Weg nach Hause verfolgt worden sei. D._____ gab an, dass er in einem Kiosk arbeite und derjenige, der ihn geschlagen habe, ab und zu vorbeigekommen sei und etwas gekauft habe. Als er die Haustür geöffnet habe, sei er von hinten angegriffen worden, die andere Person habe ihm ins Gesicht gegriffen und seine Augen erwischt. Dabei habe ihm die Person mehrfach mit seiner linken Faust gegen den Kopf geschlagen. Er habe versucht, sich zu wehren und habe nach der Hand Angreifers gegriffen. Dabei habe er gemerkt, dass die Person ihn mit einem Schlagring geschlagen habe. Nach fünf bis acht Schlägen, sei er zu Boden gefallen, die Person sei dann weg gegangen. Er habe danach seine Kollegen gesucht und diese hätten für ihn dann die Ambulanz gerufen. Der Privatkläger 2 gab an, dass er seinen Kollegen gesagt habe, dass der Typ von der ._____ in die Bar V._____ gegangen sei. Sein Kollege habe dann die Polizei verständigt und auf die Person gezeigt. Auf Nachfrage gab er an, dass sein Kollege «W._____» heisse und dass er nicht wisse, wie der Mann heisse, der ihn geschlagen habe. Er wisse nicht, weshalb der andere ihn geschlagen habe, er habe wohl Probleme mit dem Kopf.

19.1.2 Staatsanwaltschaftlich Einvernahme

Am 17.09.2024 (pag. 234 ff.) wurde D._____ von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen. Er gab an, dass der Beschuldigte manchmal in dem Shop vorbeikomme, in dem er arbeite und etwas einkaufe. Sonst kenne er ihn nicht. Er wisse nicht mehr genau, welche Angaben er in der polizeilichen Einvernahme im Spitalzentrum F._____ (Ort) gegeben habe, da er damals Schmerzen gehabt habe. Er könne sich erinnern, dass der Beschuldigte von hinten gekommen sei und einen Gegenstand in der Hand gehabt habe, der hinten Metall gehabt habe und ausgesehen ha-

be wie ein Schlagring. Der Beschuldigte sehe aus wie jemand der Probleme habe, er werde manchmal auch aggressiv, wenn er im Shop einkaufe und man ihn etwas frage. Zudem habe es in der Vergangenheit bereits Diskussionen gegeben, wenn der Beschuldigte etwas habe kaufen wollen und nicht habe bezahlen können. Am Ereignistag habe er bis um 20.00 Uhr gearbeitet und sei danach in die Stadt gegangen. Er sei dann nach Hause gegangen und als er die Eingangstüre habe öffnen wollen, habe der Beschuldigte ihn von hinten mit dem Finger am Auge gepackt. [Er habe mit seinen Fingern wie in sein linkes Auge gehen wollen]. Der Beschuldigte habe ihn danach mit der Hand, in welcher er den Schlagring gehabt habe, am Kopf, an der Stirne und über dem Auge, sowie am rechten Handgelenk und am linken Ellenbogen, geschlagen. Zuerst habe der Beschuldigte ihn von hinten geschlagen, dann sei viel Blut geflossen und als er mit einem Auge nichts mehr habe sehen können, sei es zum Gerangel gekommen. Er habe nicht gesehen, worum es sich bei dem Schlagring gehandelt habe, es habe sich an der Hand so angefühlt. Während dem Gerangel sei der Beschuldigte gegen den Pfosten gekommen und kurz hinuntergefallen. Danach seien Passanten vorbeigelaufen, als der Privatkläger 2 diese um Hilfe gefragt habe, sei der Beschuldigte gegangen. Der Beschuldigte habe ihn sicher zehnmal geschlagen. Er habe den Beschuldigten erkannt, als sie gemeinsam zu Boden gegangen seien, dabei sei auch sein Mobiltelefon zu Boden gefallen, welches er in der Hand gehalten habe. [Am Boden hätten sie sich gegenseitig gehalten. Er habe ihn gehalten, damit er ihn nicht weiter schlagen könne]. Der Privatkläger 2 gab weiter an, dass er nach der Auseinandersetzung Hilfe gesucht habe und auf eine Ambulanz traf, die nicht für ihn vor Ort gewesen sei, ihn dann aber ins Spital mitgenommen habe. Er habe mit dem Beschuldigten noch nie eine Auseinandersetzung gehabt, möglicherweise sei er wütend gewesen, weil sein Chef ihm ein Hausverbot erteilt habe. Er habe sich auch nicht über den Beschuldigten lustig gemacht. Weiter bestreitet der Privatkläger 2, dass der Beschuldigte auf ihn zugekommen sei oder dass er selbst einen spitzen Gegenstand dabeigehabt habe. Er habe durch die Verletzung am Kopf viel Blut verloren und seit diesem Tag leide er oft an Kopfschmerzen. Er sei nach ein bis zwei Wochen für einen Kontrolltermin erneut zum Arzt gegangen. Er habe keine Drogen genommen, aber andere Leute hätten ihm eine selbst gedrehte Zigarette gegeben, in der möglicherweise Marihuana enthalten gewesen sei.

Auf Vorhalt seiner Aussagen bei der polizeilichen Einvernahme [bezüglich der Suche nach seinen Kollegen nach dem Vorfall und dass der Beschuldigte in die Bar V._____ gegangen sei] gab der Privatkläger 2 an, dass es vermutlich ein Verständigungsproblem gegeben habe und es ihm nicht gut gegangen sei. Er habe seine Kollegen gesucht, damit sie eine Ambulanz rufen und die Leute, welche ihm geholfen hätten, hätten gesehen, wo der Beschuldigte hingegangen sei. Er selbst habe dies nicht gesehen. Er könne sich nicht daran erinnern, den Namen «W._____» gesagt zu haben, er habe aber einen Kollegen, welcher so heisse.

19.2 Aussagen Beschuldigter

19.2.1 Polizeiliche Einvernahme

Der Beschuldigte wurde am 3. August 2024 von der Polizei einvernommen (pag. 207 ff.). Im Rahmen einer freien Erzählung führte er aus, der Straf- und Zivilkläger 2 habe ihn [am Vorabend des Vorfalles] provoziert. Sie würden sich nur flüchtig kennen. Der Straf- und Zivilkläger 2 arbeite in der Nähe von der ._____ (Strasse) in einem Kiosk. Er [der Beschuldigte] sei momentan obdachlos. Er leide an Angstzuständen, Depressionen und Koordinationsstörungen, was von aussen manchmal lustig aussehe. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe sich über ihn lustig gemacht und ihn nachgeäfft. Er sei dann zu ihm hin und habe gefragt, was das solle. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe ihn angelächelt und einfach weitergemacht.

Der Beschuldigte sagte weiter aus, er gehe nicht wahllos auf Leute los, aber bei Personen, die er kenne, wenn auch nur flüchtig, gehe er auf diese zu und spreche mit ihnen, da es ihn triggern würde. Er habe ihm gesagt, dass er mit dem «Scheiss» aufhören solle. Er habe dies auch dem Chef des Kiosks gesagt. Am Abend des Vorfalles sei der Straf- und Zivilkläger 2 wieder bei der ._____ (Strasse) durchgelaufen und habe sich gleich verhalten wie am Tag zuvor. Er sei dann auf ihn zugegangen und sie seien in eine Gasse reingelaufen. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe gesehen, dass er auf ihn zugehe und mit ihm sprechen wolle. Er [der Beschuldigte] habe ihn gefragt, was das Ganze soll. Als Antwort habe er nur wieder ein Lächeln bekommen. Er habe ihn gefragt, ob er das eigentlich lustig fände und danach habe er ihm einen gegeben. Danach habe es richtig angefangen, sie hätten geschrien und plötzlich habe er etwas Spitziges gespürt. Er habe ihm das spitzige Ding wegnehmen und auf ihn einschlagen wollen. Es sei Selbstverteidigung gewesen. Es sei alles sehr schnell gegangen und sie hätten dann beide auf dem Boden gelegen. Sie hätten miteinander gesprochen, wobei er den Straf- und Zivilkläger 2 gefragt habe, was das Ganze soll und dieser habe ihm gesagt, dass er ihm eigentlich nichts machen wolle und er ihn loslassen solle. Er habe ihn dann gefragt, was er machen werde, wenn er ihn loslasse. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe daraufhin gesagt, dass nichts passieren und er gehen werde. Er habe gemerkt, da sei was Wahres dran. Sein Gefühl habe ihm gesagt, dies stimme, also habe er es probiert. Er habe ihn dann losgelassen und dieser [der Straf- und Zivilkläger 2] sei gegangen. Er sei dann auch aufgestanden, habe seine Sachen gesucht und ein Mobiltelefon genommen. Zunächst habe er gedacht, es sei seines, bis er gemerkt habe, dass es dem Straf- und Zivilkläger 2 gehöre. Er habe Panik bekommen, sein Mobiltelefon gesucht und dieses dann neben sich gesehen. Er habe beide Mobiltelefone genommen und sei gegangen. Er sei dann in eine Bar gegangen und habe eine Person getroffen, die er flüchtig kenne. Diese habe ihn gefragt, was passiert sei. Er habe ihm erzählt, dass er gerade eine heftige Schlägerei gehabt habe und er ihn bitte reinlassen solle. Dieser habe ihn dann gefragt, ob er Hilfe benötige und er die Sanität oder die Polizei anrufen solle. Daraufhin sei die Polizei gekommen. Er habe dann den Straf- und Zivilkläger 2 auch in der Bar gesehen mit dessen Jungs. So wie sie sich verhalten hätten, habe er gemerkt, dass ein Mitglied der Gruppe bereits gewusst habe, was in der Gasse vorgefallen sei. Sie hätten kurz miteinander gesprochen, dann sei er [der Beschuldigte] ausgetickt und habe zu schreien angefangen. Circa 10 Minuten später sei die Polizei gekommen und habe sie kontrolliert.

Auf Nachfrage bestätigte der Beschuldigte, dass er dem Straf- und Zivilkläger 2 gefolgt sei. Er habe ihm zuerst eine gegeben, da dieser ihn provoziert habe. Er habe ihn sicher fünf Mal geschlagen. Von einer Intensitätsskala von 1-10 habe er ihn mit einer 6,7 oder 8 geschlagen. Er wisse es nicht mehr genau. Auf konkrete Frage wohin, führte er aus, ins Gesicht. Geschlagen habe er ihn nur mit der Hand, der andere habe etwas Spitziges dabeigehabt. Was für ein Gegenstand das gewesen sei, wisse er nicht, aber er sei nicht sehr gross gewesen, vermutlich kein Messer. Er habe versucht, ihm diesen Gegenstand wegzunehmen. Der Grossteil des Kampfes habe am Boden stattgefunden. Auf Vorhalt, wonach er angefangen habe von hinten auf den Straf- und Zivilkläger 2 einzuschlagen, verneinte er dies. Sie seien

sich gegenübergestanden als er ihn geschlagen habe (*«face to face»*). Die Frage, ob er vom Straf- und Zivilkläger 2 auch geschlagen worden sei, bejahte er. Er habe Kratzer davongetragen, aber keine tiefen Schnittwunden. Am linken Knie habe er mehr Schmerzen, daran könne man erkennen, dass es ein Bodenkampf gewesen sei.

Auf Frage, was er mit dem Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 vorgehabt habe, führte er aus, er habe mit diesem nichts vorgehabt. Er habe so schnell wie möglich weggewollt. Auf Frage, ob es bereits in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen mit dem Straf- und Zivilkläger 2 gekommen sie, sagte er nein, gar nicht, das sei ja das Interessante daran. Schliesslich verneinte er auch die Fragen, ob er in der Tatnacht Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert hatte, gab indes an, er konsumiere Cannabis, ca. zwei Joints am Tag.

19.2.2 Einvernahme Hafteröffnung

Gleichentags wurde der Beschuldigte anlässlich der Hafteröffnung einvernommen (pag. 214 ff.). Der Beschuldigte bestätigte zunächst seine vorherigen Aussagen. Er schilderte, der Straf- und Zivilkläger 2 habe sich wegen seiner Koordinationsstörungen über ihn lustig gemacht. Er habe diesem gesagt, er solle damit aufhören und wenn er nicht aufhöre, dann werde es schlimm enden, d.h. es werde eine Auseinandersetzung geben. Er habe aber weiter gemacht, daraufhin habe er ihm den ersten Schlag gegeben und der andere habe auch ihm einen gegeben. So sei es zu der Auseinandersetzung gekommen. Sie seien dann am Boden gewesen. Währenddessen seien sie beide ausser Atem gewesen, hätten aber komischerweise zusammen sprechen können. Nach dem Gespräch hätten sie gesagt, dass es jetzt gut sei und jeder seinen Weg gehe, was sie dann auch gemacht hätten. Es sei eine kurze Auseinandersetzung gewesen. Kurz darauf sei er sofort zur nächsten Bar gegangen. Vor Ort hätten sie der Polizei und der Ambulanz telefoniert. Auf Nachfrage, wie der Straf- und Zivilkläger 2 sich über ihn lustig gemacht habe, antwortete der Beschuldigte, er habe ihn nachgemacht und dazu gelächelt. Es sei nicht das erste Mal gewesen. Das habe er auch schon in den letzten Tagen so gemacht. Er habe ihn dann gefragt, ob er so weitermachen wolle und der Straf- und Zivilkläger 2 habe ja gesagt. So habe die Auseinandersetzung angefangen. Auf konkrete Nachfrage, ob er dem Straf- und Zivilkläger 2 nachgegangen sei, als er ihn angelächelt habe, bejahte er dies und führte aus, er sei ihm ein paar Schritte nachgegangen. Er habe ihn fragen wollen, was der ganze «Scheiss» soll. Er sei von der Auseinandersetzung verletzt worden, aber nicht so, dass er ins Spital gemusst habe. Er habe Schnitt- und Schürfwunden an den Händen davongetragen, sei mit dem Knie auf dem Boden aufgeschlagen und habe Prellungen im Gesicht erlitten. Der Straf- und Zivilkläger 2 sei auch verletzt worden. Er sei am Bluten gewesen und habe auch Schürfwunden gehabt. Sie seien ja beide am Boden gewesen. Auf Frage, wie es zu den Verletzungen gekommen sei, gab er an, von den Schlägen. Auf Nachfrage, ob dies seine Schläge gewesen waren, führte er demgegenüber an, dies nicht zu wissen. Der Beschuldigte verneinte, mit einem Gegenstand auf den Straf- und Zivilkläger 2 eingeschlagen zu haben. Der Straf- und Zivilkläger 2 demgegenüber habe sein Mobiltelefon in der Hand gehalten und er habe zudem noch etwas Spitziges gespürt. Auf konkrete Nachfrage, was sich abgespielt

habe, als sie am Boden zusammen gesprochen hätten und dann beide ihres Weges gegangen seien, führte der Beschuldigte aus, er habe den Straf- und Zivilkläger 2 gefragt, was das Ganze soll und dieser habe ihm gesagt, dass er nichts machen werde. Da er gespürt habe, dass der Straf- und Zivilkläger 2 kraftlos gewesen sei und er es ehrlich meine, habe er ihn losgelassen. Dieser sei daraufhin aufgestanden und relativ schnell davon gegangen. Er sei dann auch aufgestanden, habe das Mobiltelefon genommen und festgestellt, dass es nicht seins gewesen sei. Er habe zuerst Panik gehabt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 sein Mobiltelefon mitgenommen habe, habe daraufhin aber beide Mobiltelefone gesehen. Er [der Beschuldigte] sei dann Richtung Bar gegangen. In der Bar habe ihn einer gefragt, was mit ihm los sei und ob er die Polizei und Ambulanz rufen soll. Es sei ihm in der Bar nicht gut gegangen. Er habe nicht mehr klar denken können und sei am Herumschreien gewesen. Es sei für ihn eine schwierige Situation gewesen, da er den Straf- und Zivilkläger 2 in der Bar gesehen habe. Auf Vorhalt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 ausgesagt habe, dass er [der Beschuldigte] einen Gegenstand, ähnlich einem Schlagring, dabeigehabt habe, sagte der Beschuldigte aus, dies stimme nicht und fügte an, der Straf- und Zivilkläger 2 habe etwas Spitziges dabeigehabt. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob er den spitzigen Gegenstand gesehen habe, gab aber an, er habe diesen gefühlt. Weiter bestätigte der Beschuldigte seine früheren Aussagen, wonach er dem Straf- und Zivilkläger 2 vor der Auseinandersetzung nachgegangen sei und er ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht gegeben habe.

19.2.3 Einvernahme Zwangsmassnahmengericht

Drei Tage später, am 6. August 2024, wurde der Beschuldigte vom Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland erneut zur Sache einvernommen (pag. 73 ff.). Im Rahmen einer freien Erzählung führte der Beschuldigte aus, er habe gewollt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 seine Provokationen beende. Dieser habe sich in letzter Zeit über ihn bzw. darüber lustig gemacht, wie er gehe. Er habe es nachgemacht. Am Anfang sei es subtil gewesen. Er habe ihn dann gefragt, was dies solle, woraufhin dieser gesagt habe, er habe es wohl falsch verstanden. Er habe sich dann beim Straf- und Zivilkläger 2 entschuldigt. Leider habe dieser danach aber weitergemacht. Er habe dem Straf- und Zivilkläger 2 daraufhin gesagt, dass er [der Straf- und Zivilkläger 2] ihn [den Beschuldigten] kenne und er wisse, dass er impulsiv sei und das ganze körperlich werden könne. Wenn sprechen nicht helfe, dann wende er Gewalt an. Am 3. August [2024] habe er den Straf- und Zivilkläger 2 dann bei der ._____ (Strasse) gesehen und gemerkt, dass dieser sich über ihn lustig gemacht habe. Er sei dann zu ihm hingelaufen. Als er ihm nachgelaufen sei, sei dieser in eine Gasse gegangen, weil er wohl schon gewusst habe, was auf ihn zukomme. Er habe ihn dann gefragt, was dies solle, woraufhin der Straf- und Zivilkläger 2 zu lachen, zu schmunzeln begonnen habe. Daraufhin sei er emotional und impulsiv geworden und habe ihm den Ersten gegeben. Der andere habe ihm dann auch einen gegeben und so habe es sich zu einem Kampf entwickelt. Er habe bemerkt, dass etwas Spitziges da gewesen sei. Dies habe er abwenden wollen. Währenddessen habe der Straf- und Zivilkläger 2 ihn gepackt und sie seien zu Boden gegangen. Er [der Beschuldigte] habe ihn mit den Beinen am Hals gepackt, so dass er nicht weggehen konnte. Sie seien wie im Schwitzkasten

am Boden gewesen. Der spitzige Gegenstand sei kein Thema mehr gewesen. Sie hätten angefangen, miteinander zu sprechen. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe ihm gesagt, er solle ihn loslassen, woraufhin er gefragt habe, was mit dem spitzigen Gegenstand passiere, wenn er loslassen würde. Der Straf- und Zivilkläger 2 habe gesagt, dass er nicht vorhabe, ihn zu verletzen. Sie seien beide am Ende ihrer Kräfte gewesen und hätten sich dann beide langsam losgelassen. Der Straf- und Zivilkläger 2 sei sofort weggegangen. Der Beschuldigte führte weiter aus, er sei auch sofort aufgestanden und habe sein Mobiltelefon gesucht. Er sei ein wenig ein «Handysüchtiger». Er habe dann ein Mobiltelefon genommen und gesehen, dass es nicht seins gewesen sei. Sein eigenes Mobiltelefon sei auch noch da gewesen und so sei er, ohne gross zu überlegen, mit beiden Mobiltelefonen weggegangen. Er sei sofort zur nächsten Bar gegangen und habe den Chef gebeten, ihn reinzulassen. Dieser habe ihn gefragt, was mit ihm los sei, weil man gesehen habe, dass er voll neben der Spur gewesen sei. Er habe ihm dann erzählt, dass er eine Schlägerei gehabt habe. Daraufhin sei er rein und habe sich frisch gemacht. Er habe Schürfwunden an den Handen und den Knien gehabt. Anschliessend sei er wieder nach draussen, wobei er mit dem Türsteher gesprochen habe. Dieser habe ihm geholfen und die Polizei gerufen. Er sei wie auf 180 gewesen. Nach 10 Minuten sei die Polizei gekommen. Auf konkrete Nachfrage, weshalb er das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 mitgenommen habe, führte er aus, es sei ein Reflex gewesen. Er habe keine Intention gehabt, das Mobiltelefon mitzunehmen. Als er es aufgelesen habe, habe er gedacht, es sei sein Mobiltelefon. Der Straf- und Zivilkläger 2 sei schon weggewesen. Schliesslich sagte der Beschuldigte, angesprochen auf eine mögliche Wiederholungsgefahr für Gewaltdelikte, aus, wenn er gewalttätig werde, sei das nur, wo es bereits Probleme zwischen ihm und einer anderen Person gegeben habe. Die andere Person sei nie ganz unschuldig. Er greife nie jemanden einfach so an.

19.2.4 Staatsanwaltschaftliche Einvernahme

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17.12.2024 als beschuldigte Person sagte A._____ aus, dass er den Privatkläger 2 nicht mit einem Gegenstand geschlagen habe, sondern von ihm geschlagen worden sei und der Privatkläger auf ihn zugekommen sei (pag. 138 ff.). Nach Vorhalt der Schere, die am Tatort gefunden wurde, sagte der Beschuldigte aus, dass diese nicht ihm gehöre. Auf Vorhalt, wonach er am Tag der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 2 vor dem P._____ (Notschlafstelle) in G._____ (Ort) von der Polizei angehalten worden sei und die Schere hinter dem Rücken gehalten habe, gab er an, dass die Schere nicht hinter dem Rücken gewesen sei, sondern etwas am Machen gewesen sei mit der Schere. Weiter sagte er aus, er habe den Privatkläger 2 attackiert, aber nicht mit der Schere und dass er ihm nicht den Finger ins Auge gedrückt habe, sondern ihn nur geschlagen habe. Der Privatkläger 2 habe sich wegen seiner Störung über ihn lustig gemacht, deshalb sei er auf ihn losgegangen.

19.2.5 Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

An der Hauptverhandlung vom 22.07.2025 wurde A._____ als Beschuldigter einvernommen (pag. 835 ff.). Er sei dem Privatkläger 2 nicht gefolgt, er sei dort gestanden, als der Privatkläger 2 vorbeigelaufen sei. Er sei ihm dann nur gefolgt, um ihn anzusprechen. Er habe ihm dann einen Schlag ins Gesicht verpasst und sie hätten zu kämpfen begonnen. Während dem Kampf sei die Schere zu Boden gefallen. Als sie sich losgelassen hätten, sei der Privatkläger 2 gegangen und er habe dann

auch so schnell wie möglich weggehen wollen. Er habe sein Mobiltelefon gesucht, eines am Boden gefunden und gemerkt, dass es nicht seins ist. Danach habe er sein eigenes Mobiltelefon gefunden. Er sei in Panik gewesen und habe die Gasse mit beiden Mobiltelefonen verlassen. Der Beschuldigte sagte weiter aus, dass er dem Privatkläger 2 nur einen Faustschlag verpasst habe. Sie hätten um die Schere gekämpft, es könne sein, dass er sie angefasst habe.

19.2.6 Persönliches Schreiben des Beschuldigten

In seinem persönlichen Schreiben an die Vorinstanz (Eingang am 4. August 2025) führte der Beschuldigte aus, nicht er habe die Schere im Kampf eingesetzt. Aufgrund des Nahkampfes ergebe es aber Sinn, dass auch seine DNA auf der Schere gefunden worden sei. Hinsichtlich des Vorwurfs der unrechtmässigen Aneignung machte er geltend, dies sei ein Versehen gewesen. Er habe nach dem Kampf gedacht, dass es sein Mobiltelefon sei. Er habe wegen dem ganzen Stress nicht richtig nachdenken können. Den Kampf habe er nicht wegen dem Mobiltelefon begonnen (pag. 887 ff.).

19.2.7 Einvernahme an der Berufungsverhandlung

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 15. Juni 2026 (pag. 1283 ff.) führte der Beschuldigte aus, er sei mit diesem Schuldspruch nicht einverstanden, weil er nicht derjenige gewesen sei, der mit einer Schere attackiert habe. So etwas mache er nicht. Das mit der Schere stimme nicht, der Rest stimme. Auf konkrete Nachfrage, ob es demnach korrekt sei, dass er dem Straf- und Zivilkläger 2 von hinten mit dem Finger ins linke Auge gedrückt habe, ihm mehrfach mit der Faust ins Gesicht und an den Kopf geschlagen habe, führte er aus, dass er ihm nicht mit dem Finger ins Auge gestochen habe. So etwas mache er nicht. Er habe ihm einfach Schläge verpasst. Auf Vorhalt, wonach nebst dem Straf- und Zivilkläger 2 auch die Straf- und Zivilklägerin 1 geschildert habe, dass er ihr versucht habe, ins Auge zu drücken, und die beiden sich nicht kennen würde, gab er an, er gehe davon aus, dass es rumgegangen sei. Weiter führte er aus, seine Verletzungen seien nicht weniger schlimm gewesen als die des Straf- und Zivilklägers 2. Er sei an diesem Tag sehr verkrüppelt gewesen. Er habe kaum noch laufen können. Die Frage, ob er die Schere auch in den Händen gehabt habe, bejahte er und fügte an, um sie ihm wegzunehmen.

Auf Frage, wie die Sache mit dem Mobiltelefon abgelaufen sei, führte der Beschuldigte aus, sie seien am Ende des Kampfes beide auf dem Boden gewesen. Er habe den Straf- und Zivilkläger 2 gefragt, ob er nochmal etwas machen werde, woraufhin dieser gesagt habe, dass er aufhöre. Sie hätten beide auf drei losgelassen und jeder sei seines Weges gegangen. Der Straf- und Zivilkläger 2 sei weggerannt. Er sei auch sofort aufgestanden und habe sein Mobiltelefon gesucht. Er habe es vom Boden aufgenommen, da habe er festgestellt, dass es mit einer Fingerabdruck-Erkennung geschützt und deshalb nicht sein Mobiltelefon gewesen sei. Er sei in Panik gewesen und habe sein Mobiltelefon gesucht, welches er dann in zwei oder drei Metern Entfernung gesehen habe. Er habe dann beide Mobiltelefone genommen und sei gegangen. Er habe mit dem Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 nichts machen wollen. Auf Frage, weshalb er es dann mitgenommen habe, antwortete er, er habe sich in diesem Moment nichts überlegt.

19.3 Aussagen Z._____

Am 19.11.2024 wurde Z._____ von der Polizei [als] Auskunftsperson einvernommen (pag. 248 ff.). Er kenne D._____, da dieser in seinem Laden gearbeitet habe. Er habe von einer Person erfahren, dass es zur Auseinandersetzung mit D._____ gekommen sei, ihm sei auch ein Video zugeschickt worden. Seine Frau sei zu D._____ ins Spital gefahren, dann hätten sie ihn bei sich aufgenommen. D._____ habe ihm erzählt, dass er den Beschuldigten aus dem Laden kenne, aber er habe sich nicht daran erinnern können. Auf Vorhalt eines Fotos des Beschuldigten sagte er aus, er glaube sich an ihn zu erinnern. Er sei bei seinem Laden gewesen, habe den Eindruck gemacht, dass er krank oder besoffen sei und Drogen nehme, er habe ihn deshalb nicht in den Laden gelassen. [Auf Vorhalt, wonach der Beschuldigte ausgesagt habe, er habe auch dem Chef des Kiosks gesagt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 aufhören solle, sich über ihn lustig zu machen und dieser dann gesagt habe, sie sollen Abstand voneinander halten, antwortete Z._____, dies stimme nicht]. Er habe dem Beschuldigten und D._____ nie gesagt, dass sie sich voneinander fernhalten sollten. Vielleicht handle es sich beim Beschuldigten um die Person, welche im Laden einmal die Toilette benutzt habe, er sei sich aber nicht sicher. Er habe dem Beschuldigten kein Hausverbot erteilt, ihm aber vor dem Laden gesagt, er solle nicht wiederkommen.

19.4 Aussagen W._____

Am 20.11.2024 wurde W._____ polizeilich als Auskunftsperson einvernommen (pag. 254 ff.). Er sagte aus, dass er D._____ aus dem Asylheim kenne, er kenne ihn aber nicht näher. Am Ereignistag habe er gearbeitet und sich danach mit seinen Freunden in F._____ (Ort) getroffen. In der Nacht um 02.00 Uhr sei D._____ zur [._____] Bar gekommen, auf dem Kopf und der Oberbekleidung voll mit Blut. Sie seien dann mit D._____ mitgegangen und bei der Bar V._____ habe er auf die Person gezeigt, die ihn geschlagen habe. W._____ habe dann die Polizei und die Ambulanz gerufen. Er habe dann die Polizei zur Wohnadresse von D._____ geführt, wo die Auseinandersetzung stattgefunden habe. D._____ sei an diesem Tag nicht mit ihnen unterwegs gewesen. Er habe ihn zufällig bei der ._____ Bar getroffen und D._____ habe gesagt, dass er Hilfe brauche. Zum Vorfall könne er nichts sagen, er habe nur die Polizei gerufen. Den Beschuldigten kenne er nicht. Der Beschuldigte habe sich nervös verhalten, möglicherweise habe er flüchten wollen. D._____ sei bei ihnen gewesen, er habe geweint und sein Gesicht sei voller Blut gewesen. Er habe nie gesehen, dass D._____ den Beschuldigten verspottet habe.

20. **Konkrete Beweiswürdigung**

20.1 Objektive Beweismittel

Für die Kammer sind auch hinsichtlich der Vorwürfe zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 keine Gründe ersichtlich, weshalb auf die vorerwähnten objektiven Beweismittel (vgl. E. 18 hiervor) nicht abgestellt werden könnte. Wie bereits festgehalten, bestreitet der Beschuldigte nämlich insbesondere nicht, dass es vor dem Eingang zum Wohnhaus des Straf- und Zivilklägers 2 zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen beiden gekommen ist und der Straf- und Zivilkläger 2 die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen davontrug. Ebenfalls ist unbestritten, dass am Tatort eine blutige Schere mit den entsprechenden Spuren (DNA) sichergestellt sowie das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 in den Effekten des Beschuldigten gefunden wurde. Im Einklang mit der Vorinstanz ist folglich auf die objektiven Beweismittel abzustellen.

20.2 Aussagenwürdigung Straf- und Zivilkläger 2

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 als glaubhaft und stellte auf diese ab. Begründend erwog sie das Folgende (pag. 984 f.; S. 65 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

In Bezug auf das Kerngeschehen macht der Privatkläger 2 gleichbleibende und detaillierte Aussagen. Er sei von hinten angegriffen worden, als er die Haustür habe öffnen wollen (pag. 233, pag. 236 Z. 59, pag. 238 Z. 134, pag. 241 Z. 269). Dabei habe der Beschuldigte ihm mit dem Finger ins Auge gedrückt und ihn mit der Faust und einem Gegenstand ins Gesicht geschlagen (pag. 233, pag. 236 Z. 60 f., pag. 238 Z. 148 ff., 153 ff.). Den Gegenstand beschrieb der Privatkläger 2 als eine Art Schlagring, diesen habe er gefühlt, als er nach der Hand des Beschuldigten gegriffen habe (pag. 233, pag. 238 Z. 159). Diese originelle Schilderung wirkt selbsterlebt. Hinzu kommt, dass es nachvollziehbar ist, dass, wenn der Beschuldigte die Schere bei den Schlägen am Griff in der Hand hielt und die metallenen Schneidekanten aus der Hand ragten. Weiter gab der Privatkläger 2 gleichbleibend wieder, dass der Beschuldigte von ihm abgelassen habe, als er um Hilfe gerufen habe (pag. 233, pag. 239 Z. 167 ff.). Ferner belastet der Privatkläger 2 den Beschuldigten mit seinen Aussagen nicht übermässig, so sagt er beispielsweise aus, dass am Boden keine Schläge mehr ausgeführt worden seien und dass der Beschuldigte dann von ihm abgelassen habe (pag. 233, pag. 239 Z. 191 f.).

In Bezug auf das Kerngeschehen lassen sich seine Aussagen mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. Der Griff der Schere wies das Profil des Beschuldigten beidseitig auf, während das Profil des Privatklägers 2 nur im Mischprofil nachgewiesen wurde (pag. 261). Dieses Spurenbild spricht dafür, dass der Beschuldigte die Schere mit dem Griff in der Hand hielt, ansonsten kaum auf beiden Seiten das DNA-Profil des Beschuldigten hätte aufgefunden werden können. In der Konsequenz war das Profil des Privatklägers 2 am Griff der Schere nur im Mischprofil vorhanden.

Weiter lässt sich auch das Verletzungsbild des Privatklägers 2 mit seinen Schilderungen in Einklang bringen. Der Privatkläger 2 wies eine Verletzung am Auge auf. Diese ist gemäss Beurteilung der rechtsmedizinischen Untersuchung frisch und ein Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung (pag. 303). Es ist daher plausibel, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 2, wie geschildert, den Finger ins Auge drückte. Auch die Verletzungen an der Stirn des Privatklägers 2 sind gemäss Beurteilung der rechtsmedizinischen Untersuchung auf stumpfe oder halbscharfe Gewalteinwirkung zurückzuführen und daher durch die Schere erklärbar (pag. 303). Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der verwendeten Schere um eine Kinderschere mit abgerundeten Schneidekanten handelt und somit auch logisch ist, dass das Institut für Rechtsmedizin im Bericht von stumpfer bis halbscharfer Gewalt spricht (pag. 230).

Die Aussagen des Privatklägers 2 weisen in Bezug auf das Rahmengeschehen gewisse Widersprüche auf. Bei der polizeilichen Einvernahme gab er an, dass er zufällig seinen Freund getroffen und diesen um Hilfe gebeten habe, bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte er hingegen aus, er habe die Leute nicht gekannt, die ihm geholfen haben (pag. 233, pag. 240 Z. 218, 225, pag. 244 Z. 389). Auf Vorhalt, dass die Aussage widersprüchlich ist, hielt er daran fest, die Leute nicht gekannt zu haben (pag. 244 Z. 389, pag. 245 Z. 391, 396, 400). Aus der Sicht des Gerichts führt dieser Widerspruch aber nicht dazu, dass seine Aussagen insgesamt unglaubhaft sind. Es ist denkbar, dass der Privatkläger 2 die anderen Personen nicht ins Verfahren miteinbeziehen wollte, oder, dass er es einfach vergessen hat. Weiter lässt sich die Aussagen des Privatklägers 2, wonach er keine Drogen konsumierte (pag. 237 Z. 123, pag. 243 Z. 339, 342 ff., 348 ff.), nicht bestätigen. Diese wurden in seinem Blut nachgewiesen (pag. 298 f.). Aber auch diese Aussage lässt die insgesamt detaillierten,

konstanten und stimmigen Aussagen in Bezug auf das Kerngeschehen nicht zweifelhaft erscheinen. Es ist nachvollziehbar, dass D._____ sich vor der Polizei nicht selber wegen Drogenkonsum belasten wollte.

Die wenige Lügensignale vermögen jedoch keine Zweifel an den sonst glaubhaften Aussagen des Privatklägers 2 aufkommen lassen. Die Aussagen des Privatklägers 2 sind glaubhaft und es kann darauf abgestellt werden.

Die Kammer kann sich der vorinstanzlichen Würdigung weitestgehend und im Ergebnis anschliessen. Zurecht führte die Vorinstanz aus, der Straf- und Zivilkläger 2 habe gleichbleibende, detaillierte und selbsterlebt wirkende Angaben zum Kerngeschehen gemacht. Als besonders originell ist dabei seine Antwort auf die Frage, wie der Beschuldigte ihn am Auge gedrückt habe, hervorzuheben. Der Straf- und Zivilkläger 2 führte aus: *«Er wollte mit seinen Fingern wie in mein linkes Auge gehen»* (pag. 238 Z. 137 f.). Eine solch bildhafte Darstellung des Geschehenen wirkt selbsterlebt und vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte auch der Straf- und Zivilklägerin 1 in die Augen drückte, ist diese Schilderung des Straf- und Zivilklägers 2 ein offensichtliches Realitätskennzeichen. Weiter erstaunt nach Ansicht der Kammer nicht, dass der Straf- und Zivilkläger 2 den eingesetzten Gegenstand nicht präziser beschreiben bzw. nicht als Schere identifizieren konnte. Der Vorfall fand am 3. August 2024 in der Nacht (zwischen 01:30 und 01:56 Uhr; vgl. pag. 189) und damit während anhaltender Dunkelheit statt. Als einzige potenzielle Lichtquelle am Tatort geht aus der aktenkundigen Fotodokumentation eine kleine Lampe direkt an der Eingangstüre zum Wohnhaus des Straf- und Zivilklägers 2 hervor. Selbst bei Annahme, dass diese Lampe im Zeitpunkt der Auseinandersetzung brannte (bspw. im Falle einer automatischen Einschaltung durch einen Bewegungsmelder, schliesslich war der Straf- und Zivilkläger 2 nach eigener Aussage kurz vor dem Angriff im Begriff die Wohnungstüre zu öffnen [pag. 238 Z. 134 f.]), dürfte sich aufgrund ihrer Grösse die Lichtquelle auf einen überschaubaren Lichtkegel beschränkt haben (vgl. pag. 276). Es erscheint daher nachvollziehbar, dass der Straf- und Zivilkläger 2 keine präzisiere Beschreibung des Gegenstandes zu Protokoll geben konnte, womit dieser Umstand der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zum Kerngeschehen keinen Abbruch tut. Dass er demgegenüber darauf abstellte, wie sich der Gegenstand für ihn angefühlt hatte (wie ein Schlagring) und er keine aus der Luft gegriffenen Mutmassungen anstellte, macht seine Aussagen umso glaubhafter. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, lassen sich seine Aussagen bzw. seine Schilderung der Geschehnisse auch mit den objektiven Beweismitteln, insbesondere mit dem Spurenbild der am Tatort sichergestellten blutigen Schere als auch seinem Verletzungsbild in Einklang bringen. Zum diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung wird im Rahmen der Aussagewürdigung des Beschuldigten näher eingegangen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird (vgl. E. 20.3 hiernach).

Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen erkennt die Kammer in den Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 hinsichtlich der Fragen, wen er nach dem Vorfall um Hilfe bat und ob er diese Leute kannte oder nicht, keinen zwangsläufigen Widerspruch. Es ist zwar korrekt, dass er anlässlich der polizeilichen Einvernahme aussagte, dass er zufällig seine Kollegen getroffen habe und diese für ihn die Ambulanz und die Polizei gerufen hätten (pag. 233) – was sich überdies auch mit den

Aussagen der Auskunftsperson W._____ deckt (pag. 255 Z. 48 ff.) – wohingegen er bei der Staatsanwaltschaft ausführte, dass er die Leute, die versucht hätten, ihm zu helfen, nicht gekannt habe (pag. 240 Z. 222 ff.). Anstatt in seine Wohnung zu gehen, bewegte sich der Straf- und Zivilkläger 2 nach dem Vorfall unbestrittenermassen vom Tatort bzw. seinem Wohnort an der ._____ zur Bar V._____ an der ._____ (Strasse) in F._____ (Ort), wo er schliesslich von der Polizei angetroffen wurde (pag. 191). Gemäss Anzeigerapport ging bei der Kantonalen Einsatzzentrale (KEZ) die telefonische Meldung ein, dass sich eine verletzte Person an der ._____ befinde (pag. 190). Die ._____ liegt zwar direkt gegenüber der ._____ (Strasse) und damit auch gegenüberliegend von der Bar V._____. Angesichts der vom Straf- und Zivilkläger 2 davongetragenen Verletzungen (vgl. pag. 231) war indes für jedermann sichtbar, dass er (ärztliche) Hilfe benötigte. Es ist demnach nicht auszuschliessen, dass jemand anderes bzw. eine ihm fremde Person Hilfe verständigte und er davon unabhängig auch noch auf seine Freunde traf, die ihm ebenfalls halfen. Insgesamt bleibt die Situation, wer ihm am Ende geholfen und die Notfalldienste benachrichtigt hat, aber durchaus undurchsichtig. Wie jedoch bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, vermögen die nicht gänzlich schlüssigen Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 zum Rahmengeschehen seine konstanten und detaillierten Aussagen zum Kerngeschehen nicht in Zweifel zu ziehen. So gäbe es auch überhaupt keine Gründe, bezüglich der Umstände an der ._____ (Strasse) nicht die Wahrheit sagen zu wollen, insbesondere da dort zwischen dem Beschuldigten und dem Straf- und Zivilkläger 2 nichts mehr vorgefallen ist. Gleiches gilt auch für seine Aussagen hinsichtlich seines Drogenkonsums. Es erscheint nachvollziehbar, dass der Straf- und Zivilkläger 2 diesen verschweigen und sich nicht selbst belasten wollte. Dieser Umstand hat ebenfalls keine Auswirkungen auf seine glaubhaften Aussagen zum Kerngeschehen.

Zusammenfassend vermögen die wenigen das Rahmengeschehen betreffenden Widersprüche in den Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 seine glaubhaften Aussagen zum Kerngeschehen nicht in Zweifel zu ziehen. Diese sind konstant, detailliert und wirken selbsterlebt. Sie lassen sich überdies mit den objektiven Beweismitteln vereinbaren. Im Ergebnis erachtet die Kammer die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 als glaubhaft und stellt auf diese ab.

20.3 Aussagenwürdigung Beschuldigter

Die Aussagen des Beschuldigten erachtete die Vorinstanz weder als schlüssig noch mit den objektiven Beweismitteln vereinbar und daher im Ergebnis als unglaubhaft. Zur Begründung erwog sie das Folgende (pag. 985 f.; S. 66 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte gab im Rahmen der Voruntersuchung an, dass er den Privatkläger 2 mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe (pag. 208 Z. 34 f., pag. 209 Z. 76, 81, 87, 91, pag. 219 Z. 181, pag. 220 Z. 223, pag. 222 Z. 316, pag. 229 Z. 295, 302, pag. 840 Z. 15, 47), an der Hauptverhandlung sprach er dann nur noch von einem Faustschlag (pag. 841 Z. 4). Darin lässt sich eine Tendenz zur Beschönigung seines Tatbeitrages erkennen.

Weiter lassen sich die Aussagen des Beschuldigten auch nicht mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. So machte er geltend, keine Schere gehabt zu haben, sondern der Privatkläger 2

habe einen spitzen Gegenstand gegen ihn eingesetzt und er habe ihm den Gegenstand abnehmen wollen (pag. 208 Z. 36, 41, pag. 209 Z. 107, pag. 210 Z. 111, 114, 119, 122, pag. 221 Z. 274, pag. 224 Z. 368, 378, pag. 228 Z. 128, 136, 139, pag. 229 Z. 295 f., pag. 841 Z. 22 f.). Diese Schilderung des Beschuldigten lässt sich jedoch nicht mit dem festgestellten Spurenbild an der Schere vereinbaren. Die DNA des Beschuldigten wurde auf beiden Seiten des Griffs, nicht aber an den Schneidekanten, der am Tatort aufgefundenen Schere, festgestellt (pag. 261 f.). Dieses Spurenbild spricht vielmehr dafür, dass er die Schere in der Hand gehalten hat. An der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte seine Aussagen dann insofern angepasst, als er geltend machte, die Schere angefasst zu haben, als diese am Boden lag. Dies wohl aus taktischen Gründen, um seine festgestellte DNA-Spur an der Schere zu erklären. Wenig schlüssig ist auch der vom Beschuldigten geschilderte Ablauf der Auseinandersetzung in Bezug auf die festgestellten Verletzungsfolgen beim Privatkläger 2. Dieser wurde untersucht und die Verletzungen sind dokumentiert. Es ist schlicht nicht möglich, dass der Privatkläger 2 Verletzungen durch stumpfe bis halbscharfe Gewalt aufweist, wenn der Beschuldigte nur Schläge ausgeteilt haben soll.

Die Aussagen des Beschuldigten sind weder schlüssig noch können sie mit den objektiven Beweismitteln untermauert werden. Das Gericht erachtet diese als nicht glaubhaft.

Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Gegen die vom Beschuldigten vorgebrachte Version, nach welcher er vom Straf- und Zivilkläger 2 mit der Schere angegriffen worden sei und nur in Selbstverteidigung gehandelt habe, sprechen nicht nur die dokumentierten und von der Vorinstanz erwähnten Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 2, sondern auch die Verletzungsfolgen des Beschuldigten selbst. Wie aus dem IRM-Gutachten vom 3. August 2024 über den Beschuldigten hervorgeht, wies dieser nach dem Vorfall einzelne Oberhautabschürfungen an beiden Ellenbogen, am Zeigefinger der rechten Hand und an beiden Knien auf. Die Entstehung durch ein allfälliges «Zu-Boden-Gehen» sei laut Rechtsmedizin denkbar. Weitere Verletzungen fanden sich nicht (pag. 289). Bereits ausgehend von den beiden IRM-Gutachten wird klar, dass die Verletzungen des Beschuldigten deutlich weniger schwer wiegen als diejenigen des Straf- und Zivilklägers 2, welcher sich nach dem Vorfall mehrfach in ärztliche Behandlung begeben musste. Auch der Beschuldigte selbst gab zunächst an, nur Kratzer von der Auseinandersetzung davongetragen zu haben (pag. 210 Z. 153 f.). Erst anlässlich der Berufungsverhandlung machte er geltend, er habe wegen dem Straf- und Zivilkläger 2 am nächsten Tag kaum noch laufen können. Er sei sehr «verkrüppelt» gewesen (pag. 1284 Z. 17 ff., 22 ff. und 26 f.). Diese offenkundige Aggravierung in Bezug auf seine Verletzungsfolgen widerspricht nicht nur seinen früheren eigenen Aussagen, sondern auch den objektiven Beweismitteln und ist nach Ansicht der Kammer bloss ein (weiterer) Versuch, sich als vermeintliches Opfer darzustellen. Der Beschuldigte weist denn auch keine Verletzungen auf, die dafür sprechen würden, dass der Straf- und Zivilkläger 2 ihn mit der Schere angegriffen hätte, während sich die Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 2 mit einem Einsatz der Schere durch den Beschuldigten und dem vom Straf- und Zivilkläger 2 geschilderten Ins-Auge-Drücken vereinbaren lassen. Daran vermag auch der Einwand der Verteidigung, nämlich, dass die sich an den Schneidekanten der Schere sichergestellte DNA-Spur des Straf- und Zivilklägers 2 sich mit den Aussagen des Beschuldigten erklären lasse (pag. 1291), etwas zu ändern. Die Vorinstanz machte geltend, der Beschuldigte habe ausgeführt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 die Schere in der

Faust bzw. Hand gehalten habe, mit der Schneidekante innerhalb der Faust und die Spitze der Schere zwischen Daumen und Zeigefinger herausragend (pag. 210 Z. 135 ff.; 841 Z. 28 f.). Dies wäre zwar grundsätzlich möglich, erscheint vor dem Hintergrund, wonach das IRM in seinem Gutachten über den Straf- und Zivilkläger 2 zum Schluss gelangte, dass die Verletzungen durch einen Schlagring resp. eine Schere verursacht worden sein könnten, dieser Verletzungen an der Stirn verursacht durch halbscharfe Gewalt aufwies und der sichergestellten DNA des Beschuldigten auf dem Griff der Schere, aber nicht an den beiden Schneidekanten (pag. 261 f.; 303), aber wenig plausibel. Es tritt hinzu, dass auch die Aussagen des Beschuldigten rund um den eingesetzten Gegenstand nicht überzeugend ausfielen. Während er bei der Polizei, anlässlich der Hafteröffnung und bei der Staatsanwaltschaft jeweils nur pauschal vorbrachte, der Straf- und Zivilkläger 2 habe etwas Spitziges dabeigehabt bzw. er habe etwas «Spitziges» gespürt, ohne aber zu Wissen, um was für einen Gegenstand es sich gehandelt haben soll (pag. 209 Z. 106 f.; 210 Z. 130 ff. und 141 ff.; 221 Z. 276 ff.; 224 Z. 366 und 370 f.; 228 Z. 125 ff. und 132 f.), machte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung plötzlich erstmals detaillierte Angaben. Unter anderem machte er zum ersten Mal geltend, es sei zwischen ihnen beiden zu einem Kampf um die Schere gekommen, wobei er auf konkrete Nachfrage ebenfalls zum ersten Mal explizit angab, die Schere angefasst zu haben (pag. 840 Z. 21 ff.; 841 Z. 20 ff.; bestätigt in der Berufungsverhandlung [pag. 1284 Z. 29 f.]). Wie bereits die Vorinstanz ausführte, erscheint diese (späte) Anpassung in seinen Aussagen prozesstaktisch motiviert, musste der Beschuldigte doch eine Erklärung für seine sich an der Schere sichergestellte DNA abgeben.

Gegen die Version des Beschuldigten und für ihn als Aggressor spricht weiter der Umstand, wonach er dem Straf- und Zivilkläger 2 zu dessen Wohnungstüre folgte. Soweit die Verteidigung geltend machte, der Beschuldigte sei dem Straf- und Zivilkläger 2 nicht gefolgt, sondern habe sich nur zufällig in der Gegend befunden, weil er sich mit dem drahtlosen Netzwerk einer dortigen Institution verbunden habe (pag. 1291), sind ihr die frühen Aussagen des Beschuldigten entgegenzuhalten. In seiner Ersteinvernahme bejahte der Beschuldigte nämlich die Frage, ob er dem Straf- und Zivilkläger 2 gefolgt sei (pag. 209 Z. 68 f.). Auch anlässlich der Hafteröffnung räumte er ein, dem Straf- und Zivilkläger 2 nachgegangen zu sein, wenn auch nur (noch) einige Schritte (pag. 220 Z. 214; 222 Z. 312). Die Version, dass er sich in der Nähe mit dem Internet verbunden habe und der Straf- und Zivilkläger 2 zufällig vorbeigelaufen sei, brachte er demgegenüber erstmals anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor (pag. 840 Z. 8 f.). Das Umschwenken des Beschuldigten in seiner Geschichte dürfte auch hier prozesstaktisch motiviert gewesen sein. Eine zufällige Begegnung erscheint auch vor dem Hintergrund nicht logisch, dass der Straf- und Zivilkläger 3 direkt vor seinem Hauseingang angegriffen wurde, zu welchem man nur durch eine von der Strasse führende kleine Gasse gelangt (pag. 275; vgl. auch Luftbild der ._____ auf Google Maps). Nach dem Gesagten kann eine zufällige Begegnung vor dessen Haustür ausgeschlossen werden. Vielmehr folgte der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 2 gezielt, wenn auch nicht abschliessend eruiert werden kann, wie lange. Es war sodann auch der Beschuldigte, der den ersten Schlag austeilte, wie er selbst mehrfach aussagte

(pag. 208 Z. 34 f.; 209 Z. 76; 220 Z. 221 ff.; 841 Z. 2 ff.). Dieser Schlag erfolgte, weil er seiner Vorstellung nach über längere Zeit vom Straf- und Zivilkläger 2 provoziert worden sei (pag. 208 Z. 17 ff.; 219 Z. 176 ff. und 196). Hinzukommend war es der Straf- und Zivilkläger 2, der sich zuerst vom Ort des Geschehens entfernte. Der Umstand, wonach der Straf- und Zivilkläger 2 ohne sein Mobiltelefon von seinem eigenen Wohnort entfernte, weist darauf hin, dass er vom Beschuldigten flüchtete. Wie eingangs erwähnt, kommt nach dem Gesagten die Rolle des Aggressors klar dem Beschuldigten zu. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Darlegung des Straf- und Zivilklägers 2, wonach ihn dieser aus dem Hinterhalt plötzlich mit einer Schere angriff, deutlich plausibler als diejenige des Beschuldigten. Demgegenüber ergibt die Schilderung des Beschuldigten, wonach er aufgrund vorangehender Provokation durch den Straf- und Zivilkläger 2 zwar den ersten Schlag austeilte, danach aber vom Straf- und Zivilkläger 2 mit einer Schere angegriffen worden sei, es am Boden zu einem intensiven Kampf um die Schere gekommen sei, daraufhin der Beschuldigte, als der Straf- und Zivilkläger 2 versprach nichts mehr zu machen, aber ohne Weiteres vom Straf- und Zivilkläger 2 abliess, letzterer im Anschluss den Ort der Geschehnisse fluchtartig verliess und es dennoch am Schluss in der Bar der Beschuldigte war, der ausser sich vor Wut war und herumschrie, kein logisches Gesamtbild.

Die dem Beschuldigten vorgeworfene Vorgehensweise findet schliesslich auch offenkundige Parallelen zu anderen in diesem Verfahren zu beurteilende Vorfälle. Wie bereits erwähnt, fühlte sich der Beschuldigte vom Straf- und Zivilkläger 2 provoziert, da ihn dieser seiner Vorstellung nach über mehrere Tage hinweg wegen seines angeblich veränderten Gangbildes nachgemacht und ausgelacht haben soll, woraufhin es schliesslich zum Gewaltausbruch des Beschuldigten kam. Das gleiche Muster findet sich bei den Vorfällen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 3. Von der Straf- und Zivilklägerin 1 fühlte er sich beleidigt, weil diese seiner (damaligen) Vorstellung nach ihn mit dem «N-Wort» betitelt hatte und vom Straf- und Zivilkläger 3 – wie im Nachfolgenden noch aufgezeigt wird – fühlte er sich im Rahmen eines missglückten Drogenkaufs «übers Ohr gehauen», mit anderen Worten ebenfalls persönlich beleidigt (vgl. E. 14 hiervor und 25 hiernach). Beide Male reagierte der Beschuldigte aus dem Nichts heraus mit brachialer Gewalt auf das angebliche provozierende Verhalten der Straf- und Zivilkläger, womit sich ein eindeutiger *modus operandi* herauskristallisiert; diese Reaktion des Beschuldigten wird im Übrigen auch von dem über den Beschuldigten erstellten Gutachten plausibilisiert (vgl. E. 39 hiernach). Weiter finden sich auch wiederholende Muster in der konkreten Gewaltausübung. Wie vorliegend, traktierte er auch die Straf- und Zivilklägerin 1 und den Straf- und Zivilkläger 3 mit Faustschlägen gegen den Kopf. Der Straf- und Zivilklägerin 1 drückte er zudem auch die Finger in die Augen, was ohne Weiteres eine sehr spezifische Handlung im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung darstellt. Auf Vorhalt dieser übereinstimmenden Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 2 anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte überdies wenig schlüssig aus, dass es sich wohl schnell rumgesprochen habe (pag. 1284 Z. 13 ff.). Den Straf- und Zivilkläger 3 griff er zudem ebenfalls mit einem Gegenstand an (vgl. E. 25 hiernach). Hervorzuheben ist weiter der Vorfall beim P._____ (Not-

schlafstelle) in G._____ (Ort), welcher den rechtskräftigen Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung betrifft. Bei diesem Vorfall, der nur rund eine Woche vor der Auseinandersetzung mit dem Straf- und Zivilkläger 2 stattfand, versteckte der Beschuldigte im P._____ (Notschlafstelle) in G._____ (Ort), wobei er sich der Aufforderung der Polizei seine Hände zu zeigen widersetzte, eine Schere hinter seinem Rücken (vgl. Anzeigerapport vom 18. August 2024, pag. 322 f.; vgl. pag. 996 ff.; S. 77 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Schliesslich sei auch noch auf die Parallele betreffend die Entwendung des Mobiltelefons hingewiesen: Auch der Straf- und Zivilklägerin 1 nahm der Beschuldigte das Mobiltelefon weg. Die Aussagen des Beschuldigten, dass er hinsichtlich des Mobiltelefons des Straf- und Zivilklägers 2 nicht nachgedacht habe und in Panik gewesen sei, sind vor dem Hintergrund, dass sich der Straf- und Zivilkläger 2 bereits vom Ort des Geschehens entfernt hatte, ebenfalls nicht schlüssig. Die dargelegten Parallelen zu den erwähnten Vorfällen gehen weit über blosse Zufälle hinaus und haben vorliegend entsprechend Berücksichtigung zu finden.

Nach dem Gesagten ergibt sich ein schlüssiges Gesamtbild, welches der Version des Beschuldigten vollständig zuwiderläuft. Seine Aussagen sind weder nachvollziehbar noch konstant und lassen sich überdies auch nicht mit den objektiven Beweismittel vereinbaren. Im Einklang mit der Vorinstanz ist auf seine Aussagen nicht abzustellen.

20.4 Aussagenwürdigung Auskunftspersonen

Die beiden Auskunftspersonen waren während des Vorfalles nicht zugegen, womit ihre Aussagen der Klärung des bestrittenen Sachverhalts nicht dienlich sind.

20.5 Beweisergebnis

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 sowie den damit einhergehenden objektiven Beweismittel erachtet die Kammer die angeklagten Sachverhalte als erstellt. Die Aussagen des Beschuldigten überzeugen demgegenüber nicht und vermögen die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers 2 nicht ansatzweise in Zweifel zu ziehen.

Der nachfolgenden rechtlichen Würdigung sind daher folgende Sachverhalte zu Grunde zu legen:

versuchte schwere Körperverletzung (AKS Ziff. I.1.)

Der Beschuldigte folgte dem Straf- und Zivilkläger 2 am 3. August 2024 an die ._____ (Wohnort des Straf- und Zivilklägers 2) in F._____ (Ort), wo er ihm von hinten die Finger in das linke Auge drückte, ihn mehrfach mit der Faust und mit einer Schere ins Gesicht und an den Kopf schlug bis beide zu Boden gingen. Am Boden hielten sie sich gegenseitig fest, fixierten sich und liessen sich nach einem kurzen Wortwechsel am Boden liegend los. Sie entfernten sich im Anschluss getrennt voneinander vom Tatort.

Der Straf- und Zivilkläger 2 erlitt durch den Vorfall Einblutungen in die Bindehäute des linken Augapfels (Hyposphagma), (Ober-)Hautdurchtrennungen und Oberhautdefekte an der Stirn, im Gesicht, am Kopf, eine Oberhautdurchtrennung an der rechten Fusssohle, Hautabschürfungen an den Extremitäten (Oberschenkel, Ellen-

bogen) und an den beiden Knien. Im Einklang mit der Vorinstanz werden über den angeklagten Sachverhalt hinausgehend ein Oberhautdefekt hinter und unter der Ohrmuschel rechts sowie Oberhautdefekte und eine Oberhautdurchtrennung oberhalb und vor der linken Ohrmuschel als erstellt erachtet. Ebenfalls ist gestützt auf die ärztlichen Berichte des Spitalzentrums F._____ (Ort) erstellt, dass der Straf- und Zivilkläger 2 eine leichte Gehirnerschütterung davontrug.

unrechtmässige Aneignung (AKS Ziff. I.4.)

Nach der körperlichen Auseinandersetzung (und nachdem sich der Straf- und Zivilkläger 2 bereits vom Ort des Geschehens entfernt hatte) behändigte der Beschuldigte das am Boden liegende Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 und verliess damit den Tatort, obwohl er festgestellt hatte, dass es sich um das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 handelte.

21. Rechtliche Würdigung

21.1 Schwere Körperverletzung (Versuch)

21.1.1 Rechtliche Grundlagen

Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB begeht, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Bst. a), den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Bst. b) oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Bst. c).

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven sowie subjektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 946 ff.; S. 27 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die rechtlichen Grundlagen zum Versuch kann sodann auf die Ausführungen unter E. 15.1.2 hiervor verwiesen werden.

21.1.2 Subsumtion

Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 2 anlässlich der tätlichen Auseinandersetzung vom 3. August 2024 durch mehrere Faustschläge sowie Schläge mittels einer Schere gegen den Kopf und die Gesichtsregion mehrere (Ober-)Hautdurchtrennungen und Oberhautdefekte an der Stirn, im Gesicht (insbesondere auch in der Augenbraue linksseitig), am Kopf und an den Ohrmuscheln zufügte. Überdies trug er eine leichte Gehirnerschütterung davon. Weiter erlitt der Straf- und Zivilkläger 2 dadurch, dass der Beschuldigte ihm mit den Fingern ins linke Auge drückte, Einblutungen in die Bindehäute des Augapfels (sog. Hyposphagma). Durch den Sturz zu Boden zog sich der Straf- und Zivilkläger 2 zudem Hautabschürfungen an den Extremitäten (u.a. Oberschenkel, Ellenbogen linksseitig, Unterarm linksseitig) und an beiden Knien zu. Da zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr bestand, diese Verletzungen weder zu einer Hospitalisierung noch zu einer langwierigen Behandlungszeit führten und keine Kenntnis über den heutigen Zustand der Verletzungen besteht, ist vorliegend

der objektive Tatbestand einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB nicht erfüllt. Korrekterweise hielt die Vorinstanz fest, dass die zugefügten Verletzungen dem Straf- und Zivilkläger 2 Schmerzen bereiteten und es sich diesbezüglich um vorübergehende Störungen des Wohlbefindens handelt, welche das Mass einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB erreichen.

Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Art. 122 StGB ist zu prüfen, ob eine Strafbarkeit wegen Versuchs vorliegt. Mithin ist zu beurteilen, ob der Beschuldigte den Eintritt einer schweren Körperverletzung für möglich gehalten (Wissensseite) und in Kauf genommen hat (Willensseite).

Der Beschuldigte wirkte mit Faustschlägen sowie durch Schläge mittels einer Schere mehrfach auf die Kopf- und Gesichtsregion des Straf- und Zivilklägers 2 ein. Daneben drückte er ihm mit den Fingern ins linke Auge. Diese Vorgehensweise zeigt auf, dass es der Beschuldigte gezielt auf die *per se* als sensibel geltende Kopfregion und im Speziellen auch auf die Augen des Straf- und Zivilklägers 2 abgesehen hatte; letzteres Verhalten legte er auch beim Vorfall zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 bereits an den Tag. Wenngleich der Straf- und Zivilkläger 2 objektiv lediglich eine einfache Körperverletzung erlitt, so geht aus dem IRM-Gutachten hervor, dass Schläge mit einem Gegenstand gegen den Kopf potenziell geeignet sind, schwere bis lebensbedrohliche Verletzungen wie beispielsweise eine gegebenenfalls bleibende Schädigung der Augen oder Blutungen im Schädelinnern zu verursachen (vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, etwa BGer 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2.5; 6B_553/2021 vom 17. August 2022 E. 3.3). Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen. So sind etwa Blutungen im Schädelinnern, der Verlust eines Auges bzw. der Sehkraft oder eine bleibende Entstellung des Gesichts denkbar. Auch möglich sind ein Schläfenbeinbruch oder eine Ohrdeformation bzw. Verletzungen im Ohrinnern. Solch mögliche Verletzungsfolgen sind notorisch (vgl. dazu auch BGer 6B_1024/2017 vom 26. April 2018 E. 2.2.1) und mussten folglich auch dem Beschuldigten bekannt sein. Das Wissen um die Gefährlichkeit seines Handelns wird von seiner Aussage untermauert, wonach Schläge gegen den Kopf je nach dem gefährlich sein können (pag. 841 Z. 17 f.).

Betreffend die Willensseite ist zunächst festzuhalten, dass im angeklagten Sachverhalt die vom Beschuldigten durch sein Handeln in Kauf genommenen Verletzungen bzw. Folgen konkreter hätten umschrieben werden dürfen. Nach Ansicht der Kammer ist die darin enthaltenen Umschreibung «in Kaufnahme einer schweren Körperverletzung» in Kombination mit den aufgeführten Verletzungen gerade noch genügend, um dem Anklageprinzip standzuhalten und es kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, durch sein Handeln beim Straf- und Zivilkläger 2 eine bleibende Schädigung des Auges sowie potenzielle Entstellungen des Gesichts in Kauf genommen zu haben.

Diesen Vorwurf erachtet die Kammer denn auch als erfüllt. Indem der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 2 zunächst von hinten mit den Fingern ins linke Auge drückte, hatte er keinerlei Kontrolle über das Ausmass der potenziellen Verletzun-

gen am Auge des Straf- und Zivilklägers 2. Wie nah die Verwirklichung des Risikos einer bleibenden Schädigung des Auges vorliegend war, zeigt sich aber insbesondere auch daran, dass der Straf- und Zivilkläger 2 nicht nur Einblutungen im Augenlid erlitt, sondern über dem betroffenen Auge auch eine Hautdurchtrennung in der darüberliegenden Augenbraue, zugefügt durch die eingesetzte Schere, und damit in unmittelbarer Nähe davontrug. Gleiches gilt auch für die ausgeführten Faustschläge sowie die Schläge unter Einsatz der Schere. Wer wie der Beschuldigte in einem dynamischen Geschehen in blinder Aggression und bei schlechten Lichtverhältnissen mit mehreren Faustschläge sowie Schlägen unter Einsatz einer Schere gezielt auf die Gesichts- bzw. Kopfregion seines Opfers einwirkt, dem drängt sich der Erfolg einer schweren Körperverletzung im Sinne einer dauerhaften Entstellung des Gesichts oder schwerwiegenden Schädigung der Augen derart auf, dass nur noch von einer Inkaufnahme ausgegangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als der Straf- und Zivilkläger 2 vom Angriff des Beschuldigten vollständig überrascht wurde und ihm zumindest anfänglich keinerlei Abwehrmöglichkeiten zukamen. Die Schläge des Beschuldigten waren zudem sowohl nach eigener als auch nach Aussage des Straf- und Zivilklägers 2 von gewisser Heftigkeit. Abgesehen davon konnte der Beschuldigte die Reaktion des Straf- und Zivilklägers 2 nicht zuverlässig voraussehen, so dass ein plötzliches Hervorschnellen, Ducken oder Abdrehen des Opfers zu einem weitaus schlimmeren Verletzungsbild hätte führen können. Von einem dosierten und/oder kontrollierten Zuschlagen seitens des Beschuldigten ist vor diesem Hintergrund klarerweise nicht auszugehen. Die Beweiswürdigung bezüglich allen drei Geschädigten zeigte im Übrigen auch deutlich auf, dass er Gewalt weder dosiert noch kontrolliert. Eine Verletzung im Sinne von Art. 122 Bst. b StGB blieb angesichts der konkreten Vorgehensweise des Beschuldigten somit nur durch blossen Zufall aus und ist nicht auf seine Person zurückzuführen. Schliesslich ist auch noch auf die Einschätzung im IRM-Gutachten hinzuweisen, wonach bereits die tatsächlich erlittenen Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 2 teils nur unter entstellender Narbenbildung abheilen (pag. 304). Wenn auch über den jetzigen Zustand der Verletzungen nichts bekannt ist, so zeigt dies dennoch auf, dass das Risiko einer schweren Körperverletzung im Sinne einer bleibenden Schädigung am Auge oder einer Entstellung des Gesichts angesichts des Vorgehens des Beschuldigten sehr hoch war. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Willensseite verwiesen werden (pag. 987 f.; S. 68 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zusammenfassend hat der Beschuldigte durch sein Verhalten einen Taterfolg in Form einer Verletzung des Auges mit einer Beeinträchtigung bis zu einem Verlust der Sehkraft oder einer Entstellung des Gesichts durch allfällige Narben zumindest in Kauf genommen (Eventualvorsatz), so dass vorliegend der subjektive Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Bst. b i.V.m. Art. 22 StGB erfüllt ist.

Eine blosse Verteidigungshandlung des Beschuldigten in einer Notwehrlage ist gestützt auf das Beweisergebnis ausgeschlossen; andere Rechtfertigungsgründe und/oder Schuldausschlussgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 15.1.3 hiervor).

21.1.3 Fazit

Der Beschuldigte ist der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 schuldig zu erklären.

21.2 Unrechtmässige Aneignung

21.2.1 Rechtliche Grundlagen

Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, begeht eine unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 Ziff. 1 StGB, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Art. 138-140 StGB zutreffen.

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven sowie subjektiven Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 989; S. 70 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

21.2.2 Subsumtion

Gemäss vorangehendem Beweisergebnis behändigte der Beschuldigte nach der tätlichen Auseinandersetzung (und nach dem Verlassen des Tatorts durch den Straf- und Zivilkläger 2) das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2, welches er auch als solches erkannte. Trotz dem Wissen um dessen Fremdheit entfernte sich der Beschuldigte mit dem Mobiltelefon und behielt es. Es konnte von der Polizei schliesslich in seinen Effekten sichergestellt werden.

Die Vorinstanz, welche zum selben Beweisergebnis gelangte, subsumierte den als erstellt erachteten Sachverhalt wie folgt unter den Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung (pag. 989 f.; S. 70 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte hat sich im Anschluss an die körperliche Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 2 dessen Mobiltelefon behändigt und entfernte sich mit diesem vom Tatort, damit hat der Beschuldigte seinen Zueignungswillen manifestiert. Die nachträgliche Rückgabe des Mobiltelefons nach der polizeilichen Anhaltung ändert nichts daran, dass zum Tatzeitpunkt der Zueignungswillen vorlag. Der Enteignungswillen ist ebenfalls gegeben, da der Beschuldigte das Mobiltelefon des Privatklägers 2 ohne die Absicht es zurückzugeben, mitnahm. Der objektive Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung ist erfüllt.
>
> In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gefordert. Der Beschuldigte sagte in den Einvernahmen aus, dass er erkannte, dass es sich um das Mobiltelefon des Privatklägers 2 handelte, somit wusste er um die Fremdheit der Sache. Die Aneignungsabsicht ist ebenfalls gegeben, der Beschuldigte nahm das Mobiltelefon an sich – selbst als er erkannte, dass es nicht sein eigenes war – und entfernte sich vom Ereignisort, er hatte nicht die Absicht, das Mobiltelefon zurückzugeben. Die Bereicherungsabsicht ist ebenfalls erfüllt.

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Zum Vorbringen des Beschuldigten, wonach er mit dem Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 nichts Bestimmtes vorgehabt und in diesem Moment einfach nicht nachgedacht habe, ist festzuhalten, dass der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung eine bestimmte Absicht, welche über die Aneignungs- und Bereicherungsabsicht hin-

ausgeht, nicht voraussetzt. Es wird dem Beschuldigten auch gerade kein (räuberischer) Diebstahl des Mobiltelefons zur Last gelegt bzw. ist nicht davon auszugehen, dass er ursprünglich auf den Straf- und Zivilkläger 2 in der Absicht losging, diesem das Mobiltelefon zu entwenden.

Indem der Beschuldigte aber das Mobiltelefon im Wissen darum, dass es dem Straf- und Zivilkläger 2 gehörte, behändigte, sich damit vom Ort des Geschehens entfernte und das Mobiltelefon auch nicht zurückgab, als er sich später wieder in der Nähe des Straf- und Zivilklägers 2 in der Bar V._____ aufhielt, manifestierte er seinen Willen, sich das Mobiltelefon anzueignen und sich daran zu bereichern. Es wäre dem Beschuldigten ohne Weiteres möglich gewesen, das Mobiltelefon am Ort des Geschehens zurückzulassen. Nach dem Gesagten handelte der Beschuldigte sowohl objektiv als auch subjektiv tatbestandsmässig.

Es liegen sodann weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor noch wurden solche dargetan (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 15.1.3 hiervor).

21.2.3 Fazit

Der Beschuldigte ist der unrechtmässigen Aneignung nach Art. 137 Ziff. 1 StGB schuldig zu erklären.

IV. Sachverhalt und Beweiswürdigung sowie rechtliche Würdigung (Straf- und Zivilkläger 3)

22. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Der Vorwurf zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift vom 26. Juni 2025 ist in oberer Instanz weiterhin Verfahrensgegenstand (PEN 25 466, pag. 83 ff.). Es kann daher auf die korrekte Darlegung des Vorwurfs durch die Vorinstanz verwiesen werden. Diese wird der besseren Übersicht halber sogleich nachfolgend wiederholend dargelegt (pag. 936; S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebung durch die Kammer):

> Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.1 der Anklageschrift vom 26.06.2025 (pag. 83 ff., PEN 25 466) versuchte schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung, evtl. versuchte einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 4 vorgeworfen. Der Beschuldigte sei am 10.06.2024 in F._____ (Ort), an der ._____ (Strasse), mit dem Privatkläger 4 unterwegs gewesen und dieser hätte ihm bei der Beschaffung von Marihuana behilflich sein sollen. Nachdem kein Marihuana habe aufgetrieben werden können, habe der Beschuldigte, unter Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung mit einem spitzen Gegenstand, mutmasslich mit einem Minenbleistift, mehrmals in den Unterarm, gegen die Brust bzw. den Oberkörper und in den Oberarm und die Schulter des Privatklägers 4 gestochen, ihn mehrmals mit der Faust ins Gesicht bzw. gegen den Kopf geschlagen und, nachdem er beim Zurückweichen zu Boden gestürzt sei, ihm zwei bis drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf getreten haben, bis ein Anwesender den Beschuldigten weggezogen habe (pag. 83, PEN 25 466).
>
> Der Privatkläger 4 habe dadurch Schürfwunden an der Schulter, eine tiefere Schürfwunde am linken Handgelenk, Stich- bzw. Schnittverletzungen am Ober- und Unterarm erlitten und habe danach Kopfschmerzen und Schmerzen am Handgelenk gehabt, sodass er habe Schmerzmittel einnehmen müssen (pag. 84, PEN 25 466).

23. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte mit dem Straf- und Zivilkläger 3 unterwegs war, weil ihm dieser behilflich sein sollte, Marihuana aufzutreiben. Ebenfalls ist unbestritten, dass er diesem, nachdem der Versuch Marihuana aufzutreiben misslungen war, mehrmals mit der Faust ins Gesicht bzw. gegen den Kopf schlug und der Straf- und Zivilkläger 3 beim Zurückweichen zu Boden stürzte. Weiter sind auch die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 3 nicht bestritten.

Der Beschuldigte bestreitet demgegenüber dem Straf- und Zivilkläger 3 mit einem spitzigen Gegenstand (Minenbleistift) mehrmals in den Unterarm, gegen die Brust bzw. den Oberkörper, den Oberarm und die Schulter gestochen zu haben. An die ihm ebenfalls zur Last gelegten Fusstritte gegen den Kopf des Straf- und Zivilklägers 3 vermochte sich der Beschuldigte in oberer Instanz nicht mehr zu erinnern, womit sie ebenfalls als bestritten gelten.

24. Objektive Beweismittel

24.1 Anzeigerapport (inkl. Opfermeldung)

Gemäss Anzeigerapport vom 17.12.2024 (pag. 2, PEN 25 466) ging am 10.06.2024 um 14.24 Uhr beim KEZ eine Meldung der AA._____ (soziale Einrichtung) über eine Schlägerei ein. Vor Ort sei der Privatkläger 4 als Geschädigter, sowie AB._____, welche die telefonische Meldung gemacht hatte, angetroffen worden. Der Beschuldigte sei nicht mehr vor Ort gewesen (pag. 3, PEN 25 466).

[…]

Weiter geht aus dem Anzeigerapport hervor, dass vor Ort ein Fahrrad aufgefunden worden sei sowie auch die abgebrochene Spitze eines Minenbleistift, welche für die unerklärbaren Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 3 verantwortlich sein könnte. Die Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 3 seien zwar klar sichtbar, aber nicht gravierend gewesen. Die Verletzungen seien fotografiert worden, am Kopf seien keine Verletzungen sichtbar gewesen. Der Straf- und Zivilkläger 3 habe am Ereignistag weder eine Ambulanz noch einen Strafantrag stellen wollen. Ein paar Tage später habe er sich beim Schreibenden gemeldet und sei am 24. Juni 2024 auf der Wache erschienen, wo er einen Strafantrag gestellt habe und zur Sache einvernommen worden sei. Anders als am Ereignistag habe der Straf- und Zivilkläger 3 geltend gemacht, auch in die Brust gestochen worden zu sein (PEN 25 466, pag. 3 f.).

In der dem Anzeigerapport beiliegenden Opfermeldung wurde als Verletzungsgrad des Straf- und Zivilklägers 3 «leicht» angekreuzt (PEN 25 466, pag. 8).

24.2 Fotodokumentation

Am 10.06.2024 wurden die Verletzungen des Privatklägers 4 durch die Polizei fotografiert. Auf der ersten Seite (pag. 10, PEN 25 466) ist das linke Handgelenk des Privatklägers 4 abgebildet, welches an der Innenseite eine blutige Verletzung aufweist. Auf der zweiten Seite (pag. 11, PEN 25 466) ist der Unterarm abgebildet, es sind rötliche Stellen und Schürf-/ Stichverletzungen durch ein unbekanntes Objekt erkennbar. Auf der dritten Seite (pag. 12, PEN 25 466) ist auf dem oberen Bild eine Schürfwunde durch ein unbekanntes Objekt am rechten Oberarm des Privatklägers erkennbar, auf

dem unteren Bild ist eine Schürfwunde an der linken Schulter zu erkennen. Auf der vierten Seite (pag. 13, PEN 25 466) ist auf dem oberen Bild das im Anzeigerapport erwähnte Fahrrad abgebildet, auf dem unteren Bild die erwähnte Spitze des Minenbleistifts.

24.3 Beschlagnahmte «Minenspitze»

In Ergänzung zur vorinstanzlichen Auflistung stellt auch die mit Verfügung vom 21. Mai 2025 beschlagnahmte «Minenspitze» ein objektives Beweismittel dar (pag. 53; 56). Nach Ansicht der Kammer ist hierbei der Begriff «Minenspitze» nicht vollends zutreffend. Bei genauerer Betrachtung ist nämlich erkennbar, dass beim Gewinde der Stift offenbar weggebrochen ist (vgl. pag. 56). Daher wird die im Anzeigerapport verwendete Beschreibung einer «abgebrochenen Spitze eines Minenbleistifts» als korrekt erachtet (pag. 3).

24.4 Aussagen Straf- und Zivilkläger 3

24.4.1 Polizeiliche Einvernahme

Am 24.06.2024 wurde E._____ als Auskunftsperson einvernommen (pag. 27 ff., PEN 25 466). Auf die Frage was am 10.06.2024 passiert sei, antwortet der Privatkläger 4, dass er um ca. 13.00 Uhr zur AA._____ (soziale Einrichtung) in F._____ (Ort) gegangen sei, um etwas zu essen. Er sei dort auf den Beschuldigten getroffen, welcher ihn gefragt habe, ob er wisse, wer Xanax kaufen würde. Der Beschuldigte habe Xanax verkaufen wollen, um sich davon Marihuana zu kaufen. Sie seien dann in den ._____ (Park) gegangen, es sei jedoch niemand da gewesen, der Xanax habe kaufen wollen. Er sei dann gegangen und der Beschuldigte sei hinter ihm hergelaufen. An der ._____ seien sie auf «AD._____» getroffen, welcher dort arbeite. Der Beschuldigte habe auf der anderen Strassenseite einen Araber gesehen und ihn (Anm.: den Privatkläger 4) daraufhin angewiesen, den Araber zu fragen, ob er zwei Xanax kaufe. Der Araber habe nichts kaufen wollen. Der Privatkläger 4 sagte weiter aus, dass ihm die Situation unangenehm gewesen sei und er zu «AD._____» habe gehen wollen, damit dieser ihm helfe. Der Beschuldigte habe ihm dann gesagt, er solle mit rauskommen. Der Beschuldigte habe dann etwas wie «wegen dir…» gesagt und dann mit einem Gegenstand auf ihn eingestochen. Die Stiche seien zuerst in den linken Unterarm, dann in die Brust und noch zwei oder drei Mal in den rechten Oberarm oder die rechte Schulter gegangen. Er habe den Gegenstand nicht gesehen. Die Polizei habe ein Minenbleistift gefunden, er gehe davon aus, dass er damit gestochen worden sei. Er habe zurückweichen wollen und sei dabei über ein Fahrrad gefallen, der Beschuldigte habe dann dreimal mit dem Fuss gegen seinen Kopf getreten, wobei er ihn an der rechten Wange getroffen habe. «AD._____» habe den Beschuldigten dann weggezogen und den Privatkläger 4 in den Treff gebracht, dann hätten sie die Polizei gerufen.

Der Privatkläger 4 sagte weiter aus, dass er zwei Tage nach dem Vorfall ins AE._____ (ambulantes Gesundheitszentrum) beim Bahnhof gegangen sei. Er habe Schmerzen im Unterarm und in der oberen linken Brust gehabt. Er habe daraufhin Paracetamol als Schmerzmittel erhalten. Er habe heute noch leichte Schmerzen wegen der Schürfwunden, die er sich beim Sturz über das Fahrrad zugezogen habe. Am Kopf habe er keine Schmerzen mehr.

Auf Frage, weshalb er nun Strafantrag stellen wolle und vor Ort noch […], [keinen Strafantrag stellen wollte], sagte der Privatkläger 4 aus, dass er immer noch Schmerzen habe und nicht mehr in der AA._____ (soziale Einrichtung) essen könne, weil der Beschuldigte sich meist dort aufhalte und er ihn nicht sehen wolle. Den Beschuldigten kenne er nicht, er habe ihn eine Woche vor dem Vorfall zum ersten Mal bei AA._____ (soziale Einrichtung) getroffen. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er habe sich respektlos verhalten, weil er nichts zum Rauchen bekommen habe. Er habe dem Beschul-

digten zwischen dem ._____ (Park) und dem Ereignisort einen Essensbon gegeben, um ihn zu beruhigen, da er sehr aggressiv gewesen sei.

24.4.2 Staatsanwaltschaftliche Einvernahme

Am 03.06.2025 wurde E._____ als Auskunftsperson einvernommen (pag. 31 ff., PEN 25 466). Er bestätigte seine bisherigen Angaben. Am 10.06.2024 sei er vom Beschuldigten gefragt worden, ob er Xanax für ihn verkaufen könne, was er verneint habe. Mit dem Geld aus dem Verkauf habe der Beschuldigte Marihuana kaufen wollen. Sie seien dann gemeinsam in den ._____ (Park) gegangen, um zu schauen, ob es jemand kaufen möchte. Da sie niemanden haben finden können, seien sie zurück zur AA._____ (soziale Einrichtung) gegangen, wo der Beschuldigte ihn mit einem Kugelschreiber tätlich angegriffen habe. Er sei am linken Unterarm, der rechten Schulter und an der rechten Hälfte des Brustkorbs verletzt worden. Er gehe davon aus, dass der Beschuldigte ihn angegriffen habe, weil er niemanden habe finden können, der das Xanax gekauft habe. Der Beschuldigte habe ihm nicht gesagt, weshalb er das Xanax nicht selbst verkaufen könne. Der Beschuldigte habe konsumieren wollen und er (Anm.: der Privatkläger 4) habe sich deshalb Hilfe bei «AD._____» von der AA._____ (soziale Einrichtung) suchen wollen. Er sei mit einem blauen Kugelschreiber gestochen worden. Der Beschuldigte habe ihm auch in den Kopf getreten und bevor er gestürzt sei, habe er ihm zwei-, dreimal gegen den Kopf geschlagen. Davor sei er mit dem Kugelschreiber angegriffen worden. Der Beschuldigte habe ihn schon stark am Kopf getroffen, er habe danach Kopfschmerzen gehabt. Er habe eine Schürfwunde an der Hand, da er über ein Fahrrad gestolpert sei, sowie Einstichwunden vom Kugelschreiber und eine Rötung am Kopf gehabt. Der Privatkläger 4 sagte weiter aus, dass «AD._____» dann dazwischen gekommen sein. Auf Frage, was der Beschuldigte mit dem Kugelschreiber gemacht habe, gab der Privatkläger 4 an, dass der Beschuldigte ihn zuerst mit dem Kugelschreiber angegriffen, dann habe er ihn «ghoue», dann sei er rückwärts über das Fahrrad gestolpert und dann habe der Beschuldigte gegen seinen Kopf getreten. Der Beschuldigte habe ihn zwei Mal, aber einmal weniger stark getroffen. Auf den Vorhalt von «AD._____» Aussage, dass er nach dem Vorfall verletzt Schutz gesucht habe, sagte der Privatkläger 4 aus, dass ihm das nichts sage. Auf Vorhalt der Minenspitze und Frage, ob es sich um den Gegenstand handelte, welchen die Polizei mitgenommen habe vom Tatort, meinte er, es sei ein Bleistiftspitz, kein Kugelschreiber. […] Auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten vom 22.05.2025, dass der Beschuldigte ihn gefragt habe, wo man Gras kaufen könne und dass der Beschuldigte ihm CHF 20.00 gegeben habe, sagte er, davon wisse er nichts.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Straf- und Zivilkläger 3 auf Frage, ob er beim Arzt gewesen sei, antwortete, er glaube fast. Weiter führte er aus, dass er keine bleibenden Beschwerden vom Vorfall habe. Die Fragen, ob er Schmerzmittel nehmen musste bzw. ob es ihm noch etwas sage, dass er Schmerzmittel bekommen habe, verneinte er.

24.4.3 Einvernahme an der Berufungsverhandlung

Anlässlich seiner Einvernahme an der Berufungsverhandlung (pag. 1272 ff.) bestätigte der Straf- und Zivilkläger 3 seine früheren Aussagen. Weiter führte er aus, er sei vom Beschuldigten zusammengeschlagen worden. Auf die Frage, ob er noch wisse wie, antwortete er, mit einem Kugelstift [Anm.: wohl Kugelschreiber]. Der Beschuldigte habe dreimal auf ihn eingestochen. Auf konkrete Nachfrage gab er an, dieser habe ihm auch in den Kopf geschlagen und mit dem Fuss gegen den Kopf getreten. Die Umschreibung des Anklagesachverhalts erachtete er als zutref-

fend. Den vom Beschuldigten verwendeten Stift habe er gesehen, kurz bevor dieser ihn gezogen habe, um auf ihn einzustechen. Auf Vorhalt seiner früheren, hierzu widersprüchlichen Aussage, führte er wiederholend aus, er habe den Stift nur kurz gesehen, bevor der Beschuldigte diesen gezogen habe. Auf konkrete Nachfrage, ob er noch wisse, wie er am Boden gelegen habe, als er über das Fahrrad gestolpert und hingefallen sei, führte der Straf- und Zivilkläger 3 aus, er sei nach hinten gelehnt gewesen. Hinter ihm sei die Wand gewesen. Dabei lehnte er sich zur Veranschaulichung seiner Position auf dem Stuhl nach hinten und drückte dabei seinen Rücken gegen die Stuhllehne, welche die Wand darstellen sollte. Schliesslich führte er auf Frage zu seiner damaligen Postur aus, dass diese damals wie heute gleich sei.

24.5 Aussagen Beschuldigter

24.5.1 Polizeiliche Einvernahme

Am 13.12.2024 wurde A._____ als beschuldigte Person einvernommen (pag. 14 ff., PEN 25 466). Er sagte aus, er kenne den Privatkläger 4 nicht, es handle sich aber um einen sehr bekannten Junkie. Der Privatkläger 4 sei auf ihn zugekommen, weil er gehört habe, dass er (Anm.: der Beschuldigte) nach Gras suche. Sie hätten dann zu einem Dealer gehen wollen. Sie seien an mehreren Orten gewesen, der Dealer sei aber nicht da gewesen. Der Privatkläger 4 habe mit ihm gespielt und ihm gar nicht helfen wollen, deshalb sei er wütend geworden und habe ihn ein paar Mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen und herumgeschrien. Er habe den Privatkläger 4 nicht mit einem Gegenstand gestochen. Er könne sich nicht erinnern, dass der Privatkläger 4 über ein Fahrrad gefallen sei. Die Forderung des Privatklägers 4 von CHF 500.00 anerkenne er nicht.

Diese Ausführungen konkretisierend ist auf die Aussagen des Beschuldigten hinzuweisen, wonach er dem Straf- und Zivilkläger 3 schon zwei, drei, vier gegeben habe. Auf Vorhalt, wonach er gemäss dem Straf- und Zivilkläger 3 diesen mit einem Gegenstand in Arme und Brust gestochen habe, führte er aus, dass dies nicht stimme. Er habe das Gefühl, seit das mit D._____ passiert sei, dass das in F._____ (Ort) herumgegangen sei und jetzt würden alle seine Gegner kommen und wollen, dass dieser Fall klarer werde und er eine schwere Strafe bekomme. Er habe den Straf- und Zivilkläger 3 einfach mit der Faust geschlagen, weil dieser ihn verarscht habe und er deshalb wütend geworden sei. Er sei schon aggressiv gewesen, habe es aber noch unter Kontrolle gehabt. Die Faustschläge seien eine emotionale Reaktion gewesen, mehr nicht. Abschliessend führte er noch einmal erklärend aus, er sei von einem Junkie an der Nase herumgeführt worden. Das habe ihn gekränkt und er habe sich komplett verarscht gefühlt. Er habe stark emotional darauf reagiert.

24.5.2 Staatsanwaltschaftliche Einvernahme

Am 22.05.2025 wurde A._____ von der Staatsanwaltschaft als beschuldigte Person einvernommen (pag. 17 ff., PEN 25 466). Er sagte aus, er könne sich nur noch schwammig an seine Aussage bei der Polizei erinnern. Der Privatkläger 4 habe gesagt, er wisse, wo er Gras kaufen könne. Es sei schnell klar gewesen, dass der Privatkläger 4 dies gar nicht wisse, er habe ihm (Anm.: dem Privatkläger 4) dann Geld, CHF 20.00, gegeben und habe nichts damit zu tun haben wollen. Er habe mit den Leuten nichts zu tun haben wollen. Der Privatkläger 4 habe gewollt, dass er mitgehe. Er habe dann sein Geld zurückgenommen. An drei Orten sei es so gewesen und am dritten Ort habe er gemerkt,

dass es ein Spiel sei […]. [Er sei ein wenig ausgestickt im Sinne von, dass er ihm ein, zwei, drei Schläge verpasst habe]. Er habe den Privatkläger 4 gegen Kopf und Brust geschlagen, dieser habe das Gleichgewicht verloren und sei gestürzt. Er wisse nicht mehr, ob er ihn auch getreten habe. Auf Nachfrage bestritt er Fusstritte und sagte, er würde sich erinnern, wenn es so gewesen wäre. Auf Vorhalt der Minenspitze sagte er, die sage ihm nichts. Er habe ihn nicht mit dem spitzen Gegenstand gestochen. [Der Beschuldigte fragte nach, ob der Vorfall drinnen gewesen sei]. Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers 4 bestritt er, dass diese wahr seien. «AD._____» habe ihnen gesagt, sie sollen raus gehen.

Auf Vorhalt der Aussage des Straf- und Zivilklägers 3, wonach er vom Beschuldigten gefragt worden sei, ob er wisse, wer Xanax kaufe, weil er [der Beschuldigte] Xanax habe verkaufen wollen, um danach Gras kaufen zu können, gab er an, dass dies nicht stimme. Das wäre viel zu kompliziert.

24.5.3 Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

A._____ wurde an der Hauptverhandlung vom 22.07.2025 als beschuldigte Person einvernommen (pag. 835 ff.). Zum Vorfall vom 10.06.2024 sagte er aus, er habe Gras kaufen wollen und habe bereits Leute gefragt, aber es habe niemand etwas gehabt. Dann sei der Privatkläger 4 zu ihm gekommen und habe gesagt, er würde schauen. Sie seien dann gemeinsam gegangen. Er habe zuerst nicht mitgehen wollen, sei dann aber doch gegangen. Sie seien an drei bis vier Orten gewesen, wo nie jemand etwas gehabt habe. Er habe dann gemerkt, dass der Privatkläger 4 es nicht ernst meine, sei wütend geworden und habe ihm dann zwei bis drei oder mehr Faustschläge gegeben. Der Privatkläger 4 sei hingefallen, er wisse nicht mehr, ob er ihn am Boden weiter geschlagen oder getreten habe. Er habe ihn nicht mit einem Gegenstand verletzt.

Der Beschuldigte führte zudem aus, dass er bei den Faustschlägen hauptsächlich auf den Kopf und auf den Brustbereich des Straf- und Zivilklägers 3 gezielt habe. Daran, ob er auf den Straf- und Zivilkläger 3, als dieser am Boden gelegen habe, eingetreten habe, könne er sich nicht mehr erinnern. Er führte jedoch aus, er würde es nicht komplett abstreiten.

24.5.4 Persönliches Schreiben des Beschuldigten

In seinem persönlichen Schreiben (Eingang bei der Vorinstanz am 4. August 2025) führte der Beschuldigte betreffend den Vorfall zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 aus, dieser würde ihn beschuldigen, ihn mit einem Minenbleistift attackiert zu haben, was nicht der Wahrheit entspreche. Er habe ihm lediglich Faustschläge verpasst (pag. 887 f.).

24.5.5 Einvernahme an der Berufungsverhandlung

Anlässlich seiner Einvernahme in der Berufungsverhandlung (pag. 1282 ff.) führte der Beschuldigte auf Frage, was an dem Schuldspruch falsch sei, aus, das mit dem spitzen Gegenstand. Der Rest würde stimmen. Diese Aussage konkretisierend bestätigte er, dem Straf- und Zivilkläger 3 Schläge verpasst zu haben. An Fusstritte ins Gesicht konnte er sich demgegenüber nicht mehr erinnern. Der Beschuldigte verneinte sodann, dass er vor Ort habe Xanax verkaufen wollen. Es sei nur um Gras gegangen, wobei der Straf- und Zivilkläger 3 gesagt habe, er wisse wie und wo. Auf Vorhalt, wonach er in einer Polizeikontrolle am 26. Juli 2024 ebenfalls Xanax dabeigehabt habe und auf Frage, wie der Straf- und Zivilkläger 3 also aus-

gerechnet auf Xanax komme, bestätigte er den Besitz von Xanax am 26. Juli 2024, gab demgegenüber an, dass er nicht wisse, weshalb der Straf- und Zivilkläger 3 dies sage.

24.6 Aussagen AC._____

AC._____ wurde am 06.06.2025 von der Staatsanwaltschaft als Zeugin einvernommen (pag. 39 ff., PEN 25 466). Sie sei ein halbes Jahr als Stellvertretung bei der AA._____ (soziale Einrichtung) als Sozialarbeiterin tätig gewesen. Am Tag des Vorfalls sei sie im Treff gewesen, welches zwei Fenster zum Hinterhof habe. Sie habe laute Stimmen gehört und habe den Beschuldigten und den Privatkläger 4 gesehen. Als die Stimmen lauter geworden seien, sei sie nach draussen gegangen. Der Privatkläger 4 sei bereits am Boden gewesen und der Beschuldigte habe mit den Füssen gegen ihn getreten. E._____ habe an der Wand gelehnt und sei runter gegangen und habe sich noch versucht, mit den Armen zu wehren und A._____ habe wie auf ihn eingetreten. Sie habe den Beschuldigten angeschrien, dass er aufhören solle, das habe er aber nicht gemacht. Sie habe dann «AD._____» gerufen. Sie sei dann wieder zurück gegangen, wo der Beschuldigte auf den Privatkläger 4 eingewirkt habe. Sie wisse nicht mehr, ob er geschlagen oder gestochen habe. Sie habe dann E._____ weggenommen und in den Raum genommen. «AD._____» sei gekommen und habe den Privatkläger 4 dann mit in den Raum reingenommen, sie sei noch kurz draussen geblieben und dann auch hinein gegangen. «AD._____» habe dem Beschuldigten noch gesagt, er dürfe nicht reinkommen, dann sei noch etwas gewesen zwischen «AD._____» und dem Beschuldigten, aber nicht mit Gewalt, sie könne sich aber nicht mehr genau daran erinnern. Der Privatkläger 4 habe gesagt, er sei gestochen worden. Die Verletzungen seien seltsam gewesen. Sie habe gesehen, wie der Privatkläger 4 gestürzt sei, könne sich an die Handgelenksverletzung aber nicht mehr erinnern. An die Verletzung an der Schulter könne sie sich erinnern, die sei wahrscheinlich auch vom Sturz gewesen. Die Verletzungen sähen auf den Bildern schlimmer aus als damals. Weiter sagte sie aus, dass in ihrer Erinnerung noch ein Bleistift am Minenspitz dran gewesen sei, dass dies aber wohl falsch sei. An das Fahrrad könne sie sich wieder erinnern. Der Beschuldigte sei wütend aber gefasst gewesen. Sie habe ihn bereits vom AF._____ (Notschlafstelle) gekannt, wo es mit ihm auch schon Probleme gegeben habe. Er sei ein Einzelgänger. Den Privatkläger 4 beschrieb sie als umgängliche [und fröhliche] Person, zudem habe sie ihn gesehen, wie er während der Auseinandersetzung in einer Verteidigungsposition gewesen sei.

24.7 Aussagen AD._____

Am 28.05.2025 wurde AD._____ («AD._____») von der Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen (pag. 48 ff., PEN 25 466). Er sei am Tag des Vorfalls in einem Beratungsgespräch gewesen, als AC._____ ihn gerufen habe. Er sei aus dem Beratungszimmer rausgegangen und der Privatkläger 4 sei auf ihn zu gerannt und habe sich hinter ihn gestellt und Schutz gesucht. Der Beschuldigte sei hinter E._____ hergekommen und er sei zwischen dem Privatkläger 4 und dem Beschuldigten gestanden. Dadurch habe er einen leichten Schubser vom Beschuldigten bekommen und er habe ihm dann gesagt, er solle gehen. Das habe er gemacht. Als Frau AC._____ die Polizei habe rufen wollen, habe er zuerst nein gesagt, da er davon ausgegangen sei, dass sie diese wegen dem Schubser habe rufen wollen. Dann habe er aber erfahren, dass ein Bleistift im Spiel gewesen sei, und sie hätten die Polizei gerufen. Der Privatkläger 4 habe gesagt, er sei mit einem Bleistift oder Kugelschreiber angegriffen worden. Der Beschuldigte habe aufgebracht und wütend gewirkt. Die Verletzungen des Privatklägers 4 habe er nicht gesehen, nur eine Rötung am Arm.

25. Konkrete Beweiswürdigung

25.1 Objektive Beweismittel

Für die Kammer sind auch hinsichtlich der Vorwürfe zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 keine Gründe ersichtlich, weshalb auf die vorerwähnten objektiven Beweismittel (vgl. E. 24 hiervor) nicht abgestellt werden könnte. Wie bereits festgehalten, bestreitet der Beschuldigte insbesondere nicht, dass der Straf- und Zivilkläger 3 die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen davontrug. Ebenfalls ist unbestritten, dass am Tatort eine abgebrochene Spitze eines Minenbleistifts sichergestellt wurde. Es ist folglich auf die objektiven Beweismittel abzustellen.

25.2 Aussagenwürdigung Straf- und Zivilkläger 3

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 nur insoweit als glaubhaft, als sie durch die übrigen Beweismittel gestützt werden. Sie erkannte in seinen Aussagen Widersprüche, Aggravierungen und erachtete diese teilweise als nicht konstant. Zur Begründung erwog sie das Folgende (pag. 942 f.; S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Privatkläger 4 schilderte gleichbleibend, dass der Beschuldigte ihn angefragt habe, Xanax zu verkaufen und sich vom Erlös habe Marihuana besorgen wollen (pag. 28 Z. 36 ff., pag. 32 Z. 54 ff., PEN 25 466). Sie hätten aber niemanden gefunden, der Xanax kaufen wolle (pag. 28 Z. 42 f., pag. 33 Z. 58, PEN 25 466). Sie seien zurück zur AA._____ (soziale Einrichtung) gegangen und dort habe der Beschuldigte ihn angegriffen (pag. 28 Z. 45, pag. 33 Z. 59 ff., PEN 25 466). Der Beschuldigte habe ihn mit einem Gegenstand gestochen, zwei-, drei Mal gegen den Kopf geschlagen und drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf getreten (pag. 28 Z. 50 und 55, pag. 33 Z. 61, pag. 34 Z. 121, PEN 25 466).

Die Aussagen des Privatklägers 4 enthalten teilweise aber auch widersprüchliche Angaben und können nicht mit den Aussagen der Zeugen in Einklang gebracht werden. So gab der Privatkläger 4 bei der Polizei an, er habe Schmerzmittel einnehmen müssen (pag. 29 Z. 60 f., PEN 25 466), an der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft bestritt er diese Aussage und sagte, dass er kein Schmerzmittel habe einnehmen müssen (pag. 36 Z. 189). Er sagte weiter aus, dass «AD._____» den Beschuldigten von ihm weggezogen habe (pag. 28 Z. 56, pag. 35 Z. 157, pag. 38 Z. 266, PEN 25 466), während AD._____ zu Protokoll gab, dass er erst dazu gekommen sei, als die Auseinandersetzung schon vorbei gewesen sei und der Privatkläger 4 auf ihn zu gerannt sei (pag. 49 Z. 33 ff., PEN 25 466). Auch AB._____ schilderte nicht, dass AD._____ den Beschuldigten vom Privatkläger 4 weggezogen habe, sondern gab an, dass sie den Privatkläger 4 weggenommen und in den Raum genommen habe (pag. 40 Z. 42 f.). Weiter stimmen die Aussagen des Privatkläger 4 teilweise auch nicht mit den objektiven Beweismitteln überein. Er gab an, durch die Stiche an der Brust verletzt worden zu sein oder eine Rötung am Kopf aufgewiesen zu haben (pag. 28 Z. 51, 55, pag. 33 Z. 64, 67, pag. 34 Z. 120, 130, pag. 35 Z. 133, 136, 146, PEN 25 466). Auf den Fotos, welche die Polizei vor Ort gemacht hat, sind keine Stichverletzungen an der Brust ersichtlich und weder die Zeugen noch die anwesenden Polizisten hatten Verletzungen am Kopf festgestellt (pag. 10 ff., PEN 25 466). Der Privatklägers 4 passte seine Aussagen teilweise dem Ermittlungsstand an: Anlässlich der polizeilichen Einvernahme sagte der Privatkläger 4 aus, er habe das Objekt nicht gesehen, mit dem er gestochen worden sei (pag. 28 Z. 52). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab er dann auf einmal an, dass er mit einem blauen Kugelschreiber gestochen worden sei (pag. 33 Z. 61, pag. 34 Z. 110, 125, PEN 25 466) und er gesehen habe, wie der Beschuldigte ihn aus der Jacke nahm

(pag. 34 Z. 116, PEN 25 466). Auf Vorhalt, dass die Polizei am Tatort die Spitze eines Minenbleistifts gefunden habe, korrigierte er seine Aussage und sagte, es sei ein Minenbleistift gewesen, kein Kugelschreiber (pag. 35 Z. 168, pag. 36 Z. 172, PEN 25 466). Zudem will er anlässlich dieser Einvernahme den Kugelschreiber gesehen haben, wobei er bei der Polizei noch angab, den Gegenstand nicht gesehen zu haben (pag. 28 Z. 51 f., PEN 25 466).

Die widersprüchlichen, aggravierenden und nicht konstanten Aussagen des Privatklägers 4 sind daher nur insoweit glaubhaft, als sie durch die übrigen Beweismittel gestützt werden.

Mit Ausnahme des ersten Abschnitts kann sich die Kammer dieser Würdigung nicht anschliessen. Zunächst noch im Einklang mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Straf- und Zivilkläger 3 den Ablauf des Vorfalles gleichbleibend schilderte. So gab er wiederholt zu Protokoll, der Beschuldigte habe Xanax verkaufen wollen, um Marihuana zu kaufen. Er habe ihn [den Straf- und Zivilkläger 3] gefragt, ob er wisse, wer Xanax kaufen würde (pag. 28 Z. 36 f.; 32 f. 54 ff.). Es ist bekannt, dass der Beschuldigte nur rund einen Monat später, am 26. Juli 2024, von der Polizei angehalten wurde, als er ebenfalls Xanax mitführte (betrifft den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. II.12.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; vgl. E. 7 hiervor). Er hatte folglich auch kurz nach dem vorliegenden Vorfall mit diesem konkreten Betäubungsmittel zu tun. In dieser detaillierten Angabe zum Rahmensachverhalt erkennt die Kammer daher ein Realitätskriterium seitens des Straf- und Zivilklägers 3 hinsichtlich des Anfangs der Geschehnisse. Es ist weiter auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Straf- und Zivilkläger 3 sich ein solches Detail ausdenken sollte, zumal es ihn selbst in einem noch schlechteren Licht darstellt, wenn er einräumt, dem Beschuldigten nicht nur zu helfen versucht zu haben, Marihuana zu beschaffen, sondern daneben auch noch Xanax zu verkaufen. Allgemein belastete sich der Straf- und Zivilkläger 3 von Beginn weg selbst, indem er einräumte, dass es vor dem tätlichen Angriff des Beschuldigten, um einen misslungenen Ver- und Einkauf von Betäubungsmitteln gegangen sei und er sich dabei erhofft habe, ebenfalls Marihuana rauchen zu können (pag. 29 Z. 85 ff.). Dieser Umstand spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zum Rahmensachverhalt. Ebenfalls den Rahmensachverhalt betreffend ist die Aussage des Straf- und Zivilklägers 3 hervorzuheben, wonach er vom Beschuldigten wegwollte, dieser ihm aber nachlief (vgl. pag. 28 Z. 39 und 43 f.). Ein solches Verhalten legte der Beschuldigte auch beim Vorfall zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 an den Tag, verfolgte er doch sein späteres Opfer und lief ihm nach, bevor es schliesslich zum körperlichen Angriff kam.

Als Grund für den tätlichen Angriff gab der Straf- und Zivilkläger 3 in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten konstant den missglückten Versuch Marihuana zu beschaffen, an (pag. 29 Z. 75 ff.; 33 Z. 69 ff.). Sodann führte er sowohl bei der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft aus, der Beschuldigte habe zuerst mit einem Gegenstand auf ihn eingestochen. Beim Zurückweichen sei er rückwärts über ein Fahrrad gestolpert. Daraufhin habe ihm der Beschuldigte noch mehrmals gegen den Kopf getreten. Die zwei, drei Faustschläge, welche ihm der Beschuldigte nach dem Einstechen mit dem Gegenstand und vor dem Sturz, ebenfalls verpasst haben soll, erwähnte er zwar erst bei der Staatsanwaltschaft, da aber selbst der Beschuldigte eingestand, ihn mit Faustschlägen gegen den Kopf- und Gesichtsbereich trak-

tiert zu haben, ist dies nicht zu seinen Ungunsten auszulegen (pag. 28 Z. 48 ff.; 34 Z. 124 ff.). Dass der Beschuldigte auf ihn eingestochen habe, ihn mit Faustschlägen und Fusstritten gegen den Kopf traktiert habe, bestätigte er zuletzt auch in der Berufungsverhandlung (pag. 1273 Z. 7 ff. und 11 ff.). Der vorinstanzlichen Ansicht, wonach der Beschuldigte seine Aussagen in Bezug auf den Gegenstand, mit welchem der Beschuldigte auf ihn eingestochen haben soll, dem Ermittlungsstand anpasste, kann die Kammer nicht folgen. Der Straf- und Zivilkläger 3 machte von Beginn an geltend, dass der Beschuldigte mit einem Gegenstand auf ihn eingestochen habe. Dies ergibt sich einerseits aus dem Anzeigerapport vom 17. Dezember 2024 und wird auch durch die Ausführungen des Zeugen AD._____ bestätigt. Gemäss dem Zeugen AD._____ habe ihm der Straf- und Zivilkläger 3 (bereits vor Ort) gesagt, dass er mit einem Bleistift oder Kugelschreiber angegriffen worden sei. Dies habe der Straf- und Zivilkläger 3 gesagt, nachdem er [der Zeuge AD._____] gesagt habe, dass wegen ihm die Polizei nicht geholt werden müsse (Anm.: weil er vom Beschuldigten angerempelt wurde). Der Straf- und Zivilkläger 3 habe aber dann gesagt, dass er angegriffen worden sei (pag. 49 Z. 53 ff.). Angesichts dieser spezifischen und glaubhaften Schilderung der Auskunftsperson wird ebenso deutlich, dass der Straf- und Zivilkläger 3 bereits zu diesem Zeitpunkt (bevor die Polizei auf Platz kam) wusste, dass er vom Beschuldigten mit einem Gegenstand, welcher der später sichergestellten abgebrochenen Spitze des Minenbleistifts ähnelte, angegriffen wurde. Dass er dieses Wissen einzig und allein von der am Tatort aufgefundenen Minenspitze abgeleitet hätte, kann mit Blick darauf, dass der Straf- und Zivilkläger 3 während des noch andauernden Angriffs vom Beschuldigten getrennt und ins Gebäude genommen wurde, ausgeschlossen werden. Wie erwähnt, führte er auch anlässlich seiner polizeilichen Ersteinvernahme aus, der Beschuldigte habe mit einem Gegenstand auf ihn eingestochen, wobei er im Gegensatz zu den späteren Einvernahmen angab, den Gegenstand nicht gesehen zu haben (pag. 28 Z. 50 ff.). Bereits im nächsten Satz führte er jedoch aus, da die Polizei vor Ort die Spitze eines Minenbleistiftes gefunden habe und dies zu seinen Verletzungen passen würde, gehe er davon aus, dass er mit einem Minenbleistift angegriffen worden sei. Nach dem Gesagten wird somit deutlich, dass der Beschuldigte bereits im Zeitpunkt des Vorfalles wusste, dass er vom Beschuldigten mit einem Gegenstand angegriffen wurde, der einen Minenbleistift oder Kugelschreiber ähnelte. Spätestens bei der polizeilichen Einvernahme hatte er zudem Kenntnis von der sichergestellten abgebrochenen Spitze des Minenbleistifts. Davon ausgehend gab es für den Straf- und Zivilkläger 3 keinen Grund seine Aussagen dem Stand der Ermittlungen anzupassen.

Es geht sodann auch fehl, seinen Aussagen die Glaubhaftigkeit abzusprechen, weil der Straf- und Zivilkläger 3 in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von einem Kugelschreiber anstelle eines Minenbleistifts sprach. Dieser geringen Abweichung kommt bereits mit Blick auf die ähnliche Beschaffenheit eines Minenbleistifts und eines Kugelschreibers keine Relevanz zu. Vielmehr ist massgebend, dass er konstant durch alle Einvernahmen hindurch schilderte, vom Beschuldigten mit einem Gegenstand gestochen worden zu sein und dies mit den objektiven Beweismitteln bzw. den dokumentierten Verletzungen sowie der am Tatort aufgefundenen abgebrochenen Spitze des Minenbleistifts vereinbar ist. Im Übrigen wurde der Stift

selbst auch nicht aufgefunden, sondern muss vom Beschuldigten entsorgt worden sein. Keinen Widerspruch erkennt die Kammer sodann in seinen Aussagen auf die Frage, ob er nach dem Vorfall Schmerzmittel eingenommen bzw. bekommen habe (pag. 29 Z. 58 ff.; 36 Z. 187 ff.). Liest man seine Aussagen bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eingehend, wird deutlich, dass er die Einnahme von Medikamenten nicht bestritt, sondern bloss einräumte, es nicht mehr zu wissen (damit einher geht auch seine Aussage, wonach er sich nicht mehr sicher war, beim Arzt gewesen zu sein; pag. 36 Z. 181 f.). Angesichts der abgelaufenen Zeitdauer, die Einvernahme fand ein Jahr nach dem Vorfall statt, ist nicht weiter erstaunlich, dass der Straf- und Zivilkläger 3 nicht mehr wusste, ob er nach dem Vorfall Schmerzmittel einnehmen musste. Überdies war der Straf- und Zivilkläger 3 zum damaligen Zeitpunkt bekanntermassen Betäubungsmittelkonsument und auf die AA._____ (soziale Einrichtung) angewiesen. Er dürfte sich folglich in einem (zumindest) leicht herabgesetzten Allgemeinzustand befunden haben; was sich im Übrigen auch mit dem Eindruck vom Straf- und Zivilkläger 3 anlässlich der Berufungsverhandlung deckt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint nachvollziehbar, dass der Beschuldigte Erinnerungslücken geltend machte. Es spricht zudem vielmehr für den Straf- und Zivilkläger 3, dass er den Beschuldigten in Bezug auf die davongetragenen Verletzungen und Schmerzen nicht übermässig belastete, sondern diesbezüglich Erinnerungslücken einräumte. Allgemein nahm der Straf- und Zivilläger 3 keine übertriebene Opferrolle ein, wie seine Aussage anlässlich der polizeilichen Einvernahme aufzeigt. Dort gab er zwar an, noch Schmerzen vom Vorfall zu haben, er ordnete diese aber auf einer Schmerzskala von 1-10 lediglich bei einer 1,5 ein. Weiter führte er auch aus, am Ereignistag nicht an Schwindel gelitten zu haben (pag. 29 Z. 59 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er, dass es ihm gut gehe und ihn der Vorfall nicht mehr beschäftige (pag. 1272 Z. 13 f.; 1273 Z. 31 f.). Mit Blick auf den angeklagten Sachverhalt wäre es für den Straf- und Zivilkläger 3 dabei ein Leichtes gewesen, den Beschuldigten gerade in diesem Punkt schwerwiegender zu belasten.

Entgegen der Vorinstanz erkennt die Kammer in seiner Aussage, wonach es «AD._____» gewesen sein soll, der ihn vom Beschuldigten weggezogen habe (pag. 28 Z. 56; 35 Z. 157; 38 Z. 266), auch keinen Widerspruch zu den Zeugenaussagen, der zu seinen Ungunsten ausgelegt werden kann. Es ist zwar korrekt, dass diese Aussage weder mit der Schilderung des Zeugen AD._____ (pag. 49 Z. 31 ff.) noch der Zeugin AC._____ vollumfänglich übereinstimmt (pag. 40 Z. 42 ff.). Jedoch decken sich die Schilderungen der beiden Zeugen ebenfalls nicht. Die Zeugin gab an, sie sei danebengestanden und habe laut *«A._____ hör uf»* geschrien. Als er nicht aufgehört habe, sei sie zur Türe gegangen und habe «AD._____» gerufen, er solle kommen. Dann sei sie wieder zurück zu den beiden gegangen. Sie habe den Straf- und Zivilkläger 3 weg und in den Raum genommen. Dann sei «AD._____» gekommen und habe den Straf- und Zivilkläger 3 hinter sich in den Raum genommen und sie sei noch draussen mit dem Beschuldigten gewesen (pag. 40 Z. 38 ff.). Der Zeuge AD._____ führte demgegenüber lediglich aus, AC._____ habe ihn gerufen und gesagt, er solle rauskommen, weil es einen Streit gegeben habe. Er sei aus dem Beratungszimmer rausgegangen und der Straf- und Zivilkläger 3 sei auf ihn zugerannt und habe sich hinter ihn

gestellt, weil er wohl Schutz gesucht habe. Der Beschuldigte sei hinter ihm hergekommen und er [der Zeuge AD._____] habe sich zwischen die beiden gestellt (pag. 49 Z. 31 ff.). Die Zeugin AC._____ suggeriert somit einen deutlich längeren Vorfall als dies der Zeuge AD._____ schilderte. Hinzukommend findet ihre Aussage, wonach der Zeuge AD._____ den Straf- und Zivilkläger 3 hinter sich in den Raum genommen habe, in seinen Aussagen auch keine Bestätigung. Die Aussage des Straf- und Zivilklägers 3, dass ihn *jemand* vom Beschuldigten weggenommen habe, stimmt demgegenüber mit derjenigen der Zeugin AC._____ grundsätzlich überein. Dass sich der Straf- und Zivilkläger 3 dabei in der ihn wegziehenden Person geirrt haben dürfte, erscheint mit Blick auf die Hektik in eben jenem Zeitpunkt sowie angesichts des Umstandes, dass der Zeuge AD._____ auf Zuruf der Zeugin AC._____ erschien und am Ende zwischen ihm und dem Beschuldigten stand als wahrscheinlich und nachvollziehbar. Im Übrigen geht aus den Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 hervor, dass es der Zeuge AD._____ war, von welchem sich der Straf- und Zivilkläger 3 Hilfe gegenüber dem Beschuldigten versprach (vgl. hierzu auch seine Aussage: *«Ich wollte zu AD._____ damit mir dieser aus der für mich unangenehmen Situation hilft»*, pag. 28 Z. 43 f.). Der von der Vorinstanz gezogene Schluss, wonach sich die Aussagen des Beschuldigten nicht mit denjenigen der Zeugen vereinbaren lassen, ist nach dem Gesagten nicht zu folgen bzw. kann die Abweichung in Bezug auf die Frage, wer ihn weggezogen hat, nicht zu seinen Ungunsten auslegt werden, zumal die Schilderungen der Zeugen ebenfalls nicht übereinstimmen.

Weiter lassen sich auch das Verletzungsbild mit den Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 vereinbaren. Die festgestellten Verletzungen am Handgelenk, am Unterarm und der Schulter lassen sich nicht durch blosse Faustschläge, demgegenüber durch ein Einstechen mittels eines (noch intakten) Minenbleistifts plausibilisieren (einzig mit der abgebrochenen Spitze ist ein Einstechen mit Verletzungsfolgen nicht möglich; vgl. pag. 13). Die fehlenden Verletzungen im Brustbereich erscheinen demgegenüber mit dem Umstand erklärbar, wonach die später sichergestellte «Spitze des Minenbleistifts» zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt während des tätlichen Angriffs vom restlichen Stift abgebrochen sein muss. Wenn der Beschuldigte dennoch weiter auf den Straf- und Zivilkläger 3 einstach, nunmehr lediglich mit dem Griff des Stiftes ohne die abgebrochene Spitze, erscheint nachvollziehbar, dass der Straf- und Zivilkläger 3 dies zwar als Einstechen wahrnahm, das Vorgehen des Beschuldigten aber nicht in (sichtbaren) Verletzungen resultierte.

Schliesslich ist auch nicht zu Ungunsten des Straf- und Zivilklägers 3 auszulegen, dass er am Ereignistag (noch) keinen Strafantrag stellte; fälschlicherweise wurde von der Vorinstanz diesbezüglich von einem anfänglichen Verzicht gesprochen (vgl. pag. 938; S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ausgehend von der Erklärung des Straf- und Zivilkläger 3, nämlich, dass er keinen Konflikt mit dem Beschuldigten haben wolle, er aber er wegen ihm nicht mehr in AA._____ (soziale Einrichtung) essen gehen könne (pag. 29 Z. 66 ff.), erscheint nachvollziehbar, dass er zunächst mit dem Strafantrag zuwartete und sich später aber mit Blick darauf, dass er aufgrund seiner Lebenssituation auf diese Essenmöglichkeit angewiesen war, später dennoch dazu entschloss. Dass sich der Beschuldigte tagsüber häufig

bei AA._____ (soziale Einrichtung) aufhielt, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Gutachten (pag. 445).

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 zum Kern- wie auch Rahmengeschehen als detailliert und konstant. Sie lassen sich überdies mit den objektiven Beweismitteln vereinbaren. Die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 sind folglich glaubhaft und die Kammer stellt auf diese ab.

25.3 Aussagenwürdigung Beschuldigter

Die Aussagen des Beschuldigten erachtete die Vorinstanz als nicht glaubhaft. Sie erwog zur Begründung was folgt (pag. 943 f.; S. 24 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte gab zu, dem Privatkläger 4 mehrere Faustschläge ins Gesicht verpasst zu haben (pag. 15 Z. 36, 39 f., pag. 16 Z. 58, pag. 18 Z. 41, 47, pag. 20 Z. 130, PEN 25 466 sowie pag. 843 Z. 1 f., 5, 10). Er bestritt, dass er mit einem spitzen Objekt auf den Privatkläger 4 losgegangen sei und ihn damit verletzt habe (pag. 15 Z. 44, 51, 55, 58, pag. 19 Z. 62, 67, 78 f., 83, pag. 20 Z. 111, PEN 25 466, sowie pag. 843 Z. 20, 24). Weiter bestritt er anlässlich der polizeilichen Einvernahme, dass er, abgesehen von den Faustschlägen, auf den Privatkläger 4 eingewirkt habe (pag. 16 Z. 58, PEN 25 466). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte er aus, dass er sich nicht mehr erinnern könne, ob er dem Privatkläger 4 Fusstritte oder Schläge verpasst habe, als dieser am Boden gelegen habe (pag. 18 Z. 56), es könne aber nicht sein, da er sich daran erinnern würde (pag. 19 Z. 59, PEN 25 466). An der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung sagte er dann aus, dass er nicht abstreite, dem Privatkläger 4 Fusstritte verpasst zu haben, als dieser am Boden gelegen habe, dass er sich jedoch nicht erinnern könne (pag. 843 Z. 16 f.). Die Aussagen des Beschuldigten sind weder konstant noch schlüssig. So bestritt er zunächst die Fusstritte bei der polizeilichen Einvernahme, dann an der Hauptverhandlung stritt er solche nicht mehr ab, auch wenn er sich nicht daran erinnern konnte. Weiter lassen sich seien Aussagen nicht mit dem Verletzungsbild vom Privatkläger 4 in Einklang bringen. So erklären die vom Beschuldigten anerkannten Faust- und Fusstritte nicht die Verletzungen am Ober- und Unterarm des Privatklägers 4. Daher erachtet das Gericht die Aussagen des Beschuldigten als nicht glaubhaft.

Dieser Würdigung kann sich die Kammer demgegenüber anschliessen. Auch in oberer Instanz räumte der Beschuldigte ein, dem Straf- und Zivilkläger 3 Faustschläge verpasst zu haben, bestritt demgegenüber mit einem Minenbleistift auf ihn eingestochen zu haben. Bezüglich der Fusstritte machte er erneut Erinnerungslücken geltend (pag. 1282 Z. 29 f. und 35 ff.). Der Beschuldigte bestritt folglich zwar konstant durch alle Einvernahmen hindurch, den Beschuldigten mit einem Minenbleistift gestochen zu haben, vermochte aber keine nachvollziehbare Erklärung für die beim Straf- und Zivilkläger 3 festgestellten Verletzungen darzulegen. Beispielhaft ist hierzu seine Antwort auf die Frage nach den Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 3 sowie die sichergestellte abgebrochene Spitze des Minenbleistifte anlässlich der Berufungsverhandlung anzuführen. Er antwortete lapidar mit: *«Das weiss ich nicht»* (pag. 1282 Z. 45). Auch seine Erklärung im Rahmen der polizeilichen Einvernahme, in welcher er ausführte, dass er das Gefühl habe seit das mit D._____ passiert sei, sei das in F._____ (Ort) herumgegangen und jetzt würden alle seine Gegner kommen und wollen, dass dieser Fall klarer werde und er eine schwere Strafe bekomme, entbehrt jeglicher Plausibilität (pag. 15 Z. 42 ff.).

Ebenfalls keine Erklärung lieferte der Beschuldigte auf die Frage, wie der Straf- und Zivilkläger 3 darauf komme, dass er Xanax habe verkaufen wollen (pag. 1283 Z. 19 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, lässt sich seine Darstellung der Geschehnisse nicht mit dem Verletzungsbild des Straf- und Zivilklägers 3 vereinbaren. Hinzukommend laufen seine Aussagen auch den Ausführungen der Auskunftsperson AC._____ zuwider, welche bestätigte, dass der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 3 Fusstritte verpasst habe (pag. 40 Z. 34 f.). Wie bei den Vorfällen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 2 kommt dem Beschuldigten überdies auch vorliegend die Rolle des Aggressors zu. So räumte er selbst ein, er sei wütend geworden (*«ganz schön hässig»*, pag. 843 Z. 12 f.), weil er das Gefühl gehabt habe, der Straf- und Zivilkläger 3 wolle ihn bezüglich dem Betäubungsmittelkauf hinters Licht führen, deshalb habe er diesen körperlich angriffen (pag. 842 Z. 46; 843 Z. 1 f.). Einmal mehr kam es folglich zu einem tätlichen Angriff auf einem ihm körperlich unterlegenen Gegner, nachdem er sich falsch behandelt bzw. beleidigt fühlte.

Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen des Beschuldigten weder als konstant noch schlüssig und sie lassen sich auch nicht mit den objektiven Beweismitteln vereinbaren. Sie sind mithin nicht glaubhaft, weshalb nicht auf sie abgestellt werden kann, soweit sie nicht mit den Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3 übereinstimmen.

25.4 Aussagenwürdigung der Zeugin und des Zeugen

Zur Frage, ob der Beschuldigte auf den Straf- und Zivilkläger 3 mit einem Gegenstand bzw. einem Minenbleistift eingestochen hat, sind den Aussagen der Zeugen wenig sachdienliche Hinweise zu entnehmen. Weder die Zeugin AC._____ noch der Zeuge AD._____ beschreiben eine solche Beobachtung. Beide gaben indes an, der Straf- und Zivilkläger 3 habe ihnen gesagt, dass er vom Beschuldigten mit einem Gegenstand gestochen worden sei (pag. 40 Z. 51 f.; 43 Z. 154 f.; 49 Z. 53 f.) und bestätigen damit die diesbezüglich frühe Aussage des Straf- und Zivilklägers 3. Während der Zeuge AD._____ nach eigener Aussage erst hinzukam, als der Straf- und Zivilkläger 3 bereits nicht mehr vom Beschuldigten traktiert wurde und seinen Aussagen zum fraglichen Kerngeschehen somit nichts weiter entnommen werden kann, bestätigte die Zeugin AC._____ immerhin die Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3, wonach dieser vom Beschuldigten getreten und geschlagen worden sei (pag. 40 Z. 34 f.) und er auf dem Boden mit dem Rücken an die Wand gelehnt gelegen habe (pag. 40 Z. 35 f.). Daneben musste die Zeugin AC._____ aber wiederholt Erinnerungslücken einräumen oder machte in sich nicht übereinstimmende Angaben zum Ablauf des Kerngeschehens. Beispielsweise vermochte sie sich nicht mehr daran zu erinnern, wohin die Fusstritte des Beschuldigten gegangen sind (pag. 42 Z. 124 ff.). Weiter gab sie einerseits an, sie sei erst dazugekommen, als der Straf- und Zivilkläger 3 schon am Boden gelegen habe (pag. 40 Z. 34 ff.), will andererseits aber den Sturz des Straf- und Zivilklägers 3 über das Fahrrad beobachtet haben (pag. 41 Z. 69 f.). Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht (vgl. pag. 944; S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), stimmen ihre Aussagen weiter auch nicht ausnahmslos mit denjenigen des Zeugen AD._____ überein (vgl. hierzu E. 25.4 hiervor). Sowohl die Erinnerungslücken

als auch die teilweisen Widersprüche erstaunen vor dem Hintergrund, dass die Einvernahme der beiden Zeugen erst rund einen Monat nach dem Vorfall stattfand, indes nicht. Beide Zeugen beschrieben den Beschuldigten schliesslich als hässig und wütend (pag. 41 Z. 88 f.; 50 Z. 60), was sich mit der eigenen Aussage des Beschuldigten, wonach er wütend gewesen sei, deckt (vgl. E. 25.3 hiervor).

Wie eingangs erwähnt, ist den Angaben der Zeugen nur wenig Sachdienliches zu entnehmen. Im Ergebnis stellt die Kammer auf ihre Aussagen ab, soweit sie mit denjenigen des Straf- und Zivilklägers 3 übereinstimmen.

25.5 Beweisergebnis

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers 3, welche mit den objektiven Beweismitteln einhergehen sowie teilweise durch die Aussagen der Zeugen AC._____ und AD._____ untermauert werden, erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt, mit wenigen Ergänzungen, als erstellt.

Der nachfolgenden rechtlichen Würdigung ist folgender Sachverhalt zu Grunde zu legen:

Der Beschuldigte war am 10. Juni 2024 in F._____ (Ort), an der ._____ (Strasse), mit dem Straf- und Zivilkläger 3 unterwegs, wobei dieser ihm beim Verkauf von Xanax und der Beschaffung von Marihuana hätte behilflich sein sollen. Nachdem kein Marihuana aufgetrieben werden konnte, stach der Beschuldigte mit einem Minenbleistift mehrmals in den Unterarm, gegen die Brust bzw. den Oberkörper, in den Oberarm und die Schulter des Straf- und Zivilklägers 3, schlug ihm mehrmals mit der Faust ins Gesicht bzw. gegen den Kopf und trat ihm, nachdem dieser beim Zurückweichen über ein Fahrrad zu Boden gestürzt war und halb auf dem Boden, halb mit dem Rücken gegen die Wand gelehnt lag, zwei bis drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf, bis ein Anwesender den Straf- und Zivilkläger 3 vom Beschuldigten wegzog.

Der Straf- und Zivilkläger 3 erlitt dadurch Schürfwunden an der Schulter, eine tiefere Schürfwunde am linken Handgelenk, Stichverletzungen am Ober- und Unterarm und hatte danach Kopfschmerzen und Schmerzen am Handgelenk, sodass er Schmerzmittel einnehmen musste.

26. **Rechtliche Würdigung**

26.1 Schwere Körperverletzung (Versuch)

26.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung sowie zur Strafbarkeit des Versuchs kann auf die Ausführungen unter E. 21.1.1 hiervor verwiesen werden.

26.1.2 Subsumtion

Es ist beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 3 durch das Stechen mit einem Minenbleistift in den Unterarm, gegen die Brust bzw. den Oberkörper, in den Oberarm und die Schulter, mehreren Faustschlägen sowie Fusstritten in den Kopf- und Gesichtsbereich diverse Schürfwunden sowie Stichver-

letzungen am Ober- und Unterarm zufügte. Der Straf- und Zivilkläger 3 litt nach dem Vorfall noch einige Tage an Kopf- und Handgelenksschmerzen, wobei er sich in ärztliche Behandlung begeben sowie Schmerzmittel einnehmen musste. Er befand sich durch den Angriff des Beschuldigten jedoch nie in akuter Lebensgefahr und die erwähnten Verletzungen heilten nach eigener Aussage des Straf- und Zivilklägers 3 folgenlos ab. Der objektive Tatbestand einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB ist folglich nicht erfüllt. Die Vorinstanz hielt korrekterweise fest, dass die dem Straf- und Zivilkläger 3 zugefügten Schmerzen und Verletzungen eine einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB darstellen (pag. 949; S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Art. 122 StGB ist auch hier zu prüfen, ob eine Strafbarkeit wegen Versuchs vorliegt. Mithin ist zu beurteilen, ob der Beschuldigte den Eintritt einer schweren Körperverletzung für möglich gehalten (Wissensseite) und in Kauf genommen hat (Willensseite).

Der Beschuldigte wirkte auch bei diesem Vorfall gezielt auf die Kopfregion seines Opfers ein. Dies ergibt sich aus dem erstellten Sachverhalt und wird zusätzlich durch seine eigenen Aussagen zu den Faustschlägen untermauert (*«Ich habe hauptsätzlich auf den Kopf gezielt und auf den Brustbereich»*, pag. 843 Z. 5 f.). Es wurde bereits im Rahmen der Beurteilung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 dargelegt, dass es sich bei der Kopfregion um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers handelt und Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, gravierende Folgen nach sich ziehen können, wie bspw. Blutungen im Schädelinnern (vgl. E. 21.1.2 hiervor). Solch mögliche Verletzungsfolgen sind notorisch und waren folglich auch dem Beschuldigten bekannt.

Bezüglich der Willensseite ist auch hier zunächst festzuhalten, dass im angeklagten Sachverhalt die vom Beschuldigten durch sein Handeln in Kauf genommenen Verletzungen bzw. Folgen konkreter hätten umschrieben werden dürfen. Nach Ansicht der Kammer ist die darin enthaltenen Umschreibung «in Kaufnahme einer schweren Körperverletzung» in Kombination mit der konkreten Vorgehensweise (Faustschläge und Fusstritte gegen den Kopf) aber ebenfalls gerade noch genügend, um dem Anklageprinzip standzuhalten und es kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, durch sein Handeln insbesondere schwere Kopfverletzungen, wie bspw. die erwähnten Blutungen im Schädelinnern, in Kauf genommen zu haben.

Die Vorinstanz ging betreffend die Willensseite weder von heftigen Schlägen noch von tatsächlichen Faustschlägen gegen den Kopf des Straf- und Zivilklägers 3 aus. Sie folgerte zudem, die Schläge seien erst nach dem Einstechen mit der Minenspitze und damit nicht unvermittelt und ohne Vorwarnung erfolgt. Hinsichtlich der Fusstritte führte sie aus, der Straf- und Zivilkläger 3 habe dabei nicht am Boden gelegen, sondern sei gegen die Wand gelehnt gewesen und habe sich mit den Armen zu schützen versucht. Davon ausgehend sei der Straf- und Zivilkläger 3 kein auf dem Boden liegendes, wehrloses Opfer im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Mit Blick auf das Verletzungsbild könne zudem auch nicht von heftigen Fusstritten ausgegangen werden. Ausgehend von der Zeugenbeschreibung, wo-

nach der Beschuldigte nicht extrem wild und durchgedreht, sondern hässig, aber noch gefasst gewesen sei, habe beim Beschuldigten keine Hemmungslosigkeit oder ein emotionaler Ausnahmezustand vorgelegen, in welchem er sich nicht mehr hätte kontrollieren können. Es sei daher nicht von einer hohen Sorgfaltspflichtsverletzung seinerseits auszugehen. Das Risiko einer schweren Körperverletzung, insbesondere von schweren Kopfverletzungen mit der Gefahr irreversiblen Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie eines langen Spitalaufenthaltes sei als klein einzustufen. Insgesamt habe sich dem Beschuldigten die Wahrscheinlichkeit einer schweren Kopfverletzung aufgrund seines Vorgehens nicht so gross aufdrängen müssen, dass sein Vorgehen nur als Inkaufnahme einer solchen ausgelegt werden könne. Im Ergebnis erachtete die Vorinstanz den subjektiven Tatbestand der eventualvorsätzlichen Körperverletzung daher nicht als erfüllt (pag. 949 ff.; S. 30 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer erachtet die vorinstanzlichen Erwägungen als unzutreffend. Es ist zwar korrekt, dass beim Straf- und Zivilkläger 3 nur leichte Verletzungsfolgen eintraten, angesichts seiner konkreten Vorgehensweise konnte der Beschuldigte das tatsächliche Verletzungsbild aber weder vorhersehen noch kontrollieren. Wer wie der Beschuldigte im Rahmen einer Handlungseinheit und in einem dynamischen Geschehen mehrfach unvermittelt auf sein Opfer mit einem Minenbleistift einsticht (an dieser Stelle sei nochmal daran erinnert, dass der Beschuldigte – mit Ausnahme des Brustbereichs – nicht nur mit der abgebrochenen Spitze des Minenbleistifts zustach, sondern noch mit dem intakten Stift), ihm im Anschluss mehrere Faustschläge und schliesslich auch noch zwei bis drei Fusstritte ins Gesicht bzw. gegen den Kopf verpasst, dem drängt sich der Erfolg einer schweren Kopfverletzung in derartiger Weise auf, dass von einer Inkaufnahme ausgegangen werden muss. Dies gilt umso mehr als der Straf- und Zivilkläger 3 durch das Vorgehen des Beschuldigten zusätzlich auch noch unkontrolliert zu Boden stürzte. Dass die tatsächliche Heftigkeit der vom Beschuldigten ausgeführten Faustschläge und Fusstritte nicht abschliessend bekannt ist, ändert an dieser Einschätzung nichts. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Erfüllung des Tatbestandes der versuchten schweren Körperverletzung nämlich nicht voraus, dass neben den eigentlichen Fusstritten oder Schlägen an den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen, hinzutreten muss (vgl. BGer 6B_ 1024/2017 vom 26. April 2018 E. 2.2.1). Weshalb die Vorinstanz aber weder von tatsächlichen *Faust*schlägen noch von einem hemmungslosen Vorgehen des Beschuldigten ausging, ist für die Kammer unverständlich. Der Beschuldigte selbst gab wiederholt zu Protokoll, dass er gezielt Faustschläge gegen den Kopf des Straf- und Zivilklägers 3 ausgeführt habe und er sehr wütend gewesen sei, weil er sich von diesem hintergangen gefühlt habe. Die Zeugin AC._____ gab zwar an, der Beschuldigte sei nicht extrem wild und durchgedreht gewesen, sie schätzte die Situationen aber immerhin so gravierend ein, dass sie den Beschuldigten anschrie, er solle aufhören, ihren Kollegen um Hilfe rief und den Straf- und Zivilkläger 3 vom Beschuldigten wegzog. Überdies beendete der Beschuldigte seinen körperlichen Angriff auf den Straf- und Zivilkläger 3 auch nicht etwa von sich aus, sondern erst nach Eingreifen der beiden erwähnten Zeugen.

Der Beschuldigte befand sich folglich in einem höchst emotionalen Zustand, in welchem er die Folgen seines Einwirkens nicht abschätzen konnte. Im Übrigen zeigen auch die beiden bereits beurteilten Vorfälle zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 und des Straf- und Zivilklägers 2, dass der Beschuldigte nicht etwa mit wohlüberlegter Dosierung zuschlägt, sondern seiner Frustration und Aggression über das angebliche Fehlverhalten seiner Opfer vielmehr durch eine regelrechte Gewaltexplosion freien Lauf lässt; diese Schlussfolgerung wird auch durch die Erkenntnisse des über den Beschuldigten verfassten Gutachtens gestützt (vgl. E. 39 hiernach). Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht war der Straf- und Zivilkläger 3 dem Angriff des Beschuldigten zudem schutzlos ausgeliefert. Zunächst erfolgte der Angriff unvermittelt und der Straf- und Zivilkläger 3 war dem Beschuldigten körperlich unterlegen; weshalb nach Ansicht der Vorinstanz die Faustschläge aufgrund des vorangehenden Einstechens mit dem Minenbleistift nicht mehr unvermittelt gewesen sein sollen, ist mit Blick darauf, dass es sich um ein dynamisches Geschehen handelte und das Einstechen, die Faustschläge und die Fusstritte in kurzer Abfolge hintereinander erfolgten, ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Straf- und Zivilkläger 3 stellte in seiner Endposition am Boden ohne Weiteres ein wehrloses Opfer im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Während er zu Beginn des Angriffs zumindest noch vom Beschuldigten zurückweichen konnte, dabei aber unglücklicherweise stürzte, kam ihm am Boden nicht einmal mehr diese Möglichkeit zu. Dadurch, dass der Straf- und Zivilkläger 3 mit dem Rücken an die Wand anlehnte, hatte er keinerlei körperliche Handhabung mehr, sich gegen das Vorgehen des Beschuldigten zu wehren bzw. den Fusstritten auszuweichen. Die Aussage der Zeugin AC._____, wonach er versucht haben will, sich mit den Armen gegen die Fusstritte zu wehren, ändert daran nichts, zumal sie weder aktive noch erfolgreiche Abwehrhandlungen beschrieb. Es ist an dieser Stelle auch auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_181/2015 vom 23. Juni 2025 E. 2.3 zu verweisen. In diesem wird aufgeführt, dass wer auf dem Boden liegend mit Fusstritten und Faustschlägen traktiert werde, ist – auch wenn er sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – dem Aggressor wehrlos ausgeliefert. Wenn folglich bereits ein in Embryostellung zusammengerolltes Opfer als wehrlos gilt, muss die schutzlose Auslieferung des Straf- und Zivilklägers 3 angesichts seiner Endposition umso mehr angenommen werden. Seine statische Endposition machte die Fusstritte des Beschuldigten für den Straf- und Zivilkläger 3 umso gefährlicher, zumal die Treffsicherheit höher ist als bei einem beweglichen Subjekt, und überdies bestand auch noch ein nicht geringes Risiko für eine Verletzung an der Wirbelsäule.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der konkreten Umstände und der Vorgehensweise des Beschuldigten eine Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB nur durch blossen Zufall ausblieb und nicht auf die Person des Beschuldigten zurückzuführen ist. Der Beschuldigte nahm durch sein Vorgehen den Taterfolg einer schweren Kopfverletzung zumindest in Kauf, so dass vorliegend der subjektive Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 StGB ebenfalls erfüllt ist.

Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe liegen keine vor und wurden auch nicht dargetan (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 15.1.3 hiervor).

26.1.3 Fazit

Der Beschuldigte ist der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 schuldig zu erklären.

V. Sachverhalt und Beweiswürdigung sowie rechtliche Würdigung (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte)

27. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Für den Vorwurf gemäss Ziff. I.9. der Anklageschrift vom 26. März 2025 (pag. 615) kann auf die zutreffende Darlegung der Vorinstanz verwiesen werden. Diese wird der besseren Übersicht halber sogleich nachfolgend wiederholend aufgeführt (pag. 993; S. 74 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebung durch die Kammer):

Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.9 der Anklageschrift (pag. 615) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorgeworfen. Der Beschuldigte habe sich anlässlich einer Kontrolle durch die Polizei verbal aggressiv Verhalten, daher sei er auf die Wache verbracht worden, wo er sich der anordneten Leibesvisitation widersetzt habe und mit dem Fuss gegen das Bein des Polizeibeamten M._____ getreten habe.

28. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte von der Polizei auf die Wache verbracht wurde. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte in oberer Instanz den ihm vorgeworfenen Fusstritt gegen das Bein des Polizisten M._____.

29. Objektive und subjektive Beweismittel

29.1 Anzeigerapport

Gemäss Anzeigerapport vom 17.10.2024 (pag. 338 ff.) hat am 26.07.2024 eine Fusspatrouille in Zivil den Beschuldigten auf der Grossen Schanze aufgrund des deliktsträchtigen Ortes angehalten und kontrolliert. Der Beschuldigte habe sich renitent und aufbrausend verhalten, eine verbale Drohkulisse aufgebaut und den polizeilichen Anweisungen nicht Folge leisten wollen. Er sei deshalb in Handschellen gelegt und auf die Polizeiwache gebracht worden. Anlässlich der Effektenkontrolle auf der Polizeiwache habe es stark nach Marihuana gerochen, weshalb die Polizisten eine Leibesvisitation hätten durchführen wollen. Anlässlich dieser habe der Beschuldigte mit seinem Fuss gegen das linke Bein des Polizisten M._____ getreten (pag. 340).

29.2 Aussagen M._____

Der geschädigte Polizist, M._____, wurde an der Hauptverhandlung vom 22.07.2025 als Zeuge einvernommen (pag. 830 f.). Er sagte aus, dass er nach Erhalt der Vorladung den Journaleintrag gelesen habe und sich vage erinnern könne (pag. 830 Z. 16, 20). Bei einer Aktion gegen Jugendgewalt habe er den Beschuldigten auf der Grossen Schanze angetroffen. Da dieser seinen Ausweis nicht habe zeigen wollen und sich geweigert habe, mitzugehen, sei er gefesselt und zu Fuss zur Wache gebracht worden. Auf der Wache habe er dann starken Geruch nach Marihuana wahrgenommen, weshalb es beim Beschuldigten zu einer Grobkontrolle / Leibesvisitation gekommen sei (pag. 830

Z. 26 ff.). Während dieser habe der Beschuldigte ihn getreten (pag. 830 Z. 36). Der Beschuldigte habe sich renitent verhalten, nicht mitgemacht, herumgefuchtelt und geschrien (pag. 830 Z. 43 ff.). Der Beschuldigte habe nicht direkt gedroht, jedoch eine gewisse Drohkulisse aufgebaut (pag. 831 Z. 6). Er könne sich nicht mehr an den Tritt erinnern, es sei wohl schon gewissermassen fest gewesen, sonst wäre es nicht rapportiert worden. Er habe aber weiterarbeiten können (pag. 831 Z. 12, 17 f., 34). Der Tritt sei in den unteren Bereich des Beines gegangen (pag. 831 Z. 21).

29.3 Aussagen Beschuldigter

29.3.1 Polizeiliche und staatsanwaltschaftlich Einvernahme

A._____ wurde am 26.07.2024 durch die Polizei als beschuldigte Person einvernommen (pag. 351 ff.). Der Tritt tue ihm leid (pag. 352 Z. 28 f.). Er habe ihn umarmen wollen (pag. 352 Z. 37).

In der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 17.12.2024 wurde A._____ als beschuldigte Person einvernommen (pag. 355). Er sagte aus, es habe sicher einen Grund gehabt, dass er gegen das Bein von M._____ getreten habe (pag. 356 Z. 240, 244).

29.3.2 Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

A._____ wurde an der Hauptverhandlung vom 22.07.2025 als beschuldigte Person einvernommen (pag. 835 ff.). Zum Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sagte er aus, dass er sich nicht erinnern könne, dass er gegen das Bein von M._____ getreten habe (pag. 844 Z. 3). Er sei wütend gewesen, da er nicht verstanden habe, weshalb er auf die Wache gebracht worden sei (pag. 844 Z. 3 ff.).

29.3.3 Einvernahme an der Berufungsverhandlung

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er könne sich an diese Sache nicht mehr erinnern und er wisse nicht, was da passiert sei (pag. 1286 f.).

30. **Konkrete Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Polizisten M._____ als glaubhaft und den angeklagten Sachverhalt im Ergebnis als erstellt (pag. 995; S. 76 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Fusstritt gegen den Polizisten, M._____, geht aus dem Anzeigerapport hervor und wurde durch diesen in der Einvernahme an der Hauptverhandlung auch bestätigt. Die Aussagen des Polizisten sind glaubhaft. Er hatte keinen Grund den Beschuldigten falsch zu belasten. Zudem gab er anlässlich der Hauptverhandlung an, dass nicht jeder Fusstritt rapportiert werde und er deshalb annehme, dass er von einer gewissen Intensität gewesen sei. Der Beschuldigte hat den Fusstritt – bis an der Hauptverhandlung, wo er sich nicht mehr daran hat erinnern können – auch nicht bestritten.

Der Sachverhalt gemäss Ziff. I.9 der Anklageschrift ist damit erstellt.

Auch diesen Erwägungen schliesst sich die Kammer an. Die Verteidigung machte in oberer Instanz geltend, es habe vorliegend ein Freispruch zu erfolgen, zumal sich selbst das Opfer nicht an den Fusstritt erinnern könne. Der Polizist habe den Fusstritt weder beschreiben können noch habe er Verletzungen oder eine etwaige Arbeitsunfähigkeit davongetragen. Er habe zudem auch keine Zivilklage erhoben (pag. 1291).

Nach Ansicht der Kammer gibt es keinen Grund an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Polizisten zu zweifeln. Zunächst stimmen seine Aussagen mit dem Anzeigerapport vom 17. Oktober 2024, unterzeichnet vom damaligen Einsatzleiter AG._____, überein (pag. 338 ff.). Sodann erscheint vor dem Hintergrund, dass der Polizist M._____ erstmals nach rund einem Jahr nach dem Vorfall zur Sache befragt wurde und er vom körperlichen Angriff keine Verletzungen oder eine Arbeitsunfähigkeit davontrug, nachvollziehbar, dass er sich nicht mehr konkret an den Fusstritt erinnern konnte. Es ist notorisch, dass Polizisten in ihrem beruflichen Alltag weitaus herausfordernde Situationen ausgesetzt sind und deutlich schwerwiegendere Eingriffe in ihre körperliche Integrität erleben als den vorliegenden. Es wäre daher vielmehr auffällig gewesen, wenn sich der Polizist M._____ nach über einem Jahr noch detailliert zu dem Fusstritt hätte äussern können. Es erscheint aber auch glaubhaft, dass der Tritt – trotz fehlenden Verletzungsfolgen – von einer gewissen Heftigkeit gewesen sein muss, andernfalls dieser nicht rapportiert geworden wäre und der Polizist M._____ (wohl) auch keinen Strafantrag gestellt hätte. Hinzukommend stimmen die Aussagen des Polizisten M._____ auch mit den frühen Aussagen des Beschuldigten selbst überein. Dieser gab den Tritt nämlich sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft zu; bei der Staatsanwaltschaft überdies unter Angabe, dass es sicher einen Grund für den Tritt gegeben habe (pag. 352 Z. 28 f.; 356 Z. 240 und 244). Erst bei der Vorinstanz und dann auch in oberer Instanz brachte der Beschuldigte vor, sich nicht mehr an den Vorfall erinnern zu können. Seine Aussageverhalten ist somit ein weiteres Mal frei von jeglicher Konstanz. Gerade zu absurd erscheint sodann seine Erklärung, er habe den Polizisten umarmen wollen (pag. 352 Z. 37). Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen des Polizisten M._____ folglich als glaubhaft, während auf die Aussagen des Beschuldigten nicht abgestellt werden kann.

Im Ergebnis erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt gestützt auf den Anzeigerapport sowie die glaubhaften Aussagen des Polizisten M._____ als erstellt. Der nachfolgenden rechtlichen Würdigung ist daher folgender Sachverhalt zu Grunde zu legen:

Der Beschuldigte hat sich am 26. Juli 2024 anlässlich einer Kontrolle durch die Polizei verbal aggressiv verhalten, weshalb er auf die Wache verbracht wurde. Auf der Wache hat er sich der angeordneten Leibesvisitation widersetzt und mit dem Fuss gegen das Bein des Polizisten M._____ getreten.

31. Rechtliche Würdigung

31.1 Rechtliche Grundlagen

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 Ziff. 1 StGB begeht, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte kann auf die zutreffenden Aus-

führungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 995 f.; S. 76 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

31.2 Subsumtion

Die Vorinstanz, welche zum gleichen Beweisergebnis gelangte, subsumierte den als erstellt erachteten Sachverhalt wie folgt unter den Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB (pag. 996; S. 77 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Beim Polizisten M._____ (Kantonspolizei Bern) handelt es sich offenkundig um einen Beamten i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB. Das Verbringen einer Person auf die Polizeiwache, sowie eine Personenkontrolle und Leibesvisitation liegen innerhalb der Amtsbefugnisse eines Polizisten, weshalb es sich um Amtshandlungen im Sinne des Gesetzes handelt.
>
> Der Beschuldigte trat den Polizisten M._____ während der Leibesvisitation und damit während einer Amtshandlung gegen sein Bein. Der Tritt war von einer gewissen Intensität und daher tatbestandsmässig. Damit ist die Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs Art. 285 Ziff. 1 StGB objektiv erfüllt.
>
> Der Beschuldigte hat mit dem Tritt gegen das Bein des Polizisten mindestens in Kauf genommen, dass dies einem tätlichen Angriff gleichkommt. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

Auch diesen Erwägungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer – mit Ausnahme der Ausführungen zum subjektiven Tatbestand – an. Ausgehend von der Aussage des Beschuldigten, wonach er wütend darüber gewesen sei, dass sie ihn auf die Polizeiwache mitgenommen hätten, ist vorliegend von einem direktvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten und nicht nur von einer Inkaufnahme eines tätlichen Angriffs auf den Polizisten auszugehen.

31.3 Fazit

Der Beschuldigte ist der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu erklären.

VI. Strafzumessung

32. Vorbemerkung

Die Strafzumessung der Kammer umfasst neben den oberinstanzlichen auch die rechtskräftigen erstinstanzlichen Verurteilungen (Ziff. II.3., II.8., II.10., II.11., und II.12. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; vgl. auch E. 7 hiervor).

Für die den rechtskräftigen Schuldsprüchen zugrunde liegenden Sachverhalte und deren rechtlichen Würdigung wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 964 f.; S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [einfache Körperverletzung z.N. der Straf- und Zivilklägerin 1]; pag. 992 f.; S. 73 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [Beschimpfung z.N. von H._____]; pag. 998 ff.; S. 79 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [Hinderung einer Amtshandlung]; pag. 1002 f.; S. 83 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [Widerhandlung gegen das AIG]; pag. 1004 ff.; S. 85 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [Widerhandlungen gegen das BetmG]).

33. **Grundlagen der Strafzumessung**

Betreffend die allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1007 ff.; S. 88 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

34. **Methodik, Strafrahmen und Strafart**

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass die erstinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Für die damit sanktionierten Widerhandlungen gegen das BetmG ist nachfolgend daher keine Strafe mehr festzusetzen (vgl. E. 7 hiervor).

Der Beschuldigte ist sodann wegen folgenden und teilweise bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen zu bestrafen:

- **Schwere Körperverletzung**, versucht begangen in 2 Fällen, bedroht mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren (Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
- **Räuberischer Diebstahl**, versucht begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
- **Einfache Körperverletzung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 123 Ziff. 1 StGB);
- **Unrechtmässige Aneignung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 137 Ziff. 1 StGB);
- **Drohung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 180 Abs. 1 StGB);
- **Nötigung**, versucht begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 181 StGB);
- **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 285 Ziff. 1 StGB);
- **Widerhandlung gegen das AIG**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 119 Abs. 1 AIG);
- **Beschimpfung**, in 2 Fällen, bedroht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB);
- **Hinderung einer Amtshandlung,** bedroht mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen (Art. 286 StGB)

Die Wahl der Strafart richtet sich nach dem Verhältnismässigkeits- und Zweckmässigkeitsprinzip. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionsarten ist die mildeste unter den geeigneten zu wählen, mithin diejenige, die am wenigsten in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift. Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen (Art. 41 Abs. 1 StGB), wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Bst. a), oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Bst. b).

Während die mehrfach versucht begangene schwere Körperverletzung sowie der versuchte räuberische Diebstahl von vornherein ausschliesslich mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind, stünde für die einfache Körperverletzung, die unrechtmässige Aneignung, die Drohung, die versuchte Nötigung, die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und die Widerhandlung gegen das AIG nebst der Freiheitsstrafe auch die Geldstrafe als (mildere) Strafart zur Verfügung. Vorliegend erscheint das Aussprechen einer Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen indes nicht als geeignete und zweckmässige Sanktion.

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach und einschlägig vorbestraft (pag. 1233 ff.). Auch wenn die drei Vorstrafen bereits einige Zeit zurückliegen (die Urteile datieren vom 20. September 2016, 29. April 2019 und 2. Mai 2022), ist zu beachten, dass ihn die dafür bedingt sowie unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen von weiterer Delinquenz nicht abzuhalten vermochten. Hinzukommend beging der Beschuldigte die mit vorliegendem Urteil zu sanktionierenden vierzehn Delikte (inkl. der Mehrfachbegehung betreffend die versuchte schwere Körperverletzung, die Beschimpfung und die Widerhandlung gegen das BetmG) innert nur zwei Monaten (Juni – August 2024) und verstiess u.a. in beachtlicher Weise gegen die körperliche Integrität einzelner. Zumindest für diesen Zeitraum ist von einer hartnäckigen Delinquenz des Beschuldigten auszugehen, zumal seine Deliktsserie auch nur unterbrochen werden konnte, indem der Beschuldigte schliesslich in Haft versetzt wurde (vgl. E. 4 hiervor). Doch selbst im engmaschigen Setting der Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft dauert das schwierige Verhalten des Beschuldigten an. Dies zeigt sich besonders deutlich an seiner bisherigen Rotation durch verschiedene Regionalgefängnisse des Kantons Bern sowie den mehrfachen Aufenthalten auf der Station I._____ der UPD sowie der Bewachungsstation des Inselspitals. Auch in den neuesten Führungsberichten der Regionalgefängnisse J._____ und K._____, datierend vom 28. April 2026 (pag. 1220 f.) und 3. Mai 2026 (pag. 1223 f.), wird das Verhalten des Beschuldigten als unberechenbar, aus- und auffällig beschrieben. Er sei etliche Male durch Beleidigungen gegen Mitarbeitende aufgefallen und habe Drohungen gegen Leib und Leben ausgestossen. Wiederholt habe er in die Sicherheitszelle verlegt werden müssen. In K._____ habe der Beschuldigte gar versucht, einen Mitarbeiter mit einem Kugelschreiber am Arm zu verletzen und als ihm dies nicht gelungen sei, habe er diesen mit kochendem Wasser verbrühen wollen.

In Anbetracht dieser Ausgangslage erscheint einzig eine Freiheitsstrafe sachgerecht, zweckmässig und geeignet, um ihn von der Begehung weiterer Taten abzuhalten. Ein blosse Geldstrafe ist demgegenüber bei keinem der eingangs erwähnten Delikte geeignet, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Durch die Vielzahl an begangenen Delikten offenbarte er eine hohe kriminelle Energie und eine beispiellose Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Integrität seiner Mitmenschen. Hinzukommend wäre angesichts der finanziellen Situation ohnehin nicht davon auszugehen, dass bei ihm eine Geldstrafe vollzogen werden könnte. Derzeit befindet der Beschuldigte sich in Sicherheitshaft und erzielt mangels Aufnahme einer Arbeitstätigkeit kein Einkommen (resp. Pekulium). Zuvor bestritt er seinen Lebensunterhalt einzig mit Hilfe sozialhilferechtlicher Unterstützung, womit er weder über Vermögen noch anderweitige Einkommensquellen ver-

fügen dürfte (pag. 1157). Schliesslich beantragte in oberer Instanz selbst die Verteidigung – soweit möglich – eine Freiheitsstrafe als Sanktion (vgl. E. 6.1 hiervor).

Für die einfache Körperverletzung, die unrechtmässige Aneignung, die Drohung, die versuchte Nötigung, die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und die Widerhandlung gegen das AIG sind somit Freiheitsstrafen auszusprechen und hiernach eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

Für die Beschimpfungen und die Hinderung einer Amtshandlung kommt je nur eine Geldstrafe in Frage. In Anwendung des Asperationsprinzips ist hiernach eine Gesamtgeldstrafe zu bilden.

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für gewisse Deliktskategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als Orientierungspunkte dienen (vgl. BGer6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3).

35. **Gesamtfreiheitsstrafe**

35.1 Bestimmung der schwersten Straftat

Die am 3. August 2024 zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 begangene versuchte schwere Körperverletzung weist sowohl mit Blick auf die übrigen Delikte den höchsten abstrakten Strafrahmen als auch im Verhältnis zu der zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 verübten versuchten schweren Körperverletzung das schwerste objektive Verschulden auf. Hierfür ist folglich die Einsatzstrafe zu bestimmen, welche im Anschluss um die Einzelstrafen für die übrigen Delikte angemessen zu erhöhen ist.

35.2 Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung vom 3. August 2024

35.2.1 Allgemeine Ausführungen

Da vorliegend die Strafe für ein versuchtes Delikt festzusetzen ist, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zuerst die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt nach dem Vorsatz des Täters festzulegen. Massgeblich ist demnach welche Folgen eingetreten wären, wenn die strafbare Handlung entsprechend dem Vorsatz des Täters vollendet worden wäre (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz 121). Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (BGer 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

35.2.2 Objektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut von Art. 122 StGB ist die körperliche Integrität und die körperliche und geistige Gesundheit (TRECHSEL/FINGERHUTH, Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2025, N 4 f. zu Vor Art. 122-126).

Der Beschuldigte verletzte das dem Straf- und Zivilkläger 2 zukommende, hochrangige Rechtsgut der körperlichen Integrität, indem er ihm von hinten mit den Fingern ins linke Auge drückte und ihm mehrfach mit der Faust sowie mit einer Schere

ins Gesicht und gegen den Kopf schlug. Hinsichtlich der Schwere der Verletzung bzw. der Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes stellt die Kammer fest, dass bei Vorliegen einer vollendeten schweren Körperverletzung irreversible Verletzungen des linken Auges oder bleibende Entstellungen im Gesichtsbereich resultiert hätten (vgl. auch das IRM-Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Straf- und Zivilklägers 2 vom 3. August 2024, pag. 304). Das hypothetische Ausmass der Verletzung des Rechtsguts bei vollendeter Tatbegehung ist damit als erheblich zu bezeichnen.

Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht ist hinsichtlich der Art und Weise der Rechtsgutsverletzung nicht auf eine spontan erfolgte Tat zu schliessen. Wie das Beweisverfahren aufzeigte, lief der Beschuldigte dem Straf- und Zivilkläger 2 hinterher, verfolgte ihn zu seinem Wohnhaus und ging schliesslich vor der Wohnungstüre unvermittelt auf ihn los. Angesichts der Unmittelbarkeit des Angriffs vor der Wohnungstüre muss der Beschuldigte den Entschluss auf den Straf- und Zivilkläger 2 loszugehen, bereits im Zeitpunkt gefasst haben, als er entschied, diesen zu verfolgen. Das geplante Vorgehen fällt verschuldenserhöhend ins Gewicht. Im Einklang mit der Vorinstanz ist sodann hervorzuheben, dass der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 2 aus dem Hinterhalt mit massiver Gewaltausübung angriff und dieser dem Beschuldigten anfänglich wehrlos ausgeliefert war; auch dieser Umstand wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Entgegen der Vorinstanz erkennt die Kammer in der Tatsache, dass der Beschuldigte nach einiger Zeit freiwillig vom Straf- und Zivilkläger 2 abliess, hingegen keinen verschuldensmindernden Umstand. Bereits das anfängliche Ins-Auge-drücken hätte nämlich für sich allein ausgereicht, um beim Straf- und Zivilkläger 2 eine schwere Körperverletzung zu verursachen.

Insgesamt und mit Blick auf den weiten Strafrahmen ist die objektive Tatschwere für das (hypothetisch) vollendete Delikt dennoch noch knapp im leichten Bereich anzusiedeln. Die Kammer erachtet dem Verschulden des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten als angemessen.

35.2.3 Subjektive Tatschwere

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist zunächst das eventualvorsätzliche Handeln des Beschuldigten zu berücksichtigen. Angesichts seines konkreten Vorgehens (von hinten die Finger ins Auge drücken sowie mit Faustschlägen und dem Einsatz einer Schere die *per se* als sensibel geltende Kopf- und Gesichtsregion traktieren) handelte der Beschuldigte jedoch nicht weit vom direkten Vorsatz entfernt, weswegen hierfür nur ein geringer Abzug gewährt und die Anfangsstrafe um vier Monate auf 34 Monate reduziert wird. Der Beschuldigte handelte aus niedrigen Beweggründen. Er griff den Straf- und Zivilkläger 2 an, weil sich dieser zu einem früheren Zeitpunkt vermeintlich über ihn lustig gemacht haben soll. Dies wirkt sich im Ergebnis indes neutral aus.

Hinsichtlich der Vermeidbarkeit der Tat gilt es vorliegend die Frage der verminderten Schuldfähigkeit zu thematisieren; dies erfolgt in Abweichung zum vorinstanzlichen Vorgehen bei jedem Delikt einzeln. Gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB ist eine verminderte Schuldfähigkeit strafmildernd zu berücksichtigen. Dabei geht es nicht um

die Herabsetzung einer Strafe, sondern um die Reduktion des Verschuldens (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Schuldvorwurf, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer. Das Schuldprinzip verlangt deshalb, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein muss, als wenn der Täter – unter sonst gleichen Umständen – voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt sich demnach aus dem leichteren Verschulden. Der Verminderung der Schuldfähigkeit ist bei der Strafzumessung im vollen Ausmass der Verminderung Rechnung zu tragen. Dabei ist jedoch keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vorzunehmen (BGE 136 IV 55 E. 5.3; 134 IV 132 E. 6.2; BGer 6B_200/2022 vom 23. Mai 2022 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Schuldfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75 % (BGE 136 IV 55 E. 5.6; 134 IV 132 E. 6.2; je mit Hinweisen). Der Richter kann in Ausübung seines Ermessens die aus den Tatkomponenten resultierende Einsatzstrafe auch stärker herabsetzen (bspw. um mehr als 75 % bei einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit), soweit diese Reduktion noch im Rahmen dessen liegt, was geboten ist, um der Verminderung der Schuldfähigkeit in ihrem vollen Ausmass Rechnung zu tragen. Eine diesen gewissen Rahmen unterschreitende Reduktion der aus den Tatkomponenten resultierenden Einsatzstrafe ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dafürsprechen, die in der Urteilsbegründung darzulegen sind (BGE 134 IV 132 E. 6.6; zum Ganzen: BGE 136 IV 55 E. 5.3).

Die Vorinstanz gab die Erkenntnisse des Gutachtens zum Störungsbild wieder, stellte auf diese ab und ging aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit von einer gut leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit aus. Sie erwog was folgt (pag. 1021 f.; S. 102 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Im psychiatrischen Gutachten vom 28.01.2025 (pag. 428 ff.) wurde dem Beschuldigten die Schuldfähigkeit nicht abgesprochen. Der Beschuldigte litt zur Tatzeit an einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung sowie einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen. Dies führte zu pathologisch übersteigertem Misstrauen, Neigung zu paranoider Verarbeitung von Wahrnehmungen und einer Mangelhaften Fähigkeit zur Einhaltung von Regeln. Die Störung war im Vergleich zu anderen Personen mit einem ähnlichen Störungsbild überdurchschnittlich stark ausgeprägt (pag. 477). Dennoch waren die Beeinträchtigungen nicht derart stark ausgeprägt, dass der Beschuldigte unfähig gewesen wäre, das Unrecht der Taten einzusehen.

Bei den Tathandlungen vom 03.08.2024 (D._____) hatte der Beschuldigte mit dem Privatkläger 2 eine Vorgeschichte, er war in der Lage, sich Gedanken darüber zu machen, ob ein Missverständnis vorlag und war während der Tathandlung fähig, zu kommunizieren und den Kampf mit rationalen Überlegungen zu beenden (pag. 477). Gemäss Gutachten war seine Einsichtsfähigkeit nicht eingeschränkt, wohl aber seine Steuerungsfähigkeit zu Beginn der Schlägerei, da er nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Verhalten des Opfers richtig einzuordnen (pag. 478).

Bei den Tathandlungen vom 24.06.2024 (C._____) und vom 25.07.2024 (H._____) habe der Beschuldigte gemäss Gutachten impulsiv gehandelt, er habe sich beleidigt gefühlt, aber zu keiner Zeit physisch bedroht. Gemäss Gutachter gab keinen Anlass zur Annahme, dass er seine Steuerungsfähigkeit vollständig verloren habe (pag. 477). Der Beschuldigte befand sich in höchster emotionaler Erregung infolge der paranoiden Verarbeitung beziehungsweise aufgrund einer subjektiv erlebten un-

gerechten Behandlung. Seine Fähigkeit zur Steuerung seiner Impulse sei erheblich beeinträchtigt (pag. 478).

Aufgrund der Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sei der Beschuldigte in allen drei Fällen von einer gut leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (pag. 478).

In Bezug auf die Tat zum Nachteil des Privatklägers 4 [E._____] wurde die Schuldfähigkeit nicht explizit erwähnt. Da diese Tat 14 Tage nach der Tat zum Nachteil der Privatklägerin 1 stattfand, ist davon auszugehen, dass die Einschränkung der Schuldfähigkeit auch zum Zeitpunkt dieses Vorfalles vorgelegen hat. Es zeigt sich ein ähnliches Verhalten, wie bei den Taten zum Nachteil der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2, der Beschuldigte konnte das Verhalten des Privatklägers 4 nicht richtig einordnen und dachte, dass dieser Spielchen mit ihm spiele. Er ging dann aufgrund seiner paranoiden Verarbeitung auf den Privatkläger 4 los.

Zum erst- und oberinstanzlichen Vorbringen der Verteidigung, wonach mindestens von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen sei, führte sie zudem das Folgende aus (pag. 1022; S. 103 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Verteidigung hatte vorgebracht, dass von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen sei. Es habe die Vorbereitungshandlungen, wie der Gutachter sie zur Begründung der nur leicht verminderten Schuldfähigkeit herangezogen hat, nicht gegeben und es sei aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten die Störung klar vordergründiger, als dies vom psychiatrischen Gutachter angenommen werde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim psychiatrischen Gutachter um einen Sachverständigen handelt und dieser den Beschuldigten nicht nur aufgrund der Akten begutachtete, sondern insgesamt mehr als sieben Stunden persönlich mit ihm sprach. Er konnte sich somit einen persönlichen Eindruck verschaffen, um die psychische Störung zu beurteilen und einzuordnen. Hinzu kommt, dass sich die nur leicht verminderte Schuldfähigkeit sich eben nicht nur mit den Vorbereitungshandlungen und der gezielten Kampfhandlung begründet, sondern dass auch bei den Delikten gegen C._____ und den Delikten am 25.07.2024 ein Grossteil an normalpsychologischen Motiven und Reaktionsmuster mitspielten. Es handelte sich also auch um eine typische oder übliche Reaktion des Beschuldigten unabhängig von den psychischen Störungen.

In Übereinstimmung mit den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen geht das Gericht für die ausgesprochenen Schuldsprüche von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit aus.

Die Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend. Auch die Kammer sieht keinen Anlass, von den Einschätzungen im Gutachten vom 28. Januar 2025 (pag. 428 ff.) abzuweichen. Es sei an dieser Stelle die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Erinnerung gerufen, wonach das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Gutachten abweichen darf. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet, diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (vgl. BGer 7B_197/2023 vom 14. Juli 2023 E. 4.2.6 mit Hinweisen; 7B_1246/2025 vom 29. Dezember 2025 E. 3.4).

Solch triftige Gründe liegen weder vor noch wurden sie in oberer Instanz von der Verteidigung rechtsgenüglich dargetan. Der Gutachter legte nachvollziehbar und schlüssig dar, weshalb zu den Tatzeitpunkten der Delikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1, des Straf- und Zivilklägers 2 und z.N. von H._____ die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten aufgrund der ihm diagnostizierten kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten erheblich eingeschränkt, seine Einsichtsfähigkeit demgegenüber intakt war (pag. 428 ff.; vgl. insbesondere die Beantwortung der Fragen auf pag. 476 ff.). Letzteres wurde hinsichtlich der Delikte zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 mit den vom Beschuldigten getroffenen Vorbereitungshandlungen (Verfolgung des Opfers) und dessen intakte Fähigkeit, die Kampfhandlung zu steuern (Kommunikation mit dem Opfer während des Kampfes sowie dessen Beendigung mit rationalen Überlegungen; «Frage C», pag. 477). Bei den Delikten zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 und H._____ hätten zu einem grossen Teil normalpsychologische Motive und Reaktionsmuster mitgewirkt («Frage E», pag. 478). Die gutachterlichen Erkenntnisse stimmen sodann auch mit der vorangehenden Beweiswürdigung überein. In deren Rahmen wurde dargelegt, dass der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 2 zum späteren Angriff gezielt verfolgte und deshalb nicht von einem spontanen Aufeinandertreffen ausgegangen werden konnte, sondern vielmehr entsprechende Vorbereitungshandlungen vorlagen (vgl. E. 20.3 und 20.5 hiervor).

Nach dem Gesagten stellt die Kammer auf das Gutachten ab und geht im Einklang mit der Vorinstanz aufgrund der erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit, aber intakten Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt von einer leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit beim Beschuldigten aus. Dieser ist mit einem hierfür angemessen erachteten Abzug von 8,5 Monaten Rechnung zu tragen ist.

Die Strafe ist folglich um 8,5 Monate auf 25,5 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

35.2.4 Versuch

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht bei Vorliegen eines Versuchs die Strafe mildern. Das Mass der Milderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGer 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3; MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 178; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 24 zu Art. 48a).

Der Beschuldigte hat seinem Plan nach alles getan, um die Tat zu verwirklichen, hörte er doch erst nach einiger Zeit – als beide auf dem Boden lagen – auf, den Straf- und Zivilkläger 2 mit Schlägen zu traktieren. Der Versuch ist somit vollendet. Zur Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und den erlittenen Verletzungen ist sodann das Folgendes festzuhalten: Der Straf- und Zivilkläger 2 befand sich durch das Vorgehen des Beschuldigten nie in akuter Lebensgefahr. Wie bereits erwähnt, erlitt er mehrere (Ober-)Hautdurchtrennungen und Oberhautdefekte an der Stirn, im Gesicht (insbesondere auch in der Augenbraue linksseitig), am Kopf und an den Ohrmuscheln, Einblutungen in die Bindehäute des linken Augapfels (sog. Hypos-

phagma) und einzelne Oberhautabschürfungen an den Extremitäten sowie beiden Knien (vgl. IRM-Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Straf- und Zivilklägers 2 vom 3. August 2024, pag. 300 ff.; Fotodokumentation der Verletzungen des Straf- und Zivilklägers 2, pag. 280 ff.). Zum Zustand der davongetragenen Schürfwunden wird auf die Ausführungen unter E. 18.6 hiervor verwiesen. Über den Heilungsverlauf der zugezogenen Verletzungen sowie den Status quo ist aufgrund der Säumnis des Straf- und Zivilklägers 2 in erster wie auch oberer Instanz nichts bekannt. Das tatsächliche Verletzungsbild war für den Beschuldigten aufgrund seiner Vorgehensweise (Finger ins Auge drücken, Faustschläge und Einsatz einer Schere gegen den Kopf- und Gesichtsbereich) in einem dynamischen Geschehen wie dem vorliegenden jedoch weder plan- noch voraussehbar und die Gefahr einer schweren bzw. potenziell lebensgefährlichen Verletzung gross bzw. lag der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges äusserst nah; letzteres zeigt sich insbesondere an der Einblutung am linken Auge sowie der durch die Schere verursachten Hautdurchtrennung in unmittelbarer Nähe. Dies gilt umso mehr als der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 2 anfänglich von hinten Angriff, dieser damit keine visuelle Kontrolle über seine Vorgehensweise hatte und dem Straf- und Zivilkläger 2 keine Abwehrchancen zukamen. Es ist folglich einzig dem Zufall zu verdanken, dass der Straf- und Zivilkläger 2 keine schwereren Verletzungen davontrug.

Unter diesen Voraussetzungen ist für die versuchsweise Begehung eine Reduktion der Strafe um 3 Monate auf 22,5 Monate Freiheitsstrafe angemessen.

35.2.5 Fazit Einsatzstrafe

Für die versuchte schwere Körperverletzung vom 3. August 2024 erscheint gestützt auf die vorangehenden Ausführungen eine Einsatzstrafe von 22,5 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

35.3 Asperation für die versuchte schwere Körperverletzung vom 10. Juni 2024

35.3.1 Objektive Tatschwere

Für das mit Art. 122 StGB geschützte Rechtsgut kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 35.2.2 hiervor).

Der Beschuldigte griff in die körperliche Integrität des Straf- und Zivilklägers 3 ein, indem er ihm mehrfach mit einem Minenbleistift in den Unterarm, gegen die Brust, den Oberarm und die Schulter stach. Weiter traktierte der Beschuldigte den Straf- und Zivilkläger 3 mit mehreren Faustschlägen gegen den Kopf- und Gesichtsbereich und verpasste ihm, nachdem dieser beim Zurückweichen zu Boden gestürzt war, mehrere Fusstritte gegen den Kopf. Bei Vorliegen einer vollendeten schweren Körperverletzung hätten mitunter lebensbedrohliche Verletzungen, wie Blutungen im Schädelinnern resultiert. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, barg das Zustechen mittels eines Minenbleistifts zudem eine gewisse Infektionsgefahr. Das hypothetische Ausmass der Verletzung des Rechtsguts bei vollendeter Tatbegehung ist damit auch hinsichtlich dieses Vorfalles als erheblich zu bezeichnen.

Betreffend die Art und Weise der Rechtsgutsverletzung ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte völlig unvermittelt unter massiver Gewalteinwirkung auf den Straf- und Zivilkläger 3 losging, wodurch diesem kaum bis inexistente Abwehrchancen

zukamen. Mit Blick auf die soeben beurteilte versuchte schwere Körperverletzung war der Angriff auf den Straf- und Zivilkläger 3 nicht geplant, sondern erfolgte umgehend auf die missglückte Beschaffung von Marihuana. Auf das Gefühl vom Straf- und Zivilkläger 2 hinters Licht geführt worden zu sein, reagierte der Beschuldigte aber mit einer deutlich überzogenen körperlichen Aggression und nicht «nur» mit einer nach seiner Ansicht nach emotionalen Reaktion. Im Vergleich zur soeben beurteilten versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 blieb es zudem nicht bei Schlägen gegen den Kopf- und Gesichtsbereich und dem Einsatz eines Gegenstandes, sondern der Beschuldigte traktierte diesen zusätzlich mit Fusstritten. Verschuldenserhöhend ist hierbei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auch nicht aufhörte auf den Straf- und Zivilkläger 3 einzuwirken, nachdem dieser zu Boden gestützt war. Vielmehr liess der Beschuldigte erst dann vom Straf- und Zivilkläger 3 ab, als die die beiden Zeugen diesem zu Hilfe eilten.

Nach dem Gesagten und mit Blick auf den weiten Strafrahmen ist das objektive Tatverschulden noch im leichten Bereich anzusiedeln. Die Kammer erachtet für das objektive Tatverschulden des Beschuldigten eine Freiheitstrafe von 36 Monaten als angemessen.

35.3.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich, aber auch hier - angesichts seiner konkreten Vorgehensweise (insbesondere angesichts der Faustschläge und Fusstritte gegen die Kopfregion) – nicht weit vom direkten Vorsatz entfernt. Es ist ihm daher nur ein geringer Abzug von 4 Monaten zu gewähren. Indem der Beschuldigte auf das angebliche hinters Licht führen des Straf- und Zivilklägers 3 mit einer derartigen Gewalt reagierte, handelte er zudem aus nichtigem Anlass; dies wirkt sich indes gerade noch neutral aus.

Betreffend die Vermeidbarkeit der Tat ist auch hier die zum Tatzeitpunkt erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit bzw. die leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Gutachter hatte bei Erstellung des Gutachtens vom 28. Mai 2025 über den Beschuldigten zwar keine Kenntnis über den Vorfall zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3. Dessen Einschätzungen und Schlussfolgerungen lassen sich mit Blick auf die konkrete Handlungsweise des Beschuldigten, die den übrigen Delikten ähnelt, und insbesondere aufgrund der übereinstimmenden Deliktsdynamik, aber ohne Weiteres auf den Vorfall zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 übertragen (vgl. «Deliktsdynamik», pag. 461 ff.). So fühlte sich der Beschuldigte vom Straf- und Zivilkläger 3 zwar nicht direkt (verbal) beleidigt oder nachgeäfft, aber er fühlte sich von hinters Licht geführt, was er ebenfalls als eine Form der Beleidigung seiner Person empfand. Darauf reagierte er wie bei den anderen beiden Fällen mit massiver Gewalteinwirkung auf sein Opfer. Die Tat zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 fand zudem nur zwei Wochen vor den Delikten zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 sowie rund zwei Monate vor denjenigen zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2 statt. Der Beschuldigte befand sich somit bei all diesen Delikten in der gleichen sozialen instabilen Situation. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hiervor verwiesen wer-

den. Für die leicht verminderte Schuldfähigkeit erachtet die Kammer einen Abzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

35.3.3 Versuch

Der Beschuldigte hat auch hier seinem Plan nach alles getan, um die Tat zu verwirklichen. Er hörte erst dann auf den auf dem Boden liegenden Straf- und Zivilkläger 3 zu traktieren als die beiden Zeugen eingriffen. Der Versuch ist vollendet. Die vom Straf- und Zivilkläger 3 erlittenen Verletzungen, er trug vom körperlichen Angriff mehrere Stichverletzungen (am Ober- und Unterarm), Schürfwunden an der Schulter und am Handgelenk sowie Kopf- und Handgelenksschmerzen davon, wiegen jedoch leicht. Sie verheilten alle folgenlos ab und zogen nur eine einmalige ärztliche Versorgung nach sich. Der Straf- und Zivilkläger 3 befand sich überdies zu keinem Zeitpunkt in Lebensgefahr. Dass der Straf- und Zivilkläger 3 keine schwereren Verletzungen davontrug, ist jedoch einzig dem Zufall zu verdanken. Das tatsächliche Verletzungsbild war für den Beschuldigten aufgrund seiner Vorgehensweise sowie seines emotionalen Zustandes nämlich weder plan- noch voraussehbar und die Gefahr einer schweren bzw. potenziell lebensgefährlichen Verletzung gross. Dies gilt umso mehr, als der Straf- und Zivilkläger 3 durch das Handeln des Beschuldigten zusätzlich noch unkontrolliert über ein Fahrrad zu Boden stürzte und dem Straf- und Zivilkläger 3 aufgrund seiner statischen Endposition am Boden (mit dem Rücken gegen die Wand gelehnt m.a.W. halb am Boden, halb gegen die Wand gelehnt) keinerlei Möglichkeit mehr zukam, seinen Kopf gegen die Fusstritte des Beschuldigten zu schützen. Er war dem Angriff des Beschuldigten schutzlos ausgeliefert. Insgesamt erachtet die Kammer die Risikoverwirklichung angesichts der mehrfachen Faustschläge und Fusstritte gegen den Kopf- und Gesichtsbereich seines wehrlosen Opfers damit als hoch, mit Blick auf die effektiv davongetragenen oberflächlichen Verletzungen, die überdies folgenlos abheilten, lag der Eintritt des Erfolges aber doch weniger nahe als bei der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2.

Nach dem Gesagten ist im Vergleich zum Versuch bei Erwägung 35.2.4 eine etwas grössere Reduktion von 6 Monaten angezeigt.

35.3.4 Fazit und Asperation

Für die versuchte schwere Körperverletzung vom 10. Juni 2024 erachtet die Kammer daher eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 12 Monaten, zur Einsatzstrafe zu asperieren. Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 34,5 Monate.

35.4 Asperation für die einfache Körperverletzung vom 24. Juni 2024

35.4.1 Objektive Tatschwere

Indem der Beschuldigte im Zug von F._____ (Ort) nach G._____ (Ort) wiederholt auf die Straf- und Zivilklägerin 1 losging, ihr mit der Faust wiederholt ins Gesicht schlug, sie würgte und ihr seine Finger in die Augen drückte, griff er erheblich in die körperliche Integrität der Straf- und Zivilklägerin 1 ein. Sie litt nach dem

Vorfall während rund einer Woche an Schmerzen im rechten Auge, wobei sich das Auge entzündete und sie zudem verschwommene Sicht («Schleier vor dem Auge») hatte. Diese Verletzung zog sowohl eine ärztliche Behandlung als auch die Einnahme von Schmerzmittel nach sich. Hinzukommend litt sie aufgrund des Würgens eine Woche an Schmerzen in der Halsregion und trug sichtbare Würgemale davon. Nach Ansicht der Kammer hätte man sich angesichts der konkreten Vorgehensweise des Beschuldigten (Finger Ins-Auge-Drücken, Würgen und Faustschläge mit einer Fixationsbandage am linken Arm, mit welcher die Schläge noch einmal an Heftigkeit dazugewinnen) grundsätzlich im Bereich der versuchten schweren Körperverletzung befunden, zumal auch bei diesem Vorfall nur dem Zufall zu verdanken ist, dass keine schwerwiegerenden Verletzungen resultierten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint das Ausmass – wie eingangs erwähnt – als erheblich.

Deutlich verschuldenserhöhend fällt sodann die Art und Weise der Tatbegehung ins Gewicht. Hierbei ist besonders verwerflich, dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1 körperlich angriff, obwohl sie ihm erstens alters- als auch kräftemässig deutlich unterlegen und zweitens überdies völlig unbekannt war. Hinzukommend gingen von ihrer Seite keinerlei Provokationen aus. Es handelte sich bei der Straf- und Zivilklägerin 1 folglich um ein blosses Zufallsopfer. Dennoch griff der Beschuldigte sie völlig unvermittelt und mit einer derartigen Heftigkeit an, dass von *roher Brutalität* gesprochen werden muss. Dabei ist auch die Hartnäckigkeit des Beschuldigten zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen. Selbst als eine fremde Person sich einmischte und ihn für einen Moment von der Straf- und Zivilklägerin 1 loszulösen vermochte, ging er kurz darauf erneut und mit gleicher Heftigkeit auf sie los.

Nach dem Gesagten muss für das objektive Tatverschulden die Grenze zum mittleren Verschulden als überschritten erachtet werden. Hierfür erachtet die Kammer eine Freiheitstrafe von 15 Monaten als angemessen.

35.4.2 Subjektive Tatschwere

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu bewerten ist. Er handelte zudem aus niedrigen Beweggründen, wollte er die Straf- und Zivilklägerin 1 mit der ausgeübten körperlichen Gewalt doch dafür bestrafen, dass sie ihn angeblich gegenüber einer Freundin am Telefon mit dem «N-Wort» betitelt hatte. Wie der Beschuldigte in oberer Instanz schlussendlich selbst einräumte, handelte es sich von seiner Seite dabei (wohl) um ein Missverständnis (pag. 1285 Z. 42 ff.). Doch selbst wenn es zu einer Provokation seitens der Straf- und Zivilklägerin 1 gekommen wäre, wäre die vom Beschuldigten ausgehende Gewalt in keinster Weise zu rechtfertigen und stünde in einem deutlichen Missverhältnis zur widerfahrenen Beleidigung. Auch dieser Umstand wirkt sich, insbesondere mit Blick auf die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit, indes noch neutral aus.

Demgegenüber ist auch hier im Rahmen der Vermeidbarkeit der Tat die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit resp. die leicht verminderte Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu berücksichtigen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter

E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden kann. Der leicht verminderten Schuldfähigkeit ist mit einer Strafreduktion von 3,75 Monaten Rechnung zu tragen.

35.4.3 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 11,25 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese Strafe ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 7,5 Monaten, zur Einsatzstrafe zu asperieren. Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 42 Monate.

35.5 Asperation für den versuchten räuberischen Diebstahl vom 24. Juni 2024

35.5.1 Objektive Tatschwere

Der Tatbestand des Raubes schützt zwei Rechtsgüter: Das Vermögen und die Handlungsfreiheit des Einzelnen (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 13 zu Art. 140).

Die Vorinstanz erwog zur objektiven Tatschwere der Deliktsbetrag sei eher gering, da das Tatobjekt ein Mobiltelefon gewesen sei (pag. 1016; S. 97 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dem kann sich die Kammer grundsätzlich anschliessen, zumal nicht bekannt ist, um was für ein Mobiltelefon es sich handelte und in welchem Zustand sich dieses befand. Dennoch ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass in der heutigen Zeit einem Mobiltelefon nicht nur ein rein finanzieller Wert zukommt, sondern auch dessen Rolle im alltäglichen Leben (bspw. durch E-Banking, Online-Bezahldienste wie TWINT etc.) und die Folgen im Falle einer erfolgreichen Wegnahme zu berücksichtigen sind.

Demgegenüber ist das vorliegende Ausmass der Nötigungshandlung im Einklang mit der Vorinstanz als erheblich zu bezeichnen. Der Beschuldigte wirkte (erneut) mit massiver Gewalt auf die Straf- und Zivilklägerin 1 ein. Zur Beutesicherung traktierte er sie mit Faustschlägen, würgte sie und schubste sie auf die Zugtreppe. Selbst als drei andere Zugpassagiere eingriffen, liess sich der Beschuldigte zunächst nicht stoppen. Dieses hartnäckige Vorgehen erscheint vor dem Hintergrund des eher geringen Deliktsbetrages bzw. allgemein aufgrund des Umstandes, dass es sich «nur» um ein Mobiltelefon handelte, umso verwerflicher.

Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden mit Blick auf den weiten Strafrahmen und anderen denkbaren Sachverhalten aber noch leicht. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

35.5.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Diese Umstände sind tatbestandsimmanent und wirken sich neutral auf die Strafhöhe aus.

Betreffend die Vermeidbarkeit der Tat ist auch hier die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit resp. die daraus abzuleitende leicht verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hier-

vor verwiesen werden kann. Der leicht verminderten Schuldfähigkeit ist mit einer Strafreduktion von 3 Monaten auf 9 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

35.5.3 Versuch

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten für die versuchsweise Begehung einen Abzug von 4 Monaten. Sie erwog, der Taterfolg sei nur deshalb nicht eingetreten, weil der Beschuldigte, nachdem er nicht aus dem Zug habe fliehen können, das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 zurückgegeben habe (pag. 1017; S. 98 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieser Abzug erachtet die Kammer als zu hoch. Wie bereits beim Rechtlichen dargelegt, handelt es sich vorliegend eigentlich um einen vollendeten räuberischen Diebstahl mit allfälliger freiwilliger Rückgabe (vgl. E. 15.1.3 hiervor). Daneben ist zu beachten, dass der Beschuldigte zweimal mit dem Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 aus dem Zug fliehen wollte. Beide Male wurden die Versuche den Zug zu verlassen aufgrund äusserer Umstände vereitelt. Das erste Mal riss die Straf- und Zivilklägerin 1 den Beschuldigten zurück, woraufhin er mit einem heftigen Gewaltausbruch reagierte. Beim zweiten Mal ging dann die Zugtüre nicht mehr auf, weil der Zug bereits abfuhr. Aufgrund dieser Ausgangslage kann dem Beschuldigten nur ein minimaler Abzug von 2 Monaten gewährt werden.

35.5.4 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie des Strafmilderungsgrunds des Versuchs resultiert eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 4 Monaten und 20 Tagen, zur Einsatzstrafe zu asperieren. Da der Beschuldigte das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 erst nach Beendigung des körperlichen Angriffs im oberen Zugabteil behändigte und damit ins Unterdeck flüchtete, fanden der Raub und die einfache Körperverletzung in klar voneinander abgrenzbaren Phasen statt. Davon ausgehend sowie angesichts der unterschiedlichen Rechtsgüter sind keine Gründe für die Anwendung eines tieferen Asperationsfaktors ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 46 Monate und 20 Tage.

35.6 Asperation für die unrechtmässige Aneignung vom 3. August 2024

35.6.1 Objektive Tatschwere

Im Anschluss zur körperlichen Auseinandersetzung mit dem Straf- und Zivilkläger 2 nahm der Beschuldigte dessen auf dem Boden liegendes Mobiltelefon an sich und entfernte sich damit vom Ort des Geschehens. Auch wenn das Mobiltelefon keinen hohen Deliktswert aufweist, ist – wie bereits erwähnt – grundsätzlich zu beachten, dass diesem in der heutigen Zeit allgemein ein hoher Stellenwert zukommt. Immerhin ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass die Wegnahme nicht von vornherein geplant war, sondern aus der Gelegenheit heraus spontan erfolgte.

Das objektive Tatverschulden wiegt mit Blick auf den Strafrahmen noch (sehr) leicht und es erscheint eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

35.6.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht, was indes tatbestandsimmanent ist und sich daher neutral auswirkt.

Im Rahmen der Vermeidbarkeit der Tat ist auch hier die erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit resp. die leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zu berücksichtigen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden. Der leicht verminderten Schuldfähigkeit ist mit einer Strafreduktion von 5 Tagen auf 15 Tage Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

35.6.3 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 10 Tagen, zur Einsatzstrafe zu asperieren.

Betreffend den gewählten Asperationsfaktor ist das Folgende festzuhalten: Der Beschuldigte eignete sich das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers 2 erst nach Beendigung der körperlichen Auseinandersetzung an; der Straf- und Zivilkläger 2 hatte den Ort des Geschehens bereits verlassen. Aufgrund dieser klaren zeitlich versetzten Willensbildung des Beschuldigten sowie der unterschiedlich betroffenen Rechtsgüter bestehen keine Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 47 Monate.

35.7 Asperation für die Drohung vom 24. Juni 2024

35.7.1 Objektive Tatschwere

Die Vorinstanz setzte die Strafe unter Berücksichtigung des Referenzsachverhalts gemäss VBRS-Richtlinien (vgl. S. 52 der VBRS-Richtlinien: *«In einer kriselnden Beziehung droht der Täter der getrenntlebenden Partnerin mündlich und/oder per Telefon mit dem Tod»*) auf 60 Tagessätze fest. Dabei erwog sie, die Drohung sei im vorliegenden Fall mehrmals ausgesprochen worden und somit schlimmer als im Referenzsachverhalt. Weiter verschuldenserhöhend berücksichtigte sie, dass der Beschuldigte die Drohung von Angesicht zu Angesicht aussprach und er die Straf- und Zivilklägerin 1 gleichzeitig noch würgte und auf sei einschlug (pag. 1018; S. 99 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer erachtet den von der Vorinstanz herangezogenen Referenzsachverhalt nicht als einschlägig, zumal es sich vorliegend offensichtlich nicht um eine ausgesprochene Drohung im Rahmen einer partnerschaftlichen Beziehung handelte. Den übrigen Erwägungen und der festgesetzten Strafhöhe von 60 Tagen Freiheitsstrafe kann sich die Kammer demgegenüber anschliessen. Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 1 mit dem Tod drohte, womit der Unrechtsgehalt mit Blick auf andere mögliche Drohungen höher erscheint. Insgesamt und mit Blick auf den weiten Strafrahmen ist die objektive Tatschwere dennoch im untersten Drittel anzusiedeln.

35.7.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten ist. Sodann ist der zum Tatzeitpunkt vorhandenen leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden kann. Es erscheint eine Reduktion von 15 Tagen auf 45 Tage Freiheitsstrafe angemessen.

35.7.3 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 45 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 30 Tagen, zur Einsatzstrafe zu asperieren. Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 48 Monate.

35.8 Asperation für die versuchte Nötigung vom 24. Juni 2024

35.8.1 Objektive Tatschwere

Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 7 zu Art. 181).

Die Vorinstanz nahm auch bezüglich der begangenen versuchten Nötigung auf die VBRS-Richtlinien Bezug, obwohl der vorliegende Sachverhalt nicht mit dem Referenzsachverhalt vergleichbar ist (vgl. S. 53 der VBRS-Richtlinien: *«Der Täter glaubt, zu Unrecht von einer Einzelfirma entlassen worden zu sein. Er begibt sich daraufhin täglich [insgesamt 126mal] zur Firma, um mit den zwei Chefs unter diffusen Drohungen über seine Wiederanstellung zu diskutieren und verfolgt diese auch im Auto, so dass die Betroffenen schliesslich andere Arbeitswege nehmen und ihre Ferien und Freizeit umplanen müssen»*). Demgegenüber kann sich die Kammer der von der Vorinstanz festgesetzten Strafe von 25 Tagen Freiheitsstrafe anschliessen (pag. 1019; S. 100 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte wollte die Straf- und Zivilklägerin 1 vorliegend dazu bringen, um die Rückgabe ihres Mobiltelefons zu betteln und vor ihm auf die Knie zu gehen. Mit Blick auf die Intensität und das Mass der Einschränkung des geschützten Rechtsguts sind weitaus schlimmere Sachverhalte denkbar. Zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen ist demgegenüber, dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1 zu nötigen versuchte, nachdem er sie im Vorfeld bereits mehrfach massiv körperlich angegangen hatte. Die Kammer erachtet für das objektive Tatverschulden eine Freiheitsstrafe von 25 Tagen als angemessen.

35.8.2 Subjektive Tatschwere

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Er beabsichtigte, die Straf- und Zivilklägerin 1 zu erniedrigen und seine Machtposition sowie Überlegenheit zu demonstrieren. Diese niedrigen Beweggründe wirken sich zu sei-

nen Ungunsten aus. Verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist demgegenüber die zum Tatzeitpunkt leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden. Insgesamt wirkt sich das subjektive Tatverschulden mit einer Reduktion von 6,25 Tagen auf 18,75 Tage Freiheitsstrafe aus.

35.8.3 Versuch

Die Straf- und Zivilklägerin 1 beugte sich der Aufforderung des Beschuldigten zwar nicht, dieser hatte seiner Vorstellung nach jedoch alles getan, um die Tat zu verwirklichen. Es handelt sich folglich um einen vollendeten Versuch. Vor diesem Hintergrund ist ihm nur ein geringer Abzug im Umfang von 3,75 Tagen auf 15 Tage Freiheitsstrafe für die versuchsweise Tatbegehung zu gewähren.

35.8.4 Fazit und Asperation

Für die versuchte Nötigung erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor, mithin 10 Tagen, an die Einsatzstrafe zu asperieren. Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 48 Monate und 10 Tage.

35.9 Asperation für die Widerhandlung gegen das AIG vom 26. Juli 2024

35.9.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Die VBRS-Richtlinien sehen für die Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung 25 – 60 Strafeinheiten vor (vgl. S. 33 der VBRS-Richtlinien).

Die Vorinstanz setzte die Strafe auf 30 Tage Freiheitsstrafe fest und erwog, der Beschuldigte sei einen Tag nach Ausstellung der Ausgrenzungsverfügung erneut im davon betroffenen Bereich in G._____ (Ort) angetroffen worden und habe sich komplett foutiert. In subjektiver Hinsicht hielt sie fest, der Beschuldigte habe direktvorsätzlich gehandelt (pag. 1020; S. 101 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Erwägungen kann sich die Kammer anschliessen. Eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen ist dem objektiven Verschulden des Beschuldigten angemessen. Zum subjektiven Tatverschulden ist zu ergänzen, dass die Tat ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre, zumal keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten bei diesem Vorfall nicht intakt gewesen wäre. Es wäre für den Beschuldigten somit möglich gewesen, sich nicht bereits am nächsten Tag wieder in das von der Ausgrenzungsverfügung vom 25. Juli 2024 betroffene Gebiet der Gemeinde G._____ (Ort) zu begeben. Dieser Umstand wirkt sich indes neutral aus.

35.9.2 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mit-

hin 20 Tagen, zur Einsatzstrafe zu asperieren. Gründe für eine Abweichung vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich auf 49 Monate.

35.10 Asperation für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 26. Juli 2024

35.10.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Die (seit dem erstinstanzlichen Urteil verschärften) VBRS-Richtlinien sehen für einen Täter, der sich der Festnahme gewaltsam widersetzt und einem Polizisten den Ellbogen in die Magengegend rammt, ohne ihn zu verletzen, 30 Strafeinheiten vor (vgl. S. 55 der VBRS-Richtlinien).

Nachdem der Beschuldigte auf die Polizeiwache verbracht werden musste, widersetzte er sich der angeordneten Leibesvisitation und trat mit einem Fuss gegen das Bein des Polizisten M._____. Dieser konnte seine Arbeitstätigkeit ohne Unterbruch weiterführen. Der vorliegende Sachverhalt ist mit dem dargelegten Referenzsachverhalt ohne Weiteres vergleichbar, womit eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen dem objektiven Verschulden des Beschuldigten als angemessen erscheint.

Der Beschuldigte war laut eigener Aussage erbost über die Mitnahme auf die Polizeiwache, womit er direktvorsätzlich handelte. Dieser Umstand ist indes tatbestandsimmanent. Betreffend die Vermeidbarkeit der Tat ist der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt Rechnung zu tragen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden kann. Die Kammer erachtet eine Reduktion um 7,5 Tagen auf 22,5 Tage Freiheitsstrafe als angemessen.

35.10.2 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 22,5 Tagen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese wird mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von 2/3, mithin 15 Tagen, an die Einsatzstrafe asperiert. Allfällige Gründe für ein Abweichen vom praxisüblichen Asperationsfaktor sind keine ersichtlich.

35.11 Zwischenfazit Gesamtfreiheitsstrafe

Nach Berücksichtigung aller Tatkomponenten beläuft sich die (vorläufige) Gesamtfreiheitsstrafe somit auf 49 Monate und 15 Tage. In einem nächsten Schritt sind die Täterkomponenten zu beurteilen.

35.12 Täterkomponenten

35.12.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Betreffend das Vorleben (inkl. Vorstrafen) und die persönlichen Verhältnisse kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 1023 f.; S. 104 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte kam in der Demokratischen Republik Kongo zur Welt und ist mit drei oder vier Jahren mit seiner Mutter in die Schweiz gekommen (pag. 216 Z. 79). In der ersten Klasse sei bei ihm ADHS diagnostiziert worden (pag. 432). Im Verlauf der dritten Klasse sei der Beschuldigte auf Emp-

fehlung seiner Lehrerin ins Kinderheim AJ._____ in AK._____ (Ort) eingewiesen worden und habe die Wochenenden jeweils bei der Mutter verbracht (pag. 433). Ab der 7. Klasse habe er wieder bei der Mutter gewohnt und die 7.-9. Klasse in F._____ (Ort) absolviert (pag. 433). Er habe nie gearbeitet und nach der Schulentlassung an Depressionen, Angstzuständen und Panikattacken gelitten. Im Alter von 17 Jahren seien «Koordinationsstörungen» aufgetreten, die er mit einer «Kyphose» in Verbindung brachte. Er habe selbst festgestellt, dass mit seiner Haltung etwas nicht stimme und habe sich mit Youtube-Videos selbst behandelt (pag. 433).

Mit 18 Jahren sei er bei der Mutter ausgezogen, habe über «AH._____ (soziale Einrichtung)» eine Wohnung gefunden und lebe von der Sozialhilfe (pag. 434). Gemäss dem Bericht von «AH._____ (soziale Einrichtung)» habe der Beschuldigte keine Unterstützung annehmen wollen und aufgrund seines Verhaltens die Wohnung rasch wieder verloren. Der Beschuldigte habe Mühe sich an Regeln zu halten und zu kooperieren, zudem habe er ein Problem mit Autoritäten (pag. 451). Von Mai bis Juli 2024 habe der Beschuldigte sich regelmässig im P._____ (Notschlafstelle) aufgehalten (pag. 451). Der Beschuldigte sagte aus, [er] erhalte von «AH._____ (soziale Einrichtung)» keine Hilfe mehr (pag. 216). Er lebe auf der Strasse, ab und zu komme er für ein bis zwei Nächte bei Kollegen unter. Auch bei der Familie könne er nur für ein paar Nächte wohnen, länger funktioniere es nicht (pag. 216). Er habe keinen Kontakt mehr zu seiner Mutter und der Familie in der Schweiz. Seine Grosseltern seien verstorben und mit dem Vater habe er auch keinen Kontakt (pag. 216 Z. 62, 75 f.). Er sei in der Klinik in AL._____ (Ort) gewesen, wegen der Koordinationsstörungen, die Störung habe zu Depressionen und Angststörungen geführt (pag. 217). Er müsse ein paar Monate seine Übungen machen, dann sei es wieder gut (pag. 217 Z. 92 ff.). In AL._____ (Ort) sei Epilepsie diagnostiziert worden (pag. 217 Z. 126), zudem seien die Diagnosen der Depressionen und der Angststörungen bestätigt worden (pag. 218 Z. 130). Aus dem Austrittsbericht der UPD geht hervor, dass der Beschuldigte wegen Suizidäusserungen und Gewaltandrohungen vom Spitalzentrum F._____ (Ort) zugewiesen worden sei (pag. 404).

Der Beschuldigte hat mehrere Vorstrafen. Gemäss Strafregisterauszug vom 10.07.2025 (pag. 807) wurde er von der Staatsanwaltschaft bereits drei Mal rechtskräftig verurteilt.

Mit Urteil vom 20.09.2016 wurde er wegen einer BetmG-Übertretung, Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte, Tätlichkeiten und Beschimpfung von der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zu einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt (pag. 808 f.). Mit Urteil vom 29.04.2019 wurde er von der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen einer BetmG-Übertretung, Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte und einfacher Körperverletzung erneut zu einer Busse und einer Geldstrafe verurteilt (pag. 809). Mit Urteil vom 02.05.2022 hat die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland den Beschuldigten wegen Hausfriedensbruch, einer BetmG-Übertretung und einem Vergehen gegen das BetmG ebenfalls zu einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt (pag. 810).

Es handelt sich dabei, ausser beim Hausfriedensbruch und beim Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, um einschlägige Vorstrafen, die straferhöhend zu berücksichtigen sind.

Zunächst ist die vorinstanzlichen Erwägungen korrigierend darauf hinzuweisen, dass dem Austrittsbericht der UPD vom 11. Juni 2024 die Pagina 552 ff. zugewiesen wurden. Zu ergänzen ist sodann das Folgende:

Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (pag. 1165; 1205). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er, weder zu seiner Mutter noch zu seiner Halbschwester Kontakt zu haben, seit er im Gefängnis ist (pag. 1281 Z. 17 f. und 20 f.).

Er verfügt damit über kein familiäres Netzwerk in der Schweiz. Der Beschuldigte wurde am 3. August 2024 vorläufig festgenommen und befindet sich seitdem durchgehend in Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Wie bereits festgehalten, befand er sich im Urteilszeitpunkt im Regionalgefängnis J._____ musste jedoch in seiner bisherigen Haftzeit aufgrund nicht tragbaren Verhaltens sowie seines psychischen Zustandes bereits mehrfach zwischen verschiedenen Gefängnissen des Kantons Bern und forensisch-psychiatrischen Spezialstationen, wie die Station I._____ der UPD, verlegt werden (vgl. E. 4 und 35.12.2 hiervor). Immerhin ist positiv, dass seit seinem Gefängnisaufenthalt keine neuen Strafverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet wurden (vgl. pag. 1233 ff.). Zu seiner persönlichen finanziellen Situation ist schliesslich festzuhalten, dass Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 9'047.65 gegen ihn bestehen (vgl. Betreibungsregisterauszug vom 26. Mai 2026, pag. 1231 f.).

Die genannten Komponenten sind mit Ausnahme der Vorstrafen neutral zu gewichten. Vorstrafen wirken sich nach konstanter Praxis demgegenüber grundsätzlich straferhöhend aus, denn wer ungeachtet früherer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und als uneinsichtig. Das Sachgericht hat bei jedem einzelnen Fall zu prüfen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sich eine bestimmte Vorstrafe straferhöhend auswirkt. Das Mass der Straferhöhung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich fallen Vorstrafen bei der Strafzumessung umso weniger ins Gewicht, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen. Weit in der Vergangenheit liegende Delikte haben in der Regel kein erhebliches Gewicht mehr. Sodann kann es darauf ankommen, aus welchen Lebensabschnitten die Vorstrafen stammen. Zudem ist wesentlich, ob sie andere Bereiche betreffen oder ob sie einschlägig sind. Vereinfacht gesagt lässt sich feststellen, dass sich weit zurückliegende und nicht einschlägige Vorstrafen (wenn überhaupt) nur geringfügig straferhöhend auswirken, während nicht weit zurückliegende und einschlägige Vorstrafen erheblich straferhöhend ins Gewicht fallen können (vgl. Urteile des Obergerichts des Kantons Bern SK 19 485 vom 28. September 2020 E. 9.2 und SK 18 23 vom 30. Oktober 2018 E. 16; BGE 136 IV 1 E. 2.6.2; SIMMLER/SELMAN, in: Graf [Hrsg.], StGB Annotierter Kommentar, Bern 2020, N 27 zu Art. 47 m.V.a. BGE 121 IV3 E. 1c; MATHYS, a.a.O., Rz 320 und 323).

Der Beschuldigte weist insgesamt drei, teilweise einschlägige Vorstrafen auf (vgl. Strafregisterauszug vom 28. Mai 2026, pag. 1233 ff.). So wurde er bereits zuvor wegen Delikten gegen die körperliche Integrität verurteilt. Die Urteile datieren aus den Jahren 2016, 2019 und 2022. Während die beiden ersten somit im Deliktszeitraum der vorliegenden Delikte (*pro Memoria*: Die vorliegende Deliktsserie des Beschuldigten begann am 10. Juni 2024 und endete am 3. August 2024) bereits einzige Zeit zurücklagen, kann dies für das Urteil vom 2. Mai 2022 nicht gesagt werden. Davon ausgehend sowie angesichts der teilweisen Einschlägigkeit der Vorstrafen würde die Kammer hierfür eine Straferhöhung um 1 Monat als angemessen erachten (vgl. sogleich nachfolgend indes die Ausführungen unter E. 35.12.2 hiernach zu seinem Gesundheitszustand). Die übrigen Komponenten fallen, wie bereits erwähnt, neutral aus.

35.12.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren; Strafempfindlichkeit

Auch hinsichtlich seines Verhaltens nach der Tat und im Strafverfahren kann zunächst auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1024 f.; S. 105 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gemäss Disziplinarverfügung des Regionalgefängnis F._____ (Ort) vom 05.11.2024 sei es am 05.11.2024 zu einem Vorfall gekommen, bei welchem der Beschuldigte mehr Essen genommen habe, als ihm zustand, was zu einem Streit mit anderen Insassen geführt habe, woraufhin der Beschuldigte einen vollen Krug Kaffee geworfen habe. Bereits am 03.11.2024 sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, weil der Beschuldigte sich am vegetarischen Essen bedient habe, welches nicht für ihn bestimmt gewesen sei. Zudem sei ihm am 31.10.2024 ein schriftlicher Verweis wegen Drohung und Beleidigung erteilt worden (pag. 46 ff.). Der Beschuldigte sei deshalb vom 05.11.2024 bis 11.11.2024 zum Arrest in der Sicherheitszelle untergebracht worden (pag. 47).

Gemäss Disziplinarverfügung des Regionalgefängnis F._____ (Ort) vom 23.12.2024 sei es am 23.12.2024 zu einem Vorfall gekommen, bei welchem der Beschuldigte Mitinsassen beleidigt habe, sich im Genitalbereich gekratzt und dann Essen angefasst habe, sein Zellenfenster ausserhalb der vereinbarten Zeiten verklebt und sein Fenster an der Zellentür verdeckt habe. Weiter habe er bei der Schliessung das Zellenfenster zu blockieren versucht, den Mitarbeiter am Arm gepackt und beleidigt sowie versucht, nach dessen Schlüsselband zu greifen (pag. 49). Der Beschuldigte sei deshalb vom 23.12.2024 bis 30.12.2024 zum Arrest in der Sicherheitszelle gewesen (pag. 51).

Gemäss Disziplinarverfügung des Regionalgefängnis AM._____ vom 22.05.2025 sei es am 21.05.2025 zu einem Vorfall gekommen, bei dem der Beschuldigte eine bedrohende Körperhaltung eingenommen habe, den Mitarbeiter bedroht und die persönliche Distanzzone unterschritten habe (pag. 752). Der Beschuldigte sei deshalb vom 21.05.2025 bis 26.05.2025 zum Arrest in die Sicherheitszelle gebracht worden (pag. 750).

Gemäss Führungsbericht vom Regionalgefängnis AM._____ sei der Beschuldigte seit seiner Einweisung unhöflich und distanzlos (pag. 771 f.). Er habe einen Betreuenden und einen Miteingewiesenen mit Kraftausdrücken beleidigt, sowie sich während einer Verlegung massiv körperlich zur Wehr gesetzt und dabei einen Betreuenden am Unterarm verletzt. Der Beschuldigte habe eine niedrige Frustrationstoleranz und sein Verhalten sei unberechenbar (pag. 771). Der Beschuldigte habe sich geweigert, einen psychiatrischen Konsultationstermin wahrzunehmen. Er verbringe seine Freizeit zurückgezogen und pflege kaum Kontakt zu den Miteingewiesenen (pag. 772).

Gemäss Führungsbericht vom Regionalgefängnis F._____ sei der Beschuldigte während der gesamten Haftdauer durch schwieriges, konfliktreiches und provokantes Verhalten aufgefallen (pag. 777 ff.). Er sei kaum zugänglich für deeskalierende Gespräche. Er halte sich nicht an Gemeinschaftsregeln und nehme oft mehr Essen als ihm zustehe oder Menus von anderen Insassen und gebe diese erst unter Androhung von Sanktionen wieder heraus (pag. 777). Gegenüber Mitarbeitenden verhalte er sich oft auch drohend und respektlos und reagiere auf einfache Aufforderungen mit Beleidigungen oder Drohungen. Meist sei er wenig kooperativ, wirke bei einem Zellenwechsel oft desorientiert und wenig strukturiert. Es habe kurze Momente gegeben, in denen sich der Beschuldigte emotional zeige oder Gesprächsbereitschaft signalisiere. Im Alltag sei er aber meist impulsiv, provokant und schwer lenkbar (pag. 778). Der Beschuldigte habe an keiner Schulung teilgenommen, habe aber regelmässig am Kunsttherapie-Workshop teilgenommen (pag. 779).

Aus den Führungsberichten geht hervor, dass der Beschuldigte unangepasstes Verhalten zeigt, Regeln nicht einhält und keine Rücksicht auf Mitmenschen nimmt.

Die einschlägigen Vorstrafen und das Nachtatverhalten sind straferhöhend zu werten.

Der Beschuldigte streitet die ihm vorgeworfenen Taten nicht restlos ab. Er macht meist das Opfer für seine Wutausbrüche verantwortlich und zeigt wenig Reue und Einsicht. Dennoch gibt einen Teil der Taten zu, zum Beispiel dass er dem Privatkläger 3 mehrere Faustschläge verpasst hat. Das Gericht berücksichtigt diesen Umstand leicht strafmildernd.

Das von der Vorinstanz dargelegte Verhalten des Beschuldigten im Strafvollzug deckt sich mit den aktuellen Führungsberichten. Im Führungsbericht des Regionalgefängnisses J._____ vom 28. April 2026 sowie in der Ergänzung vom 8. Juni 2026 wird festgehalten, der Beschuldigte sei ein enorm schwieriger Insasse, mit welchem eine geordnete Zusammenarbeit kaum möglich gewesen sei. Er bekunde Mühe, sich an Regeln zu halten, sei regelmässig laut und beleidigend geworden und habe Drohungen gegenüber den Mitarbeitenden ausgestossen. Er bekunde überdies grosse Mühe, seine Impulse zu kontrollieren und werde vom Personal als unberechenbar sowie gefährlich mit hohem Aggressionspotential eingeschätzt. Im Verlauf seiner Unterbringung hätten die Sicherheitsmassnahmen erhöht werden müssen. Das Personal habe seine Zellentüre nicht mehr allein geöffnet. Zwischenzeitliche Episoden, in welchen die Zusammenarbeit ein wenig besser funktioniert habe, seien jeweils nur von kurzer Dauer gewesen. Während seines gesamten Aufenthalts sei er in einer sog. Eintrittsabteilung (ohne zusätzliche Zellenöffnung zum täglichen Spaziergang) gewesen. Ein offeneres Setting sei aussichtslos und zu gefährlich gewesen. Bei seinen Mitinsassen sei er schlecht integriert. Er verweigere zudem seine verschriebenen Medikamente. Er trete fordernd und drohend auf (pag. 1220 f.; 1255 f.). Gleichermassen liest sich auch der Führungsbericht des Regionalgefängnisses K._____ vom 3. Mai 2026. Der Beschuldigte lege ein unberechenbares, aus- und auffälliges Verhalten an den Tag. Er werde in Einzelbehandlung (Zellenöffnung durch zwei, teilweise drei Mann und getrennt von anderen inhaftierten Personen) geführt. Die Möglichkeit in eine Abteilung mit abendlichem Zellenaufschluss verlegt zu werden, habe ihm nicht gewährt werden können. Etliche Male sei er durch Beleidigungen und Drohungen gegen Leib und Leben gegenüber den Mitarbeitenden aufgefallen. Die verordneten Medikamente nehme er nicht ein. Aufgrund seines schwer einschätzbaren und aggressiven Verhaltens habe der Beschuldigte mehrfach in die Sicherheitszelle verlegt werden müssen. Einmal habe er bereits versucht, einen Mitarbeiter mit einem Kugelschreiber am Arm zu verletzen. Als ihm dies nicht gelungen sei, habe er diesen mit dem Wasserkocher zu verbrühen versucht. Bei seinem jüngsten Ereignis habe er einen Mitarbeiter bespuckt, woraufhin er in die Sicherheitszelle und am Folgetag in die Bewachungsstation des Inselspitals verlegt worden sei (pag. 1223 f.). Der Ergänzung des Regionalgefängnisses K._____ vom 8. Juni 2026 ist sodann zu entnehmen, dass der Beschuldigte aufgrund seiner psychischen Dekompensation sowie der Möglichkeit für eine intensivere psychiatrische Betreuung durch geschultes Fachpersonal zunächst in die Bewachsungsstation des Inselspitals und im Anschluss in die Station I._____ der UPD verlegt worden sei (pag. 1257).

Das äusserst schwierige Verhalten des Beschuldigten im Vollzug ist im Einklang mit der Vorinstanz straferhöhend zu werten. Hierfür hätte die Kammer grundsätzlich eine Straferhöhung um 5 Monate als angemessen erachtet. Es ist jedoch zu

berücksichtigen, dass es ihm die gemäss Gutachten vom 28. Januar 2025 diagnostizierten Störungsbilder (einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung und kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen; vgl. E. 35.2.3 hiervor) bis zu einem gewissen Grad erschweren, ein für den Haftalltag tragbareres Verhalten an den Tag zu legen. Gemäss gutachterlicher Einschätzung bekunde der Beschuldigte aufgrund seiner dissozialen Züge nämlich generell Schwierigkeiten, sich an Regeln zu halten (pag. 464). Er habe zudem Probleme, sich auf eine Betreuungsstruktur einzulassen oder in einer betreuten Situation zu leben (pag. 471). Auch wenn sich der Gutachter mit Letzterem primär auf soziale Institutionen wie das AH._____ (soziale Einrichtung) oder das AI._____ (soziale Einrichtung) bezogen haben dürfte, in denen der Beschuldigte aufgrund seines nicht tragbaren Verhaltens ebenfalls nicht länger willkommen ist, lässt sich diese Einschätzung zweifellos auf das deutlich engmaschigere Haftsetting übertragen. Weiter spiegelt sich die Einschätzung des Gutachters zur Zweckmässigkeit einer stationären Therapie auch im skizzierten Vollzugsverhalten des Beschuldigten wider. Gemäss dem Gutachter wäre im Falle einer stationären Unterbringung nämlich zu befürchten, dass gewaltsame Konflikte auftreten würden, sofern der Beschuldigte nicht einzeln untergebracht werde (pag. 474). Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen das Nachtatverhalten nicht gleich straferhöhend zu berücksichtigen wie bei einem gesunden Menschen ohne die oben erwähnten Störungsbilder; gleiches gilt auch für die zuvor beurteilten Vorstrafen. Der Beschuldigte muss sich aber immerhin vorwerfen lassen, dass er keinerlei Eigeninitiative an den Tag legt, seinen geistigen Zustand zu verbessern (insbesondere durch die Verweigerung der Einnahme von Medikamenten und die fehlende Therapiewilligkeit). Der Beschuldigte schöpft die ihm im Rahmen des Vollzugs zukommenden Möglichkeiten, seinen psychischen Zustand und damit auch sein Vollzugsverhalten zu verbessern, in keinerlei Hinsicht aus.

Im Sinne eines Zwischenfazits kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorstrafen sowie das Vollzugsverhalten insgesamt zu einer Erhöhung von 6 Monaten geführt hätten, unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Beschuldigten wird die Strafe aber lediglich um 4 Monate erhöht.

Entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung ist eine zusätzliche Erhöhung der Strafe aufgrund weiterer Delinquenz während hängigem Verfahren demgegenüber nicht angezeigt. Das erste Strafverfahren (betrifft SK 25 206, welches alle Delikte mit Ausnahme der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 umfasst) wurde gegen den Beschuldigten erst nach Begehung des zeitlich letzten Deliktes, der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 2, eröffnet (vgl. pag. 1). Für die zeitlich erste begangene Tat, die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3, wurde demgegenüber erst am 22. April 2025 ein Strafverfahren eröffnet (betrifft PEN 25 466, pag. 1). Da der Beschuldigte somit am Tag des letzten Deliktes festgenommen und erst im Anschluss das erste Strafverfahren eröffnet wurde, hatte er keine Kenntnis von einem gegen ihn geführten Strafverfahren und es liegt folglich auch keine Delinquenz während hängigem Verfahren vor.

Im Rahmen des Nachtatverhaltens ist weiter ein allfälliger Geständnisrabatt zu berücksichtigen. Es kann den nachfolgenden Ausführungen vorweggenommen werden, dass die Kammer im Einklang mit der Vorinstanz dem Beschuldigten einen leichten Geständnisrabatt gewährt. Denn der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen Sachverhalte verschiedentlich zumindest teilweise eingestanden (u.a. den körperlichen Angriff zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 [mit Ausnahme der Verwendung eines Minenbleistifts; vgl. u.a. pag. 1282 Z. 29 f. und 32 f.] oder die Faustschläge gegen den Straf- und Zivilkläger 2 [vgl. u.a. 1284 Z. 1 ff.].) Einen massgeblichen Beitrag zur Erleichterung der Strafverfolgung ist jedoch nur in geringem Ausmass auszumachen, zumal nebst seinen Aussagen andere ihn belastende Aussagen von unabhängigen Drittpersonen oder ausschlagkräftige objektive Beweismittel – wie die Videoaufnahmen betreffend den Vorfall zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 – vorlagen. Die Vorinstanz hielt sodann korrekterweise fest, der Beschuldigte schreibe die Schuld an seinem Verhalten den Opfern zu und zeige wenig bis keine Reue und Einsicht. Hierfür bezeichnend ist auch seine Aussage anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach ihm sein Verhalten *einzig* in Bezug auf die Straf- und Zivilklägerin 1 leidtue. Für die übrigen von ihm geschädigten Personen tue ihm nichts leid (pag. 1287 Z. 18 ff. und 24 ff.). Hinsichtlich der fehlenden Einsicht und Reue sowie der wenig massgeblichen Geständnisse des Beschuldigten ist jedoch nach Ansicht der Kammer ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen leidet. Dies dürfte ihm ein grösseres Mass an Einsicht erschweren oder gar verunmöglich. Nach dem Gesagten ist dem Beschuldigten ein leicht höherer Geständnisrabatt zu gewähren als dies bei einer Person ohne die erwähnten Störungsbilder angemessen gewesen wäre. Die Kammer erachtet nach dem Gesagten eine Reduktion der Strafe um 2,5 Monate angezeigt.

35.12.3 Fazit Täterkomponenten

Im Ergebnis wirken sich die Täterkomponenten um 1,5 Monate straferhöhend aus.

35.13 Konkretes Strafmass, Vollzugsform und Anrechnung provisorische Haft

Nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 51 Monaten resp. 4 Jahren und 3 Monaten.

Der bedingte Vollzug kommt bei dieser Strafhöhe nicht in Frage, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

An die Strafe anzurechnen ist in Anwendung von Art. 51 StGB demgegenüber die gesamte Dauer der ausgestandenen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, welche bis zum Urteilszeitpunkt 684 Tage beträgt (vgl. E. 4 hiervor).

36. **Gesamtgeldstrafe**

36.1 Bestimmung der schwersten Strafart und Vorbemerkung

Die Beschimpfung weist mit einer Strafandrohung von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe gegenüber der Hinderung einer Amtshandlung den höheren abstrakten Strafrahmen auf. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die beiden zu sanktionie-

renden Beschimpfungen mit Blick auf das Einzeltatverschulden gleichwertig. Aus diesem Grund ist für die zeitlich erste Beschimpfung, diejenige begangen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1, die Einsatzstrafe zu bilden und um die Einzelstrafen für die zweite Beschimpfung sowie die Hinderung einer Amtshandlung angemessen zu erhöhen (vgl. ACKERMANN, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 116 zu Art. 49).

Angesichts der wenigen nachfolgend zu sanktionierenden Delikte sowie mit Blick auf die jeweils tiefe Anzahl an Tagessätzen und das ähnliche Ausmass des Einzeltatverschuldens erachtet es die Kammer der Einfachheit halber angezeigt, die leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten für alle Delikte gesamthaft zu berücksichtigen und nicht je einzeln. Dies erfolgt analog der Vorinstanz erst nach Berücksichtigung der übrigen Tatkomponenten (vgl. E. 36.5 hiernach).

36.2 Einsatzstrafe für die Beschimpfung vom 24. Juni 2024

36.2.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut von Art. 177 StGB ist die Ehre, d.h. der Ruf und das Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein. Die VBRS-Richtlinien sehen eine Referenzstrafe von 10 Strafeinheiten vor, wenn der Täter den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Personen als «Arschloch», «Wixer» oder «Dumme Siech» bezeichnet (vgl. S. 52 der VBRS-Richtlinien).

Der Beschuldigte hat die Straf- und Zivilklägerin 1 in Anwesenheit von anderen Personen im Zug als «Fotze», «Bitch» und «Nutte» bezeichnet. Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer diesen Vorfall mit dem oben beschriebenen Referenzsachverhalt der VRBS-Richtlinien vergleichbar. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was indes tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten ist.

36.2.2 Fazit Einsatzstrafe

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Strafe von 10 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

36.3 Asperation für die Beschimpfung vom 25. Juli 2024

36.3.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Für den Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinien kann auf E. 36.2.1 hiervor verwiesen werden. Beim Vorfall vom 25. Juli 2024 beschimpfte der Beschuldigte den Polizisten H._____ anlässlich des Transports auf die Polizeiwache als «Hurensohn» und «Arschloch». Dies mindestens in Anwesenheit eines anderen Polizisten. Der Sachverhalt ist sowohl mit dem Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien als auch dem soeben beurteilten Vorfall zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 vergleichbar. Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und damit neutral ist.

36.3.2 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer auch für diesen Vorfall eine Strafe von 10 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperations-

faktor von rund 2/3, mithin 7,5 Tagessätzen, zur Gesamtstrafe zu asperieren. Für den von der Vorinstanz angewandten tieferen Asperationsfaktor sind mangels sachlichen oder zeitlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Vorfällen keine Gründe ersichtlich.

Die vorläufige Gesamtgeldstrafe beläuft sich auf 17,5 Tagessätze.

36.4 Asperation für die Hinderung einer Amtshandlung vom 25. Juli 2024

36.4.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut ist das Funktionieren staatlicher Organe (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 2 zu Art. 286 mit Verweis auf HEIMGARTNER, a.a.O., N 2 zu Vor Art. 285). Die VBRS-Richtlinien sehen für einen Täter, der bei einer Anhaltung dem Polizisten den Ausweis entreisst und flüchtet, 10 Strafeinheiten vor (vgl. S. 55 der VBRS-Richtlinien).

Die Vorinstanz hielt zurecht fest, dass der Beschuldigte im Vergleich zum Referenzsachverhalt nicht bloss geflüchtet ist, sondern sich den Anordnungen der Polizei körperlich widersetzte und seine Arme entriss, als sie ihm Handschellen anlegen wollten; dies wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten ist.

36.4.2 Fazit und Asperation

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtet die Kammer eine Strafe von 15 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist mit dem praxisüblichen Asperationsfaktor von rund 2/3, mithin 10 Tagessätzen, zur Gesamtstrafe zu asperieren.

Die vorläufige Gesamtgeldstrafe beläuft sich auf 27,5 Tagessätze.

36.5 Schuldfähigkeit / Vermeidbarkeit der Tat

Zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten kann auf E. 35.2.3 hiervor verwiesen werden. Die leicht verminderte Schuldfähigkeit lag auch in den Tatzeitpunkten, der mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikten vor. Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet die Kammer hierfür eine Reduktion der Strafe um insgesamt 6 Tagessätze als angemessen.

36.6 Zwischenfazit Geldstrafe

Nach Berücksichtigung aller Tatkomponenten beläuft sich die (vorläufige) Gesamtgeldstrafe somit auf 21,5 Tagessätze. In einem nächsten Schritt sind die Täterkomponenten zu beurteilen.

36.7 Täterkomponenten

Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen betreffend die Täterkomponenten zur Freiheitsstrafe verwiesen werden (vgl. E. 35.12 hiervor). Es bleibt zu ergänzen, dass der Beschuldigte auch hinsichtlich der vorliegend zu beurteilenden Delikte einschlägig vorbestraft ist, was sich leicht verschuldenserhöhend auswirkt. Demgegenüber ist auch hier kein Zuschlag für Delinquenz während hängigem Verfahren angezeigt. Sodann ist dem Beschuldigten ein leichter Geständnisrabatt zu ge-

währen (vgl. für die Beschimpfung zum Nachteil von H._____ [pag. 336 Z. 198; 337 Z. 214]; für die Hinderung einer Amtshandlung [pag. 336 Z. 193; 843 Z. 37]).

Insgesamt führen die Täterkomponenten zu einer Erhöhung der Geldstrafe um 0,5 Tagessätze.

36.8 Konkretes Strafmass

Nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert eine Gesamtgeldstrafe von 22 Tagessätzen.

36.9 Vollzugsform der Geldstrafe

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Vollzugs genügt das Fehlen einer ungünstigen Legalprognose. Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGer 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus. Bei der Prüfung der Prognose des künftigen Legalverhaltens steht dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 137; BGer 7B_226/2022 vom 14. Februar 2024 E. 3.1.2).

Mit Blick auf die Ausführungen zu den Täterkomponenten (vgl. E. 35.12 und 36.7 hiervor) ist dem Beschuldigten klar eine negative Legalprognose zu stellen. Wie bereits erwähnt, ist der Beschuldigte einschlägig vorbestraft und seine hartnäckige Delinquenz im Sommer 2024 konnte nur durch die Versetzung in Untersuchungshaft unterbrochen werden. Hervorzuheben sind sodann seine laut den aktuellen Führungsberichten wiederholten *verbalen* Aus- und Auffälligkeiten gegenüber dem Gefängnispersonal sowie sein allgemein schwer renitentes Verhalten im Vollzug. Überdies sind seine Lebensumstände frei von motivierenden Faktoren, die darauf schliessen lassen würden, dass er sich in Zukunft (in Freiheit) rechtskonform verhalten wird. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte derzeit auch nicht gewillt ist, sein Verhalten zu ändern. Angesichts dieser Ausgangslage genügt eine bedingte Strafe nach Einschätzung der Kammer nicht, um ihn von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die Geldstrafe ist zu vollziehen.

36.10 Höhe des Tagessatzes

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens CHF 30.00 und

höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden.

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 3. August 2024 durchgehend in Haft und wird mit vorliegendem Urteil zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von über 4 Jahren verurteilt. Er wird in absehbarer Zeit, nebst einem allfälligen Pekulium, kein Einkommen erzielen. Er verfügt zudem über kein Vermögen, war er doch bis anhin nie berufstätig, sondern wurde ausnahmslos von der öffentlichen Hand unterstützt. Angesichts dieser prekären finanziellen Verhältnisse ist der Tagessatz auf das gesetzliche Minimum von CHF 10.00 festzusetzen.

36.11 Konkretes Strafmass

Nach dem Gesagten ist eine Geldstrafe von 22 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend insgesamt CHF 220.00, auszusprechen.

37. Fazit Strafzumessung

Der Beschuldigte ist somit zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten resp. 4 Jahren und 3 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 684 Tagen, zu verurteilen.

Weiter ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 22 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend insgesamt CHF 220.00, zu verurteilen. Angesichts der ungünstigen Legalprognose ist diese Strafe zu vollziehen.

VII. Therapeutische Massnahme

38. Rechtliche Grundlagen

Die Vorinstanz hat die allgemeinen (Art. 56 Abs. 1 StGB) sowie die konkreten Voraussetzungen zur Anordnung eine ambulanten Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB zutreffend dargelegt (pag. 1033 f.; S. 114 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung); darauf kann verweisen werden. Teils wiederholend, teils ergänzend sei auf das Folgende hingewiesen:

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Bst. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Bst. b) und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind (Bst. c).

Eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB kann angeordnet werden, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist und er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (Bst. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Bst. b).

Eine ambulante Behandlung nach Art. 63 Abs. 1 StGB kann demgegenüber insbesondere dann angeordnet werden, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang

steht (Bst. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Bst. b). Die ambulante Massnahme ist grundsätzlich während des Strafvollzugs durchzuführen, der Strafaufschub zugunsten der ambulanten Massnahme bildet hingegen die Ausnahme (Abs. 2).

Die Anordnung einer solchen Massnahme setzt schliesslich gemäss Art. 56 Abs. 2 StGB voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

39. **In concreto**

39.1 Vorbemerkung

Den nachfolgenden Ausführungen wird vorweggenommen, dass die vorinstanzlichen Ausführungen zur Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme überzeugend ausgefallen sind. Es rechtfertigt sich daher sich ihrem Aufbau zu bedienen, ihre Erwägungen grosszügig wiederzugeben und – soweit angezeigt – punktuell durch abweichende Einschätzungen oder darüberhinausgehende Ausführungen der Kammer zu ergänzen (pag. 1034 ff.; S. 115 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dieses Vorgehen erscheint auch vor dem Hintergrund der von den Parteien gestellten Anträge in oberer Instanz als angemessen. Beide beantragten die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB (vgl. E. 6 hiervor).

39.2 Forensisch-psychiatrisches Gutachten vom 28. Januar 2025

Die Vorinstanz fasste zunächst die Ergebnisse des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 28. Januar 2025 von Dr. med. AN._____ über den Beschuldigten zusammen. Ihre Erwägungen lauten wie folgt (pag. 1034; S. 115 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Das vorliegende forensisch-psychiatrische Gutachten vom 28.01.2025 wurde von Dr. med. AN._____, ._____, verfasst (pag. 428 ff.). Es stützt sich auf die zur Verfügung gestellten Akten der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (BJS 2414695), die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten im Regionalgefängnis F._____ am 28.10.2024 und 20.11.2024 zur Erstellung des Vorabgutachtens, und vom 23.12.2024 und 21.01.2025, sowie die testpsychologische Untersuchung von dipl. Psych. AO._____, ._____ am 03.01.2025 (pag. 429).
>
> Die Diagnose einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10, F90.0), die dem Beschuldigten bereits im Kindesalter gestellt wurde, wird im Gutachten bestätigt (pag. 459). Weiter wird dem Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen (ICD-10 F61) diagnostiziert (pag. 460). Dem Gutachter fehlen objektive Informationen über das aktuelle Konsumverhalten des Beschuldigten. In Bezug auf Cannabis sei ihm ein hohes Suchtpotenzial zu attestieren. Gemäss gutachterlicher Feststellungen sei der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitweise abhängig von Benzodiazepinen gewesen. Der Gutachter kommt deshalb zum Schluss, dass beim Beschuldigten zumindest ein dysfunktionaler Gebrauch von Cannabis und Benzodiazepinen (ICD-10 Z72.2) vorliege und ein schädlicher Gebrauch dieser Substanzen nicht ausgeschlossen werden könne (pag. 461). Die Epilepsie unklarer Herkunft (ICD-10 G40) stehe mit

hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Konsum der Benzodiazepine in Zusammenhang, da epileptische Anfälle bei plötzlicher Sistierung der Einnahme auftreten können (pag. 461).

Gemäss gutachterlichen Feststellungen liegen beim Beschuldigten behandlungsbedürftige psychische Störungen vor, die jedoch nicht kausal behandelbar seien. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, die Auswirkungen der Störungen einzudämmen und damit das Risiko erneuter Gewalthandlungen zu vermindern. Die Behandlung könne ambulant durchgeführt werden. Eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik sei aus Sicht des Gutachters weder sinnvoll noch zielführend, eine strafbegleitende Therapie könne gegebenenfalls durchgeführt werden (pag. 474). Der Beschuldigte habe eine mangelnde Therapiebereitschaft und fehlende Einsicht, was in Bezug auf einen Therapieerfolg problematisch sei (pag. 474). Als weitere Massnahme wird durch den Gutachter eine Beistandschaft empfohlen (pag. 475).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung des Gutachters erfahrungsgemäss mit einer mindestens dreijährigen Behandlungsdauer gerechnet werden muss (Antwort auf «Frage D», pag. 480 f.).

39.3 Einschätzung der Vorinstanz und der Kammer

39.3.1 Zum forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 28. Januar 2025

Das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 28.01.2025 von Dr. med. AN._____, ._____, ist in Bezug auf die Diagnose und die Beurteilung der Rückfallgefahr, sowie der Massnahmenbedürftigkeit schlüssig und nachvollziehbar. Der Gutachter erklärt in nachvollziehbarer Weise, wie er zu den jeweiligen Schlussfolgerungen betreffend psychiatrische Diagnosen und Risikoeinschätzung kommt. Ferner liegen auch keine Anhaltspunkte vor, welche Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Empfehlungen betreffend Therapie und Massnahmen aufkommen liessen. Vielmehr erscheinen diese plausibel und zeugen, wie auch die übrigen Teile des Gutachtens, von der gewissenhaften Arbeit des Gutachters. Das Gericht erachtet das Gutachten aus diesen Gründen als überzeugend, weshalb darauf abgestellt wird.

Wie bereits im Rahmen der Strafzumessung ausgeführt, stellt die Kammer im Einklang mit der Vorinstanz auf das Gutachten ab; es wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen (vgl. E. 35.2.3 hiervor). Ebenfalls bereits erwähnt, aber an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, ist der Umstand, dass dem Gutachter der Vorfall begangen zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 3 (E._____) im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt war. Dessen Einschätzungen und Schlussfolgerungen lassen sich mit Blick auf die ähnliche Handlungsweise wie bei den übrigen Delikten und insbesondere aufgrund der gleichen Deliktsdynamik auch auf diesen Vorfall übertragen (vgl. E. 35.3.2 hiervor). Für die Richtigkeit der gutachterlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf Empfehlungen betreffend Therapie und Massnahme spricht auch besonders deutlich der Umstand, wonach sich das aktuelle, höchst problematische Vollzugsverhalten des Beschuldigten vollumfänglich mit der Einschätzung des Gutachters deckt (vgl. E. 35.12.2 hiervor).

39.3.2 Schwere psychische Störung

Der Beschuldigte leidet an einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10, F90.0) und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen (ICD-10 F61). Somit ist eine psychische Störung gegeben und es liegt eine Behandlungsbedürftigkeit vor. Gemäss Gutachten sind die Auswirkungen der psychischen Störung beim Beschuldig-

ten, im Vergleich mit der Gesamtgruppe von Personen mit einer Störung dieser Art, überdurchschnittlich ausgeprägt (pag. 480), deshalb ist vorliegend von einer schweren psychischen Störung auszugehen.

39.3.3 Zusammenhang zwischen Störung und Anlasstat

Das psychiatrische Gutachten bezieht sich auf die Taten vom 03.08.2024 z.N. D._____, vom 24.06.2024 z.N. C._____ und vom 25.07.2024 beim «P._____ (Notschlafstelle)» in G._____ (Ort). Die Tat vom 10.06.2024 z.N. E._____ war zum Zeitpunkt des Gutachtens noch nicht bekannt. Da sie sich aber zeitnah mit den anderen Straftaten ereignet hat, sind die Erkenntnisse des Gutachtens für diese Tat ebenso zu berücksichtigen. Sämtliche Taten des Beschuldigten standen unzweifelhaft im Zusammenhang mit der verminderten Fähigkeit zur Impulskontrolle und der eingeschränkten Kontakt- und Beziehungsfähigkeit im Sinne eines erhöhten Misstrauens, einer Tendenz zu paranoider Verarbeitung und einer mangelhaften Fähigkeit zum Einhalten von Regeln beim Beschuldigten (pag. 477, 480). Aufgrund seiner paranoiden Persönlichkeitszüge ist er nicht in der Lage, das Verhalten der Opfer richtig einzuordnen. Er fühlt sich lächerlich gemacht, beleidigt oder hat das Gefühl, dass Personen mit ihm Spielchen spielen. Aufgrund seiner niedrigen Impulskontrolle reagiert er deshalb sehr impulsiv (pag. 478).

Beim Beschuldigten bestehen auch individuelle klinische Risikofaktoren zum fortgesetzten Konsum illegaler Drogen (pag. 479).

39.3.4 Behandlungsbedürfnis

Der Beschuldigte leidet an einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung sowie einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen. Aufgrund dieser, sind seine Fähigkeiten zur Impulskontrolle und seine Kontakt- und Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt (pag. 476). Gemäss dem psychiatrischen Gutachten ist die Wahrscheinlichkeit für erneute Drohungen und leichte bis mittelschwere Gewalthandlungen an zufälligen Opfern hoch, sofern keine Massnahmen getroffen werden (pag. 479). Bei einer erfolgreichen Behandlung kann die Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich reduziert werden (pag. 481). Somit ist eine Strafe allein nicht geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Das Behandlungsbedürfnis ist deshalb ohne Weiteres gegeben.

Betreffend Behandlungsbedürfnis sei konkretisierend auf eines der drei im Gutachten skizzierten Risikoszenarien hinzuweisen. Der Gutachter führte aus, es könne beim Beschuldigten weiterhin zu hochfrequenten (alle paar Monate) Drohungen und Gewalthandlungen im öffentlichen Raum kommen, wie dies im 2. Halbjahr 2024 der Fall gewesen sei. Zu erwarten sei leichte bis mittelschwere Gewalt an zufälligen Opfern, von denen sich der Beschuldigte entwertet oder respektlos behandelt fühle. Ort solcher Drohungen und Gewalthandlung sei überwiegend der öffentliche Raum. Für die Realisierung dieses Szenarios spreche, dass ein Teil der Risikofaktoren, insbesondere die Vorgeschichte mit Gewalt und dissozialen Verhaltensweisen, die psychische Störung (Impulsivität, Neigung zu paranoider Verarbeitung) sowie die Neigung zu Substanzmissbrauch überdauernder Natur sei. Das Motivationsgefüge, das bei den Tathandlungen bestanden habe, sei jederzeit reproduzierbar. Dieses Szenario sei wahrscheinlich, wenn keine Massnahmen getroffen würden, die geeignet seien, den psychosozialen Problemen des Beschuldigten zu begegnen (pag. 473). Auch diese gutachterlichen Ausführungen zeigen das Behandlungsbedürfnis des Beschuldigten auf und machen deutlich, dass eine Strafe

allein vorliegend nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen.

39.3.5 Begegnung der Rückfallgefahr / Legalprognose

Der Beschuldigte weist gemäss dem Gutachten eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für erneute Drohungen und leichte bis mittelschwere Gewalthandlungen an zufälligen Opfern im öffentlichen Raum auf (pag. 479).

Die Auswirkungen der festgestellten psychischen Störungen können durch eine medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung vermindert werden, was die Rückfallwahrscheinlichkeit senkt. Das Ausmass der Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit hängt von der Kooperation des Beschuldigten bei der Behandlung ab. Anlässlich der Hauptverhandlung zeigte sich der Beschuldigte zwar nicht begeistert von einer Therapie und hat sich, gemäss Führungsbericht des Regionalgefängnis AM._____ (pag. 772), bereits einmal geweigert, einen Konsultationstermin wahrzunehmen, er zeigte sich aber grundsätzlich bereit, eine Therapie zumindest zu versuchen (pag. 839 Z. 15, 18, 31, pag. 845 Z. 17, 30, 33).

Betreffend die Eignung einer ambulanten Massnahme ist ergänzend zu den vorinstanzlichen Ausführungen festzuhalten, dass sich der Beschuldigte bis anhin nur in geringem Ausmass therapiewillig zeigte. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er zwar einerseits aus, er könne sich vorstellen wieder zu einem Psychiater zu gehen (pag. 1288 Z. 1 ff.), andererseits beschränkte er dies aber auf eine Therapie in Freiheit. Eine therapeutische Behandlung während des Vollzugs lehnte er demgegenüber entscheidend ab (pag. 1280 Z. 4 ff.). Seine derzeit fehlende Motivation eine Verbesserung seines psychischen Zustandes zu erreichen, zeigt sich auch an der Weigerung die ihm verschriebenen Medikamente einzunehmen (pag. 1278 Z. 1 ff.). Immerhin hat sich der Beschuldigte bereits einmal auf freiwilliger Basis für wenige Tage in eine psychiatrische Behandlung in die UPD begeben (pag. 552), doch auch über diesen Aufenthalt führte er in der Berufungsverhandlung aus, sie hätten ihm anfänglich Medikamente verschrieben, die für seine Diagnosen unzutreffend seien (pag. 1278 Z 6 ff.). Nach Ansicht der Kammer ist einer ambulanten Massnahme trotz derzeitiger mangelnder Therapiebereitschaft die Eignung zur Verbesserung der Legalprognose nicht abzusprechen. Diese dürfte nämlich unter anderem damit zusammenhängen, dass der Beschuldigte bisher keine Krankheitseinsicht erlangen konnte, wie sich anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte. Der Beschuldigte ist der Überzeugung, ausschliesslich an Depressionen und Angstzuständen zu leiden, wohingegen er die Erkenntnisse und Diagnosen gemäss Gutachten als falsch bezeichnete (pag. 1278 Z. 12 f.; 1279 Z. 13). Eine fehlende Einsichtsfähigkeit spricht jedoch nicht gegen die Durchführung bzw. Anordnung einer Therapie, vielmehr kann eine solche dabei helfen, die notwendige Einsicht zu erlangen. Die Eignung einer stationären therapeutischen Massnahme verwirft die Kammer demgegenüber gestützt auf die gutachterliche Einschätzung und das momentane Vollzugsverhalten des Beschuldigten.

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer die ambulante Massnahme geeignet, um die Legalprognose zu verbessern und den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

39.4 Verhältnismässigkeit

39.4.1 Notwendigkeit der Massnahme

Eine Behandlung ist auch in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit erforderlich, die Aggressivitätsausbrüche gegenüber zufälligen Opfern im öffentlichen Raum sind nicht mehr tolerierbar.

39.4.2 Verhältnismässigkeit i.e.S.

Mit Blick auf die ausgefällte Freiheitsstrafe von 36 Monaten und der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung, insbesondere der körperlichen Integrität der potenziellen zufälligen Opfer im öffentlichen Raum, ist die Anordnung einer ambulanten Massnahme Fazit (recte verhältnismässig).

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB sind erfüllt. Es wird eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB angeordnet.

Angesichts der vom Beschuldigten begangenen Delikte, der erheblichen Rückfallgefahr für leichte bis mittelschwere Gewalthandlungen an zufälligen Opfern im öffentlichen Raum und der in oberer Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme gegeben.

39.5 Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Massnahme

39.5.1 Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen betreffend Aufschub der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Massnahme kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1037; S. 118 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

39.5.2 Subsumtion

Die Voraussetzungen für einen Aufschub der Freiheitsstrafe sind klar nicht gegeben. Beim Beschuldigten liegt eine hohe Rückfallgefahr vor für Gewaltdelikte. Die Gewaltdelikte ereignen sich zudem gegenüber zufälligen Opfern, der Beschuldigte kennt sie meist nicht oder nur flüchtig. Die vorliegend beurteilten Taten zeigten, dass der Beschuldigte gefährlich ist, die Anlässe der Taten nichtig sind, indem der Beschuldigte bspw. missverständlich davon ausgeht, dass die Opfer ihn anschauen, sich wegen seiner Koordinationsstörungen über ihn lustig machen, Spielchen spielen oder das «N-Wort» sagen.

Die ambulante Therapie ist vorliegend wichtig. Der Gutachter erachtet eine Therapie während des Strafvollzugs als möglich (pag. 474, 482). Für das Gericht ist nicht ersichtlich, weshalb eine Therapie ausserhalb des Vollzugs die Erfolgsaussichten verbessern würde. Der Beschuldigte verliert bei einer Therapie im Vollzug keine Arbeitsstelle, wird nicht aus einem intakten sozialen Umfeld gerissen und hat keinen engen Freundeskreis in der Schweiz.

Auch nach Ansicht der Kammer sind keine Gründe ersichtlich, die bei der vorliegenden Ausgangslage für den Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme sprechen würden. Vielmehr ist die Durchführung der ambulanten Massnahme – gerade auch mit Blick auf die gutachterliche Einschätzung – während des Strafvollzuges möglich.

39.6 Fazit

Es ist kein Aufschub der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Therapie möglich. Die Therapie ist während und nach dem Strafvollzug anzuordnen. Die Dauer der Therapie ist so lange anzuordnen, als die Therapiestelle diese als notwendig erachtet.

Im Einklang mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer die Voraussetzungen für einen Aufschub der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Massnahme als nicht gegeben. Es wird eine ambulante therapeutische Massnahme angeordnet, solange die zuständige Behörde dies als notwendig erachtet.

VIII. Landesverweisung

40. Allgemeine Grundlagen zur Landesverweisung

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen (versuchter) schwerer Körperverletzung und/oder (versuchten) räuberischen Diebstahls verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 Bst. b und c StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3 mit Hinweis). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 mit Hinweisen; 144 IV 168 E. 1.4.1).

Von der Anordnung einer Landesverweisung kann nur ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGer 7B_181/2022 vom 27. September 2023 E. 5.4.1 mit Verweis auf 6B_1470/2022 vom 29. August 2023 E. 2.4; 6B_1405/2022 vom 5. April 2023 E. 3.2.3; 6B_1193/2021 vom 7. März 2023 E. 6.4.4; 6B_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.3).

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung. Mögliche Vollzugshindernisse im Sinne dieser Bestimmung sind unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten bereits bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung zu berücksichtigen, soweit die Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (BGer 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; 6B_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.5.6). Es ist dem Non-refoulement-Gebot (Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB; BGer 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, so hat der Sachrichter auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; BGer 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3.1). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (BGer 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 4.3.1; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3; je mit Hinweisen).

41. **Rückwirkungsverbot**

Die Landesverweisung betrifft nur Katalogtaten, welche am oder nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden (BGE 146 IV 311 E. 3.2.2). Die hier relevanten Delikte wurden nach diesem Datum begangen.

42. **Landesverweisung in concreto**

42.1 Vorliegen einer Katalogstraftat

Der Beschuldigte ist kongolesischer Staatsbürger. Mit seiner Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung, mehrfach begangen, und versuchten räuberischen Diebstahls liegen insgesamt drei Anlasstaten gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. b und c StGB vor, welche in der Regel bereits je für sich zu einer obligatorischen Landesverweisung führen. Nachfolgend gilt es anhand der eingangs erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB oder wegen eines definitiven Vollzugshindernisses ausnahmsweise auf das Aussprechen einer Landesverweisung zu verzichten ist.

42.2 Härtefallprüfung (Art. 66a Abs. 2 StGB)

42.2.1 Aufenthaltsdauer und Grad der Integration

Der Beschuldigte reiste am 3. Dezember 2001, d.h. im Alter von drei Jahren, gemeinsam mit seiner Mutter in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, welches mit Verfügung des SEM (damals noch Bundesamt für Flüchtlinge) abgewiesen wurde. Demgegenüber wurde die vorläufige Aufnahme verfügt (pag. 716 ff.; 1165; 1157). Der Beschuldigte ist somit seit rund 25 Jahren in der Schweiz, wobei zu beachten ist, dass er sich seit dem 3. August 2024 durchgehend in Untersuchungs-

bzw. Sicherheitshaft befindet (vgl. E. 4 hiervor). Damit hält er sich unbestrittenermassen seit langer Zeit in der Schweiz auf, hat seine prägende Kinder- und Jugendzeit hier verbracht und durchlief auch die obligatorische Schulzeit. Wie die Vorinstanz korrekt festhielt, gilt er damit als in der Schweiz aufgewachsen (vgl. pag. 1042; S. 123 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte ist sprachlich integriert. Er spricht sowohl fliessend Deutsch als auch Französisch. Daneben spricht er Lingala, eine der Landessprachen der Demokratischen Republik Kongo (pag. 838 Z. 12 f.).

Aus beruflicher und wirtschaftlicher Sicht muss die Integration des Beschuldigten als gescheitert bezeichnet werden. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit absolvierte der Beschuldigte weder eine Aus- noch Weiterbildung und ging auch nie einer temporären oder konstanten Erwerbstätigkeit nach (pag. 837 Z. 22 ff.; 1166). Auch im Vollzug – soweit bisher ein mögliches Angebot bestand – arbeitete der Beschuldigte nicht und es wurde ihm auch kein Interesse an einer Arbeitstätigkeit bescheinigt (pag. 1220 f.; 1276 Z. 44 f.). Seine grundsätzlich fehlende Arbeitsmoral zeigt sich beispielhaft anhand einer Aussage rund um die Thematik seiner Obdachlosigkeit. Gemäss Vorabgutachten vom 28. November 2024 führte der Beschuldigte aus, der Sozialassistent helfe ihm nicht, etwas [Anm.: eine Wohnung] zu finden, denn er verlange, dass er arbeite. Den Sozialassistenten erlebe er als toxisch. Im AP._____ (Dauerwohnheim für Frauen und Männer mit psychosozialen Schwierigkeiten) hätte er leben können, wenn er gearbeitet hätte. Andere dürften aber auch dort leben, ohne zu arbeiten, er verstehe deshalb nicht, weshalb er arbeiten müsse (pag. 435). Auf Vorhalt bestätigte der Beschuldigte diese Aussage anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 1277 Z. 4 ff.). Seinen Lebensunterhalt bestritt der Beschuldigte seit dem 1. Februar 2016 und bis auf Weiteres ausschliesslich mit sozialhilferechtlicher Unterstützung (pag. 837 Z. 32 f.; 1157). Hinweise auf eine künftige Besserung seiner wirtschaftlichen resp. beruflichen Situation oder allenfalls gar eine von ihm angestrebte Loslösung von der Sozialhilfe ergaben sich im Urteilszeitpunkt keine. Anlässlich der Berufungsverhandlung vermochte er auf Frage keine konkreten Pläne für die Erzielung eines Einkommens darzulegen, vielmehr gab er an, er müsse zuerst allgemein gesund werden, körperlich und geistig (pag. 1281 Z. 4 f.). Gewillt an seiner psychischen Situation zu arbeiten, ist er demgegenüber nicht (vgl. E. 39.3.5 hiervor). Seine diesbezüglichen Aussagen sind somit blosse Lippenbekenntnisse. Vor dem Hintergrund seiner fehlenden Arbeitsmoral sowie angesichts der gegen ihn bestehenden Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 9'047.65 und der laufenden Betreibungen (vgl. Betreibungsregisterauszug vom 26. Mai 2026, pag. 1231 f.) ist seine finanzielle Lage insgesamt als prekär zu bezeichnen. Wie eingangs erwähnt, ist die wirtschaftliche und berufliche Integration des Beschuldigten nach dem Gesagten daher klar gescheitert.

Zur Beurteilung der sozialen Integration ist den Akten nur wenig zu entnehmen. Gemäss eigener Aussagen habe er Freunde in der Schweiz, wobei er anlässlich der Einvernahme bei der Vorinstanz lediglich pauschal angab, diese von der Schule und von Draussen zu kennen. Teilweise habe er noch Kontakt, teilweise nicht mehr (pag. 837 Z. 47; 838 Z. 1 und 3 f.). Auch in der Berufungsverhandlung machte er geltend, diverse Freunde in der Schweiz zu haben (pag. 1280 Z. 37 f.; 1281 Z. 1 ff.). Auf die Frage, ob er mit diesen Leuten Kontakt gehabt habe seit er in Haft

sei, verneinte er dies jedoch und gab als Grund an, deren Nummern nicht auswendig zu kennen (pag. 1281 Z. 7 f. und 10 f.). Gemäss den oberinstanzlich eingeholten Führungsberichten der Regionalgefängnisse J._____ vom 28. April 2026 (pag. 1220 f.) und K._____ vom 3. Mai 2026 (pag. 1223 f.) pflegt er keine Kontakte zur Aussenwelt und erhält auch keinen Besuch (gleiches ging auch bereits aus den im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Führungsberichten der Regionalgefängnisse AM._____ und F._____ (Ort) hervor; pag. 772; 779). Gestützt auf seine eigenen wenig konkreten Aussagen sowie den Ausführungen in den Führungsberichten darf davon ausgegangen werden, dass er in der Schweiz über kein soziales Umfeld verfügt. Die gesellschaftliche und soziale Integration muss daher ebenfalls als gescheitert bezeichnet werden und es ist trotz der langen Aufenthaltsdauer klar von keiner tiefgreifenden gesellschaftlichen Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz auszugehen.

Der Ansicht der Verteidigung, wonach der Beschuldigte aufgrund seines Gesundheitszustands bzw. der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung nicht für seine fehlende Integration verantwortlich gemacht werden könne, ist nicht zu folgen (pag. 1291). Die Kammer verkennt dabei nicht, dass eine erfolgreiche Integration für den Beschuldigten aufgrund der ihm mit Gutachten vom 28. Januar 2025 ausgewiesenen beeinträchtigten Fähigkeit zur Impulskontrolle, der beeinträchtigten Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, seiner Neigung zu krankhaftem Misstrauen, der paranoiden Verarbeitung von Wahrnehmung sowie der Missachtung von Regeln und Konventionen (Antwort auf «Frage B», pag. 477), zweifelsohne deutlich schwieriger sein dürfte als für einen gesunden Menschen. Dennoch muss er sich vorwerfen lassen, dass aus den Akten keinerlei Bemühungen seinerseits erkennbar sind, sich im Rahmen der ihm zukommenden Möglichkeiten zu integrieren. Gerade in beruflicher Hinsicht vermag der Beschuldigte nebst zwei Schnuppereinsätzen keine Versuche vorzuweisen, die auf eine intrinsische Motivation, sich beruflich zu integrieren, schliessen lassen würden. Gleiches gilt auf für die gesellschaftliche Integration, zumal er nach wie vor keine (ernsthafte) Bereitschaft zeigt, seine psychische Situation durch eine therapeutische Behandlung zu verbessern (pag. 1282 Z. 7 ff.). Nicht einmal nach Sichtung der Videoaufnahmen betreffend den Vorfall zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1, aus welchen sein gewalttätiges und aggressives Verhalten gegenüber Zufallsopfern deutlich hervorgeht, scheint der Beschuldigte krankheitseinsichtig. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er gar aus, er sei zwar impulsiv, könne sich aber auch sehr gut kontrollieren. Es sei nicht so, dass er extrem aggressiv gegen Leute sei (pag. 1288 Z. 1 ff.); dies erscheint umso weniger nachvollziehbar als der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch selbst aussagte, als er das Überwachungsvideo gesehen habe, sei er etwas schockiert über sein Verhalten gewesen (pag. 842 Z. 2 f.). Wie bereits erwähnt, verweigert er zudem die Einnahme der ihm verschriebenen Medikamente (pag. 1279 Z. 37 ff.; 1282 Z. 17 ff.), was mit Blick darauf, dass er in oberer Instanz selbst aussagte, die Medikamente, welche er bei seinem freiwilligen Aufenthalt in der UPD im Jahr 2024 bekommen und kurzzeitig eingenommen hat, hätten ihm temporär geholfen (pag. 1278 Z. 16 f.), ebenfalls unverständlich erscheint. Der Beschuldigte ist folglich nicht gewillt, etwas an seiner Situation zu ändern und die ihm angebotene Hilfe anzunehmen. Vielmehr beruft er sich stets darauf, dass

die anderen an seinem Verhalten oder seiner Situation schuld seien. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die soziale und wirtschaftliche Situation des Beschuldigten nicht nur in der Phase während der vorliegenden Deliktsserie nicht gelungen ist, sondern auch bereits zuvor. Mit Blick darauf, dass es sich bei den Vorstrafen des Beschuldigten nicht um derartige Gewaltdelikte wie die vorliegend zu beurteilenden handelt und zwischen diesen zudem grössere zeitliche Abstände liegen, spricht dies dafür, dass er sich damals in einer vergleichsweise besseren psychischen Situation befand. Dennoch gelang es ihm auch damals nicht, sich zu integrieren. Auch vor diesem Hintergrund kann dem Vorbringen der Verteidigung somit nicht gefolgt werden.

42.2.2 Familiäre Bindungen

Wie erwähnt, ist der Beschuldigte ledig und kinderlos (pag. 1165; 1205). Seine Mutter, mit welcher er ursprünglich in die Schweiz eingereist ist, wurde laut Bericht des Migrationsdienstes der Stadt F._____ (Ort) mit Verfügung vom 28. August 2025 aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen. Diese Verfügung ist rechtskräftig (pag. 1157). Wo sie sich derzeit konkret aufhält, ist den Akten indes nicht zu entnehmen. Auch der Beschuldigte verneinte die Kenntnis über ihren derzeitigen Aufenthaltsort anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 1281 Z. 23 f.). Seine jüngere Halbschwester lebt nach wie vor in F._____ (Ort) (pag. 1165; 1157). Gemäss eigener Aussage pflegt der Beschuldigte seit seiner Inhaftierung weder Kontakt zu seiner Mutter noch zu seiner Halbschwester (pag. 837 Z. 35 f., 38 f. und 41 f.; 1281 Z. 17 f. und 20 f.). Über allfällige Verwandte in seinem Heimatland konnte er sodann keine Auskunft geben (pag. 838 Z. 15 f.; vgl. hierzu auch pag. 1165 Ziff. 2). Gestützt auf die Ausführungen im Gutachten von Dr. med. AN._____ vom 28. Januar 2025 ist möglich, dass sein Vater nach wie vor im Kongo lebt, ein allfälliger Kontakt besteht jedoch auch zu ihm nicht (pag. 432 «Herkunftsfamilie»). Soweit die Verteidigung in oberer Instanz vorbrachte, dass die in der Schweiz lebende Halbschwester gerne wieder Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen würde (pag. 1291), ist ihr entgegenzuhalten, dass weder der Beschuldigte selbst dies je geltend gemacht hat noch allfällige Hinweise dafür den Akten zu entnehmen sind.

Nach dem Gesagten verfügt der Beschuldigte in der Schweiz weder über eine Kernfamilie noch über anderweitige intensive familiäre Beziehungen, die eine Landesverweisung allenfalls mit Blick auf Art. 8 EMRK fraglich erscheinen lassen würden.

42.2.3 Gesundheitszustand

Der Beschuldigte ist abgesehen von der von ihm erwähnten Kyphose (natürliche Krümmung der Wirbelsäule nach vorne) körperlich gesund (pag. 835 Z. 27 f.). Wie bereits wiederholt erwähnt, leidet er zufolge Gutachtens von Dr. med. AN._____ vom 28. Januar 2025 jedoch an einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0) und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, emotional instabilen und paranoiden Zügen (ICD-10 F61; pag. 459 f.; 480). Daneben wurden dem Beschuldigten auch ein dysfunktionaler Gebrauch von Cannabis und Benzodiazepinen (ICD-10 Z72.2) sowie eine Epilepsie

unklarer Herkunft (ICD-10 G40) attestiert, wobei letzteres – laut Gutachter – mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Benzodiazepin-Konsum in Zusammenhang stehe. Das aktuelle Zustandsbild sei jedoch überwiegend durch die kombinierte Persönlichkeitsstörung geprägt (pag. 461).

An den Verzicht auf eine strafrechtliche Landesverweisung aus gesundheitlichen Gründen sind gemäss konstanter Rechtsprechung hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss Bundesgericht ist eine Landesverweisung noch nicht unzumutbar, nur weil das Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen in einem anderen Staat nicht mit jenem in der Schweiz vergleichbar ist und die hiesige medizinische Versorgung einem höheren Standard entspricht (BGE 139 II 393 E. 6). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann zwar ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach der Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 9 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Gemäss aktueller Praxis des EGMR kann ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK auch vorliegen, wenn eine schwer kranke Person durch den Vollzug der Wegweisung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.; bestätigt durch Savran gegen Dänemark, 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.).

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die vom Beschuldigten erwähnte Kyphose noch die Epilepsie Gründe darstellen, um aufgrund seines Gesundheitszustandes auf eine Landesverweisung zu verzichten. Die Kyphose und das angeblich damit in Zusammenhang veränderte Gangbild finden keine Stütze in den Akten. Diesbezüglich ist insbesondere auf den kürzlich verfassten Austrittsbericht der UPD vom 10. Juni 2026 zu verweisen, nach welchem keine der vom Beschuldigten erwähnten körperlichen Fehlstellung habe objektiviert werden können (pag. 1264). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung konnte keine sichtbare körperliche Veränderung oder ein verändertes Gangbild beim Beschuldigten festgestellt werden. Vielmehr scheint auch diese vom Beschuldigten getroffene Selbstdiagnose in einem Zusammenhang mit der nachfolgend zu thematisierenden Persönlichkeitsstörung zu stehen, wie der Austrittsbericht vom 10. Juni 2026 nahelegt (vgl. pag. 1262 «Hauptdiagnose F22.8»). Die mit der Kyphose in Zusammenhang stehende Symptomatik kann der Beschuldigte überdies laut eigener Aussage durch selbständige Übungen lindern (*«Wenn ich ein paar Monate meine Übungen mache, dann ist alles wieder gut»* [pag. 217 Z. 93 f.]). Hinsichtlich der Kyphose ist der Beschuldigte folglich auf keine Therapie angewiesen, die ihm in der Schweiz, aber nicht in seinem Heimatland zur Verfügung stehen würde. Gleiches gilt für die diagnostizierte Epilepsie, zumal sie laut Gutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Benzodiazepin-Konsum in Zusammenhang steht. Vermag der Beschuldigte den Konsum derartiger Mittel einzustellen, was in seiner Hand liegt, kann folglich auch mit hoher

Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine weiteren epileptischen Anfälle mehr auftreten. Folglich ist er auch betreffend die Epilepsie auf keine Therapie angewiesen, die ihm in seinem Heimatland nicht zukommen würde. Überdies wurden weder in den aktuellen Führungsberichten noch vom Beschuldigten selbst kürzlich erfolgte epileptische Anfälle erwähnt.

Psychisch ist der Beschuldigte aufgrund der ihm diagnostizierten Persönlichkeitsstörung zweifelsohne belastet. Gleichwohl kann den nachfolgenden Ausführungen vorweggenommen werden, dass auch diesbezüglich sein gegenwärtiger Gesundheitszustand resp. Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) einer Landesverweisung nicht entgegenstehen. Im Einklang mit der Vorinstanz erkennt die Kammer in der psychischen Erkrankung des Beschuldigten nämlich keine Krankheit, die ohne psychiatrische Unterstützung zu einer wesentlichen Verringerung der Lebenserwartung oder zu intensivem Leiden führen würde (vgl. pag. 1040; S. 121 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dies gilt umso mehr als mit Blick auf die mit vorliegendem Urteil angeordneten ambulanten therapeutischen Massnahme eine Verbesserung seines Gesundheitszustandes bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Landesverweisung zu erwarten ist. Es ist sodann auf das Folgende hinzuweisen:

Auch wenn sich das Gesundheitssystem der Demokratischen Republik Kongo in einem schlechten Zustand befindet (laut Bericht des SEM vom 26. Mai 2026 bzw. des darin zitierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2025 fehlt es in den Spitälern an wichtigen Medikamenten, Ausrüstung und Fachpersonal; pag. 1232.3), sind in grösseren Städten, wie in der Hauptstadt Kinshasa, Institutionen zur Behandlung psychischer Erkrankungen grundsätzlich vorhanden (vgl. bspw. BVGE D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2; vgl. auch «Focus RD Congo, Le système sanitaire à Kinshasa: médicaments et soins du VIH-sida, de l'hypertension artérielle, du diabète de type II et des troubles mentaux» vom 3. Dezember 2014, S. 23, abrufbar auf der Internetseite des SEM [www.sem.admin.ch] unter der Rubrik «Herkunftsländerinformationen»). Zur Finanzierung eines solchen Therapieangebots ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diesbezüglich mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürfte. Angesichts seiner sprachlichen Kenntnisse sowie der in der Schweiz genossenen Schulbildung darf ihm indes grundsätzlich zugemutet werden einer Arbeitstätigkeit in seinem Heimatland nachzugehen und eine entsprechende Finanzierung entsprechend selbstständig zu ermöglich. Es ist sodann hervorzuheben, dass der Beschuldigte die ihm in der Schweiz zur Verfügung stehende psychologische und/oder psychiatrische Versorgung mangels aufrichtiger Therapiebereitschaft und der wiederholten Weigerung zur Einnahme verschriebener Medikamente bisher ebenfalls nicht nutzte (vgl. hierzu auch die diesbezüglichen Ausführungen unter E. 42.2.1 hiervor).

Soweit die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung schliesslich vorbrachte, eine Rückkehr in den Kongo würde Leib und Leben des Beschuldigten bedrohen, weil gegenüber dem Beschuldigten im Falle eines von ihm ausgehenden Angriffs Selbstjustiz ausgeübt werden würde (pag. 1291), ist ihr entgegenzuhalten, dass die mit vorliegendem Urteil zu beurteilenden Delikte aufzeigen, dass der Beschuldigte bisher ausschliesslich Einzelpersonen angriff, die ihm körperlich unterlegen waren und er sich zudem zumindest teilweise zusätzliche Überhand verschaff-

te, indem er gezielt Gegenstände einsetzte. Demgegenüber kam es weder zu einem Gewaltdelikt gegenüber einer Einzelperson, bei welcher der Beschuldigte körperlich unterlegen gewesen wäre, noch gegenüber einer Gruppe. Der Beschuldigte scheint sich seine Opfer folglich nicht derart wahllos auszuwählen, dass zwangsläufig von einer potenziellen Lebensgefährdung in seinem Heimatland ausgegangen werden muss. Im Übrigen ist auch in der Schweiz Selbstjustiz nicht von vornherein auszuschliessen, womit der Einwand der Verteidigung, dies treffe nur im Falle einer Rückkehr zu, ins Leere verläuft.

Nach dem Gesagten steht die gesundheitliche Situation des Beschuldigten einer Landesverweisung nicht entgegen.

42.2.4 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Rückfallgefahr

Der Beschuldigte bekundete bereits in der Vergangenheit Mühe, sich an die Schweizer Rechtsordnung zu halten. Er ist mehrfach und teilweise einschlägig vorbestraft (pag. 1233 ff.). Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte zudem wegen mehreren Gewaltdelikten verurteilt. Er hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederholt und teilweise schwerwiegend gefährdet, wobei besonders ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte innert nur zwei Monaten zahlreiche und mitunter drei Katalogtaten i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB beging. Betreffend Rückfallgefahr kann vorab auf die Ausführungen unter E. 39.3.5 hiervor verwiesen werden. Wiederholend ist festzuhalten, dass gemäss gutachterlicher Einschätzung beim Beschuldigten eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für erneute Drohungen und leichte bis mittelschwere Gewalthandlungen an zufälligen Opfern im öffentlichen Raum besteht (pag. 479). Die Rückfallgefahr könne zwar mit einer medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung gesenkt werden, das Ausmass der Reduktion hänge aber von der Kooperation des Beschuldigten ab (pag. 481). Angesichts seiner bisher geringen Therapiebereitschaft (vgl. E. 39.3.5 hiervor) ist zu befürchten, dass der Beschuldigte auch künftig Mühe bekunden wird, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten und sich die ihm attestierte Rückfallgefahr verwirklicht. Dafür spricht auch sein bisheriges Verhalten im Vollzug. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Täterkomponenten verwiesen werden, in welchen das äusserst schwierige und nur schwer tragbare Benehmen des Beschuldigten in den Regionalgefängnissen K._____ und J._____ bereits ausführlich dargelegt wurde (vgl. E. 35.12 hiervor). Insgesamt gibt es derzeit keinerlei Hinweise auf eine relevante positive Persönlichkeitsentwicklung beim Beschuldigten.

Da der Beschuldigte selbst im engen Setting der Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft mit auf- und ausfälligem Verhalten auffällt, kann ihm für das Leben in Freiheit klar keine positive Legalprognose ausgestellt werden. Dies gilt umso mehr als er in den unterstützenden Organisationen im Raum F._____ (Ort) und G._____ (Ort) (wie AH._____ und AI._____ (soziale Einrichtung)) aufgrund seines früheren untragbaren Verhaltens nicht mehr willkommen ist. So ist dem Bericht der Institution AH._____ vom 25. September 2024 an die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zu entnehmen, dass aus ihrer Sicht beim Beschuldigten kein Kooperationswille bzw. die Kooperationsfähigkeit sehr gering bis gar nicht vorhanden war und sich über die Jahre auch nicht verändert habe. Er habe keine Unterstützung annehmen wollen und aufgrund seines Verhaltens

auch die für ihn gefundene Wohnung innerhalb kurzer Zeit wieder verloren. Aus ihrer Sicht sei es dem Beschuldigten nicht möglich, mit unterstützenden Organisationen wie AH._____ oder Ähnlichen zu kooperieren und sich an Regeln zu halten. Er scheine in der Zeit der marginalen Zusammenarbeit immer wieder Probleme mit Autoritäten gehabt zu haben (pag. 544 f.). Auch das AI._____ (soziale Einrichtung) erwähnt in seinem Bericht vom 30. September 2024 die fehlende Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten. Weiter wird ausgeführt, er habe sich oft unangenehm verhalten, sei gegenüber den Bewohnern und dem Personal aggressiv und provokativ aufgefallen und habe diese mehrfach bedroht. Einmal sei eine polizeiliche Intervention nötig geworden, da er gegenüber einem Mitarbeiter physisch tätlich geworden sei (pag. 546). Da sich der Beschuldigte die Möglichkeit, sich an die erwähnten Institutionen zu wenden, genommen hat, liegt nahe, dass er im Falle einer Freilassung mit den gleichen Lebensumständen (Obdachlosigkeit, keine engen Bezugspersonen, fehlende Berufstätigkeit, prekäre finanzielle Lage) wie vor der Haftstrafe konfrontiert sein dürfte. Diese Lebensumstände stellen gemäss Gutachten ebenfalls Risikofaktoren für erneute Delinquenz dar (pag. 464). Damit einher geht auch die vom Gutachter beschriebene Deliktsdynamik, welche darauf beruhte, dass sich der Beschuldigte von allen Seiten, insbesondere den Sozialen Diensten und anderweitigen sozialen Institutionen im Stich gelassen gefühlt habe, woraufhin er in eine verhängnisvolle Spirale gelangt sei und sich immer mehr in die Enge getrieben gefühlt habe. Daraufhin habe er in Situationen, in welcher er sich von einer anderen Person entwertet oder er sich diskriminiert gefühlt habe mit impulsiver Gewalt reagiert (vgl. Gutachten vom 28. Januar 2025 «Deliktsdynamik», pag. 461 ff.). Auch vor diesem Hintergrund kann dem Beschuldigten klar keine positive Legalprognose gestellt werden.

Schliesslich sei erwähnt, dass beim Beschuldigten auch kaum Einsicht in das Unrecht seiner Taten erkennbar ist. Bezeichnend ist hierfür noch einmal seine Aussage anlässlich der Berufungsverhandlung hervorzuheben, wonach ihm einzig der Vorfall gegenüber Frau C._____ leidtue. Auf Nachfrage, ob ihm gegenüber den anderen Opfern etwas leidtue, antwortete er lapidar mit, *nicht wirklich* (pag. 1287 Z. 18 ff. und 24 f.). Die fehlende Einsicht trübt die bereits negativ gefärbte Legalprognose noch zusätzlich.

42.2.5 Eingliederungschancen im Heimatstaat und in der Schweiz

Wie erwähnt, wurde der Beschuldigte in der Demokratischen Republik Kongo geboren und reiste im Alter von drei Jahren mit seiner Mutter in die Schweiz ein. Er verbrachte damit fast sein ganzes Leben und insbesondere die prägenden Kinder- und Jugendjahre in der Schweiz. Einen Aufenthalt in seinem Heimatland seit seiner Einreise verneinte er (pag. 838 Z. 18 f.). Ob der Beschuldigte in seinem Heimatland über Verwandte verfügt, liess sich gestützt auf seine Aussagen nicht abschliessend klären. Allfälligen Kontakt zu einem Familienmitglied aus dem Kongo pflegt er jedenfalls nicht (pag. 513 Z. 74 ff.; 838 Z. 15). Trotz dieser Umstände erachtet die Kammer eine gesellschaftliche Reintegration als nicht unmöglich und damit grundsätzlich intakt, zumal er insbesondere eine der Landessprachen spricht (pag. 838 Z. 12 f.). Dennoch ist aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz einzuräumen, dass sich die Wiedereingliederung für den Beschuldigten in

seinem Heimatland als schwierig gestalten dürfen. Angesichts der deutlich gescheiterten gesellschaftlichen Integration in der Schweiz sowie dem Umstand, dass er auch hier weder über ein familiäres noch über ein sonstiges soziales Netzwerk verfügt, präsentieren sich die gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederungschancen nach verbüsster Haftstrafe aber auch in der Schweiz als äusserst gering. Dies gilt umso mehr, als er – wie erwähnt – in verschiedenen Institutionen im Raum G._____ (Ort) und F._____ (Ort) bereits nicht mehr willkommen ist. Gleiches gilt auch in beruflicher Hinsicht. Der Beschuldigte verfügt weder über eine Ausbildung noch über allfällige Berufungserfahrung. Angesichts dieser Ausgangslage gestaltet sich ein berufliches Fuss fassen in der Demokratischen Republik Kongo äusserst schwierig. Im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland dürfte dem Beschuldigten immerhin von Nutzen sein, dass er in der Schweiz die obligatorische Schulzeit absolvierte und daneben sowohl fliessend Deutsch als auch Französisch spricht. Die beruflichen Reintegrationschancen erscheinen sodann auch mit Blick auf sein noch junges Alter und seinen körperlichen Zustand nicht unmöglich und damit ebenfalls intakt. Zu beachten ist weiter, dass der Beschuldigte in der Schweiz bisher keinerlei Bemühungen oder Bestrebungen an den Tag legte, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu finanzieren, sondern ausschliesslich von der Sozialhilfe lebte. Konkrete Vorstellungen hinsichtlich seiner Zukunft vermochte er weder bei der Vorinstanz (pag. 838 Z. 38 f. und 41 f.) noch vor der Kammer darzulegen (pag. 1281 Z. 37 ff.; 1282 Z. 4.). Es darf entsprechend davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte auch nach Verbüssung seiner mehrjährigen Haftstrafe nicht gewillt ist, in der Schweiz beruflich Fuss zu fassen. Die (Reintegrations-)Chancen in der Schweiz sind damit kaum merklich besser als die Integrationschancen in seinem Heimatland.

42.2.6 Gesamtwürdigung

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den betroffenen Ausländer. Das Gesetz verlangt jedoch einen schweren persönlichen Härtefall. Es anerkennt einen solchen nur in Ausnahmekonstellationen. Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen, d.h. eine grosse Zahl von betroffenen Personen in vergleichbarer Weise treffen (BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor:

Beim Beschuldigten liegt (noch gerade) kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Nebst der gelungenen sprachlichen Integration und der langen Aufenthaltsdauer wirken sich keine der zuvor dargelegten Umstände zu Gunsten des Beschuldigten aus. Trotz seiner langen Aufenthaltsdauer weist er keine (besonders) intensive berufliche, kulturelle, gesellschaftliche und/oder soziale Verbindung zur Schweiz auf. Im Gegenteil: Er ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und lebte bis anhin ausschliesslich von der öffentlichen Hand. Obwohl er in der Schweiz eine Schulbildung genoss, verfügt er über keine abgeschlossene Berufungsausbildung. Auch sozial ist der Beschuldigte nicht integriert. Wie aufgezeigt, kann die fehlende gesellschaftliche wie auch berufliche Integration dabei nicht ausschliesslich auf die ihm diagnostizierte Persönlichkeitsstörung zurückgeführt werden (vgl. E. 42.2.1

hiervor). Er verfügt weiter über keine oder zumindest keine intensiven freundschaftlichen Beziehungen, pflegt keinen Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Halbschwester, lebt in keiner Beziehung und hat keine Kinder. Daher steht auch das in Art. 8 EMRK normierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens einer Landesverweisung nicht entgegen. Gleiches gilt für das in Art. 3 EMRK statuierte Verbot der Folter. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind die ihm diagnostizierten Störungen ambulant behandelbar und er ist diesbezüglich nicht auf Unterstützung aus seinem Umfeld angewiesen (pag. 1044; S. 125 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Schliesslich verfügt der Beschuldigte über intakte Eingliederungschancen in seinem Heimatland bzw. sind seine Reintegrationschancen in der Schweiz kaum merklich besser.

In Würdigung der Gesamtumstände ist es dem Beschuldigten zumutbar, die Schweiz zu verlassen. Die mit der Landesverweisung einhergehenden Nachteile sind nicht von der Hand zu weisen, wiegen aber nicht aussergewöhnlich stark im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Ein schwerer persönlicher Härtefall i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB ist daher zu verneinen.

42.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls grundsätzlich. Selbst wenn der Härtefall bejaht würde, sei der Vollständigkeit halber jedoch Folgendes festgehalten:

Vorliegend vermögen die persönlichen Interessen des Beschuldigten am Verbleib die öffentlichen Interessen der Schweiz an einer Landesverweisung nicht zu überwiegen. Der Beschuldigte hat sich wegen drei Katalogtaten und zahlreichen weiteren Straftaten, darunter weitere Delikte gegen die körperliche Integrität, schuldig gemacht. Er wird dafür mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten bestraft. Durch sein Verhalten gefährdete er wiederholt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Schweiz in schwerwiegender Weise. Daneben trat er auch bereits früher schon strafrechtlich in Erscheinung, wobei mit vorliegendem Urteil sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ein gesteigerter Kriminalitätsvektor im Bereich von Delikten gegen Leib und Leben erkennbar ist. Der Beschuldigte zeigt sich im jetzigen Zeitpunkt weder einsichtig noch gewillt, sein Verhalten zu ändern. Seine Aussage nach dem Gefängnis an seiner psychischen Situation arbeiten zu wollen, erscheint zielgerichtet und wenig glaubwürdig, mithin als blosse Lippenbekenntnisse. Hinzukommend ist sein Verhalten selbst im engmaschigen Vollzugssetting der Sicherheitshaft nur schwer kontrollier- und tragbar. So kam es auch bereits zu (versuchten) Gewaltdelikten zum Nachteil des Vollzugspersonals sowie wiederholten Drohungen gegen Leib und Leben. Wie erwähnt, wurde ihm zudem im Gutachten vom 28. Januar 2025 ein hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für erneute Drohungen und leichte bis mittelschwere Gewalthandlungen an zufälligen Opfern im öffentlichen Raum attestiert. Das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten ist nach dem Gesagten erheblich.

Diesen gewichtigen öffentlichen Interessen an seiner Ausreise stehen die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib entgegen. Mit Blick auf die Ausführungen zur Härtefallprüfung ergeben sich diese jedoch einzig aus seiner langen Auf-

enthaltsdauer in der Schweiz. Damit die privaten Interessen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung jedoch zu überwiegen vermögen, müssen besondere Bindungen zur Schweiz vorliegen. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ("Zweijahresregel") bedarf es zudem ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt (BGer 6B_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.4). Solche weist der Beschuldigte vorliegend nicht auf, zumal er weder in beruflicher noch in gesellschaftlicher Hinsicht integriert ist und auch über keine Kernfamilie in der Schweiz verfügt.

Die Landesverweisung erweist sich folglich als verhältnismässig und ist anzuordnen.

42.4 Vollzugshindernisse

Der Beschuldigte gilt nicht als anerkannter Flüchtling und kann sich folglich auch nicht auf das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Verbot berufen. Gemäss Bericht des SEM vom 26. Mai 2026 liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass der Beschuldigte bei einer Rückkehr mit einer gegen Art. 3 EMRK verstossende Behandlung rechnen müsste (pag. 1232.1 ff.). In Bezug auf die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges in die Demokratische Republik Kongo (Kinshasa) verwies das SEM auf die folgende und weiterhin gültige Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil D-7516/2024 vom 23. Juli 2025 (E. 4.3):

In seinem Referenzurteil E-731/2016 vom 20. Februar 2017 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die sozioökonomische Lage in Kongo (Kinshasa) im Allgemeinen und in Kinshasa im Besonderen auch nach 2010 prekär bleibe und sich - wenn überhaupt - nur langsam verbessere. So sei eine chronische Mangel- und Fehlernährung, vor allem bei Kindern, nach wie vor verbreitet, wobei vor dem Hintergrund der Entwertung des kongolesischen Francs sogar von einer massiven Verschlechterung der Ernährungssituation der Bevölkerung Kinshasas berichtet worden sei. Zudem fehle es landesweit an sauberem Trinkwasser. In Kinshasa sei angesichts des stetigen Wachstums der Bevölkerung gar von einer sich verschlechternden Trinkwasserversorgung mit fatalen Folgen für die Gesundheit der dort lebenden Menschen berichtet worden. Das Gesundheitssystem des Landes befinde sich ferner in einem schlechten Zustand, mangle es in den Spitälern doch an wichtigen Medikamenten, Ausrüstung und Fachpersonal sowie an der nötigen Hygiene. Daneben sei der Zugang der kongolesischen Bevölkerung zu medizinischen Dienstleistungen aus finanziellen Gründen stark eingeschränkt.

Diese sehr schlechten Lebensbedingungen, die sich innerhalb des letzten Jahrzehnts kaum verbessert hätten, könnten vor allem für besonders verwundbare Personengruppen, wie kleine Kinder und Personen in fortgeschrittenem Alter sowie in einem schlechten Gesundheitszustand, einschneidende Konsequenzen haben. Folglich erscheine es gerechtfertigt, an der in EMARK 2004 Nr. 33 unter anderem festgelegten Praxis festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände in der Regel - selbst bei letztem Wohnsitz der Betroffenen in Kinshasa oder in einer über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes und bei Vorliegen eines Beziehungsnetzes an diesem Ort - unzumutbar sei, wenn die Betroffenen (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hätten, für mehrere Kinder verantwortlich seien oder sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten Gesundheitszustand befänden.

Der Beschuldigte hat keine Kinder und weist einen altersgemässen körperlichen Allgemeinzustand auf (zur psychischen Gesundheitssituation vgl. E. 42.2.3 hiervor). Er zählt somit weder zu einer besonders verwundbaren Personengruppe noch wäre eine solche Person durch einen allfälligen Landesverweis des Beschuldigten betroffen. Der Beschuldigte ist in Kinshasa geboren, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er dorthin zurückkehren würde, womit im Vergleich zum restlichen Land (zumindest vereinzelt) medizinische Versorgung zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung ist die Wegweisung für seine Person zumutbar.

Dieser Einschätzung steht denn auch der Bericht des Migrationsdienstes der Stadt F._____ (Ort) vom 9. April 2026 nicht entgegen. Aus diesem geht hervor, dass eine strafrechtliche Landesverweisung in die Demokratische Republik Kongo grundsätzlich vollzogen werden kann (pag. 1157 f.).

42.5 Dauer der Landesverweisung

Art. 66a Abs. 1 StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass die Rechtsfolge, das heisst die Dauer der Landesverweisung, aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen sei (BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung.

Die von der Vorinstanz ausgesprochene Dauer von sechs Jahren der Landesverweisung erachtet die Kammer als zu tief. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil wegen drei Katalogtaten sowie zahlreichen anderen Delikten, darunter zwei weiteren Delikten gegen die körperliche Integrität Einzelner, schuldig gesprochen. Auch wenn das konkrete Verschulden nur bei einem Delikt die Schwelle zum mittelschweren Verschulden erreicht, sind die übrigen Vorfälle keineswegs zu bagatellisieren. Schliesslich wird der Beschuldigte insgesamt mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten bestraft. Überdies sind seine allgemeine Einstellung zur Gewaltanwendung, seine fehlende Einsicht in das Unrecht der begangenen Taten, seiner Krankheit und die mangelnde Therapiebereitschaft für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als höchst problematisch zu betrachten. Diesen Umständen wird mit der Überschreitung der Mindestdauer um 3 Jahre Rechnung getragen, womit eine Dauer von 8 Jahren auszusprechen ist.

42.6 Fazit

Der Beschuldigte ist für 8 Jahre des Landes zu verweisen.

42.7 Ausschreibung im Schengener Informationssystem

42.7.1 Rechtliche Grundlagen

Spricht das Gericht eine Landesverweisung aus, muss es bei Drittstaatsangehörigen zwingend auch darüber befinden, ob die Landesverweisung im Schengener In-

formationssystem (SIS) auszuschreiben ist (BGE 146 IV 172 E. 3.2.5). Das beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend SIS-Verordnung-Grenze). Im SIS können nur Drittstaatsangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fallen Personen, die weder EU-Bürger noch Angehörige eines Drittstaats sind, der aufgrund von Übereinkommen zwischen der EU resp. der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits eine der Freizügigkeit der Bürger der EU gleichwertige Freizügigkeit geniessen (Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze). Die Ausschreibung im SIS bedingt, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen der Art. 21 und Art. 24 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt sind. Sie muss auf einer nationalen Ausschreibung beruhen, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht. Diese Entscheidung hat auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen. Im Rahmen dieser Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze; BGE 147 IV 340 E. 4.8; BGer 7B_236/2022 vom 27.10.2023 E. 2.7.2). Das ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze). Erforderlich ist weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch ein Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Vielmehr genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht; damit wird dem in Art. 21 SIS-Verordnung-Grenze verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt». Es steht einer Ausschreibung im SIS daher nicht entgegen, wenn bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde (BGer 6B_213/2023 vom 06.12.2023 E. 2.6.2). Ebenso wenig ist die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat vorausgesetzt. Es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8). Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und 2 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt, besteht eine Pflicht zur Aus-

schreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Diese zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3).

42.7.2 Erwägungen der Kammer

Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo und gilt somit als Drittstaatsangehöriger. Er kann sich ausserdem auf kein Freizügigkeitsrecht berufen. Mit vorliegendem Urteil wird er nach der Verbüssung seiner Freiheitsstrafe für 8 Jahre des Landes verwiesen. Er hat mehrfach und teils in gravierender Weise gegen die Schweizer Rechtsordnung verstossen und wird zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Angesichts der Art und Schwere der begangenen Delikte und der hohen Rückfallgefahr für leichte bis mittelschwere Gewaltdelikte muss eine vom Beschuldigten ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne der SIS-Verordnung-Grenze bejaht werden. Die Voraussetzungen für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS sind somit erfüllt und sie ist anzuordnen.

IX. Kosten und Entschädigung

43. Verfahrenskosten

43.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Vorinstanz bestimmte die Verfahrenskosten auf insgesamt CHF 41'982.75, sich zusammensetzend aus CHF 17'850.00 Gebühren und CHF 24'132.75 (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) und auferlegte sie in Folge seiner Verurteilung vollumfänglich dem Beschuldigten. Für den erstinstanzlich erfolgten Freispruch schied die Vorinstanz keine Verfahrenskosten aus.

Der Beschuldigte wird vorliegend wie in erster Instanz schuldig gesprochen. Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Der Beschuldigte hat somit die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 41'982.75 in vollem Umfang zu tragen.

43.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid einlegen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilsmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Abzustellen ist auf die Gutheissung bzw. Abweisung der von ihnen gestellten Anträge. Für die

Bemessung des auf die jeweilige Partei entfallenden Kostenanteils ist von entscheidender Bedeutung, welchen Arbeitsaufwand die Beurteilung der einzelnen Punkte notwendig machte (DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 8 zu Art. 428).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 7'000.00 bestimmt (inkl. Gebühr nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a VKD). Infolge Bestätigung der Schuldsprüche unterliegt der Beschuldigte mit seinen oberinstanzlich gestellten Anträgen vollumfänglich. Die Generalstaatsanwaltschaft dringt demgegenüber mit all ihren Anträgen durch. Infolgedessen hat der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 7'000.00 zu tragen. Eine Kostenausscheidung auf den in Rechtskraft erwachsenen Freispruch erachtet die Kammer im Einklang mit der Vorinstanz nicht als angezeigt.

44. Amtliche Entschädigung

44.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. In Strafsachen, die in einem Verfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts beurteilt werden, beträgt die Höhe der Entschädigung zwischen CHF 2'000.00 bis CHF 50'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. c PKV). Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis 50 % des Honorars in erster Instanz (Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

44.2 Erstinstanzliches Verfahren

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 14'309.20, was unangefochten in Rechtskraft erwuchs.

Der Kostenverlegung folgend (vgl. E. 43.1 hiervor) hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt B._____ für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 14'309.20 vollumfänglich zurückzu-

zahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

44.3 Oberinstanzliches Verfahren

Rechtsanwalt B._____ machte in oberer Instanz mit Kostennote vom 12. Juni 2026 eine Entschädigung von insgesamt CHF 5'749.85 geltend (pag. 1298 f.). Diese setzt sich zusammen aus 24,75 Stunden à CHF 200.00, ausmachend CHF 4'950.00, einem Reisezuschlag von CHF 150.00, Auslagen von CHF 219.00 und MWSt von 8,1 %, ausmachend CHF 430.85, für den ganzen Zeitraum.

Das geltend gemachte Honorar erscheint mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Die Kostennote erfährt einzig eine Kürzung um 2 Stunden und 45 Minuten (resp. 2,75 Stunden) von der von Rechtsanwalt B._____ geltend gemachten Entschädigung für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (6 Stunden) auf die effektive Dauer (3 Stunden und 15 Minuten). Im Übrigen gibt die Kostennote zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren folglich mit insgesamt CHF 5'155.30. Für die genauen Zahlen wird auf die Zusammenstellung im Urteilsdispositiv verwiesen (vgl. E. XI.III.2 hiernach).

Der Kostenverlegung folgend (vgl. E. 43.2 hiervor) hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 5'155.30 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

X. Verfügungen

45. Sicherheitshaft

Zur Begründung der Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft wird auf die Begründung im Urteilsdispositiv vom 17. Juni 2026 verweisen.

46. Beschlagnahmte Gegenstände

Betreffend die Einziehung und Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände (Minenspitze [pag. 56] und Kinderschere mit blauem Griff [Ass. Nr. 022]) kann auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verweisen werden (pag. 1050; S. 131 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die beschlagnahmten Gegenstände sind in Anwendung von Art. 69 StGB zur Vernichtung einzuziehen.

47. DNA-Profil / Biometrisch erkennungsdienstliche Daten

Das vom Beschuldigten erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. 4 StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG).

XI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 25. Juli 2025 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als

1. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Tätlichkeiten, angeblich begangen am 24. Juni 2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. von C._____.

2. A._____ schuldig erklärt wurde

   2.1 der einfachen Körperverletzung, begangen am 24. Juni 2024 in F._____ (Ort), z.N. von C._____;

   2.2 der Beschimpfung, mehrfach begangen

      2.2.1 am 24. Juni 2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. von C._____;

      2.2.2 am 25. Juli 2024 in G._____ (Ort), z.N. von H._____;

   2.3 der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 25. Juli 2024 in G._____ (Ort);

   2.4 der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration durch Missachtung der Ausgrenzung, begangen am 26. Juli 2024 in G._____ (Ort);

   2.5 der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe, mehrfach begangen

      2.5.1 in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis 3. August 2024 in G._____ (Ort), F._____ (Ort) und anderswo durch Konsum einer unbekannten Menge Marihuana;

      2.5.2 am 26. Juli 2024 in G._____ (Ort) durch Besitz zum Eigenkonsum von betäubungsmittelhaltigen, rezeptpflichtigen Medikamenten (Xanax), ohne über ein entsprechendes Rezept zu verfügen.

3. A._____ gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2.5 hiervor sowie in Anwendung von Art. 47, 49 Abs. 1 und 106 StGB sowie Art. 19 Abs. 1 Bst. d i.V.m. 19a Ziff. 1 BetmG zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 verurteilt wurde, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage.

4. die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurde:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	62.75	200.00	CHF	12’550.00
Reisezuschlag			CHF	248.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	439.00
Mehrwertsteuer 8.1%	auf CHF	13’237.00	CHF	1’072.20
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			**CHF**	**14’309.20**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 14'309.20.

5. im Zivilpunkt weiter verfügt wurde, dass

5.1 in Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin C._____ auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);

5.2 in Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers D._____ auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);

5.3 in Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers E._____ auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO);

5.4 für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden werden.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 10. Juni 2024 in F._____ (Ort), z.N. von E._____;

2. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 3. August 2024 in F._____ (Ort), z.N. von D._____;

3. des **versuchten räuberischen Diebstahls**, begangen am 24. Juni 2024 in F._____ (Ort), z.N. von C._____;

4. der **unrechtmässigen Aneignung**, begangen am 3. August 2024 in F._____ (Ort), z.N. von D._____;

5. der **Drohung**, begangen am 24. Juni 2024 in F._____ (Ort), z.N. von C._____;

6. der **versuchten Nötigung**, begangen am 24. Juni 2024 im Zug auf der Strecke ._____, z.N. von C._____;

7. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**, begangen am 26. Juli 2024 in G._____ (Ort)

und gestützt darauf sowie die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2.1-2.4 hiervor und in Anwendung der Artikel

19 Abs. 2, 22 Abs. 1, 30, 34, 40, 41, 47, 49 Abs. 1, 51, 63, 66a Abs. 1 Bst. b und c, 122, 123 Ziff. 1, 137 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 Abs. 2, 177 Abs. 1, 180 Abs. 1, 181, 285 Ziff. 1, 286 StGB
119 Abs. 1 AIG
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren** und **3 Monaten**.

   Die Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 684 Tagen (03.08.2024 – 17.06.2026) wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

   Es wird eine **ambulante therapeutische Behandlung** angeordnet, solange die zuständige Behörde diese als notwendig erachtet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **22 Tagessätzen** zu CHF 10.00, ausmachend total **CHF 220.00**.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **8 Jahren**.

4. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 41'982.75**.

5. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 7’000.00** (inkl. Gebühr nach Art. 21 VKD).

III.

1. A._____ hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt B._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 14'309.20 (vgl. Ziff. I.4 hiervor) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	22.00	200.00	CHF	4’400.00
Reisezuschlag			CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	219.00
Mehrwertsteuer 8.1%	auf CHF	4’769.00	CHF	386.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten			**CHF**	**5’155.30**

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 5'155.30**.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'155.30 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ verbleibt in Sicherheitshaft.

   Kurzbegründung:

   […]

2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
   - 1 Minenspitze
   - 1 Kinderschere mit blauem Griff (Ass. Nr. 022)

3. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

4. Das von A._____ erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Jahre ab Datum des in Rechtskraft erwachsenen Urteils) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. 4 StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. h DNA-ProfilG).

5. Mündlich eröffnet und begründet:
   - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

   Schriftlich zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin
   - der Straf- und Zivilklägerin 1
   - dem Straf- und Zivilkläger 2
   - dem Straf- und Zivilkläger 3

   Schriftlich mitzuteilen:
   - der Vorinstanz
   - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv unverzüglich, vorab elektronisch; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositivs unverzüglich, vorab elektronisch; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

- dem Staatssekretariat für Migration (Urteil mit Begründung innert 10 Tagen)
- dem Regionalgefängnis J._____ (nur Dispositiv; vorab elektronisch)

Bern, 17. Juni 2026
(Ausfertigung: 9. September 2026)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Horisberger
Die Gerichtsschreiberin:

Weissleder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.